

PETER ADAM UND JEANETTE HÖFNER

# AUF SAND GEBAUT

BEMERKUNGEN ZUR ÖKONOMIE UND SOZIOLOGIE  
VON GRAS-NELKEN-FLUREN IM KONTEXT IHRER  
LANDNUTZUNGSGESCHICHTE

ERSTELLT DURCH:

DIPL. ING. (FH) LANDESPFLEGE PETER ADAM

DIPL. ING. (FH) LANDESPFLEGE JEANETTE HÖFNER

ABGEGEBEN AM: 10.04.2011

BETREUT DURCH:

PROF. DR. HELMUT LÜHRS

M. A. STEFAN HEROLD

MASTERTHESIS AN DER HOCHSCHULE NEUBRANDENBURG  
IM STUDIENGANG LANDSCHAFTARCHITEKTUR UND UMWELTPLANUNG

URN:NBN:DE:GBV:519-THESIS2010-0519-6

## Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erklären wir Eides Statt, dass wir die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt haben. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Neubrandenburg, den 10. April 2011

Peter Adam und Jeanette Höfner

Unseren Eltern gewidmet

Unseren beiden Jungs, Robbi und Peer, gilt unser Dank zuerst, die mit viel Ungeduld und Unmut, die Zeiten überstanden haben, in denen viel zu wenig Zeit war.

Vielen lieben Dank an Anne, Arween, Katrin und Martin fürs mühselige Gegenlesen, Fehler korrigieren und den mitunter recht schrägen Ausdruck wieder gerade zu rücken.

Nils, Sebastian und Steffen danken wir für die Unterstützung beim Suchen und Finden des süßen, kleinen Blümchens, ohne sie wäre unsere Tabelle nur halb so groß.

Besonderer Dank geht an Kiwi, Ebi, Bernd S. und Bernd G.. Ohne sie wären die Tabellen bei weitem nicht so wie sie heute sind. Gerade ihre Anmerkungen haben uns Mut gegeben, noch mehr Zeit und Arbeit in die Tabellenarbeit zu stecken, sie lesbar und verständlich zu stricken.

Herzlichen Dank an Harald, der über die Entfernung, mit allem Verständnis auf unzusammenhängende und späte Textfragmente, prompt professionell geantwortet hat.

Helmut hat diese Arbeit auf Schritt und Tritt begleitet, die möglich gemacht. Ohne ihn – undenkbar. Darüber hinaus hat er unseren Weg, unser (Nach-)Denken seit mittlerweile seit 16/17 Jahren geprägt. Ihm gilt unsere tief empfundene Dankbarkeit.

## Inhaltsverzeichnis

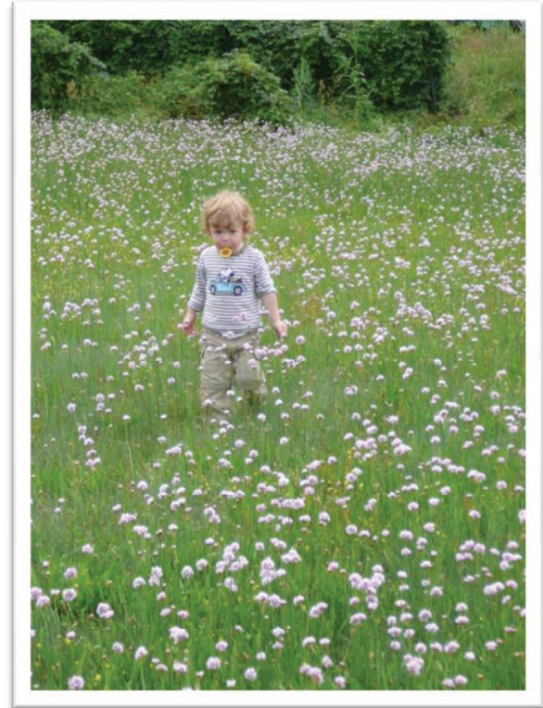
1	Das Blütenmeer der Sand-Grasnelken .....	4
1.1	Neugier weckt Absichten .....	4
1.2	Auch 'Absichten' machen kein Diantho-Armerietum .....	5
2	Sand-Grasnelken - Fluren in Mecklenburg und Brandenburg ...	6
2.1	Unsere Tabelle .....	7
	Alltagsweltliche Beobachtungen .....	7
	Zum Verfahren .....	9
	Die Gesellschaften .....	11
2.2	Die Gesellschaften/Bestände im ökonomischen Kontext Zur Nutzung/Bewirtschaftung/Pflege .....	20
	Zum Naturschutz.....	22
3	Gesellschaften mit <i>Armeria elongata</i> - Übersichtstabelle .....	23
3.1	Zur Tabelle .....	24
3.2	Die Gesellschaften.....	26
4	Das <i>Diantho deltoidis</i> - <i>Armerietum elongatae</i> (Krausch mspt. 1958) Pötsch 1962 - Assoziationstabelle (Tabelle 3) .....	34
4.1	Zur Tabelle .....	36
4.2	Systematische Einordnung .....	38
4.3	Das <i>Diantho-Armerietum</i> ist eine Weidegesellschaft.....	38
5	Weide und Hutung .....	39
5.1	Weiden .....	39
5.2	Hutungen .....	40
5.3	Begrifflichkeiten .....	41
5.4	Dauerhutungen und Hutungen auf Zeit.....	41
5.5	Die Hirten.....	42
5.6	Die Hute und die Beweidung auf Sand oder Der Hirte macht die gute Hutung .....	43
5.7	Die Hutung und "Pflanzen der Schafe" auf Sand .....	46
5.8	Die Hutung in jüngerer Zeit - kurzer Exkurs .....	51
6	Die agrarökonomischen Kontexte der Hutung.....	52
6.1	Dreifelderwirtschaft .....	53
6.2	Verbesserte Dreifelderwirtschaft.....	56
6.3	Dreifelderwirtschaft und verbesserte Dreifelderwirtschaft der Herrschaften in Mecklenburg .....	57
6.4	Feldgraswirtschaften - Koppelwirtschaft und Schlagwirtschaft .....	60
	Holsteinische Koppelwirtschaft .....	62

Mecklenburgische Schlagwirtschaft .....	63
Märkische Koppelwirtschaft .....	65
6.5 Fruchtwechselwirtschaft .....	67
Verbesserte Schlagwirtschaft in Mecklenburg .....	70
Wechselwirtschaft auf Sandböden in Brandenburg .....	72
Bemerkungen zur Fruchtwechselwirtschaft.....	77
7 Die Brache und das Brachen .....	78
7.1 Das Brachen.....	78
7.2 Die Sozialbrache .....	80
8 Zur ländlichen Wirtschafts- und Sozialgeschichte in Mecklenburg .....	83
8.1 Feudalherrliche Grundherrschaft - Lage der Bauern in Altdeutschland (Frühmittelalter - 9. bis 12. Jh.).....	88
8.2 Bevölkerungszunahme und folgender Landesausbau in Altdeutschland (Hochmittelalter - 12. bis 14. Jh.) .....	90
Anerbenrecht und Realteilung.....	91
Lage der Bauern in Altdeutschland bis zum ausgehenden 14. Jh. ....	91
8.3 Bäuerliche Wirtschaften bestimmen die Landnutzung in Mecklenburg (Spätmittelalter - 13./14. Jh.).....	92
Dreifelderwirtschaft als Bewirtschaftungsprinzip .....	93
Neue Siedler - Hufengrößen, Rechte und Abgaben.....	94
Grundherren und Eigenwirtschaft .....	94
8.4. Die Gutsherrschaft – Beginn des Niedergangs der Bauern in Mecklenburg (Renaissance und Barock - 16. Jh. bis 17. Jh.).....	95
Voraussetzungen für Gutsherrschaft .....	96
Übertragung von Bede und Gerichtsbarkeit .....	97
Die erste Phase des Bauernlegens - die Entstehung der Gutswirtschaften .....	98
Veräußerung des Zehnten an die Gutsbesitzer .....	99
Römisches Recht - Folgenreich für Bauern in Mecklenburg .....	100
Lage der mecklenburgischen Bauern bis zum 30jährigen Krieg .....	100
8.5 Die Entstehung der Leibeigenschaft und des Großgrundbesitzes - Beginn der 2. Phase des Bauernlegens (Barock - 17. Jh. bis Mitte 18. Jh.) ....	102
Der Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755 in Mecklenburg...	104
8.6 Mecklenburger ritterliche und landesherrliche Gutsbetriebe - 2. Phase des Bauernlegens (Barock und Klassizismus 18. Jh.) .....	105
Bauernlegen nach „Gutsherrenart“ - Mecklenburger Großgrundbesitz und Schlagwirtschaft.....	107
Bauernlegen nach „Landesherrenart“ - Meierhöfe (Pachthöfe).....	111
Mecklenburger Domänen - das 'Büdnerprojekt' .....	115
8.7 Mecklenburger Reformen - 3. Phase des Bauernlegens (Später Klassizismus und frühe Gründerzeit - 19. Jh.) .....	117

Verkauf der Hofwehr (1805).....	118
Aufhebung der Leibeigenschaft (1820) und daraus resultierende Folgen	119
Separation, Regulierung und Vererbpachtung .....	123
Das 'Häuslerprogramm' in Mecklenburg .....	127
Verteilung des Grundbesitzes und ländliche Wirtschaftsverhältnisse .....	130
8.8 Bäuerliche Verhältnisse in Brandenburg (Preußen) -	
Ein kurzer Vergleich.....	133
Folgen der frühen Separation in Brandenburg .....	135
Meliorationen und neue Bewirtschaftungssysteme .....	136
Stein - Hardenbergsche Reformen - Separation und	
Regulierung in allen Gemarkungen.....	137
Ländliche Wirtschaftsverhältnisse in Brandenburg .....	139
8.9 Krise und Spekulation der Großgrundbetriebe im 19. Jh.....	140
Schafhaltung und Schafzucht in Mecklenburg und Brandenburg.....	142
Forcierung und Stagnation der herrschaftlichen	
Schafhaltung und Schafzucht .....	143
9 Gedanken zur Geschichtslosigkeit einer Profession .....	147
10 Herkunft der Aufnahmen .....	151
11 Literaturverzeichnis.....	156

# 1 Das Blütenmeer der Sand-Grasnelken

Der Sand-Grasnelke (*Armeria elongata*), eine wie wir finden recht hübsche und auffällige Pflanze, galt unsere erste Aufmerksamkeit. Mit ihren grazilen grasartigen Blättern, einem steif aufrechtem Stängel und einem wie aufgesetzten wirkendem altrosafarbenem Blütenknäuel ist sie, alleine stehend, recht unscheinbar. Wachsen viele Sandgrasnelken an einem Ort zusammen, so lockt ein altrosafarbenes Blütenmeer unsere Blicke an. Ihre Blütenköpfe erblühen im Frühsommer und sind dann entlang von Straßenbanketten, auf Rasenflächen an oder in der Nähe von Häusern, auf Kirchhöfen und sogar auf Sportplätzen zu sehen. Das verbindende Phänomen dieser verschiedenen Orte ist erst einmal der Boden. Der Boden aller dieser Örtlichkeiten ist sandig. Die Unterschiede des sandigen Bodens bestehen in seiner Zusammensetzung aus verschiedenen Bodenarten und Sedimenten. Mal ist es ein schluffiger Sand, ein mehr oder weniger lehmiger Sand ein sandiger Lehm und manchmal ist dem Sand etwas Kalk beigemischt. Auf all diesen Sandböden oder sandigen Böden kann die Sand-Grasnelke wachsen. Ihr Name impliziert sozusagen den Sand, der ihre günstigsten Wuchsorte kennzeichnet.



Peer im Blütenmeer

## 1.1 Neugier weckt Absichten

Das Blütenmeer der Sand-Grasnelken weckte unsere Neugier. Wir wollten dem Phänomen der Sand-Grasnelkenfluren nachgehen und diese Fluren kennen und verstehen lernen. Wie entsteht das Blütenmeer? Wie wird es bewirtschaftet oder gepflegt? Kann man es stabilisieren und wenn ja, wie? Dass es diese mehr oder weniger üppigen Blütenmeere gibt, zeigt uns, dass auch andere Leute diese Blütenfülle fasziniert, es wird geduldet, ja hofiert. Der Spur der Sand-Grasnelken und ihrer Fluren folgten wir in Mecklenburg und Brandenburg. Auf unserer Spurensuche begleiteten uns Nils Groth, Steffen Höfner und Sebastian Bärmich, die für uns so manchen versteckten Ort entdeckten oder wussten wo Bestände mit *Armeria* zu finden waren.

Die Sand-Grasnelke und die mit ihr mancherorts gemeinsam vorkommende Heide-Nelke sind namensgebenden Arten für das Diantho-Armerietum, also die Heide-Nelken - Sand-Grasnelken-Fluren auf Sand. Um dem Diantho-Armerietum auf die Spur zu kommen, sammelten wir all unsere Aufnahmen und

Notizen und fertigten in gewohnter Weise eine Tabelle an. Unsere vegetationskundlichen Aufnahmen bilden eine große 'Bandbreite' von verschiedenen Sand-Grasnelkenfluren ab. Sie zeigen bewirtschaftete oder gepflegte Bestände, ruderalisierende und brachgefallene Bestände. Unter der Hinzunahme der Pflanzensoziologie als Hilfsmittel, wollen wir die von uns aufgenommenen Vegetationsbestände mit *Armeria elongata* vegetationskundlich verstehen. Um unsere aufgenommenen Vegetationsbestände einordnen zu können, haben wir nach verfügbaren Aufnahmen in der professionellen Literatur recherchiert. Nach dieser Zusammenstellung haben wir alle Aufnahmen neu geordnet. Dabei ist uns aufgefallen, dass zum Diantho-Armerietum, einer Gesellschaft, die über Nutzung hergestellt und stabilisiert wird, wenig über die dazugehörige Ökonomie zu erfahren ist.

Bereits innerhalb der Pflanzensoziologie herrschen zum Teil anarchische Zustände in der synsoziologischen Einordnung. Syntaxonomisch herrscht das reinste Chaos. Für uns blieb hier so ziemlich alles unklar. Die 'professionelle' Literatur schaffte nicht Klarheit sondern Verwirrung. Die Ausführungen zur Herstellung, Stabilisierung, Bewirtschaftung, Nutzung und Gebrauch waren entweder gar nicht vorhanden oder äußerst dürftig.

## **1.2 Auch 'Absichten' machen kein Diantho-Armerietum ...**

Wo etwas ist, interessiert, woher es kommt. Wie 'funktioniert' die Bewirtschaftung und wie ist ihre Geschichte? In welchem Kontext der Sozialgeschichte steht das Diantho-Armerietum? Wie wird es hergestellt und über die Zeit stabilisiert?

Wir gehen davon aus, dass das Diantho-Armerietum durch Bewirtschaftung, also durch Arbeit hergestellt und stabilisiert wird. Dies geschieht vorrangig durch Beweidung.

1. Wir gehen davon aus, dass das Diantho-Armerietum durch Bewirtschaftung, also durch Arbeit hergestellt und stabilisiert wird. Dies geschieht vorrangig durch Beweidung.
2. Das Diantho-Armerietum ist eine Gesellschaft, die auf nährstoffarmen und wenig wasserversorgten Sanden wächst. Die Ökonomie im Kontext der Landnutzung auf Sand ist im Vergleich zu anderen Böden bis zur Einführung der Fruchtwechselwirtschaft und des mineralischen Düngers im 19. Jahrhundert eher ärmlich. Oft ist die Landnutzung auf Sand allmendhaft organisiert. Das heißt, diese Flächen werden als Weiden und Hutungen genutzt.
3. Die Bewirtschaftung und Nutzung der Allmenden auf Sand stehen am Rand der Ökumenen. Durch ihre Bewirtschaftung wird man nicht reich. Im bäuerlichen Alltag ist die Erfahrung in der Bewirtschaftung der Flächen in der täglichen Arbeit notwendig und vorhanden. Sie werden jedoch nicht schriftlich konstatiert, weil die Kenntnisse und Erfahrungen über eine persönliche Vermittlung von einer Generation zur nächsten tradiert werden.

4. Erst über das herrschaftliche Interesse an der Bewirtschaftung der 'armen' Standorte, weil man auch hier Geld verdienen kann, finden diese Standorte reges Interesse und werden literarisch beschrieben.
5. Auf der anderen Seite sind die sozio-ökonomischen Kontexte der Wirtschaftsgeschichte in Mecklenburg und Brandenburg grundlegend entscheidend über die Möglichkeiten der Landnutzung und der Verfügung übers Land.
6. Heute ist die Bewirtschaftung dieser Standorte weitestgehend entaktualisiert. Die Profession hat zwar das Vergehen einer Landschaft abgebildet, aber zu der Entstehung und Bewirtschaftung kaum ein Wort verloren.
7. 'Unsere' Profession (Pflanzensoziologie, Landschaftsarchitektur, Landschaftspflege, Naturschutz) findet diese Vegetationsbestände toll und schützenswert. Sie hat aber keine Ahnung von der Herstellung und Stabilisierung der ehemals durch Arbeit hergestellten Bestände sowie der sozio-ökonomischen Kontexte.
8. Ohne einen Begriff der Arbeit und ohne die Anwesenheit der Leute/der Produzenten ist ein Diantho-Armerietum weder herzustellen noch zu stabilisieren – alles andere ist nicht Schutz sondern Zerstörung.

In diesem Zusammenhang wollen wir die Heide-Nelken - Sand-Grasnelken Fluren im vegetationskundlichen Kontext, im Kontext der Produktionsweisen sowie die sozialen Verhältnissen beschreiben und abbilden unter denen sie entstanden sind.

## 2 Sand-Grasnelken - Fluren in Mecklenburg und Brandenburg

Auf Grund verschiedener Anlässe, sei es privater Natur durch Besuche von Freunden und Verwandten (Jeanette ist Potsdamerin/Brandenburgerin) oder im Zusammenhang mit beruflichen Aufträgen in der Umgebung, sind wir relativ



Blütenmeer in altrosa

häufig in Mecklenburg und Brandenburg unterwegs. Auf vielen Fahrten erweckten mitunter bunte, meist aber dominant durch rosafarbene Blütenköpfe der Grasnelke geprägte, grasige Straßenbankette unser Interesse. Als wir diese schöne Staude auch in flächigen Beständen des Öfteren fanden, war unsere Neugier geweckt und bald der Entschluss gefasst: wir machen sie zum Gegenstand dieser Arbeit. Viel wussten wir über die Bestände zu diesem Zeitpunkt nicht. Dies war

Anlass genug, uns mit dem Gegenstand genauer zu beschäftigen, etwas dazuzulernen, etwas für uns Neues zu verstehen und nicht zuletzt die geweckte Neugier zu befriedigen. So machten wir uns gezielter auf die Suche nach der Sand-Grasnelke und der von ihr bevorzugten Pflanzengesellschaften.



Die vegetationskundliche Feldarbeit lebt vom Umherschweifen und Verweilen. Vegetationskundler gehen da wie Kinder vor. Sie suchen sich ihre 'Spielplätze', spannende Orte, wo sie für eine Zeit verweilen und wenn diese Plätze 'abgespielt' sind, dann ziehen sie weiter. Manchmal sind solche Orte lieblich, manchmal garstig; das spielt gar keine Rolle, hängt vielmehr ab vom mitgebrachten Interesse, den Absichten und natürlich der Aufmerksamkeit für den Ort und die jeweilige Situation. Unserer Lernbiographie nach sind wir es eher gewohnt, an festen Orten herumzustreifen, um in der Vegetation der lokalen Geschichte, ihrer Kultur und Ökonomie nachzuforschen. Häufig sind wir im Rahmen von Projekten, Kompaktseminaren zu bestimmten Orten in die 'Landschaft' bzw. Stadt (z.B. Dresden 2009, Schonungen 2010) gefahren, um über die Vegetation als Indiz (vgl. LÜHRS H.1993, 1994) mehr über Land und Leute bzw. Stadt und Leute, ihre Geschichte(n), Ökonomie zu erfahren.

"Unser Hilfsmittel ist in erster Linie die Vegetation, als Ausdruck der naturbürtigen Standortfaktoren und der in die Orte historisch wie aktuell investierter Arbeit. Beides kann in der Vegetation gelesen werden, ..." (LÜHRS H. 2010a:22).

Die Herangehensweise für diese Arbeit war, in systematischer Hinsicht, eine andere. Wir haben uns in erster Linie aus Neugier an der Entstehung, Bewirtschaftung und Stabilisierung der Bestände, die von *Armeria elongata* geprägt sind, also im weitesten Sinne Gesellschaften, die dem Armerion angehören, als Gegenstand unserer Arbeit gewählt. Wir konnten uns also nicht auf einen Ort/ eine Gegend beschränken, wir waren gleichsam auf das 'Vorkommen' und die 'Vorlieben' von *Armeria elongata* angewiesen. So waren wir viel unterwegs und oft (leider) nicht an einen Ort gebunden, sondern eher immer Durchreisende, was nicht immer unproblematisch ist. Dies verlangte einerseits eine sehr sorgfältige Bestandsaufnahme vor Ort, da ein "Nachkarten" mit viel Zeit und Aufwand verbunden wäre und andererseits für die Geschichten vor Ort meist zu wenig Zeit blieb. So fuhren wir durch Landschaften mit unterschiedlichen naturbürtigen Voraussetzungen und oft mitunter sehr verschieden Geschichten und Ökonomien (vgl. Kap. 8).

## 2.1 Unsere Tabelle

### Alltagsweltliche Beobachtungen

Zu Beginn unserer Reisen (vgl. auch APPEL A. 1992), waren es vor allem Ra-



Fußballplatz, Scherrasen in Rieben (BB)

senflächen, die uns durch den schönen Blühaspekt ins Auge fielen. In manchen kleinen Dörfern in Brandenburg sind die Scherrasenflächen durch die überstehenden Blütenköpfe der Sand-Grasnelke geprägt. Besonders beeindruckend war die Vegetationsfläche eines Fußballplatzes in Rieben während der

sommerlichen Spielpause. Ein Blütenmeer des in schönem altrosa blühenden Pflänzchens brachte das Spielfeld zum Leuchten, nur an ein Fußballspiel war zu der Zeit nicht zu denken. Dort wo über den Rest des Jahres die Dorfjugend und die "Alten Herren" das Leder über den Rasen jagen, findet den Sommer über ein Farbspektakel der besonderen Art statt.

Nicht minder imposant sind die Rasenflächen einiger Kirchen. Hier bilden die Blüten einen schönen Kontrast zur sakralen Architektur der Gotteshäuser. Der Blühaspekt der Flächen schien gewollt. Die Rasen waren, mit den überständigen Blüten durchweg in einem sehr gepflegten Zustand. Auf Grund der armen



wiesiger Bestand mit Knaulgras vor Neustrelitz (MV)

Standorte bedürfen diese Scherrasen wohl nicht so häufige Mahdgänge, wie es bei einer Scherweide (Festuco-Crepidetum Hülb. et Kienast 1978) der Fall ist. Diese schönen, mitunter auch bunten Rasen, fanden wir dann noch auf Zeltplätzen, vor privaten, wie auch gewerblich genutzten Grundstücken.

In der 'Landschaft' sind Flächen mit *Armeria elongata* neben einigen Ackerbrachen in Brandenburg und Mecklenburg nicht so häufig anzutreffen

und die Suche gestaltete sich oft schwer. Denn bald war uns klar, dass wir die Sand-Grasnelke nicht in Flächen der Power-Landwirtschaft finden würden. Auch die Ackerbrachen mit *Armeria* interessierten uns weniger, da sie soziologisch nicht ins Armerion gehören (vgl. GEHLKEN B. et al. 2010). In Analogie zu den Scherweiden und den Weiden hätten wir erwartet, Weidestandorte auf wenig produktiven Böden mit *Armeria* vorzufinden, fanden wir aber nicht. Stattdessen fielen uns zwei andere Phänomene auf. Einerseits waren es oft



Naturschutzbrache bei Neustrelitz (MV), das Landreitgras ist bestandsbildend, die nahende Verbuschung zu erkennen

artenarme Wiesen, die wir entdeckten. In diesen war zumindest die Grasnelke neben angesäten Gräsern wie z. B. dem Knaulgras (*Dactylis glomerata*) bestandsbildend. Diese Wiesen unterlagen augenscheinlich einer landwirtschaftlichen Nutzung und wurden wohl nicht allzu stark aufgedüngt. Das zweite Phänomen waren die Naturschutzgebiete. Sie waren

optisch durch ein ganz anderes Bild geprägt. Die Bestände sahen meist struppig aus. Die vertrockneten Gräser und überständige Reste von Stauden standen oft noch vom vergangenen Jahr. Die Bestände waren in der Regel sehr inhomogen. Hochstauden und beginnende Verbuschung waren deutlich in diesen Flächen zu erkennen. Hier fand keine Nutzung/Bewirtschaftung mehr statt. Wenn denn eine Pflege stattfand, war diese weithin zu hören. In den Hellbergen bei Wendfeld (ebenfalls Naturschutzgebiet) hatten wir die Gelegenheit, die Arbeitstrupps der Naturschutzbehörde bei ihrer nicht zu überhörenden "Arbeit" zu beobachten. Diese zogen mit 8 Leuten, vier davon schwer mit Motorsensen bewaffnet, über den Oszug. Den Höllenlärm, den diese Maßnahme dort über 2 Wochen veranstaltete, war unerträglich, an Aufnahmen war unter diesen Umständen jedenfalls nicht zu denken. Was das mit dem Schutz der Natur zu tun hat, blieb sich uns verborgen. Das Schnittgut wurde als Abfall zumindest zusammengeharkt, so gut es ging, und am Rand des NSG deponiert. Die Schnittgutdeponie wächst dort Jahr für Jahr vor sich hin.

Letztendlich kamen wir knapp vor Ende unserer Arbeit doch noch zu ein paar beweideten Flächen. Die eine Weide wird durch den Vater eines Kommilitonen (hier nochmals vielen Dank an Sebastian Bärmich) bewirtschaftet. Es handelt sich um einen ehemaligen Acker, der seit fast 20 Jahren beweidet wird. Die Weidefläche ist umzäunt und mit Schafen bestanden, 50 Tiere auf 30 ha. Die Bestände sind artenarm, lückig und durch Gräser-Dominanzen bestimmt. Vor allem Schafschwingel (*Festuca ovina*), Rotschwingel (*Festuca rubra*) und das rote Straußgras (*Agrostis capillaris*) sind bestandsbildend. Im Gespräch vor Ort erfuhren wir dann noch einiges zu den Voraussetzungen und zur Bewirtschaftung. Die Flächen unterliegen dem Vertragsnaturschutz und somit jeder Menge naturschutzrechtlicher Auflagen. Das Amt bestimmt Weidezeitpunkte, Weidepflege, Besatzstärke usw. Die Schafe dürfen erst Anfang Mai auf die Weide. Weidepflege und Zudüngung sind untersagt. Die Auflagen sind so kontraproduktiv, wie das ihnen zugrunde liegende Naturschutzkonzept. Sie nutzen weder der 'Natur' noch den mit ihr wirtschaftenden Produzenten.

### **Zum Verfahren**

Unsere Aufnahmen haben wir nach dem von BRAUN-BLANQUET (Zürich- und Montpellier-Schule der Pflanzensoziologie) entwickelten Verfahren aufgenommen. Wichtig in der Wahl der Aufnahmefläche, ist die Homogenität, bedeutet "daß die Aufnahmeflächen standörtlich und floristisch gleichartig sind" (BRAUN-BLANQUET J. 1964:25). Ist eine homogene Fläche ausgewählt, werden im 'Kopf der Aufnahme' wichtige Informationen und Beobachtung festgehalten:

Datum, Aufnahmenummer,

Überschrift (nach Aspekten/Phänomenen oder Thesen, am Bestand orientiert, erleichtert die Erinnerung), Ort (Ortsbeschreibung),

Boden, Humus, Streuaufgaben, Exposition, Geländeneigung, Nutzung,

Größe der Aufnahmefläche, Vegetationsbedeckung, Vegetationshöhe, Vegetationsschichtungen, Aspekte des Bestandes, Kontaktgesellschaften

Unter diesen Kopf wird das vollständige Arteninventar der ausgewählten Fläche geschrieben. Den einzelnen Pflanzenarten werden je nach Mengenanteilen und ihrer Geselligkeit (Wuchsform) zwei Schätzwerte zugeordnet.

1. Zahl: Artmächtigkeit/Mengenschätzung (Abundanz)

r = selten/rar

+ = wenige Exemplare

1 = bis 5% - sehr spärlich vorhanden

2 = 5-25% - spärlich vorhanden

3 = 25-50% - wenig zahlreich vorhanden

4 = 50-75% - zahlreich vorhanden

5 = 75-100% - sehr zahlreich vorhanden

2. Zahl: Häufungsweise/Geselligkeit (Soziabilität)

1 = einzeln wachsende Pflanzen

2 = gruppen- oder horstweise wachsend

3 = truppweise wachsend in kleinen Flecken oder Polstern

4 = in Kolonien wachsend oder ausgedehnte Teppiche bildend

5 = in großen Herden wachsend, geschlossene Bestände bildend

(vgl. BRAUN-BLANQUET J. 1964, HÜLBUSCH K. H. 1976)

Diese so gewonnenen Aufnahmen werden in Tabellen geschrieben und nach den Ähnlichkeiten in den Artenkombinationen sortiert. Dies heißt,

“... aus der bunten Vielfalt der Vegetationsaufnahmen das Verwandte herauszulesen und zusammengehörigen konkreten Aufnahmen zu abstrakten Typen vereinigen, die eine Klassifizierung erlauben ...“ (BRAUN-BLANQUET J. 1964:68).

Diese Abstraktion vom konkreten Gegenstand zum Typus ist notwendig, denn nur über den Typus, den abstrakt gefassten Fall/Gegenstand, ist ein Vergleich und ein Verständnis der real konkreten Fälle/Gegenstände möglich (vgl. ALAIN 1931). Um diese Aufnahmen mit Aufnahmen anderer Autoren (als vorgeleistete Arbeit) vergleichen zu können, wird die Tabelle synthetisiert. In diesem Verfahrensschritt werden die Spalten der herausgearbeiteten Vegetationsbestände/-einheiten mit ähnlichen Artenkombinationen synthetisch gerechnet und weiter zum Typus abstrahiert.

“Wir entwickeln mit dieser synthetischen Arbeitsweise durch den wertenden Vergleich ein pflanzensoziologisches System auf Grund von sehr sorgfältig aus den Einzelanalysen oftmals umgeordnete, sozusagen ‘umkristallisierte’ Tabellen ... .

Jede dieser Tabellen kann nun floristisch, physiognomisch, strukturell, phänologisch (in ihrer Aspektfolge), syndynamisch, synchorologisch und auch synökologisch analysiert und gedeutet werden. Denn sie enthalten alle diese Merkmale, die aus ihnen abzulesen oder doch abzuleiten sind. Sie geben aber nicht nur die Mittelwerte aus den verwendeten Aufnahmen, sondern sie zeigen auch neue, eben synthetische Eigenschaften der Typen wie Stetigkeit und Treue, d.h. Bindungsgrad der Arten an bestimmte Artenkombinationen“ (TÜXEN R. 1970:148).

## Die Gesellschaften

In der Tabelle sind 45 Aufnahmen abgebildet und in 8 Spalten zusammengefasst. Alle Aufnahmen wurden in Brandenburg und Mecklenburg gemacht. Sie spiegeln unterschiedlich hergestellte Bestände in unterschiedlichen Stadien wieder.

Hochstete Arten sind *Agrostis capillaris* und *Festuca rubra*. Lediglich in Spalte II fällt *Agrostis capillaris* aus. Wir unterscheiden 7 Gesellschaften und 3 verschiedene Dominanzbestände, die von einzelnen Arten bestimmt werden und in einer Spalte zusammengefasst sind.

*Corynephorus canescens* - *Peltigera rufescens* Gesellschaft (Sp. I)

artenarme typische Ausbildung (Sp. I a)

Ausbildung mit *Helichrysum arenarium*(Sp. I b)

*Sedum acre* - *Bromus erectus* Gesellschaft(Sp. II)

*Armeria elongata* - *Rumex acetosella* Gesellschaft (Sp. III)

Typische Ausbildung (Sp. III a)

Ausbildung mit *Achillea millefolium*(Sp. III b)

*Diantho deltoidis* - *Armerietum elongatae typicum* Krausch 1968

Variante mit *Festuca rubra* (vgl. Kap. 4) (Sp. IV)

verbrachende *Diantho deltoidis* - *Armerietum elongatae typicum*

Krausch 1968 Fragment-Gesellschaft (Sp. V)

Armerion-Fragment-Gesellschaft (Sp. VI)

*Armeria elongata* Brache (mit *Calamagrostis epigejos* und

*Tanacetum vulgare* (Sp. VII)

Brache-Dominanzen (Sp. VIII)

*Calamagrostis epigejos* Dominanz (Sp. VIII a)

*Sarothamnus scoparius* Dominanz (Sp. VIII b)

*Prunus spinosa* Dominanz (Sp. VIII c)



## **Spalte I      *Corynephorus canescens* - *Peltigera rufescens* Gesellschaft**

Die Aufnahmen dieser Gesellschaft entstammen fast ausschließlich einem Stück altem Grenzstreifen (BRD/DDR) in Potsdam Stahnsdorf, in der Nähe des Waldfriedhofes. Das Areal wird seit 20 Jahren weder bewirtschaftet noch gepflegt. An den ehemaligen Grenzstreifen schließt Bebauung (Geschosswohnungsbau) an. Die Flächen des Streifens dienen den dort wohnenden Anwohnern als dysfunktionaler Freiraum (HEINEMANN G. u. POMMERENING K. 1989). Der Ort ist durch die verschiedensten Nutzungen geprägt. Vom alltäglichen Spazierengehen, den Hund Gassi führen, den spielenden Kindern (Drachensteigen, Buddeln, Verstecken usw.) bis zu den sich am Abend treffenden Jugendlichen bietet der Ort eine Menge Möglichkeiten und Platz. Hier hatten wir mit unseren Kindern auch keine Probleme bei den Vegetationsaufnahmen, keine Langeweile, kein Drängeln. Eine Schippe für die Kleinen und ein Kaninchenbau ließen uns ganz in Ruhe den Ort erkunden und Aufnahmen machen; wenn das nur immer so reibungslos gegangen wäre.

Die Vegetationsausstattung des Streifens spiegelt verschiedene Nutzungen und ihre Intensitäten wieder. Die Fläche ist ein buntes Vegetationsmosaik, von offenen vegetationsfreien Wegen und Flächen, über moosreiche oder grasige Abschnitte, üppig bunte Bestände, z.T. mit Hochstauden durchsetzt, initial verbuschende Bereiche und letztendlich größere "Gehölzinseln" mit Arten der Vorwald- und Wald-(Schluss-)gesellschaften.

Die Aufnahmen der Spalte I geben nur einen ganz kleinen Teil der eben kurz skizzierten Vegetationsausstattung wieder. Sie bilden die initialen Stadien der Besiedlung auf Sand in diesem Grenzstreifen ab. Sie sind bestimmt durch extrem geringe Nährstoff- und Wasserversorgung und stark schwankende Temperaturen, im Tages- wie Jahresgang. Die Aufnahmeflächen befinden sich in der Regel in der Nähe zu den (Trampel-) Wegen/Pfaden. Sie sind alle, mehr oder weniger über die Wegrandnutzungen stabilisiert. Die Bestände sind offen bis lückig (30-70%). Nur eine Aufnahme, etwas weiter vom Weg entfernt, weist eine geschlossene Pflanzendecke auf. Die Artenzahl differiert stark (7-37).

### **Spalte I a      Artenarme typische Ausbildung**

Das Silbergras (*Corynephorus canescens*) bestimmt neben einigen Moosen und Flechten diese Ausbildung. Sie sind dem Corynephorion Klika 1931 em. Tx. 1962 zuzuordnen. Die Bestände sind artenarm (7 u. 16 Arten) und sehr lückig (40-50%). Die Vegetationshöhe ist niedrig und erinnert an geschorene Rasen, nur dass diese hier silbern sind, nicht grün. Diese maximal knöchelhohe Entwicklung des Rasens macht es den Spazierenden leicht, bei "Gegenverkehr" auf diese Flächen auszuweichen. Durch das Abweichen vom Wege wird die Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke stet verhindert und der Zustand des lückigen Rasens stabilisiert. Die Narbe wird auf Grund des Zusammenspiels von Substrat (meist loser, humusarmer Sand) und Nutzung offen gehalten.

### **Spalte I b    Ausbildung mit *Helichrysum arenarium***

Die Bestände dieser Ausbildung befinden sich weiter von den Wegen entfernt. Die Störungen durch Nutzungen sind wesentlich geringer. Dieses Moment lässt sich in der Vegetationsentwicklung prima wiedererkennen. Die Artenzahl steigt stark an (bis 37 Arten, Ø 26), die Vegetationsdecke ist hier geschlossener (etwa 60-70%), aber inhomogener. In die Lücken zwischen dem Silbergras und den Moosen und Flechten wachsen vor allem Kennarten der Sedo-Sclerantethea Br.-Bl. 1955 und darin der Festuco-Sedetalia Prsg & Tx. 1951 auf.

Die Nutzung dieser etwa kniehohen Vegetationsbestände ist auf die der Kinder und einiger Hundebesitzer nebst Hund beschränkt. Scheinbar werden auch diese Bestände so über viele Jahre/Jahrzehnte hinweg über die Nutzung stabilisiert.

### **Spalte II        *Sedum acre* - *Bromus erectus* Gesellschaft**

Die Spalte besitzt eine ähnliche Artenkombination, was die Arten der Festuco-Sedetalia betrifft, wie Spalte I b. Das ist aber auch schon so ziemlich alles, was ihnen gemein ist. Die Artenzahl sinkt auf durchschnittlich 20 Arten.

Die (Dauer-)Pionierarten (vgl. TÜXEN R. 1962:57) des Corynephorion fallen komplett aus. Arten aus dem Verband des Mesobromion erecti Br.-Bl. et. Moor 38 kommen hinzu und in den Beständen stet vor. Neben dem Scharfen Mauerpfeffer (*Sedum acre*) und der Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*) (beides Sedo-Sclerantethea Arten) bestimmt die Aufrechte Trespe (als namensgebende Art des Mesobromion) die Bestände. Es sind also Arten in dieser Spalte vereint, die eigentlich auf unterschiedlichen Substraten vorkommen, den "durchlässigen, tonarmen Sanden" (Festuco-Sedetalia) (TÜXEN R. 1960a:338 ff.) und den basischen, tonig-lehmigen Böden (Mesobromion erecti). Dieses Phänomen ist über den anstehenden Boden zu erklären.

In der letzten Eiszeit (Weichseleiszeit) hat der Gletscher eine Menge verschiedenartiges Material über weite Teile Mecklenburgs und an die Randbereiche Brandenburgs verteilt, vom feinsten Sand bis zu übergroßen Findlingen. Diese Materialien wurden in der großflächig in der Grundmoräne abgelagert. Eines der häufigsten oder eigentlich das häufigste abgelagerte Substrat ist Geschiebemergel.

"Der Geschiebemergel ist im unverwitterten Zustand ein blaugraues, sandig-tonig-kalkiges, d. h. mergeliges Gestein, in dem ohne Schichtung kleine bis riesig grosse Geschiebe eingelagert sind; ohne Schichtung, dagegen häufig mit Pressungerscheinungen, dadurch in dünne Bänke abgesondert; wir finden in dem Sandbestandteil die Reste der Granite und Gneisse, im Ton die der Feldspathe derselben Gesteine, im Kalk die Trümmer der schwedischen und baltischen Silur- und Kreidekalke.

Der Gehalt an kohlen-saurem Kalk schwankt von 10-17%, in manchen Varietäten, wo der Geschiebemergel reich an Kreidebruchstücken ist, steigt er ganz erheblich (...)" (GEINITZ E. 1907:12). (vgl. auch GEINITZ E. 1880:14ff, GEINITZ E. 1885:3ff

Die Aufnahmen dieser Spalte sind alle auf diesem Bodengemisch aufgenommen. Die Artenkombination der so verschiedenen Gesellschaften kommt durch eine Verwitterung der oberen Bodenschicht zustande.



“Wo das einsickernde Wasser den Kalkgehalt weglösen kann (...), tritt eine ... Verwitterung ein, ..., oben ist der Sand kalkfrei, in den unteren Lagen und längst der Pflanzenwurzeln hat sich der herbeigeführte Kalk wieder ausgeschieden, hier die Anreicherung des sog. Sandmergels bildend“ (EBENDA:14).

Die obere Bodenschicht besteht aus verwitterten, neutralen bis leicht alkalischen Sanden. Ab einer Tiefe von etwa 10cm wird das Substrat basisch. Hier finden wir auch die oben erwähnten Kreidebruchstücke. So ist dieses Zusammenspiel von Arten des Mesobromion und der Festuco-Sedetalia in diesem Fall über die Bodenbildung erklärbar. Die azidoklinen Arten wachsen in dem oberen Boden, während die kalkholden diesen durchwachsen und den benötigten Kalk aus der sich anschließenden Bodenschicht ziehen.

Die Aufnahmen entstammen einem Landschaftsschutz- und einem Naturschutzgebiet. Beide befinden sich in der Nähe von Neubrandenburg. Die Flächen befinden sich in administrativer Verwaltung und stehen unter Naturschutz/Landschaftsschutz. Ein Begehen der Flächen ist unerwünscht und eigentlich verboten. Dies wurde uns explizit durch die Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt. Eigentlich waren wir dort, um etwas über die verfügbaren Mittel und Kosten zur Pflege und den Pflegemaßnahmen selbst, dieser Gebiete zu erfahren. Diese Informationen hielt man uns vor. Stattdessen wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass man eine Genehmigung zum Verlassen der Wege in diesen Naturschutzgebieten benötigt. Zum Glück hatten wir unsere Aufnahmen bereits gemacht. Zu diesen Zeitpunkten, und wir waren oft vor Ort, haben wir nie jemandem vom Amt vor Ort zu Gesicht bekommen. Anscheinend können die Flächen mit den vorhandenen Mitteln und Mitarbeiter nicht kontrolliert werden. Und dass ist auch gut so. Denn auch diese Flächen funktionieren ebenso prima als dysfunktionaler Freiraum, wie die des Grenzstreifens. Viele Leute sind aus den unterschiedlichsten Gründen (Spaziergehen, Drachensteigen, Ostereier suchen etc.) bei gutem Wetter hier unterwegs. Lediglich die Stadtferne erschwert ein ähnlich buntes Treiben wie auf dem stadtnahen Grenzstreifen.

Es bleibt mal wieder unklar, warum von administrativer Seite, eine Bewirtschaftung (Weide?, Wiese?) dieser Flächen mit fremden Mitteln (Steuergelder) imitiert wird und die Leute per Dekret/Verordnung ausgesperrt werden. Sehen wir doch am Beispiel des Grenzstreifens, dass die Anwohner, die die Flächen nutzen, sie offen halten, sie, dort wo Nutzung stattfindet, stabilisieren. Die viel und oft behauptete Zerstörung der “Natur“, also der eigentliche Grund des ganzen “Naturschutz-Spektakels“ wird obsolet, lässt sich weder erkennen, geschweige denn belegen. Wenn wir es genau betrachten, sind die genutzten Bestände artenreicher, bunter, vielfältiger als die geschützten, ein dichotomisches Paradoxum.

### **Spalte III    *Armeria elongata* - *Rumex acetosella* Gesellschaft**

(vgl. hierzu auch *Armeria elongata* - *Rumex thyrsiflorus* Straßenränder in GEHLKEN B. et al. 2010:52.) Das stete Vorkommen von *Armeria elongata* und *Rumex acetosella* agg. kennzeichnen diese Gesellschaft. Weitere hochstete Arten gibt es nicht. Differenzieren lässt sich die Gesellschaft in eine typische Ausbildung und eine Ausbildung mit *Achillea millefolium*. Neben *Achillea millefolium* kommt auch *Poa compressa* recht stet vor. Alle Standorte lassen sich als gealtert und darin stabilisiert einschätzen.

Die typische Ausbildung ist artenarm ( $\emptyset$  10) mit hohen Deckungen (90-95%).

Als Substrat finden wir hier leicht humosen, schluffigen Sand vor.

Die Aufnahmen entstammen Scherrasenflächen in einem Gewerbegebiet und dem Mittelstreifen einer Fahrspur, die aber wohl häufiger begangen wird, als befahren. Die Standorte sind als trocken und sehr hager einzustufen. Die ähnlichen Vegetationsbestände werden über zwei verschiedenen Phänomene hergestellt, einerseits über die Nutzung und andererseits über die Pflege. Auf Grund der naturbürtigen Voraussetzungen (Trockenheit, Nährstoffarmut) muss weder die Nutzungs- bzw. die Pflegeintensität hoch sein. Eine 3-4mal jährliche Mahd sowie das gelegentliche Belaufen des Mittelstreifens reichen aus, um diese Bestände zu stabilisieren (vgl. GEHLKEN B. et al. 2010:52).

Die Ausbildung mit *Achillea millefolium* finden wir auf den zwar immer noch sandigen, aber humoseren Böden. Die Bestände sind artenreicher ( $\emptyset$  18) als die eben beschriebenen, die Deckung ähnlich dicht. Die Vegetation ist, wenn sie denn zur Blüte kommt, üppig bunt. Die Aufnahmen entstammen wirtschaftlich genutzten Wiesen und wieder Scherrasenflächen. Auch hier haben wir aus unterschiedlichen Kontexten heraus, ähnliche Artenkombinationen. Werden die Wiesen über die Bewirtschaftung hergestellt, sind die Scherrasen über die Pflege stabilisiert. Die Stabilisierung erfolgt hier wie dort über das Mähen, nur mit unterschiedlichen Absichten und Intensitäten. Die hageren Wiesen werden nur einmal (+ max. 1 Grummitschnitt) jährlich beerntet und das Heu eingefahren als (Winter-)Futter für die Tiere. Hinter dieser notwendigen Arbeit steckt eine produktive Absicht.

Hinter den Scherrasenflächen stecken andere Absichten, nutzungsorientierte und repräsentative. Dementsprechend höher ist der Aufwand der zu investierenden Arbeit um dem Anspruch gerecht zu werden. Ein Fußballplatz muss eben über das ganze Jahr (mit Ausnahme der Sommerpause) bespielbar sein und die Rasenflächen um die Kirche sollen gepflegt aussehen. Die Flächen, der immer noch gering produktiven Böden, werden etwa 5-7 im Jahr gemäht. Zwischendrin kommt gerade *Armeria elongata* in voller Blüte zur Geltung und wird augenscheinlich geduldet bzw. gewollt. Festzuhalten bleibt hier das Phänomen der doch sehr ähnlichen Artenkombinationen der Wiesen und der Scherrasen bei sehr unterschiedlicher Arbeitsintensität.

Diese Bestände sind dem Verband des *Armerion elongatae* Kr. 1959 zuzuordnen. Eine genauere Zuordnung scheint uns im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich. Ähnlichkeiten bestehen darüber hinaus mit *Armeria elongata* - *Rumex thyrsiflorus*

siflorus Straßenrändern (vgl. GEHLKEN B. et al. 2010). Genauere soziologische Untersuchungen scheinen hier angebracht. Trotz der Häufigkeit dieser Bestände, sind sie wenig beachtet und soziologisch, soweit wir es überblicken können, nicht gefasst.

#### **Spalte IV    *Diantho deltoides* - *Armerietum elongatae typicum* Krausch 1968 Variante mit *Festuca rubra* (vgl. Kap. 4)**

Charakteristisch für diese Gesellschaft/Assoziation ist das stete Vorkommen der Sand-Grasnelke und der Heide-Nelke. Bestimmt die Sand-Grasnelke mit mittleren Mengenanteilen den Blühaspekt dieser Gesellschaft, nimmt die Heide-Nelke nur geringe Anteile der gesamten Abundanz ein. Die Artenzahl ist für das sandige Substrat mit durchschnittlich 22 Arten relativ hoch, die Bestände weisen eine fast vollständige Deckung auf. Das vorherrschende Substrat ist humoser schluffiger Sand. Auf dem Boden befindet sich eine, bis 3cm starke, Mull-/Filzschicht. Es handelt sich um gealterte Vegetationsbestände. Die Gesellschaft ist nach unserer Beobachtung wenig verbreitet und meist nur (noch) kleinflächig zu finden. Über die Hälfte der Aufnahmen stammt aus einem kleinen Ort am Kummerower See, von zwei unterschiedlichen Flächen, die anderen zerstreut von Mittel-Brandenburg bis Neustrelitz.

Unsere Aufnahmeflächen waren in erster Linie mit Schafen bestanden. Zwei Aufnahmen stammen von einer Pferdeweide, die darüber hinaus sporadisch mit Schafen bestanden sind. Die Tiere stehen auf einer umzäunten Standweide. Eine Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet bei Neustrelitz. In diesem sind die Flächen brach, bewachsen mit Hochstauden und Gebüsch. Trotz allem wird der Schäfer mit seiner Herde durch dieses Gebiet geschickt. Dieser treibt die Schafe seit einigen Jahren dort durch. So entstehen Triften durch die hochwüchsigen Bestände der Brache. Auf diesen Triften finden die Schafe ihr Futter und stabilisieren so an diesem Ort die Gesellschaft. Im Gegensatz zu allen anderen Aufnahmeflächen, sind diese nicht flächig sondern linear ausgebildet.

Alle Bestände dieser Gesellschaft sind tendenziell unterbeweidet, werden aber bis auf die Trift jährlich nachgemäht. Bei der Pferdeweide geschieht dies mit dem Rasenmäher. Über die (Nach-)Mahd wird nicht nur die überständige Vegetation entfernt, sondern auch das Aufwachsen von Weideunkräutern verhindert, die bemerkenswerter Weise in diesen Beständen keine Rolle spielen. Neben der mitunter großen Inhomogenität der Weiden während der Vegetationsperiode deutet auf die Unterbeweidung auch *Rhytidiadelphus squarrosus* hin. Dieses feuchtigkeitsliebende Moos kann auf den trockenen Sanden sozusagen im Schatten der überstehenden Gräser und Kräuter genügend Feuchtigkeit zum Überleben bekommen (vgl. GEHLKEN B 1995:256).

Neben dem geringen Vorkommen dieser Gesellschaft zeigen auch die jetzt noch bewirtschafteten deutlich Tendenzen der Extensivierung bzw. Aufgabe. Die Pferdeweide war bis vor kurzer Zeit noch dauernd mit Pferden, nebst Schafen bestanden. Die Tierbestände im Ort gehen zurück, die Halter anderen,

meist lukrativeren Tätigkeiten nach. Diese Weide bildet auf Grund der geringen naturbürtigen Produktivität sozusagen ein Abbild einer bereits vergangenen (wenn auch seit kurzem) Bewirtschaftung ab. In absehbarer Zeit wird die Pferdeweide nur noch mit dem erwähnten Rasenmäher kurzgehalten. Die Gesellschaft wird sich dann vermutlich zu artenärmeren Beständen der *Armeria elongata* - *Rumex acetosella* Gesellschaft (Spalte III) entwickeln.

Das *Dianthus deltoides* - *Armerietum elongatae* ist vom Prinzip her eine Dauer-gesellschaft die explizit über eine Form von Landnutzung und der darin eingeschriebenen Arbeit/Produktionsabsicht hergestellt wird. Über diese Arbeit/Produktionsabsicht in Form von Beweidung wird sie bewirtschaftet und so auf die Dauer der Nutzung/Bewirtschaftung stabilisiert.

#### **Spalte V      verbrachende *Dianthus deltoides* - *Armerietum elongatae* *typicum* Krausch 1968 Fragment-Gesellschaft**

Die Fragment-Gesellschaft finden wir in den Hellbergen, einem Naturschutzgebiet zwischen Neubrandenburg und Neustrelitz. Die fragmentarischen Bestände sind artenärmer ( $\emptyset$  17) als die der Assoziation. Die Mengenanteile von *Armeria elongata* werden geringer, *Dianthus deltoides* fällt fast vollständig aus. Hingegen nimmt der Mengenanteil von *Festuca rubra* deutlich zu. Weitere stete Arten sind *Calystegia sepium* und *Galium album*. Die beiden Arten deuten auf eine Extensivierung der Pflege und eine Ruderalisierung der Vegetationsbestände hin. Die Flächen werden höchstens einmal im Jahr gemäht. Das Schnittgut wird nur teilweise von den Flächen beräumt. Zum Teil dichte Streuauflagen bedecken den sandig, humosen Boden. Mit den Nutzungen verhält es sich ähnlich zu denen in Spalte II beschriebenen (vgl. oben), sie ist nicht gewollt, verboten, geschieht aber trotz allem. Darin ist dieser Gesellschaft eine ähnliche Dichotomie zur Vorangegangenen inne, wie zwischen den ersten beiden Gesellschaften. Über die Pflege wird vorseheinlich ein schlechtes, fragmentarisches Plagiat hergestellt.

#### **Spalte VI      *Armerion*-Fragment-Gesellschaft**

Die *Armerion*-Fragment-Gesellschaft besteht nur aus zwei Aufnahmen und stammt von einer Schafweide. *Armeria elongata*, *Dianthus deltoides* und *Achillea millefolium* fallen im Unterschied zur typische Assoziation aus. Die relativ hohe Anzahl der Arten (23) resultiert aus der Randlage der Aufnahmeflächen in der Weide. Diese scheint des Öfteren durch Störungen beeinflusst (z.B. Traktor). In der gestörten Grasnarbe wachsen einjährige Arten auf. Die Deckung ist mit 85% relativ hoch. Beachtenswert ist der hohe Anteil der Moose an der Gesamtdeckung (40%). (Was bei einer Weide zugleich auch weniger verfügbares Futter bedeutet.) Das Substrat ist ein schluffiger, manchmal leicht kiesiger, wenig humoser Sand. Die Weide ist über einen monotonen Charakter bestimmt. Die Flächen werden von Gräsern dominiert, Kräuter treten stark zurück. Die Schafweide steht unter Vertragsnaturschutz. Dieser reglementiert die Weide- und Mahdzeiten, sowie die Weidpflege. Die Flächen dürfen erst ab dem 1. Mai beweidet werden, was in der Regel viel zu spät ist. Im Allgemeinen sind die Termine der ersten Beweidung für den Norden Deutschlands ab Mitte April an-

gegeben. Bei trockenem Wetter kann die Beweidung bereits ab Anfang/Mitte März beginnen (vgl. Kap. 5). Derzeit haben wir gerade Ende März, trockenes Wetter und *Festuca ovina* (und wenige andere Arten) ist frisch aufgelaufen (bis 5cm hoch), der richtige Zeitpunkt, die Schafe auf die Weide zu lassen, jetzt schmecken den Tieren die frischen Triebe noch. Unsere Aufnahmen haben wir Mitte Mai gemacht. Da war *Festuca ovina* bereits überständig und taugte den Schafen nicht mehr viel als Futter (vgl. GLEDITSCH J. G. 1765:303). Gemäht werden darf die Fläche erst ab dem 1. Juni. Das bedeutet, erst jetzt können die Bestände durch die Mahd verjüngt werden. Diesem Zeitraum folgt der Sommer, in der die Vegetation sowieso eine eingeschränkte Vitalität besitzt. Häufig verbrennen die Schafschwingel-Bestände. Erst im späten August bzw. im frühen September, wenn der Regen wieder einsetzt und die Tage kühler werden, werden die Bestände wieder sprießen und die Weide genügend Futter für die Tiere bereitstellen. Bleiben 2 bis max. 3 Monate, in denen die Weide auch Weide ist. Den Beständen tut die verordnete Nutzungseinschränkung nicht gut und den Tieren auch nicht. Der Schäfer lebt davon mehr schlecht als recht. Weidepflege darf über die Mahd hinaus nicht stattfinden. Aber gerade ein Umbruch mit anschließender geringer Düngergabe, würde die Bestände den Tieren zuträglicher machen. Nebenher wäre für eine längere Zeit das "Moosproblem" gelöst und es werden sich wieder Arten einstellen die z.Z. auf Grund der geringen Nährstoffversorgung nicht vorhanden sind.

Soziologisch haben wir diese Fragment-Gesellschaft noch dem Armerion Verband zugeordnet. Denn vor nicht allzu lange Zeit gehörte die Sand-Grasnelke noch zum ständigen Artenrepertoire, die Bestände waren nicht durch die monotonen Gräser- und Moosdominanzen (*Festuca ovina*, *Festuca rubra*) geprägt, sondern relativ bunt (SEBASTIAN BÄRMICH mündl.).

Diese Unkenntnis, diese Abwesenheit im Lauf der Dinge (vgl. BLOCH E. 1996:91/92) der bevormundenden 'Verwalter' macht durch ihre voraussetzungslosen Verordnungen und Verbote aus gut bewirtschafteten, artenreichen Weiden, öde, artenarme Monokulturen. Darin besonders ärgerlich ist, wie so oft, die Situation der betroffenen Schäfer selbst. Nur ein Existenzminimum lässt sich mit diesen Beständen und Schafen erwirtschaften, nicht weniger, wenn man trotz aller Einschränkungen gut wirtschaftet, aber eben auch nicht mehr. Oder wie heißt es so schön "Zum Leben zu wenig und zum Sterben zu viel".

#### **Spalte IV    *Armeria elongata* Brache**

Diese Abbildung beschreibt Bestände, in denen Arten der Hochstaudenfluren, zwar noch mit geringen Abundanzen, aber stet vorkommen (*Calamagrostis epigejos* verstehen wir in diesem Kontext als Art der Artemisietea (vgl. OBERDORFER E. 1994:254). In diesen Brachebeständen lassen sich in zwei unterschiedliche Ausbildungen erkennen, eine grasige, relativ artenreiche (ca. 22) und eine von Hochstauden (*Tanacetum vulgare*) bestimmte, artenarme (ca. 10 Arten). Die Entstehung der unterschiedlichen Phasen sehen wir als relativ zufällig an.

Die (Naturschutz-)Pflege ist auf diesen Standorten erst vor kurzem aufgegeben

worden. Der allgemeine Geldmangel der Kommunen und Länder wird in der Zurücknahme der Pflege sichtbar. Dieses Phänomen lässt sich in den Landschafts- und Naturschutzgebieten immer häufiger beobachten. Was vorher mit viel Aufwand niedergehalten wurde, fällt jetzt flächenhaft der Verwüstung anheim. Die Bestände der folgenden Spalte bilden die nähere Zukunft dieser Vegetationsbestände ab.

#### **Spalte V      Brache-Dominanzen**

- a      Calamagrostis epigejos Dominanz
- b      Sarothamnus scoparius Dominanz
- c      Prunus spinosa Dominanz

Die einzelnen Aufnahmen dieser Spalte sind über das dominante Vorkommen einzelner Arten gekennzeichnet und deshalb hier zusammengefasst. Die Vegetationsbestände sind im Allgemeinen artenarm und zeichnen sich durch hohe Deckungen aus. Diese Dominanzbestände können aus jeder der vorhergehenden Gesellschaften entstehen.

Diese Dominanzen werden in keinster Weise mehr genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt. Sie sind Abbild einer völligen Zurücknahme jeglicher investierter Arbeit/Pflege und verhindern schon allein über ihren Habitus jede Art von Nutzung. Unter diesen Voraussetzungen und ohne rabiaten, arbeits- und kostenintensiven Eingriff werden sie sich in langer Sicht zu den jeweiligen Schlussgesellschaften weiterentwickeln.

### **2.2 Die Gesellschaften/Bestände im ökonomischen Kontext Zur Nutzung/Bewirtschaftung/Pflege**

Wie wir gezeigt haben, können die Vegetationsbestände auf hageren sandigen Standorten auf verschiedene Weisen stabilisiert werden.

Zum einen geschieht dies über den Gebrauch. Hinter dem Gebrauch steckt in erster Linie der Alltag der Leute. Diese verrichten ihre notwendigen und manchmal auch nicht notwendigen Dinge, ohne meist einen Gedanken an die zu Füßen liegende Vegetation zu verschwenden. Die wird meist erst ärgerlich bemerkt, wenn sie zu Umwegen führt, im Wege steht. Im Gebrauch steckt also keine Absicht, die Bestände offen und niedrig zu halten, geschweige zu pflegen. Dies geschieht 'absichtslos' nebenher, ist darin zwar latent verborgen, aber lesbar. Diesen Gebrauch/Nutzung ernst zu nehmen, ihm Platz gewähren und in Planung zu übertragen, ist ein Paradigma der Freiraumplanung der Kasseler Schule. Ein kluger, auch voraussetzungsvoller Gedanke, der darüber hinaus ein äußerst sparsamer ist. Der Grenzstreifen ist darin ein prima Beispiel eines mit Leben gefüllten, angeeigneten Freiraum vor den Toren der Stadt Potsdam. Gekostet hat er der Kommune die letzten 20 Jahre wohl weder Pfennig noch Cent.

Die nächste Form der Stabilisierung ist darin absichtsvoller, meint die Bewirtschaftung der Flächen in einem produktiven Kontext. Die Bewirtschaftung geschieht im Rahmen einer selten noch (klein-)bäuerlichen Nutzung, wohl eher der Nebenerwerbsbauerei. Da der Bauer/Bewirtschaftende gezwungen ist, von

diesen Flächen zu Leben bzw. zumindest seine Tiere zu ernähren, muss er versuchen, das Optimum aus den hageren Böden zu erwirtschaften, zu ernten. Die Flächen werden als Wiesen und Weiden genutzt. Sie ermöglichen sowohl das Sommer- wie auch Winterfutter. Sie sind meist mit Schafen und seltener mit Pferden bestanden. Über die dauernde Beweidung bzw. die jährliche Mahd (mehr geben die Flächen meist nicht her) werden die Gesellschaften stabilisiert und zu Dauergesellschaften. Hört die Bewirtschaftung auf, verändern sich die Gesellschaften, vergehen. Dies geschieht auf den armen, sandigen Böden z.T. sehr langsam. Ist von einem Lolio-Cynosuretum bereits nach 3 Jahren nicht mehr viel übrig (vgl. RUNGE F. 1973:556), behält eine hagere Weide (Diantho-Armerietum), dem Augenschein nach, einen bewirtschafteten Eindruck noch über Jahre. Diese Zeitspanne des Vergehens kann über jährliche Mahd weiter ausgedehnt werden. So sind viele, heute noch bestehende Bestände (oft Gesellschaftsfragmente), nur noch Abbild einer längst vergangenen Produktionsweise, (vgl. Kap. 6/8), der Hutung der Schafe auf mageren, sandigen Substraten (vgl. Kap. 5).

Die hier letzte Form der Stabilisierung ist eine der Stadtgärtner. Diese geschieht explizit unter der Voraussicht, über das ständige Kurzhalten durch regelmäßige Mahd, die Bestände in diesem Zustand zu halten. Die Absichten sind mitunter verschieden, auch wechselseitig bedingt. Zum einen dienen sie rein der Präsentation, der "demonstrativen Verschwendung" (VEBLEN T. 1993) und sind darin meist Reglementierungen wie Verboten unterworfen. Im anderen Extrem (im positiven) werden sie auch unter rein nutzungsorientierten Gesichtspunkten hergestellt, wie z.B. Fußballplätzen. Diese, meist dem ganzen Dorf zugänglichen Plätze, sind über das Fußballspielen hinaus auch 'Spielwiese' für Kinder und Orte der Feste der Sport- und Dorfgemeinschaft.

Freiraumplanerisch können wir von den Vegetationsbeständen der hageren Standorte eine Menge lernen, z.B. in der Pflanzenverwendung. Hagert man die in der Regel gedüngten (vgl. KIENAST D. 1978:207), städtischen Scherweiden, die Festuco-Crepideten aus, kann die Pflegeintensität um ein Vielfaches zurückgenommen werden, ohne dass die Bestände hoch aufwachsen. Bedarf eine Scherweide einer Schnitthäufigkeit von etwa 10-25 Schnitte pro Jahr (vgl. EBENDA:208), können wir für die hageren, sandigen, ungedüngten Standorte eine Schnitthäufigkeit von 3-10 Schnitte, je nach Standort, annehmen. Der Hauptblühaspekt wäre nicht gelb, sondern bunt. Es können so Rasen hergestellt werden, die man ebenfalls betreten kann. In der Unterhaltung sind sie jedenfalls viel billiger, was bei den immer so leeren Stadtkassen nicht unerheblich scheint.

In Bezug auf die Stellung der Scherrasen auf trockenen Standorten im pflanzensoziologischen System scheinen uns genauere Untersuchungen notwendig. Wie oben beschrieben, lassen sich auf produktiv unterschiedlichen Böden verschiedene Ausprägungen beobachten und feststellen. Die endlosen Straßenbankette sind in unseren Aufnahmen noch gar nicht weiter berücksichtigt. Zudem gibt es Aufnahmen mit Dianthus deltoides aus dem Park von Sanssouci

(Potsdam) (vgl. GEHLKEN B. et al. 2010:24), die der typischen Ausbildung des *Diantho deltoides* - *Armerietum elongatae* sehr ähnlich sind. Hier steht eine umfangreiche und spannende Arbeit an.

### **Zum Naturschutz**

“Ich stehe BETRETEN auf der Böschung VERBOTEN  
Archaische Landschaft mit Losungen“ (BRAUN V. 2000:92).

Viel Kritik ist viele, viele Seiten in der Literatur (vgl. z.B. BELLIN F. 1995, HÜLBUSCH K. H. 1983, HÜLBUSCH K. H. 1985, WELZ C. 1995 und viele weitere) über den Naturschutz und seine zum Teil verheerenden Auswirkungen für die Betroffenen niedergeschrieben. Die Kritik blieb in der Regel ungehört oder überhört, unreflektiert bestritten oder ignoriert. Diese Missachtung der Kritik der eigenen 'Arbeit' und deren Folgen für die 'Landschaft' und die Produzenten, die von dieser 'Landschaft' leben müssen (siehe oben), kommt nicht von ungefähr. Unter dem ideologischen 'Deckmäntelchen', mit der "Liebe zur Macht" (Schneider G. 1989) kann man anscheinend den Rest der Welt ignorieren. Die eigene Ideologie schützt nicht nur, sondern wird mit allen Mitteln unters Volk gebracht.

“Ideologien, die auch Deckvorstellungen sind, Verschönerungsvorstellungen, sich aber nur zu einem sehr geringen Teil individuell zeigen, sondern sich in Form einer Gruppenvorstellung, einer Klassenvorstellung darbieten, und zwar der Vorstellung einer herrschenden Klasse, die das, was sie eigentlich will, und wovon sie profitiert, nicht nennen kann, wenn sie weiter profitieren will, sondern ihre eigene Angelegenheit zur Angelegenheit aller zu machen bestrebt ist“ (BLOCH E. 1980:65/66).

Hier abschließend als (Nach-) Denkkzettel soll explizit die Tatsache festgehalten werden, dass alle aufgenommenen und beschriebenen Vegetationsbestände bzw. Gesellschaften die über Nutzung/Bewirtschaftung/Pflege, also über einen produktiven, nutzungsorientierten Kontext hergestellt wurden, mit Leben gefüllt sind und darüber hinaus artenreicher, bunter, vielfältiger, floristisch interessanter und abwechslungsreicher als die "langweiligen Landschaften" (LÜHRS H. 2010b:92), die durch den administrativen Naturschutz besetzt bzw. verwaltet werden - bemerkenswert.

“Landschaften, in denen nicht mehr gearbeitet wird, Landschaften, die veröden, sind ja nicht nur unproduktive Gesellen, sie sind zudem das Langweiligste (im Sinne Gionos), was man sich vorstellen kann. Überhaupt sind 'Landschaften' langweilig (s. dazu auch K. Tucholsky). Leute, die darin tätig sind, um von ihrer Arbeit mit dem Land zu leben, sorgen dafür, dass es hier menschlich zugeht und dass es überhaupt etwas zu sehen gibt“ (LÜHRS H. 2010b:92).



### 3 Gesellschaften mit *Armeria elongata* - Übersichtstabelle

Die syntaxologische und synsoziologische Stellung des *Diantho deltoidis* - *Armerietum elongatae* (Krausch mspt. 1958) Pötsch 1962 ist ebenso wie die des *Armerion elongatae* Krausch 1962 in der Profession der Pflanzensoziologie unklar und umstritten.

“Wie üblich gibt es also auch bei den Heidenelken-Rasen keine einheitliche Auffassung von Umfang, Abgrenzung und soziologischer Stellung der Assoziation.“ (GEHLKEN B. et al. 2010:19).

Ausführlich kann die in der Regel nur noch rein bürokratische, inhaltsleere Debatte über Namensgebung und Zuschreibung in Jürgen DENGLER 1994 (vgl. DENGLER J. 1994:224ff.) und in J. DENGLER 2004 (DENGLER J. 2004:316) mit sämtlichen Verweisen auf wohl fast alle jemals verwendeten Synonyme mühsam nachgeschlagen werden. Beachtlich sind darin auch die 'Halbwertzeiten' der von J. DENGLER selbst genutzten Syntaxa (vgl. EBENDA). Wir versuchen uns im Folgenden an den bewährten Satz vom Altmeister Reinhold TÜXEN zu halten, der da lautet:

“Man sollte aber einmal Bewährtes so lange wie möglich beibehalten und gut eingeführte Begriffe und zu Termini *technici* gewordene Namen von Einheiten nicht ohne zwingende Gründe ändern oder ersetzen“ (TÜXEN R. 1970:149).

Wir lehnen uns in Benennung und Zuordnung an die von Heinz-Dieter KRAUSCH vorgeschlagene Gliederung der Sand- und Silikat-Trockenrasen (vgl. KRAUSCH H.-D. 1962:266ff und KRAUSCH H.-D. 1968:82ff) an. Diese Benennungen sind allgemein geläufig und in der Fachliteratur häufig gebrauchte und darin festgeschriebene Begriffe (vgl. auch JECKEL G. 1983:55/56). Lediglich beim Assoziationsnamen ändern wir das von KRAUSCH angegebene Datum. Bei H.-D. KRAUSCH ist explizit kein *Diantho-Armerietum* aufgeführt (vgl. KRAUSCH H.-D. 1959). Anscheinend hat aber Joachim PÖTSCH in einem Manuskript von H.-D. KRAUSCH aus dem Jahre 1958 diesen Assoziationsnamen gelesen und ihn darauf mit dem Verweis “KRAUSCH mspt. 1958“ verwendet (vgl. PÖTSCH J. 1962:199). Wir benutzen im Folgenden den bei J. PÖTSCH verwendeten Namen: *Diantho deltoidis* - *Armerietum elongatae* (Krausch mspt. 1958) Pötsch 1962. Diese Benennung ist wahrscheinlich nomenklatorisch falsch, wird aber darin beiden gerecht.

Um die Assoziation des *Diantho deltoidis* - *Armerietum elongatae* (Krausch mspt. 1958) Pötsch 1962 verstehen zu können, suchten wir in der Literatur Aufnahmen zusammen, die im Zusammenhang mit dem Vorkommen von *Armeria elongata* stehen. Wir haben in die folgende Übersichtstabelle synthetisch zusammengefasste Aufnahmen zusammengeschrieben und neu geordnet, die im weitesten Sinne dem Verband des *Armerion elongatae* Krausch 1962 zugeordnet wurden. Berücksichtigt sind ebenso Aufnahmen, die unter synonymen Gesellschaftsnamen (wie z.B. *Agrostidetum* Hueck 1931) veröffentlicht sind und Aufnahmen anderer Gesellschaften (z.B. *Diantho deltoidis-Nardetum* (Pass.

64), in denen *Armeria elongata* und *Dianthus deltoides* in hohen Stetigkeiten vorkommen.

Die Übersichtstabelle verstehen wir als Grundlage, den reinen Typus der Assoziation des *Diantho deltoidis* - *Armerietum elongatae* (Krausch mspt. 1958) Pötsch 1962 zu verstehen. Die Assoziationstabelle folgt in Kapitel 4.

### 3.1 Zur Tabelle

Die Übersichtstabelle besteht aus ca. 750 Aufnahmen verschiedener Autoren. Die Publikatoren sind im Kopf der Tabelle über ein Kürzel gekennzeichnet. (Ar-Arndt, De-Dengler, HA-Höfner/Adam, Hu-Hueck, Je-Jeckel, Kr-Krausch, Me-Meisel, Ob-Oberdorfer, Pa-Passarge, Pr-Preisung, Tx-Tüxen). Ebenso sind Jahr der Aufnahmen (soweit es sich nachvollziehen ließ) und der Publikation angegeben, um eine zeitliche Zuordnung zu erleichtern. Eine genaue Auflistung mit allen weiteren wichtigen Informationen (genaue Quellenangabe, soziologische Zuordnung, Stand-/Fundort) befindet sich im Anhang. Leider gibt es nicht in allen Veröffentlichungen genaue Angaben über die Gesamtartenzahl der jeweiligen Bestände, was eine Einschätzung bezüglich der Homogenität bzw. Homotinität, als quantitatives Merkmal (vgl. TÜXEN R. 1977:306/307) der Gesellschaftstabelle mitunter erschwert, um nicht zu sagen, mitunter unmöglich macht.

Die Tabelle ist in 8 Spalten gegliedert. Neben *Dianthus deltoides* und *Armeria elongata* gibt es viele weitere hochstete Arten. Hierbei handelt es sich um Klassenkennarten der Sedo-Scleranthetea, der Arrhenatheretea sowie einiger Begleiter,

“... so verfügt die Gesellschaft über einen großen Stamm steter Arten und damit über eine homogene Artenverbindung. Das ist typisch für Gesellschaften, die fast ausschließlich von staudischen Arten (v.a. Hemikryptophyten) aufgebaut werden und zu den ‚gesättigten‘, d.h. bei gleich bleibenden Standortbedingungen (wozu auch und gerade die Nutzung gehört) sehr stabilen Pflanzengesellschaften zu zählen sind“ (GEHLKEN B. et al. 2010:19/22).



### 3.2 Die Gesellschaften

Soziologisch fassen wir die Bestände wie folgt auf:

artenarme Flechtenrasen (Sp. I)

Diantho deltoidis - Armerietum elongatae (Krausch mspt. 1958) Pötsch 1962 (Sp. II-IV)

Diantho deltoidis - Armerietum elongatae coryneporetosum Krausch 1968 (Sp. II)

fragmentarische Variante (Sp. II a)

typische Variante (Sp. II b)

Cladonien - Variante (Sp. II c)

Diantho deltoidis - Armerietum elongatae typicum Krausch 1968 (Sp. III)

fragmentarische Variante (Sp. III a)

typische Variante (Sp. III b)

Variante mit Thymus pulegioides (Sp. III c)

Variante mit Dianthus carthusianorum (Sp. III d)

Variante mit Trifolium repens und Lotus corniculatus (Sp. III e)

Variante mit Festuca rubra (Sp. III f)

Diantho deltoidis - Armerietum elongatae, Subassoziation mit Carex arenaria (Sp. IV)

typische Variante (Sp. IV a)

Variante mit Anthoxanthum odoratum (Sp. IV b)

Diantho deltoidis - Nardetum (Pass. 64) (Sp. V)

fragmentarisches Diantho deltoidis - Armerietum elongatae (Sp. VI)

verbrachendes Diantho deltoidis - Armerietum elongatae (Sp. VII)

verbuschende Bestände mit Armeria elongata und Dianthus deltoides (Sp. VIII)

#### Spalte I: artenarme Flechtenrasen

Die Aufnahmen stammen zum überwiegenden Teil von SOMMER (1971). Er ordnet diese Aufnahmen dem Diantho-Festucetum zu. Gertrud JECKEL übernimmt die Aufnahmen in ihre Tabelle (Tab. 5) (vgl. JECKEL G. 1983:36) und beschreibt die Bestände folgendermaßen:

“Meist sind es wohl nur Gesellschaftsfragmente, den vielfach sehr niedrigen Artenzahlen und den oft schwach oder gar nicht vertretenen Verbandskennarten nach zu urteilen“ (JECKEL. G. 1983:35).

Sie ordnet sie, trotz der Feststellung, dem Diantho-Armerietum sedetosum zu (EBENDA). Ernst PREISING hingegen stellt sie später zu dem Diantho deltoidis - Armerietum elongatae typicum, Variante mit Cladonia (vgl. PREISING E. 1997:50). Der Einordnung von E. PREISING können wir anhand unserer Tabelle nicht zustimmen. Wir sehen die Bestände, ebenso wie G. JECKEL, als fragmentarisch an. Der Einordnung in die Assoziation, können wir auf Grund der fehlenden Kennarten nicht folgen, eine Kennzeichnung über Sedum acre ist fragwürdig. Sedum acre kommt in anderen Subassoziationen fast ebenso stet

vor. Wir bezeichnen sie deshalb als artenarme, fragmentarische Flechtenrasen, eine genaue soziologische Zuordnung ist hier nicht möglich.

Die artenarmen Flechtenrasen sind neben dem Vorkommen von *Armeria elongata* und *Dianthus deltoides*, durch das hochstete Vorkommen verschiedener Flechten gekennzeichnet. Die Aufnahmen entstammen dem Ostbraunschweigischen Tiefland. Sämtliche Standorte befinden sich kleinflächig an Wald- und Wegrändern. Die Vegetationsbestände wurden und werden nicht beweidet (vgl. JECKEL. G. 1983:35). Über eine Mahd der Ränder lässt sich der Literatur nichts entnehmen. Die Bestände sind mit nur 14 Arten als artenarm einzustufen.

### **Spalte II: *Diantho deltoidis* - *Armerietum elongatae coryneporetosum* Kr. 1968**

Die in Spalte II b und c zusammengestellten Aufnahmen gehören soziologisch ins *Diantho deltoidis* - *Armerietum elongatae coryneporetosum* Kr. 1968. Neben *Armeria elongata* und *Dianthus deltoides* ist *Corynephorus canescens* als kennzeichnende Art hochstet vertreten. Die Subassoziation gliedert sich in 3 Varianten, in a: die fragmentarische Variante, b: die typische Variante und c: die Cladonien-Variante.

Die Aufnahmen der fragmentarischen Variante stammen von J. DENGLER (vgl. DENGLER 1994:237). Er ordnet sie dem *Diantho deltoidis* - *Armerietum elongatae coryneporetosum* Krausch 1967 zu. Dem können wir uns nicht anschließen. *Armeria elongata* ist in allen anderen Aufnahmen dieser Subassoziation mit mindestens einer Stetigkeit von IV (also mindestens in 60% der Aufnahmen) vertreten und *Dianthus deltoides*, wenn auch gering, so doch stet vorkommend. *Dianthus deltoides* taucht in den Aufnahmen von J. DENGLER gar nicht auf, *Armeria elongata* ist lediglich mit einer Stetigkeit von "40%" (EBENDA) vertreten. Die Ausbildung bildet nur fragmentarische Bestände ab. Wir stellen sie aus diesem Grund auch nicht in die Assoziationstabelle. Das, wenn auch gering, stete Vorkommen von *Dactylis glomerata* und *Galium album* stärken diesen Entschluss. Über fragmentarische Bestände lässt sich der Typus einer Gesellschaft nicht erkennen, herausbilden. Der Weg kann nur anders herum führen. Nur über eine "reine" Assoziationstabelle" (TÜXEN R. 1977:306) als "Prüfstein des Pflanzensoziologen" (BRAUN-BLANQUET J. 1931/32:176) kann man Fragmente und Degradationsphasen derselben erkennen und verstehen. Die Bestände wachsen auf sauren und nährstoffarmen Standorten, über die Nutzung zur Zeit der Aufnahmen finden keine Aussagen statt. Lediglich ein kurzer Hinweis, dass die Bestände durch Beweidung von Schafen und Ziegen in der Vergangenheit entstanden sind, ist zu finden (vgl. DENGLER J. 1994:249).

Die typische Variante enthält Aufnahmen von H.-D. KRAUSCH, von J. PÖTSCH (aus JECKEL G. 1983, vgl. auch PÖTSCH J. 1962:199) und von verschiedenen Autoren, die bei PASSARGE in einer Subassoziation zusammengefasst sind (vgl. PASSARGE 2002:27). Bei den Aufnahmen von

J. PÖTSCH handelt es sich um die Aufnahmen, die heute der ganzen Assoziation den Namen geben. Er benannte sie damals: Diantho-Armerietum Krausch mspt. 1958. Diese Bestände lassen sich ganz prima in diese Subassoziation einordnen. Harro PASSARGE hingegen benennt seine Gesellschaft (wie so oft) ganz anders und zwar als Galio veri-Agrostietum capillaris (Hueck 31) Mahn 65 typicum (vgl. PASSARGE H. 2002:27). Diese Aufnahmen passen soziologisch in die typische Variante der Subassoziation des Diantho deltoidis - Armerietum elongatae coryneporetosum. Hier ein neues 'Fass' aufzumachen, einen anderen Namen zu verwenden, scheint uns weder angebracht noch notwendig. Die Aufnahmen von H.-D. KRAUSCH bilden seine 1968 beschriebene Subassoziation ab und geben ihr den heute gültigen Namen.

Diese Variante bildet in erster Linie Vegetationsbestände von Wegrändern und wenigen aufgelassenen Flächen ab (KRAUSCH H.-D. 1968:99). Bei H. PASSARGE und J. PÖTSCH finden sich keinerlei Hinweise auf eine Nutzung. Auch die Ausführungen bei H.-D. KRAUSCH erscheinen eher als Randnotiz. Er bemerkt, dass die wirtschaftliche Nutzung auf gelegentliche Mahd beschränkt ist (KRAUSCH H.-D. 1968:85).

Bei der Variante mit den Cladonien, die neben dem Silbergras stet vorkommen, handelt es sich ebenfalls um Aufnahmen, die H. PASSARGE veröffentlicht hat. Bemerkenswerter Weise stellt er diese Bestände nicht wie die zuvor genannten, zum Galio veri-Agrostietum capillaris (Hueck 31) Mahn 65, sondern in das Diantho deltoidis-Armerietum elongatae Krausch ex Pötsch 62 coryneporetosum Krausch 67 (vgl. PASSARGE H. 2002:31). Die Zuordnung zum Diantho-Armerietum halten für plausibel. Hinweise zur Bewirtschaftung gibt es keine.

### **Spalte III     Diantho deltoidis - Armerietum elongatae typicum Krausch 1968**

In Spalte III sind die Bestände der typischen Subassoziation abgebildet. Neben Armeria elongata und Dianthus deltoides besitzt sie keine weiteren Trennarten. Aus der Tabelle lassen sich 6 verschiedene Varianten ablesen. Abgebildet sind eine fragmentarische Variante (Sp. III a), eine recht umfangreiche Typische (Sp. III b), sowie 4 weitere Varianten (Sp. III c-f), die durch einzelne hochstete Arten gekennzeichnet sind.

Die Aufnahmen der fragmentarischen Variante stammen von J. DENGLER 1994 (DENGLER J. 1994:237). Er stellt sie zum Diantho deltoidis - Armerietum elongatae typicum Krausch 1967. Auf Grund der fragmentarischen Ausbildung (geringe Stetigkeiten von Armeria elongata (47 %) und Dianthus deltoides (13 %)) und das stete Vorkommen von Dactylis glomerata und Galium album teilen wir diesen Vorschlag nicht. Wir bezeichnen sie ebenso, wie die bereits oben aufgeführte (lfd. Nr. 2), als fragmentarisch. Weitere Ausführungen sind der kurzen Beschreibung der fragmentarischen Variante des Diantho deltoidis - Armerietum elongatae coryneporetosum Kr. 1968 zu entnehmen (siehe oben Sp. II, fragmentarische Ausbildung).

Die meisten Aufnahmen der typischen Ausbildung wurden durch H.-D. KRAUSCH erstellt und soziologisch beschrieben. Fasst er diese Vegetationsbestände 1959 noch als Diantho-Festucetum (vgl. KRAUSCH H.-D. 1959:120) zusammen, hat sie bereits in den folgenden Veröffentlichungen seinerseits (seit 1967) den heute gültigen Namen verwendet. Weitere Aufnahmen sind von R. TÜXEN und H. PASSARGE. R. TÜXEN veröffentlicht 1937 in den Pflanzengesellschaften Nordwestdeutschlands ein Festuca ovina-Thymus angustifolius Ass. Tx. (1928) 1937. Die Veröffentlichung wäre damit die erste Beschreibung der Gesellschaft und eigentlich namensgebend. Da die Bezeichnung des Diantho deltoideis-Armerietum elongatae eingeführt ist, sich bewährt hat und zum "Termini technici" (Tüxen R. 1970) geworden ist, ziehen wir diesen Gedanken auch nicht weiter in Betracht. Bei H. PASSARGE sind die Aufnahmen in das Agrostidetum tenuis Hueck 31 eingeordnet (vgl. PASSARGE H. 1964:253). Die Synonymität der beiden vermeintlich verschiedenen Assoziationen wird hier wieder deutlich (siehe auch oben).

H.-D. KRAUSCH unterscheidet zwei verschiedene Subassoziationen, die typische und die Subassoziation von Rumex acetosa. Die Unterscheidung halten wir fragwürdig. Bei der Bestimmung von Rumex acetosa könnte es sich um einen Ansprachefehler handeln und wir haben sowohl Rumex acetosa und auch Rumex thyrsiflorus in der Sortierung nicht weiter berücksichtigt. Vom Standort handelt es sich eher um Rumex thyrsiflorus (vgl. OBERDORFER E. 1994:331). Ist der Wiesen-Sauer-Ampfer (Rumex acetosa) eher auf fetteren, feuchteren Böden zu finden, 'bevorzugt' der Straußenblütige Sauer-Ampfer (Rumex thyrsiflorus) sommerwarme, trockene Stellen (EBENDA). Der Straußenblütige Sauer-Ampfer ist in ganz Brandenburg üppig vertreten, taucht aber in keiner Tabelle bei KRAUSCH auf (vgl. auch DENGLER J. 1994:248). In der Übersichtstabelle und der Assoziationstabelle haben wir aus diesem Grund beide Arten untereinander geschrieben. (An dieser Stelle nochmals vielen lieben Dank an Bernd Sauerwein, der uns auf die wahrscheinlichen Ansprachefehler bei KRAUSCH aufmerksam machte.)

Die Angaben zur Nutzung sind wie immer dürftig bis nicht vorhanden. H. PASSARGE erkennt eine Ausbildung mit Trifolium repens, die zu den Weiderasen vermittelt (vgl. PASSARGE H. 1964:253). Bei H.-D. KRAUSCH 1959 gibt es den Hinweis, dass das Diantho-Festucetum "das auf Lehmböden beschränkte Arrhenatheretum" (KRAUSCH H.-D. 1959:121) ersetzt. Dies ließe eine Wiesenutzung vermuten. Leider ist der Gedanke nicht weiter ausgeführt. Bei H.-D. KRAUSCH 1968 ist lediglich die bereits erwähnte Notiz zur Mahd der Wegränder enthalten. Schauen wir das "Verzeichnis der Fundorte für die Aufnahmen" (KRAUSCH H.-D. 1968:98/99) durch, sind es regelhaft Straßenränder, die er aufgenommen hat. Explizit erwähnt er darüber hinaus eine Schaftrift. Andere Standorte sind leider nur geographisch skizziert. Eine, zumindest ehemalige, Nutzung als Hutung wäre durchaus denkbar, da es sich meist um Hügel/Berge handelt (z.B. Windmühlenberg, Höllenberge, Abhänge). Gerade diese wurden in der Vergangenheit durch die Hutung mit Schafen genutzt.

Die beiden nächsten Varianten sind in erster Linie Ausdruck der Veränderung der standörtlichen Gegebenheiten. Sowohl die Variante mit *Thymus pulegioides* (Sp. III c) wie auch die Bestände mit *Dianthus carthusianorum* und *Koeleria macrantha* (Sp III d) deuten auf eine Veränderung im Basenhaushalt hin. Wir schätzen die Böden als nur noch mäßig sauer bis neutral ein. Die Aufnahme-standorte befinden sich alle im Süden von Deutschland. Überdies dürften die Vegetationsbestände einen reicheren Wasserhaushalt haben als die Bestände der typischen Variante.

Soziologisch ist die Variante mit *Thymus pulegioides* dem *Armerio-Festucetum trachyphyllae* (Libb. 33) Knapp 48 ex Hohenester 60 zugeordnet (vgl. KORNECK D. u. OBERDORFER E. 1993:155). Wir halten eine Eingliederung in das *Diantho deltoideis - Armerietum elongatae* Krausch mspt. 1958 em. Pötsch 1962 für sinnvoll und tragbar. Die Aufnahmen der folgende Variante sind zwei verschiedenen Assoziationen zugeordnet, zum einen dem *Armerio-Festucetum trachyphyllae* (Libb. 33) Knapp 48 ex Hohenester 60, andererseits dem *Diantho deltoideis - Armerietum elongatae* (Krausch mspt. 1958) Pötsch 1962. Wir halten daher eine Vereinheitlichung der Namensgebung für unumgänglich und stellen auch diese Bestände in das *Diantho deltoideis - Armerietum elongatae* (Krausch mspt. 1958) Pötsch 1962.

Über eine Nutzung ist bei diesen beiden Varianten in der Literatur nicht zu erfahren.

Die Aufnahmen zu Variante e stammen von ZIELONKOWSKI (1974). Er ordnet diese Bestände, wie wir auch, dem *Diantho-Armerietum elongatae* Krausch 1961 zu. Leider liegt uns der Originaltext nicht vor, so dass Aussagen zu standörtlichen Gegebenheiten und Nutzung nur über die Artenkombination der Tabelle getroffen werden können. Das hochstete Vorkommen von *Trifolium repens* und *Lotus corniculatus* lassen auf besser nährstoffversorgte Böden schließen, die grünlandwirtschaftlich genutzt werden. Wir bezeichnen sie in der typischen Subassoziation des *Diantho deltoideis - Armerietum elongatae* (Krausch mspt. 1958) Pötsch 1962 als Variante mit *Trifolium repens* und *Lotus corniculatus*.

Variante f ist über das stete Aufwachsen von *Festuca rubra* charakterisiert. Die Aufnahmen stammen von K. HUECK (1931), von A. ARNDT (1956), von uns (vgl. Tab. 1, Sp. IV und Kap. 2), von KLEMM (1970) sowie zusammengefasste Aufnahmen verschiedener Autoren bei H. PASSARGE (2002). HUECK, ARNDT und PASSARGE ordnen die Vegetationsbestände dem *Agrostidetum Hueck 31* (in verschiedenen Schreibweisen) zu. KLEMM und wir stellen die Bestände zu dem *Diantho deltoideis - Armerietum elongatae* (Krausch mspt. 1958) Pötsch 1962. Im Verweis auf R. TÜXEN, wollen wir auch hier dem geläufigen und bekannten *Diantho-Armerietum* den Vorzug geben.

Die Ausführungen zur Nutzung sind erfreulicher Weise, im Gegensatz zu anderen kurzen (Rand-) Notizen, umfangreich.



K. HUECK beschreibt bereits 1931, in einer Zeit, in der die Schafhaltung bereits stark zurückgegangen ist (vgl. Kap. 8), die Hänge des Odertals als baumlos. Das dies so ist,

“... ist nicht zuletzt eine Folge der starken Beweidung durch Schafe, die diese Flächen bis an das Ende des vorigen Jahrhunderts erfahren haben. An den oft stark überweideten Hängen ließen die Tiere keinen Holzwuchs aufkommen. Zu Beginn des vorigen Jahrhunderts schwankte die Zahl der Schafe in der Kurmark zwischen 1 000 000 und 1 300 000 Stück. Wenn auch diese Zahlen später sanken, so war doch auch in der Folgezeit noch immer das untere Odertal ein Hauptgebiet der Schafzucht, und selbst um 1900 wurden noch von einzelnen Gütern Herden von über 4000 Stück auf die Hänge getrieben“ (HUECK K. 1931:164).

Ferne beschreibt er, dass das Agrostidetum häufig entlang von Wegen wächst, eine gute Weide abgibt und von der ärmeren Bevölkerung als Viehfutter (vor allem für Ziegen) gemäht wird. Werden die Wegränder nicht gemäht, gehen die Bestände häufig in ein Schlehengebüsch über (EBENDA:185). A. ARNDT beschreibt für die Wegränder auch eine Beweidung mit Kühen.

“Die Bauern benutzen die Rotstraußgrasflur gern als Weide für ihre Zugkühe, da nach allgemeiner Ansicht ihr Futterwert recht gut ist und die Frau es beim Melken stets deutlich merken würde, dass der Mann noch Zeit gefunden hat, die Kühe auf dem Wege weiden zu lassen“ (ARNDT A. 1956:203/204).

Hier, in der älteren Literatur, finden wir also explizit den Verweis darauf, dass die Gesellschaft des *Diantho deltoideis* - *Armerietum elongatae* (Krausch mspt. 1958) Pötsch 1962 über Bewirtschaftung hergestellt wurde und wird. Dies geschieht flächig über das Hüten der Schafe, linear sowohl über Wegrandbeweidung, wie durch das Mähen der Ränder zur Futtergewinnung.

#### **Spalte IV *Diantho deltoideis* - *Armerietum elongatae*, Subassoziation mit *Carex arenaria***

Die in dieser Subassoziation abgebildeten Aufnahmen entstammen Tabellen von G. JECKEL (1983), von K. MEISEL (1977) und aus der 'Sammelschachtel' (TÜXEN R., K. H. HÜLBUSCH brieflich) von E. PREISING (1997). K. MEISEL hält sich bei der Einordnung seiner Vegetationsbestände weitestgehend an die von H.-D. KRAUSCH aufgestellte Ordnung. Die seiner Tabelle entnommenen Aufnahmen stellt er in das *Diantho*-*Armerietum* Subassoziation von *Corynephorus* und in die Subassoziation von *Rumex acetosa* derselben Gesellschaft. G. JECKEL fasst ihre Aufnahmen, die hier in Spalte IV übernommen wurden, in einer neuen Subassoziation, dem *Diantho*-*Armerietum trifolietosum* (vgl. JECKEL 1983:44) zusammen. E. PREISING (1997) ordnet einen Teil der Aufnahmen von G. JECKEL unter Hinzunahme weiterer Aufnahmen neu und gliedert sie eher territorial (vgl. PREISING E. 1997:49). Seine Subassoziation heißt *Diantho deltoideis*-*Armerietum elongatae ranunculetosum*.

Wir schlagen auf Grundlage unserer Tabelle eine neue Subassoziation vor. Wir benennen sie vorläufig Subassoziation mit *Carex arenaria*. Sowohl *Trifolium repens* wie auch *Ranunculus bulbosus* sind mitunter minderstet oder fallen aus, zumal *Trifolium repens* auch in der typischen Subassoziation fast durchgängig eine Stetigkeit von II erreicht.

An dieser neuen Benennung sind uns zwei Gedanken ganz besonders wichtig, zum einen ist es die floristische Struktur. Die Vegetationsbestände der Subassoziation von *Carex arenaria* grenzen sich deutlich, neben dem steten bis hochsteten Vorkommen eben von *Carex arenaria*, über einen ganzen 'Stamm' grünlandnaher Arten ab. Dazu gehören *Ranunculus bulbosus*, *Trifolium dubium* sowie weitere Kennarten der Arrhenatheretea. Aber noch wichtiger ist uns der Unterschied in der Bewirtschaftung. Erinnern wir uns kurz: die Subassoziation von *Corynephorus* ist im Wesentlichen auf die Weg- und Straßenränder sowie Böschungen mit ihren verschiedenen Nutzungen und Störungen beschränkt. Sie werden über die regelmäßige Mahd stabilisiert. Die Vegetationsbestände der typischen Subassoziation finden wir sowohl an Wegen, Straßen und Böschungen wie auch in der Fläche. Wurden diese Bestände in der Vergangenheit hauptsächlich beweidet (vgl. HUECK K. 1931) werden sie heute meist gemäht und nur mitunter beweidet. Die Beweidung erfolgt vorrangig durch Schafe und Ziegen. Die Form des Weideganges ist die der Hutung (vgl. Kap. 5). Die Standorte und mit ihr die Artenkombination der Subassoziation mit *Carex arenaria* lassen eine andere Form der Bewirtschaftung zu. Hier sind es vorrangig nicht mehr Schafe und Ziegen die über die Flächen getrieben werden, sondern in der Regel Kühe/Rinder (vgl. JECKEL G. 1983:37) die auf der Weide stehen. 3-4 Monate werden diese Flächen als Standweide genutzt (vgl. EBENDA). (Zum Unterschied dieser beiden verschiedenen Formen der Weidebewirtschaftung siehe Kap. 5.)

Wir halten *Carex arenaria* als Kennart dieser Subassoziation, neben den soziologischen Gründen, für bestens geeignet, da sie die stetige Verjüngung und darin ein Stückweit auch die Stabilisierung durch die Bewirtschaftung in den Flächen kenntlich macht. Die Rinder 'stören' die geschlossene Grasnarbe durch Tritt und Fraß. In diese offenen Stellen auf den gefestigten (Sand-) Böden (durch den Tritt der Kühe) kann *Carex arenaria* dann scheinbar sich als erster 'breitmachen'.

In der Subassoziation mit *Carex arenaria* sind zwei verschiedene Varianten abgebildet, eine typische und eine Variante mit *Anthoxanthum odoratum* und *Ranunculus bulbosus*. Sie unterscheiden sich lediglich in den verschiedenen Standortfaktoren (Bodenfaktoren, Wasserhaushalt, Nährstoffverfügbarkeit). Die Artenkombination bleibt relativ gleich, aber die Mengen der Stetigkeit verschieben sich. Die typische Variante ist die 'Ärmere'. Das Vorkommen der Kennarten der Arrhenatheretea ist noch nicht so ausgeprägt und hochstet, wie in der Variante mit *Anthoxanthum odoratum* und *Ranunculus bulbosus* (eher Trennart der Variante und nicht der Subassoziation). Das hochstete Aufwachsen von *Succisa pratensis* in der lfd. Nr. 33 beruht auf gelegentliche Überschwemmungen (MEISEL K. 1977:73).

### **Spalte V     Diantho deltoideis - Nardetum (Pass. 64)**

Die Assoziation des *Diantho deltoideis*-Nardetum (Pass. 64) stammt von H. PASSARGE (2002). Diese Aufnahmen haben wir auf Grund der hohen Stetigkeiten von *Dianthus deltoideis* und *Armeria elongata* in unsere Tabelle übernommen, um ihre Zugehörigkeit zum *Diantho*-*Armerietum* zu überprüfen. Soziologisch ist diese These nicht vertretbar. Sämtliche Kennarten des Verbandes (*Armerion* Krausch 1962; *Cerastium arvense*, *Galium verum*, *Hypericum perforatum*) und der Ordnung (*Festuco-Sedetalia* Tx. 51) fallen aus. Kennarten der *Nardetalia* Oberd. 49 kommen höchstens vor. Die Zuordnung PASSARGE's dieser Bestände zu den *Nardetalia* Oberd. 49 (vgl. PASSARGE H. 2002:73) scheint plausibel.

### **Spalte VI     fragmentarisches Diantho deltoideis - Armerietum elongatae**

Diese Aufnahmen sind ebenfalls bei H. PASSARGE veröffentlicht. Er fasst hier artenarme, fragmentarische Bestände unter dem *Diantho deltoideis* - *Armerietum elongatae* Krausch ex Pötsch 62 zusammen (vgl. PASSARGE H. 2002:31). Jede der drei Subassoziationen (nach KRAUSCH; *corynephoretosum*, *typicum* und *rumicetosum*) ist mit weniger als 10 Aufnahmen nur sehr dünn belegt, was aufgrund des sehr umfangreichen Aufnahmемaterials in der Literatur nicht nachvollziehbar ist. Den wenigen Aufnahmen fehlen sämtliche Kennarten der Ordnung und des Verbandes, selbst die Klassenkennarten sind nur zum Teil vorhanden. Diese fragmentarischen Bestände sind in der folgenden Assoziationsstabelle nicht berücksichtigt.

### **Spalte VII     verbrachendes Diantho deltoideis - Armerietum elongatae**

Die Bestände dieser Spalte bilden Degradationsphasen ab. Die Aufnahmen stammen von J. DENGLER (1994) und von uns (vgl. Tab. 1, Sp. V). Wir bezeichnen unsere aufgenommenen Bestände als Degradationsphase (vgl. Kap.2). J. DENGLER fasst seine Aufnahmen in einer neuen Subassoziation zusammen: dem *Diantho deltoideis*-*Armerietum elongatae dianthetosum carthusianorum* subass. nov.. Diesen Schritt können wir anhand unserer Tabelle nicht nachvollziehen. Diese Vegetationsbestände gehören nicht zum reinen Typus der Assoziation. Von den Kennarten der Ordnung und des Verbandes sind nur wenige stet vertreten. Die Standorte der Aufnahmen dieser Spalte befinden sich alle in Naturschutzgebieten. Diese werden in keinem produktiven Kontext mehr bewirtschaftet. Die Bewirtschaftung wird seitens der (Naturschutz-) Ämter über eine Pflege initiiert. Diese geschieht darin absichtslos und ist unproduktiv. In der Regel kann auch keine adäquat intensive Pflege, die einer nötigen Bewirtschaftungsintensität entspräche, nachgehalten werden. Sie wäre aber nötig, um die Flächen auf Dauer zu stabilisieren. Arten wie *Arrhenatherum elatius*, *Galium album* und *Dactylis glomerata* kommen stet vor und deuten auf eine Extensivierung der Pflege und ruderalisierende Bestände hin (vgl. auch Kap. 2).

### **Spalte VIII verbuschende Bestände mit *Armeria elongata* und *Dianthus deltoides***

Die Aufnahmen dieser Spalte kommen aus Polen (Poznan) und sind von CELINSKI (1953) gemacht worden. Leider liegen uns auch hier keine Originalaufnahmen vor. Wir haben sie G. JECKEL (1983) entnommen. Hier sprechen aber die Aufnahmen schon Bände. Die Bestände scheinen sehr inhomogen zu sein oder wurden schon sehr inhomogen aufgenommen und sind damit eigentlich wertlos. Neben *Armeria elongata* und *Dianthus deltoides* kommen *Arrhenatherum elatius*, *Calamagrostis epigejos*, *Conyza canadensis*, *Trisetum flavescens* und darüber hinaus auch Gehölze wie *Pinus sylvestris* juv. und *Rubus caesius* stet bis hochstet vor. Entweder wurden die Aufnahmeflächen nicht klar genug abgegrenzt, bzw. ist später in der Bearbeitung der Stetigkeitstabelle einiges zusammengewürfelt worden, was so nicht zusammengehört.

### **4 Das *Dianthus deltoides* - *Armeria elongata* (Krausch mspt. 1958) Pötsch 1962 - Assoziationstabelle (Tabelle 3)**

Die Bestände des *Dianthus-Armeria* sind unterschiedlich ausgeprägt. Die Straßenränder und Scherrasen sind meist gelblich-grün gefärbt. Die Sand-Grasnelken Blüte, mit ihren überstehenden, altrosa farbigen Blütenköpfen, bildet hierzu einen schönen farblichen Kontrast, setzt Akzente in den doch sonst mitunter sehr eintönigen Rasen. Die Rasenflächen sind knöchelhoch und linear wie flächig ausgebildet. Die Ränder der Feldwege und Wiesen setzen die buntesten Farbakzente. In ihnen sind die verschiedensten Farben zu finden. In der Landschaft sind auch die Vegetationsbestände flächig wie linear zu finden. Die Weiden sind durch oft sehr inhomogene Bestände gekennzeichnet. Im Gegensatz zu den anderen Standorten können die Weideflächen schon fast mit einem satten Grün aufwarten.

Die Heide-Nelken – Sand-Grasnelken - Fluren sind auf trocknen bis mäßig frischen Standorten 'zu Hause'. Ihr bevorzugtes Substrat sind saure (pH-Wert im Mittel 5-6), mittel- bis feinkörnige diluviale Sande, darin sowohl Geschiebesanddecken, Flugsanddecken (vgl. JECKEL G. 1983) und an- und aufgeschwemmte Sande. So finden wir die Gesellschaft in Sander- und Talsandgebieten, auf Endmoränenkuppen, Oszügen und auf Terrassenkanten der Flusssauen (vgl. KRAUSCH 1968).



#### 4.1 Zur Tabelle

Die Assoziationstabelle ist aus der Übersichtstabelle des vorherigen Kapitels (vgl. Kap. 3) entstanden. Sie stellt darin eine bereinigte Fassung (vgl. TÜXEN R. 1977:306) von Aufnahmen und deren synthetischer Zusammenfassung der Übersichtstabelle dar. Kennarten der Assoziation sind *Armeria elongata* und *Dianthus deltoides*, die des Verbandes: *Cerastium arvense*, *Galium verum* und *Hypericum perforatum*. Sie kommen in allen Aufnahmen mehr oder minderstet vor. Die Tabelle 3 bildet die Assoziation, den reinen Typus (vgl. TÜXEN R. 1977:306, auch TÜXEN 1970:148ff.) des *Diantho deltoidis - Armerietum elongatae* (Krausch mspt. 1958) Pötsch 1962 ab. In der Assoziationstabelle sind deutlich 3 verschiedene Subassoziationen erkennbar.

*Diantho deltoidis - Armerietum elongatae corynephoretosum* Krausch 1968 (Sp. I)  
typische Variante (Sp. Ia)  
Cladonien - Variante (Sp. Ib)

*Diantho deltoidis - Armerietum elongatae typicum* Krausch 1968 (Sp. II)  
typische Variante (Sp. IIa)  
Variante mit *Thymus pulegioides* (Sp. IIb)  
Variante mit *Dianthus carthusianorum* (Sp. IIc)  
Variante mit *Trifolium repens* und *Lotus corniculatus* (Sp. IId)  
Variante mit *Festuca rubra* (Sp. IIe)

Subassoziation mit *Carex arenaria* (Sp. III)  
typische Variante (Sp. IIIa)  
Variante mit *Anthoxanthum odoratum* und *Ranunculus bulbosus* (Sp. IIIb)

#### ***Diantho deltoidis-Armerietum elongatae corynephoretosum* Krausch 1968**

Die Subassoziation wird über das stete Vorkommen vom Silbergras (*Corynephorus canescens*) charakterisiert. Es wandert in Lücken ein, die über aufgewehte Sande, durch Ausspülungen an Böschungen oder durch eine mechanische Verletzung der Grasnarbe entstehen. Dies kann sowohl durch die angrenzende Nutzung, wie auch über die Mahd passieren. Als diese Bestände noch behutet wurden, hat auch eine Überweidung zum flächenhaften Auftreten von Silbergras geführt. Die Vegetationsbestände sind die artenärmsten der Assoziation (ca. 18 Arten). Bei den Standorten handelt es sich wenig humose, sandige Substrate auf podsoligen Braunerden (vgl. Krausch 1968). Wir finden die Aufnahmeorte in Gegenden mit Niederschlägen um die 500 – 550 mm Niederschlagsmenge im Jahr. Sie zählen damit zu den trockensten Regionen in Deutschland. Die meisten Aufnahmen entstammen Brandenburg, einige wenige sind in Mecklenburg entstanden.

#### ***Diantho deltoidis-Armerietum elongatae typicum* Krausch 1968 (Sp. II)**

Die typische Subassoziation ist über die Assoziationskennarten bestimmt. Die Artenanzahl nimmt (ca. 22 Arten) Die Bestände lassen sich über Differenzialarten in weitere Varianten unterteilen. Die Vegetationsbestände der typischen

Variante (Sp. II a) sind als leicht humoser einzuschätzen, als die der eben beschriebenen Subassoziation. Niederschlag fällt in ähnlichen Mengen, da die Aufnahmefundorte ebenfalls in Brandenburg und Mecklenburg liegen. Die Störungen auf diesen Flächen scheinen nicht so hoch zu sein, das Silbergras kommt zwar mitunter noch vor, aber nicht mehr hochstet.

Die drei nächsten Varianten sind über *Thymus pulegioides* (Sp. II c), *Dianthus carthusianorum* und *Koeleria macrantha* (Sp. II d) sowie *Trifolium repens* und *Lotus corniculatus* (Sp. III e) gekennzeichnet. Sie nehmen in der Tabelle einen gewissen Sonderstatus ein. Alle Aufnahmen stammen aus dem Süden von Deutschland (Franken, Thüringen). Leider gibt es weder genaue Artenzahlen noch genaue Hinweise auf Standortverhältnisse und Nutzung. *Thymus pulegioides* (Sp. III c), *Dianthus carthusianorum* und *Koeleria macrantha* (Sp. II d) deuten auf eine Veränderung im Nährstoff- und Wasserhaushalt hin. Wir schätzen die Böden als nur noch mäßig sauer bis neutral ein. Die Variante mit *Trifolium repens* und *Lotus corniculatus* entstammt einem nährstoffreicheren Standort und wird wohl grünlandwirtschaftlich genutzt.

Die letzte Variante der typischen Subassoziation (Sp. II e) ist über das höchste Aufwachsen von *Festuca rubra* charakterisiert. Einige Kennarten der Festuco-Sedetalia Tx. 51 fallen aus. Die durchschnittliche Artenanzahl ist trotzdem hoch (etwa 23 Arten). Humose Sande bilden das Substrat. Diese Aufnahmen stammen wieder aus den regenarmen 'Landschaften' Mecklenburgs und Brandenburgs. Die Flächen werden sowohl gemäht wie auch beweidet. Weidetiere sind in erster Linie Schafe und Ziegen. (vgl. ausführlich Kap. 2, Beschreibung Tab. 1, Sp. IV und Kap. 3, Beschreibung Tab. 2, Sp. III).

### **Subassoziation mit *Carex arenaria* (Sp. III)**

Die Subassoziation mit der Sand-Segge wird über eine Artenkombination bestimmt. Einzelne dieser Arten kommen in der typischen Subassoziation hochstet vor, wie z.B. *Trifolium repens*, aber eben nicht in der Kombination. Diese Artenkombination setzt sich vor allem aus Arten der weniger ertragreichen Grünländer zusammen. Allgemein nimmt die Artenzahl der Kennarten der Arrhenatheretea zu. Die Bestände stehen auf besser wasserversorgten, humosen Sanden, in der Regel in der Nähe der großen nordwestdeutschen Flüsse (Elbe, Aller, Weser, Ems). Vorherrschende Bodentypen sind Podsole und Parabraunerden (vgl. JECKEL G. 1983). Die Niederschlagsmenge ist mit 600 - 700 mm (bis zu 800 mm in Küstennähe) um einiges höher. Die Subassoziation lässt sich in zwei Varianten gliedern, eine typische und eine mit *Anthoxanthum odoratum* und *Ranunculus bulbosus*. Hierin unterscheiden vor allem in den Stetigkeiten. Die Bestände der Typischen finden wir auf den höher gelegenen Standorten an den Flussterrassen. Hier wäscht der Regen die eingetragenen Nährstoffe zum Teil wieder aus. Die Vegetationsbestände der Variante mit *Anthoxanthum odoratum* und *Ranunculus bulbosus* befinden sich in den unteren Abschnitten in der Nähe des Wassers. Hier sammeln sich ein Teil der Nährstoffe wieder an, die Wasserversorgung ist deutlich besser. *Succisa pratensis* deutet auf zeitweise Überschwemmung hin.

Alle Flächen sind mit Rindern bestanden. Die Weide erfolgt in Form der Standweide (vgl. Kap. 5)

## 4.2 Systematische Einordnung

Die Assoziation des *Diantho deltoidis* - *Armerietum elongatae* (Krausch mspt. 1958) Pötsch 1962 ordnen wir wie folgt ein:

Klasse: Sedo-Scleranthetea Br.-Bl. 1955 em. Th. Müller 1961

Ordnung: Festuco-Sedetalia Tx. 1951 em. Krausch 1962

Verband: *Armerion elongatae* Kr. 1962

Assoziation: *Diantho deltoidis* - *Armerietum elongatae* (Krausch mspt. 1958) Pötsch 1962

Subassoziation: *Diantho deltoides* - *Armerietum elongatae*  
*corynephoretosum* Krausch 1968

typische Variante

Cladonien - Variante

Subassoziation: *Diantho deltoides* - *Armerietum elongatae* *typicum*  
Krausch 1968

typische Variante

Variante mit *Thymus pulegioides*

Variante mit *Dianthus carthusianorum* und *Koeleria macrantha*

Variante mit *Trifolium repens* und *Lotus corniculatus*

Variante mit *Festuca rubra*

Subassoziation mit *Carex arenaria*

typische Variante

Variante mit *Anthoxanthum odoratum* und *Ranunculus bulbosus*

Syntaxonomische Ausführungen sind recht ausführlich in Kapitel 3 beschrieben, auf die wir an dieser Stelle verweisen wollen (vgl. Kap. 3).

## 4.3 Das *Diantho-Armerietum* ist eine Weidegesellschaft

Das *Diantho deltoidis* - *Armerietum elongatae* (Krausch mspt. 1958) Pötsch 1962 ist eine Weidegesellschaft. Die Heide-Nelken - Sand-Grasnelken – Fluren werden regelhaft über Arbeit hergestellt und stabilisiert (vgl. Kap. 2, Kap. 3, Kap. 5, Kap. 6, GEHLKEN et al. 2010:23). Zum einen geschieht dies über die Mahd. Im primärproduktiven Kontext werden die Wegränder gemäht und das so gewonnene Heu als Viehfutter verwendet. Dies war vor allem für die ärmere Landbevölkerung von existentieller Bedeutung. Hier kostete das Viehfutter keine Pacht, nur die investierte Arbeit und Zeit. Die wirtschaftliche Nutzung dieser sandigen Flächen als Wiese ist eher selten.



Darüber hinaus kann die Gesellschaft unter günstigen standörtlichen Voraussetzungen auch unter stadtgärtnerischer Pflege entstehen und stabilisiert werden (vgl. GEHLKEN B. et al. 2010:24).

Grundsätzlich aber war und ist (wo es die Gesellschaft noch gibt) das *Dianthus deltoidis* - *Armeria elongata* (Krausch mspt. 1958) Pötsch 1962 eine Weidegesellschaft. Je nach Produktivität der Böden wurden verschiedene Weidetiere auf diesen Flächen gehalten und ernährt. Auf den standörtlich reicheren und besser wasserversorgten Flussterrassen hielt (und hält?) man Kühe. Diese standen bis zu 3 Monaten auf Standweiden. Auf den 'ärmeren' Sanden Brandenburgs und Südmecklenburgs waren es vorrangig Schafe, die die Flächen über das Abfressen der Vegetation und den eigenen Tritt stabilisierten. Die Beweidung fand in Form der Hutung statt.

## 5 Weide und Hutung

“Man weis wol was weiden heisst / nemlich / das die Hirten den Schafen weide geben und futer fürlegen / auff das sie fruchtbar werden / ... / das sie seiner [Christus, Anmerkung der Verf.] Schaf huten und in Weide geben. Darumb ist weide anders nicht / denn das Evangelium predigen / davon die Seelen gespeiset / fett und fruchtbar werden / das sich die Schaf neeren im Evangelio und Gottes wort“ (LUTHER M. 1555:372).

### 5.1 Weiden

Die Literatur zu den Weidelgras-Weißklee-Weiden (im Folgenden nur Weiden genannt) ist umfangreich. Sehr gut sind die Herstellung und Bewirtschaftung, die Pflege, die Soziologie usw. beschrieben.

Die Weiden bestehen soziologisch aus nur einem Verband, dem *Cynosurion Tx.* 1937 mit nur einer Assoziation, dem *Lolio-Cynosuretum Tx.* 1937. Diese gliedert sich je nach naturbürtigen Voraussetzungen und/oder Bewirtschaftung in unterschiedliche Subassoziationen (vgl. TÜXEN R. 1940:18ff., LÜHRS H. 1994:120ff.). Die Bewirtschaftungsformen sind Standweide, Umtriebsweide und Rations- oder auch Portionsweide (vgl. KLAPP E. 1934:140ff., KLAPP E. 1965:30, LÜHRS H. 1994:128). In den verschiedenen Bewirtschaftungsformen stecken unterschiedliche Intensivierungsstufen und -absichten.

Dem Prinzip nach ist die Weide eine Kuh- (Rinder-, Ochsen-, Bullen-) weide. Sie kann natürlich auch mit Schafen, Ziegen, Schweinen, Pferden etc. besetzt werden. Die Standweide wird mit Besatzstärken zwischen 1,0 bis max. 1,5 GVE/ha bewirtschaftet, die Umtriebsweide erlaubt Besatzstärken um 1,5 GVE, die Portionsweide bietet Futter für einen Besatz von 2 bis 2,5 GVE.

(Besatzstärke ist ein relativer Begriff, der eine zu versorgende Tiereinheit (ausgedrückt in Großvieheinheiten/kurz GVE) umschreibt. Der Begriff ist nicht zu verwechseln mit Besatzdichte, ein Begriff, der die tatsächlich auf einer Fläche weidenden Tiere beschreibt.)

Die auf einer Weidelgras-Weißklee-Weide futternden Tiere werden nicht gehütet. Sie verbleiben für längere Zeit ohne Aufsicht auf der Weidefläche. Im Fall der Standweide ist dieses Prinzip idealtypisch verwirklicht. Die Tiere verbleiben

gegebenenfalls über die gesamte Vegetationsperiode auf einer eingezäunten Fläche. Der Bauer schaut nur von Zeit zu Zeit nach dem Rechten. Auch die Umtriebsweide folgt diesem Prinzip. Nur die Beweidungszeiten eines Standortes sind kürzer, weshalb jetzt zwischen Besatzstärke und Besatzdichte unterschieden werden muss. Mit der Umtriebsweide können die typischen Standweidenprobleme der selektiven Unter- bzw. Überbeweidung gut kontrolliert und durch die Bewirtschaftung minimiert werden.

Der Witz von Stand- und Umtriebsweide steckt in der Zurücknahme der Arbeitsintensität bei einer gleichzeitig relativ hohen Produktionsleistung. Die Tiere machen ihr 'Ding' quasi alleine, lediglich zeitweise Kontrollen sind nötig.

Die Portionsweide erlaubt eine weitere Steigerung der Produktion, verlangt allerdings im Gegenzug eine deutliche Erhöhung der Arbeitsintensität. Wenn Portionsweiden das Niveau einer mehrmals täglichen Vergabe von Futterflächen erreichen, ist das Prinzip der Hutung quasi durch die Hintertür wieder eingeführt worden, nur ohne Hütehund und dafür mit Weidezaun.

## 5.2 Hutungen

Die Hutung ist dem Prinzip nach eine nicht eingezäunte und unter anderem auf Grund des fehlenden Zaunes wegen, eine ganztägig bewachte, eben behütete Weide. Die naturbürtige Produktivität einer Hutung liegt sehr viel niedriger, als die einer Weidelgras-Weißklee-Weide. Der Aufwand der zu investierenden Arbeit ist im Gegensatz zur Weide, namentlich Stand- und Umtriebsweide, bedeutend höher.

Die Vegetationsbestände der Hutungen können je nach den naturbürtigen Voraussetzungen und der Bewirtschaftungsintensität sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Pflanzensoziologisch sind diese Pflanzengesellschaften über mehrere Klassen verteilt: die Sedo-Scleranthetea, Festuco-Brometea, Nardo-Callunetea. Die Produktionsweisen und die darin enthaltene Bewirtschaftung/Arbeit als herstellendes und stabilisierendes Moment dieser Pflanzengesellschaften, sind heute weitestgehend entaktualisiert und aufgegeben. Die Pflanzensoziologie/Vegetationskunde hat hier das Vergehen vergangener Landschaften und der ihr darin eingeschriebenen Produktionsweisen, (vgl. hierzu BELLIN F. 1995, GEHLKEN B. 2006, GEHLKEN B. 2008, HÜLBUSCH I. M. & HÜLBUSCH K. H. 2007, HÜLBUSCH K. H. 2005, TÜXEN R. 1938, TÜXEN R. 1960b, TÜXEN R. 1967, TÜXEN R. & WILLMANS O. 1978, WELZ C. 1995), zumindest in Form von Aufnahmen, dokumentiert.

“Wir leben in einer Zeit, in der unsere bisherigen Befunde über viele anthropogene, ... Pflanzengesellschaften, die wir in den letzten Jahrzehnten gewonnen haben, nicht mehr gelten, weil diese Gesellschaften verschwunden sind oder verschwinden, genauer gesagt: verbraucht werden durch unsere maßlosen Ansprüche an den Wohlstand, der als Ziel des Fortschrittes gepriesen wird“ (TÜXEN R. 1978:4).

Im Speziellen interessiert uns im Rahmen dieser Arbeit natürlich die Bewirtschaftung der Hutungen auf den azidophilen, xerothermen Sanden. Da in der pflanzensoziologischen Literatur (mit doch sehr üppigem Aufnahmемaterial)

sehr wenig über die Bewirtschaftung dieser Bestände selbst (vgl. GEHLKEN B. et al. 2010) zu erfahren ist, dient uns vor allem die frühe agronomische Literatur als wahre Fundgrube, ein Stück vorgeleistete Arbeit (TÜXEN R., HÜLBUSCH K. H. 1976).

### **5.3 Begrifflichkeiten**

Die Hutungen, Hutweiden, Hutrassen und Rasen (literarisch synonym) waren über lange Zeiten die häufigste Form der Weide. Die Tiere der ländlichen Gemeinden und Dörfer wurden zusammengetrieben und durch einen Hirten behütet. Dieses Prinzip des bäuerlichen Wirtschaftens und der damit einhergehenden Flächennutzung, war die Regel bis zur Gemeinheitenteilung/Separation und Regulierung der Gemengelagen (vgl. Kap. 8). Nach der Separation und der damit einhergehenden Aufteilung der Gemeinheiten und/oder der ersatzlosen Einverleibung dieser Allmendflächen durch die (Grund-)Herrschaft in Mecklenburg (kritisch hierzu: WIGGERS M. 1864 und Kap. 8) und daneben die Auswirkungen der Stein-Hardenbergschen Reformen, neben ihren gutgemeinten "guten Absichten" (vgl. NADOLNY S. 1997:43) in Bezug auf die Stellung der Bauern, vor allem aber mit ihren bürokratischen Zentralisierungsbestrebungen und der darin immanenten Sanierung der Staatskassen in Preußen/Brandenburg, spielten diese, bis dorthin allen zugänglichen und für alle nutzbaren Flächen, kaum eine Rolle mehr, wurden aufgehoben oder wenn überhaupt, in die entlegensten Außenschläge verdrängt (vgl. Kap. 8).

Die inhärenten Bedeutungen und deren Wandel der Begriffe Weide, Rasen, Hutung und deren Benutzung/Verwendung sind sehr schön in dem Beitrag: "Zwischengerufen: Eifel-Rasen - Eifel-Weiden" (ARNDT P. et al. 2008) dargestellt und beschrieben. Wenn wir im hier Folgenden von Weiden/Hutungen reden, folgen wir den AutorInnen und meinen in der Regel die "Huterasen", also die Gemeinheitenflächen, die Jedermann zugänglich waren und neben der Hutewirtschaft der subsistenzorientierten Bauernwirtschaft, weiteren Nutzungen (Wegenutzungen, Sammeln von Kräutern, Dung, usw., Gewinnung von Kies und Mergel, etc.) gegenüber offen waren (EBENDA:76).

Die Begriffe Weide, Trift/Trifft, Raasen, Huthrasen, Rasenweide, Hutung, Hegehut, Lehde, Treibe, Weidegang wurden in diesem Zusammenhang in der älteren einschlägigen Literatur in der Regel häufig synonym benutzt (vgl. GLEDITSCH J. G. 1765, HAMM W. 1853, HEUSINGER F. 1831, KIRCHBACH J. VON 1847, MAY G. 1868, THAER A. 1810b u. v. m.).

### **5.4 Dauerhutungen und Hutungen auf Zeit**

Christian Fr. von HAMMERSTEIN fasst diese Form der Hutungen unter dem Begriff der "natürlichen" Weiden (vgl. HAMMERSTEIN C. FR. VON 1832:13) zusammen, also Weiden, die durch "wirtschaftsbedingte Auslese" mit Arten der "autochthonen Flora" bestimmt sind (HÜLBUSCH K. H. 2005:146).

Im Gegensatz dazu bezeichnet C. FR. v. HAMMERSTEIN die Weideflächen, die nicht dauernd als Weide/Hute bewirtschaftet werden, als "künstliche" Wei-

den (vgl. HAMMERSTEIN C. FREIHERR VON 1832:76). Zu ihnen gehören die Feldweiden, Brachweiden, Dreisch- oder Dreeschweiden, Stoppelweiden, Kleeweiden, Ackerweiden, Holzweiden usw. (vgl. GLEDITSCH J. G. 1765, HEUSINGER F. 1831, KIRCHBACH J. VON 1847, MAY G. 1868, THAER A. 1810 u. v. m.). Die Flächen unterliegen ausschließlich oder in erster Linie einer anderen Bewirtschaftungsform, meist die der Ackernutzung, und werden nur sekundär als Weide/Hutung genutzt. Sie stellen so einerseits eine weitere Weidefläche auf Zeit zur Fütterung der Tiere bereit, andererseits dient diese Nutzung sozusagen beiläufig auch als Pflege-, Dünger- oder Stabilisierungsgang.

## 5.5 Die Hirten

Die Herstellung, Behütung und darin auch die Beständigkeit guter, ertragsreicher Weiden/Hutungen, erst recht auf ertragsschwachen und schwierigen Standorten, war und ist von je her ein überaus mühseliges, arbeitsaufwendiges und umfangreiche Kenntnis voraussetzendes Unterfangen,

“... so muß die Aufmerksamkeit der Schäfer überaus nöthig seyn: und dieses um destomehr, um nemlich genau zu wissen, an welchen Orten die Hütung vom Anfange des Frühlings bis in den späten Herbst, zum Nutzen der Schaafte fortgesetzt werden kann; welche Länder sie mit den Heerden allemal nur kurz übertreiben müssen; bey welchen sie mit der Hütung die Jahreszeiten und die Witterung besonders und so gar die Tagesstunden schlechterdings in Acht zu nehmen, und welche sie ein vor allemal ohne Ausnahmen zu vermeiden haben“ (GLEDITSCH J. G. 1765:262).

Und darüber hinaus

“... ist die Schaafzucht an Bedürfnissen ein weit mehreres voraus setzt, als die blosse Weide, und da man viele Dinge als Mit- oder auch Gegenwärtige betrachten muß, welche alle zum Ganzen gehören, und den Grund von sehr merklichen Veränderungen in sich enthalten, so erkennet man dasjenige schon aus Vernunft, was ausserdem durch eine sichere Erfahrung überall bestätigt wird“ (EBENDA S.265/266).

Mannigfaltige Faktoren/Gegebenheiten wie der Untergrund, also die Bodenbeschaffenheit und deren Eigenschaften (Bodenkunde), das Wetter und dessen Auswirkungen (Wetterkunde), Eigenschaften, Verhalten und Auswirkungen der Weidepflanzen und -unkräuter auf die Schafe (Vegetationskunde/darin Kräuterkunde/Arzneikunde) und nicht zuletzt das sorgfältige Hüten der Schafe selber (Tierkunde) waren und sind auch heute noch der Grundstock des Wissens/Handwerks eines jeden guten Hirten. Sie verfügen über ein breites Erfahrungswissen (vgl. LÜHRS H. 1994, GEHLKEN B. 1995) gepaart mit einem traditionellen, also erzähltem Wissen (vgl. BERGER J. 2000:215).

“Bauern ... müssen notwendig Wetterkundige sein. Sie sind insgesamt aus existenziell ökonomischer Notwendigkeit auf Kundigkeit angewiesen, wenn mit geringem extremen Aufwand an Mitteln und Arbeit ... das Arbeitseinkommen hereinkommen soll“ (HÜLBUSCH K. H. 2003:243).

“Kundige haben durch personale Vermittlung und scharfsinnige Beobachtung gelernt, aus der Wirkung auf die Ursachen zu schließen. Aus der Prognose auf die Vergangenheit der Gegenwart wird dann eine Lehre für die Prognose der Zukunft hergestellt. Der praktische Sinn der Kundigkeit ist der Erwerb der Kenntnis für die

folgende Tätigkeit, die aus der Erfahrung beibehalten oder variiert wird“ (EBENDA S. 244).

## **5.6 Die Hute und die Beweidung auf Sand oder Der Hirte macht die gute Hutung**

Im Folgenden werden wir versuchen, ein paar Grundsätze/Regeln der Beweidung/Behutung und der Pflege der Hutungen wiederzugeben, um einerseits das Handwerk und andererseits die Bestände im Hier und Jetzt besser verstehen zu können. Diese Grundsätze/Regeln sind auch als solche zu verstehen, nicht als Rezept (BELLIN F. & HÜLBUSCH K. H. 2001:116, LAUXMANN F. 2000:15), sondern als ein Merke (BLOCH E. 1959:15), da gerade Besatzdichte, Weidezeitpunkte, -dauer usw. immer an äußeren Gegebenheiten gewählt und anhand der Erfahrung, also “durch die Anwesenheit im Lauf der Dinge“ (BLOCH E. 1996:91) geprüft wurden (vgl. MAY G. 1868).

Die folgenden Anmerkungen/Regeln sind in erster Linie MAY G. “Das Schaf“ (1868 S. 440-465) entnommen und können so oder so ähnlich auch bei anderen Autoren nachgelesen werden (vgl. z. B. HAMM W. 1853, HAMMERSTEIN C. FREIHERR VON 1832, TANCRÉ VON 1926).

### **Die Hutung und die Hutezeiten**

“Jeder echte Schafzüchter weiß, dass nur auf trockenen Weiden das Schaf gedeihet“ (HAMMERSTEIN C. FREIHERR VON 1832:24).

Diese Regel zur Haltung von Schafen zählt bis heute. Walter ALTENKIRCH nennt sie auch “absolute Schafweiden“ (ALTENKIRCH W. 1949:36). Die Schafe vertragen das Futter der hageren Standorte besser und werden in der Regel auch von den Beständen satt. Sobald der Wassergehalt der Weidepflanzen zu hoch ist, brauchen die Schafe Raufutterzugaben in Form von Heu. Außerdem soll die Wolle der auf trockenen Standorten weidenden Schafe, wesentlich feiner und damit wertvoller werden. So sind die trockenen Weiden sowohl bei feuchten wie normalen Wetterlagen die besten Schafweiden. Wenn die Sommer lang und heiß sind und die trockenen Weiden verbrennen, werden die Schafe in die frischeren, feuchteren Gründe getrieben, die dann nicht mehr so voller Saft stehen und den Schafen bekömmlicher sind. Die Schafweiden sollten zum Teil mit Bäumen überstanden sein, um Schutz vor Sonne und Hitze zu gewährleisten.

Die Weidezeiträume sind für den Norden von Deutschland von etwa Mitte/Ende April bis Mitte/Ende Oktober angegeben. Diese Zeitpunkte sind natürlich stark vom jeweiligen Wetter abhängig. Darüber hinaus kann bei gutem Wetter bereits im März an sonnigen Nachmittagen mit den Weidegängen begonnen werden, sowie bis in den Dezember hinein die Weiden betrieben werden. Wichtig sind sonnige Wetterlagen, Tau und Reif sollten von den Weiden verschwunden sein.

## **Die Hutung und der Besatz**

“Welche Flächen von ständigen, unständigen und künstlichen Weiden für ein Schaf und mithin für eine Heerde zu berechnen sei, ist eine Frage, die, so oft man sie auch schon zu beantworten suchte, bis jetzt für alle Fälle, der Natur der Sache gemäß, noch nicht befriedigend gelöst wurde; es entscheidet vielmehr hierüber noch ziemlich allgemein das erfahrungsgemäße örtliche Herkommen“ (MAY G. 1868:451).

Also auch hier gilt die allgemeine Regel eines jeden guten Bauern/Handwerkers, dass das übertragene Wissen, die eigene Erfahrung, die Kundigkeit das Gelingen der Arbeit und mit ihr auch das Einfahren eines guten Ertrages, einer guten Ernte bedingt, erst möglich macht (vgl. KIRCHBACH J. v. 1847:208/209).

Anhand der Erfahrung verschiedener Autoren wurden über die Zeit einige Faustzahlen zusammengestellt. Die Faustzahlen beruhen auf der Ertragsfähigkeit der Vegetationsbestände und wurden nach dem Heuwert bestimmt. Sehr ertragsarme Bestände (also geringer Heuwert) ernähren nur etwa 1 Schaf auf einem Morgen (ca. 0,25 ha), während die besseren Standorte auf Sand auch 4-5 Schafen pro Morgen genügend Futter bieten (vgl. MAY G. 1868:451, KIRCHBACH J. VON 1847:211/212).

Das auf die heute gängigen Maße übertragen, heißt, wir können auf den ärmsten Sandböden max. 4 Schafe auf dem Hektar halten, während die reicheren, ertragsstärkeren Sandböden Besatzstärken von 15 bis 20 Tiere pro Hektar zulassen. Wenn wir bedenken, dass 10 Schafe etwa einer GVE entsprechen, ist die angegebene Besatzstärke ziemlich hoch und entspricht in etwa der Besatzstärke einer Umtriebsweide. Scheinbar reicht das hagere Futter, im Gegensatz zum fetten Futter einer Umtriebsweide, den Schafen trotz allem zum “Sattwerden“.

## **Die Hutung und die Herde**

Die Beweidung erfolgt in Form von Herden/Haufen. Die Dorfschäfer/-hirten erhalten die Schafe von der Gemeinde für einen Obolus zur (Ob-)Hut. Die Schafe werden in sogenannte Haufen geteilt, in denen die verschiedenen Altersstufen und Geschlechter getrennt werden. So gibt es Mutterhaufen, Bockhaufen, Gelthaufen, Lämmerhaufen usw.. Diese Haufen dürfen nicht zu groß, aber auch nicht zu klein gewählt werden. Einerseits muss die Beschaffenheit der Weide in Betracht gezogen werden, um sie nicht über oder unter zu beweiden. Andererseits sollen die Haufen auch noch gut überblickt werden können, d.h. nicht zu groß, aber es muss sich auch für den Schäfer/Hirten noch lohnen, also nicht zu klein. MAY G. gibt als Herdengröße Haufen von 200 - 500 Stück an. Beim Hutten

“... unterscheidet man enges und weites Gehüt (...). Im ersteren Falle handelt es sich um Wirtschaftswege oder kleine Weidestücke. Besonders bei der Vorsommerweide bietet das Wegehüten meistens die einzige Möglichkeit zur Ernährung der Schafe. Diese Weidearbeit dürfte die schwerste sein ... . Einfacher ist das Hüten im weiten Gehüt. Hier gilt es, von der Eintriebsstelle aus die Herde in eine breite Front zu bringen und die Schafe dann ruhig und langsam vorwärtsweidend fressen zu lassen“ (ALTENKIRCH W. 1949:62).

Die Geschwindigkeit des Triebes im Allgemeinen richtet sich neben Huteart auch nach Wetterlage und Beschaffenheit der Weide, die Bestände sollten nicht überweidet und ratzekahl abgefressen sein, aber das Vieh darf auch nicht im Eiltempo darüber gejagt werden. Gemeinhin ist eine gute Schafweide kurzgefressen, die Schafe lieben junge, frische Grastriebe, alte Pflanzenteile werden gemieden,

“und bereits in die Höhe gewachsenen Stengel gänzlich verschmähet ... “ (MAY G. 1868:449).

### **Die Hutung und die Pflege**

Nicht nur aus diesem Grunde ist die Hutepflege sowohl für den Schäfer/Hirten, wie auch für den Eigentümer der Schafe wichtig, denn nicht alle Pflanzen, die auf der Weide aufwachsen, sind den Tieren zuträglich/bekömmlich.

“Unter diesen Pflanzen besitzen einige wirklich gefährliche Eigenschaften; andere theilen der Milch oder ihren Producten einen unangenehmen Geschmack mit; andere wieder werden non dem Vieh verschmäht und nehmen deswegen unnützer Weise besseren Arten den Platz weg. Solche Pflanzen müssen daher zum Besten der Weide unnachsichtlich zerstört werden“ (HAMM W. 1853:371/372).

Neben diesen nicht bekömmlichen Pflanzen soll auch jeglicher Art von Verbuschung entgegengewirkt werden. Zum Beispiel

“[d]ie Disteln hauet man alljährlich ab, wenn sie so eben in Blüth stehen und bevor sich der Samen gebildet hat, indem sie zu dieser Zeit gehauen vertrocknen, und wenn auch zum Theil aus der Wurzel wieder ausschlagen, bei stets gestörter Besamung doch immer geringer werden“ (HAMMERSTEIN C. FREIHERR VON 1832:31). [Einf. Verf.]

Ebenso oder ähnlich verfährt man mit anderen Hochstauden und aufkeimenden Gehölzpflanzen. Nach dem Trocknen werden sie gesammelt, verbrannt und die Asche gleichmäßig als Dünger auf die Fläche verteilt. Denn ziehen die Schafe durch dieses Gestrüpp, verhaken sich die Dornen (Rosen, Hauhechel, Stechginster) oder Aststücke in der Wolle. Dies führt zu einem Verfilzen derselben, macht die Wolle billig oder unbrauchbar (vgl. MAY G. 1868).

### **Hutung mit Wüstungstendenzen**

Sind die Hutten auf Grund äußerer Umstände oder Nachlässigkeit dennoch über Maßen verunkrautet oder verbuscht, so wird ein Umbruch empfohlen. Die Bestände sollten vorher gemäht oder abgebrannt werden. Danach ist folgendermaßen zu verfahren:

“Man bricht einen regelmäßig bestimmten, wenn auch nur sehr geringen, Theil des Ganzen, indem vorausgesetzt wird, daß der Weideraum nicht wohl einzuschränken ist, im Herbst mit dem Pfluge auf, nicht zu flach, was überdies schwierig sein wird, aber mit Sorgfalt, so daß alles rein umgestürzt, die alte Narbe also völlig umgekehrt wird, und möglichst viel lose Erde auf der möglichst ebenen Oberfläche erscheint. Indem man dabei die nöthige Abgrabung nicht versäumt, säet man ganz zeitig im Frühjahr, sobald das durch den Frost mürbe gewordene Land so weit abgetrocknet ist, daß es, wie man sagt, nicht mehr schmiert, Hafer darauf, egget denselben mit leichten, die Narbe nicht wieder heraufhebenden, eisernen Eggen scharf ein, mit hölzernen Eggen ganz eben und glatt, und säet angemessene Gräser und sonstige Weidepflanzen, ..., vor der letzten Beziehung mit der hölzernen Egge überher, der man sodann noch die Walze folgen lässt. Der Hafer wir im ersten Jahr das dagegen

entbehrte Gras reichlich ersetzen, und im nächsten Jahre wird sich das Land wieder reichlich mit neuen Gräsern und mit den verjüngten Sprösslingen der alten Graswurzeln benarben, vorausgesetzt, daß man es bis zur vollständigen Benarbung, nur in sofern sich zwei bis drei Zoll lange Pflanzen darauf zeigen, und bei völlig trockener Beschaffenheit, von den Schafen dann und wann überlaufen lässt, um nur diese schneller heranwachsenden Pflanzen stets niederzuhalten, indem man die zarteren zur Zeit noch schont, übrigens aber bis dahin die Schafe sorgfältig davon abhält“ (HAMMERSTEIN C. FREIHERR VON 1832:46/47).

“Wird der Hafer sehr stark, so muß man ihn nicht zur Reife kommen lassen, sondern zur rechten Zeit als Grünfutter oder zum Heumachen benutzen, damit die aufkommenden noch zarten Weidepflanzen nicht davon unterdrückt werden“ (EBENDA:48).

“Bestimmte man alle Jahr auch nur 1/24 zu dieser Operation, bei der im dritten Jahr die verjüngte Grasnarbe wieder zur vollen Nutzung kommt, so wird man in 25 Jahren die ganze Weide verjüngt haben, und zwar im ersten Jahr von der alten Weide 1/24, im zweiten ... 1/12 verlieren, wofür der Hafer-Ertrag und die beschränkte Benutzung der neuen Weide eintritt, dagegen aber schon vom zweiten Jahre an alljährlich mehr und mehr an der Qualität der Weide gewinnen, also dass durch diese der Ausfall an Raum schon im vierten Jahre reichlich gedeckt werden wird“ (EBENDA:48/49).

Hafer als Deckfrucht ist dem Roggen vorzuziehen, da die Bestände sich dichter und rascher entwickeln. (vgl. hierzu auch TANCRÉ V. 1926:127 ff.)

### 5.7 Die Hutung und “Pflanzen der Schafe“ auf Sand

Im Folgenden führen wir Pflanzenarten der Hutungen auf, wie Johann G. GLEDITSCH sie 1765 erwähnt. Da es zu dieser Zeit bekannter weise noch keine Vegetationsaufnahmen nach Braun-Blanquet gab, ist diese Aufzählung doch zumindest ein Anhaltspunkt der Artenausstattung der Bestände eben dieser Zeit. Neben den Arten beschreibt er meist auch Vorkommen, Wert für die Schafe und zum Teil auch den Geschmack.

Die Reihenfolge unserer Aneinanderreihung entspricht zum Teil der Artenreihenfolge in der synthetischen Übersichtstabelle zum *Diantho deltoideis-Armerietum elongatae* Krausch 1968. Dies war nicht immer möglich, da sich bestimmte Pflanzenbeschreibungen aufeinander beziehen. In diesen Fällen haben wir die ursprüngliche Reihenfolge belassen. Vor der von ihm aufgeführten Art, haben wir einen für heute allgemeingültigen botanischen Namen geschrieben, da zumindest uns die Zuordnung manchmal recht schwer viel. Folgende Arten nennt er für die Hutungen, Triften und andere Flächen für die sandige Mark Brandenburg, die in engem Zusammenhang mit der Bewirtschaftung durch Schafe stehen:

#### *Armeria elongata*

“STATICE. 1. *Armeria*. Caryophyllus montanus, major, flore globoso. C. B. pin. 231.

#### **See-Graßnegelein,**

Liebet einen lockern, sandigen auch schlechten Grund, es ist auf unsern trocknen Triften, in Feldern und Heiden sehr gemein, und hat einen etwas zusammenziehenden Geschmack“ (EBENDA:296)



Dianthus deltoides

“DIANTHUS. 7. deltoides. Caryophyllus simplex, supinus, latifolius. C. B. pin. 209.

**Kleine Graß-Nelke. Kriechende Feldnägel.**

Findet sich überall auf den hohen Wiesen und Triften, ... der Mark in größter Menge“ (EBENDA:298).

Corynephorus canescens

“AIRA. 12. canescens. Gramen foliis junceis. radice jubata. C.B. pin. 5. Gramen junceum. DALEGHAMPII.

**Grauschmielen. Bocksbart. Grauer Bocksbart.**

Diese Pflanze ist der in der Mark eigentlich so genannte Bocksbart, dessen sehr junge Blätter den Schaafen sehr angenehm, ... er überziehet den unfruchtbaren und todten Sand so wol als dergleichentrockne Felder, und befindet sich im geackerten Lande überaus wohl; nur nicht im guten und fetten“ (EBENDA:303)

Jasione montana

“JASIONE. 1. montana. Rapunculus Scabiosae capitulo coeruleo. C. B. pin. 92. Scabiosa ovina.

**Schaafrapunzel. Schaafrapscabiose.**

Wächset durch die Mark überall im Sande, so wol auf den Feldern, als in der Heide, wo es trocken ist, und wenig andere Gewächse fortkommen. Der Geschmack der jungen Pflanze ist süßlich, schleimig und gleicht einigermaßen den jungen Blättern der Erbse. Die Schaafe suchen sie aus dem Grunde“ (EBENDA:291)

Anthoxanthum odoratum

“ANTHOXANTHUM. 1. odoratum. Gramen pratense, spica flavescens. C. B. pin. 3.

**Ruchgraß. Meloten- oder Lavendelgraß.**

Kömt in den Frühlings-Monaten fast überall hervor, und zwar in freyen und offenen Feldern und trockenen Wiesen zeitiger und wohl riechender, als in Wäldern und schattigen Orten, wo es bedeckt ist. Es scheint den meisten Arten des Viehes sehr angenehm zu seyn, und behält seinen schönen Geruch viele Jahre, wenn es wohl getrocknet worden ist“ (EBENDA:300f.).

Festuca ovina

“FESTUCA. 1. ovina. Gramen foliis junceis, brevibus, majus, radice nigra. C. B. pin. 5.

**Schaafrapwingel. kleiner Bocksbart.**

Diese nützliche Graßart ist in dem dürresten Boden der Mark einheimisch, und thut den Schäferen grosse Hülfe, ohne daß es gekannt wird“ (EBENDA:303)

Festuca rubra

“FESTUCA. 5. rubra. Gramen alpinum, pratense, panicula ... SCHEUCH. Gram. 267

**Rother Schwingel. Rother Bocksbart.**

Wächset häufig mit dem vorhergehenden, auf den unfruchtbaren Sandhügeln und Feldern, auch in Heiden an dünnen Orten. Es dient den Schaafen wie das vorige, wenn es jung ist“ (EBENDA:303).

Hieracium pilosella

“HIERACIUM. 5. dubium. Pilosella major, repens, minus hirsuta. C. B. pin. 262.

**Mauseöhrlein, mit glatten Blättern.**

Wächset in lockern Boden, auf unsern Triften, trocknen Wiesen, und in den Heiden, an sehr vielen Orten. Die zarten Blätterchen sind nicht so haarig, als an der gemeinen Art, sie sind weicher, saftreicher, und geben eine bitterliche Milch von sich, welche im Grunde etwas gelinde zusammenstehendes hat“ (EBENDA:296).

Hypericum perforatum

“HYPERICUM. 18. perforatum. Hypericum vulgare. C. B. pin. 279.

**Johanniskraut**

Diese Pflanze ist in und ausser der Mark bekannt genug bekannt, und um die Felder und Wiesen, in mancherley Boden häufig zu finden“ (EBENDA:296).

#### Achillea millefolium

“ACHILLEA. 18. Millefolium. Millefolium vulgare album. C. B. pin. 40.

##### **Schaafgarbe. Feldgarbe. Garbe. Garbekraut.**

Ist gemein, und in allerley Boden befindlich. Die jungen Blätter sind gemäßigt bitterlich, ein wenig balsamisch, mit etwas Schärfe, und einen dem Campher ähnlichen flüchtigen Wesen versehen; doch gegen die ausgewachsenen Blätter und Blumen überaus gelinde“ (EBENDA:292).

#### Plantago lanceolata

“PLANTAGO 6. lanceolata. angustifolia major. C. B. 189.

##### **Spitzer Wegerich. Schmaler Wegebreit. Hunderippe.**

Ist überall gemein, und wegen seiner trocknenden und zusammen ziehenden Eigenschaft bekannt“ (EBENDA:298).

#### Holcus lanatus

“HOLCUS 5. lanatus. Gramen pratense, panuculatum, molle C.B. pin 2. Th. 27.

##### **Darrgraß. Wolligtes Darrgraß. Pferdegraß.**

Dieses feine und süsse Graß ist eines der nützlichsten auf unseren Triften, da es nicht nur in starken Boden und feuchten Stellen fortkömmt, sondern auch auf trockenen Wiesen, in einem sandigen Grunde. Die Schaaf suchen es gar sehr“ (EBENDA:301).

#### Thymus serpyllum

“THYMUS. 1. Serpyllum. Serpyllum vulgare, minus & majus. C. B. pin. 220. mit allen Abänderungen.

##### **Quendel. Feldkümmel.**

Diese vortreffliche Pflanzenart ist hier überall, und in allerley Boden anzutreffen. Die schönste Abänderung, die man davon auf erhabenen Feldwiesen, Hügeln und im Felde findet, ist der Citronquendel, wovon man ganze weitläufige Triften voll ... finden kann; wenn man darauf gehet, so entstehet davon der schönste Citronengeruch“ (EBENDA:295).

#### Rumex acetosella

“RUMEX. 25. Acetosella. Acetosa aruensis lanceolata. C. B. pin. 114. Cum tripl. varietate.

##### **Schaafsamer. Kleiner Feldampfer.**

Wächset fast überall, in gebauten und ungebauten Sandländern, auch in Heiden, und kömmt den Schaafen des Jahres, in verschiedenen Böden, etlichemal jung vor“ (EBENDA:284f.).

#### Potentilla argentea

“POTENTILLA. 11. argentea. Quinquefolium folio argenteo C. B. pin 325

##### **Grosses Stein-Fünffinger-Kraut.**

Wächset überall im sandigten, steinigten dürrn Grunde, auf den Feldern, Hügeln, an warmen Orten“ (EBENDA:299).

#### Cerastium (semidicandrum?)

“CERASTIUM 3. viscosum. Alfine hirsuta. ... C. B. 251.

##### **Rauher Hühnerdarm. Rauer Feldmeyer.**

Auf den Triften und Feldern sehr häufig, ist wässerig und kühlend“ (EBENDA:299).

#### Luzula campestris

“JUNCUS 27. campestris. Juncus villosus, capitulis psyllii. TOURN. Inst. R. Hb. 246.

##### **falsches harigtes Cypergraß.**

Ist auf allerley Triften befindlich. Man findet es zwar in dem trockensten Heidelande

überall, aber auch an feuchten Orten. Es gehöret unter die ersten, wovon die Schaafe geniessen, bis sie bessere und süssere Graße finden“ (EBENDA:300).

#### Danthonia decumbens

“FESTUCA. 12. decumbens. Gramen aenaceum, ... MONT. Prodr. 53 tab.2. fig. 1.

##### **Glatter Haferschwingel.**

Auf hohen trocknen Triften in Feldern und Heiden, in der Mark; .... Es ist ein süsses und gutes Graß“ (EBENDA:303f.).

#### Calluna vulgaris

“ERICA. 1. vulgaris. Erica vulgaris glabra. C. B. 48.

##### **Heide. Heydekraut.**

Die Nahrung der Schaafe, bis sie von dem Heidekraute haben, bestehet in dessen ganz zarten und frischen Keimen“ (EBENDA:295).

#### Viola canina

“VIOLA. 9. canina. Viola matzis, inodora fyluestris. C. B. pin. 199.

##### **Hundsviolen.**

Man findet sie in allerhand Grunde, ausser in den ganz nassen, bey uns. ... Ihre Blätter haben einen schleimigen Geschmack“ (EBENDA:293).

#### Trifolium campestre

“TRIFOLIUM. 41. procumbens. Trifolium lupulinum alterum minus. RAI. Cat. Angl. 3. p. 330.

##### **Gelber Feldklee. Kleiner Hopfenklee.**

Wird ... auf einerley Acker gefunden, besonders aber in den Stoppeln und auf der Brache. Er scheint eine ziemlich zusammenziehende Eigenschaft zu haben“ (EBENDA:291).

#### Ornithopus perpusillus

“ORNITHOPUS. 1. perpusillus. Ornithopodium majus et minus. C. B. pin. 350.

##### **Vogelfuß. Vogelklaue. Vogelpfote.**

Ist auf den hohen brennenden Sandfeldern, in der Mark gemein, findet sich aber auch auf tiefern und feuchtern Aeckern, sehr spät im Jahre: in den Heiden kommt es viel früher, und leget seine zarten Stengel sehr weit um sich herum, .... Unter dem grünen Wickfutter ist dieses Pflänzchen eines der zartesten vor die Schaafe auf der Trift“ (EBENDA:287).

#### Vicia lathyroides

“VICIA. 10. lathyroides. Vicia praecox verna, minima, Soloniensis, femine hexaedromORISON. HReg. Bles. RVPP. Fl. Len. 211.

##### **Die kleine Frühlingswicke.**

Diese Wicke giebt der vorigen Pflanze an einer guten nahrhaften Eigenschaft nichts nach. Sie findet sich auf nasse Witterung, im Frühlinge, auf hoher grasigter Weide, ..., und um die Hügel in mancherley Boden; und ist ein sehr zartes Gewächse“ (EBENDA:288).

#### Vicia sativa nigra

“VICIA. 10. fatiua nigra. Vicia folio angustiore, flore rubro. DILL. Fl. Giff. Append. 47.

##### **Schmalblättrige glatte Heidewicke, mit blaurothen Blumen.**

Die Pflanze, welche eine beständig Abänderung der gemeinen und zahmen Wicke vorstellet, findet sich nach einer warmen Witterung mit der vorhergehenden; .... Ihre Eigenschaft ist von der zahmen Wicke und anderen Hülsen-tragenden Gewächsen nicht unterschieden, nur daß sie viel zarter ist“ (EBENDA:288).

#### Poa annua

“POA. 7. annua. Gramen pratense, paniculatum, minus. C.B. pin. 2 Tb.3

##### **Sommerviehgras. Klein weiß Straußgras.**

Ist auf den meisten Triften ein gemeines Graß, wenn sie nicht zu hoch und trocken gelegen sind, daß wenigstens die Winterfeuchte eine gute Wirkung auf den Rasen thut, und die jungen Pflanzen, welche das Jahr über dauren sollen, sich genug be-wurzeln können“ (EBENDA:302).

#### Hernaria glabra

“HERNARIA. 1. glabra. LINN. Sp. Pl. Hernaria GLABRA. I. BAVH. 3. 378

##### **Harnkraut.**

Diese Pflanze, welche keinen Geruch und einen gar schwachen Geschmack hat, wächst auf hohen dürren Sandfeldern, Heiden und Grasflecken“ (EBENDA:284).

#### Arenaria serpyllifolia

“ARENARIA. 6. serpyllifolia. Alfine spergulae facie, media & minor s. spergula minor, subcoeruleo flore. C. B. p. 251.

##### **Klein Vogelkraut. Klein Gänsekraut.**

Auf den Feldern und anderen gebauten Orten, ist diese Pflanze ein Unkraut, welches sehr saftreiche und weiche Blätter hat, die von einer kühlen und nahrhaften Eigenschaft sind“ (EBENDA:297).

#### Fagopyrum esculentum

“POLYGONUM. 24. Fagopyrum. Fagopyrum vulgare, erectum. TOURN. Inst. R. Hb. 511.

##### **Heidekorn. Buchweizen.**

Diese Art ist bekannt genug, und wird in gewissen Kreisen der Mark stark gesäet, weil sie in dem geringsten Lande wohl fortkömmt. Sie ist in einigen Gegenden fast wild, wie der Hanf vom ausfallenden Saamen, geworden. Ihre nahrhafte Eigenschaft ist bekannt“ (EBENDA:285).

#### Erophila verna

“DRABA. 2. verna. Alyssum vulgare, polygoni folio, caule nudo. TOURN. Inst. R. Hb.. 217.

##### **Hungerblümlein. Das kleinste Vogelkraut. Nägelkraut.**

Wächst in den allerelendesten Sandboden, überall, in Feldern, auf allen Graßplätzen, Hügeln, und andern trocknen Orten, und ist im Kraute vor allen, gleich nach Abgang des Schnees, fast das erste. Man findet es öfters schon jung, im Spät-Herbste und Winter. Es gehöret unter die schwächesten Kreiß-artigen Gattungen“ (EBENDA:285).

#### Teesdalia nudicaulis

“IBERIS. 14. nudicaulis. Bursa pastoris minor, foliis incis. C. B. pin. 108.

##### **Heidekresse. Kleine Sandkresse. Steinkresse.**

Wächst an allen vorbesagten Orten mit der vorhergehenden. Sie kommt später und einzelner zum Vorschein, ausser daß sie sich nach dem Ackerbau richtet, und Trockne und Nässe verträgt, .... Die Schaafe finden sie im Jahre öfters zweymal, auch noch sehr spät“ (EBENDA:286).

#### Arabidopsis thaliana

“ARABIS. 3. thaliana. Turritis vulgaris, ramosa. TOURN. Inst. R. Hb. 224.

##### **Kleiner Thurnsenf. Acker-Levcoien.**

Wird in denselben Boden mit dem vorigen gefunden, besonders auf sandigen Länderyen, welche bearbeitet werden, und zeigt sich zuweilen auf den Regen im Herbste sehr häufig, ob er sonst im April und May eigentlich bemerkt wird“ (EBEN-DA:286).

#### Berteroa incana

“ALYSSUM. 6. incanum. Thlaspi fruticosum incanum. C. B. p. 108.

##### **Weisses Schildbesenkraut.**

Ist in der Mark, zwischen den Hügeln, auf den sandigen und wenig fruchtbaren An-

gern um die Dörfer und Weingärten gemein, und halt sich den ganzen Sommer hindurch, bis auf die letzte. In den Heiden wächst es zuweilen strichweise, auch an den Landstrassen; auf den Feldern wird es nicht so häufig gefunden, sie müsten denn an die Dörfer und warmen Hügel stossen“ (EBENDA:286).

#### Sedum telephium

“SEDUM. 2. Telephium. Telephium vulgare C. B. pin. 287.

##### **Fette Henne. Schmeerwurz. Donnerkraut.**

Diese Pflanze ist sehr saftreich, haben gelinde, säuerlich kühlend, etwas schleimig, und sehr wenig anziehend“ (EBENDA:296).

#### Convolvulus arvensis

”CONVOLVULUS 1. arvensis. Convolvulus minor arvensis. C. B. pin. 294.

##### **Winde. Ackerwinde. Kleine Winde.**

Dieses Gewächse macht, nach Unterschied des Bodens, etliche Abänderungen, und findet sich auf Wiesen und Feldern, zu grossen Verdrusse des Landmannes, mehr als zu häufig. Der Geschmack ist bitter“ (EBENDA:297)

“Ausser denen hier angeführten Gewächsen, kommen in vorbeschrieben schlechten sandigten und trocknen Boden, noch weit mehrere hervor [und wir haben hier nur einen Teil der angeführten Arten zitiert, (Anm. d. Verf.)], die sich die Schaafte auf feine Art zueignen“ (EBENDA:304).

### **5.8 Die Hutung in jüngerer Zeit - kurzer Exkurs**

Ernst KLAPP veröffentlichte 1965 ein umfangreiches Buch: “Grünlandvegetation und Standort“ zum Grünland und dessen Bewirtschaftung. Es ist das Ergebnis einer 40 jährigen Grünlandforschung seitens des Autors und seinen Mitarbeitern. In diesem Buch werden die gewonnen Erkenntnisse aus den jahrelangen Versuchen und Studien zur grünlandwirtschaftlichen Intensivierung umfassend dargestellt. Ausführlich behandelt er die Herstellung, die naturbürtigen Voraussetzungen (Boden, Bodenwasser, Basen und Nährstoffgehalt, Lage und Klima) und verschiedene Möglichkeiten der Produktivitätssteigerung mittels Düngereinsatz.

Im zweiten Teil dieser Arbeit werden die verschiedensten Grünlandbestände mittels der Pflanzensoziologie in Gesellschaften gefasst. Die Gesellschaften werden beschrieben und hinsichtlich der natürlichen und ökonomischen Standorteinflüsse betrachtet. Dies geschieht verständlicher Weise unter grünlandwirtschaftlichen Aspekten, also was und wie viel ernte ich von “meiner“ Wiese und was und wie viel bekommen “meine“ Kühe auf der Weide zu fressen und wie kann ich die Bestände bei zu geringen Erträgen mittels Melioration, Düngung etc. optimieren. (vgl. KLAPP 1965)

Neben den Ausführungen zu den Intensivgrünländern gibt es auch ein kurzes Kapitel zu den Hutungen. Die beschreibt er folgendermaßen:

“Die auffallendsten Kennzeichen der Hutweiden sind mit Nadelblättern, Dornen und Stacheln bewehrte Gehölze, wie Wacholder, Stechginster, Schlehe, Weißdorn, Rosen. Ebenso geschont und vermehrt werden ähnlich bewehrte Kräuter (Disteln), stark kriechende oder gar giftige Pflanzen ...“ (KLAPP E. 1965:29).

E. KLAPP beschreibt hier Bestände, die uns aus den vorherigen Darstellungen nicht vertraut, bekannt geworden sind. Er führt Pflanzen auf, die eigentlich nicht

in die Hutung gehören und mit größter Vehemenz und dem damit verbundenem großen Arbeits- und Zeitaufwand bekämpft wurden (vgl. Kap. 5.6). Diese phänomenologischen Merkmale der Extensivierung, des Wüst-, des Brachfallens sind bereits 1965 so alltäglich und allgegenwärtig, dass sie selbst zum Kennzeichen der Hutungen werden. Allein hieraus wird mehr als deutlich, dass das oben beschriebene Wirtschaften hier entweder sehr stark extensiviert wurde oder gar nicht mehr stattfindet. Also, die notwendig zu investierende Arbeit, um eine gute, qualitativ hochwertige Hute herzustellen und durch die tägliche Arbeit zu stabilisieren, ist aufgegeben, wohl zum Teil auch schon vergessen. Die Ernte in Form der Wolle wäre kaum zu gebrauchen, sie taugt nichts.

Hier finden wir ein deutliches Indiz, dass sich neben der Wirtschaftsweise bereits allein die Anschauung/Beobachtung/Wahrnehmung (auch die professionelle) solcher Bestände bereits zu jener Zeit bereits drastisch geändert hat.

## **6 Die agrarökonomischen Kontexte der Hutung**

Wiesen, Weiden und Hutungen bestimmen bis ins 19. Jahrhundert die Relationen zur möglichen Ackerbewirtschaftung. Das naturbütig vorhandene wie andererseits notwendigerweise ‚künstlich‘ produzierte Futter für das Vieh, hat neben dieser immanenten Bedeutung einen weitaus tieferen Sinn. Das Vieh produziert über das erhaltene Futter den Dünger für den Acker. Es ist demnach nicht egal, was das Vieh frisst, sondern eine gute Qualität des Futters sorgt für einen guten Dünger und über die gefressenen Kräuter für die Gesundheit des Viehs. Heu und Gras können zeitweise durch z. B. Stroh und Körner ersetzt werden. Der nach dem Füttern anfallende Dung ist aber für die hinreichende Düngung eines Ackers vergleichsweise nicht so produktiv, wie der Dung aus Heu und Gras. Fehlende Kräuter führen zu einem Mangel in der Gesundheit des Viehs. Insofern ist die Zusammensetzung des Futters entscheidend für das Wohlbefinden des Viehs und gleichzeitig entscheidend für eine hinreichende Düngung und damit eine gute Versorgung des Ackers (Fruchtbarkeit). Über das vorhandene Futter wird der zu haltende Viehstand bestimmt und demzufolge die mögliche zu bewirtschaftende Fläche eines Ackers. Wenn naturbütig relativ wenig Wiesen zur Verfügung stehen oder zu einem späteren Zeitpunkt die vorhandenen Wiesen vornehmlich durch die Herrschaft vereinnahmt werden, wie in Mecklenburg und Brandenburg, dann muss versucht werden, das notwendige Futter für das Vieh über Weiden und Hutungen bereit zu stellen (vgl. Kap. 5 und 8).

Die Bewirtschaftung der Äcker erfolgt nach den Modi der jeweilig angewandten Felder- und Wirtschaftssysteme. Diese Felder- und Wirtschaftssysteme sind an den vorhandenen Wiesen, Weiden und Hutungen und an der möglichen Bewirtschaftungsweise in der jeweiligen Zeit orientiert. Die Bewirtschaftung des Ackers folgt bestimmten Rotationsprinzipien, die den Anbau von Feldfruchtphasen, Brachephase und Beweidungsphasen vorsehen. In der Einteilung der Felder, der Rotation der Feldfrüchte (Fruchtfolge) und der zeitlichen Dauer der Brache und der Weide entstehen Unterschiede in der Bewirtschaftung und damit in den Bewirtschaftungssystemen.

Agrarökonomen des 19. Jahrhunderts wie z. B. August G. SCHWEITZER und Johann G. KOPPE haben eine Einteilung der Felder- und Wirtschaftssysteme vorgenommen. Eine Unterscheidung erfolgt u. a. nach der potentiell natürlichen Herkunft oder der künstlichen/angebauten Bereitstellung des Viehfutters, wie in der Feldaufteilung/Schlagaufteilung, also der Bewirtschaftung des Ackers.

„Der Unterschied der Wirtschaftssysteme beruht vornehmlich darauf:

- a) ob das eigentliche Viehfutter größtenteils auf dem Acker erbaut wird, oder nicht;
- b) ob Brache gehalten wird, oder nicht;
- c) ob das Vieh im Sommer auf der Weide genährt wird, oder nicht;
- d) in der Ordnung, in welcher die Feldfrüchte auf einander folgen, und wie damit gewechselt wird.

Aus diesen Verschiedenheiten sind nun alle die Wirtschaftssysteme entstanden, die hauptsächlich in drei Classen zerfallen:

I. in die Felderwirtschaft:

Zwei-, Drei-, Vierfelderwirtschaft.

II. Fruchtwechselwirtschaft.

III. Koppelwirtschaft:

Holsteinische, Mecklenburgische, Märkische“ (SCHWEITZER zitiert in: KIRCH-BACH J. v. 1847:108f.).

KOPPE führt dazu weiter aus:

„Richtiger ist die Eintheilung und dem Wesen des Ackerbaues mehr entsprechend:

- a) in Ackerwirthschaften, die der Wiesen und Weiden bedürfen, also abhängige; und
- b) in selbstständige Ackerwirthschaften, die auf das eigene Verhältnis in Ansetzung der Düngerzubereitung gegründet sind“ (KOPPE J. G. 1936:241).

Diesen Überlegungen wollen wir folgen und gehen in einer cursorischen Reihe auf die Prinzipien einzelner Bewirtschaftungssysteme ein. Im Näheren sind das die Dreifelderwirtschaft, die verbesserte Dreifelderwirtschaft, die Koppelwirtschaft (Feldgraswirtschaft) und genauer die Holsteinische Koppelwirtschaft, die Mecklenburgische Schlagwirtschaft und die Märkische Koppelwirtschaft. Abschließen werden wir diese Reihe mit der Fruchtwechselwirtschaft, die aus den vorangegangenen Bewirtschaftungssystemen resultiert.

## 6.1 Dreifelderwirtschaft

Das Prinzip der klassischen Dreifelderwirtschaft beruht auf einem zweijährigen Halmfruchtanbau, dem ein Brachejahr folgt. Grundbedingung ist zuvorderst, dass es naturbürtig produktive Böden gibt, die in einer permanenten Beackerung bewirtschaftet werden. Das Feldersystem der Dreifelderwirtschaft unterliegt hinsichtlich der Nutzung einer jährlichen Rotation. Folgt man dieser Rotation, so wird jedes Feld innerhalb von drei Jahren einmal mit Winterkorn und Sommerkorn bestellt und einmal in die Brache gelegt. Die Felder sind demnach in ein Winterfeld (Winterkorn), ein Sommerfeld (Sommerkorn) und ein Brachefeld eingeteilt, woher die Bezeichnung Dreifelderwirtschaft stammt. Walter ACHILLES (1993) weist darauf hin, dass in Abhängigkeit der naturbürtigen Voraussetzungen regional unterschiedliche Bewirtschaftungsweisen, Modifikationen dieses Feldersystems bestanden. Die klassische Dreifelderwirtschaft mit zweijährigem Halmfruchtanbau und schwarzer Brache (ohne Zwischenweide) ist auf naturbürtig produktive Böden mit ausreichenden Wiesen, Weide- und

Hutemöglichkeiten beschränkt, aber auch hier nicht durchgängig verbreitet gewesen. Im Mittelalter waren diese produktiven Böden vor allem die Eschböden in Nord-Westdeutschland (vgl. ACHILLES W. 1993). In der Dreifelderwirtschaft werden auf den Äckern nur Halmfrüchte, kein (ausschließliches) Futter angebaut. Zur Ernährung des Viehs und zur Gewinnung des notwendigen Düngers für die Äcker ist man demnach auf vorhandene Wiesen, Weiden und Hutungen angewiesen. Die verfügbaren Wiesen, Weiden und Hutungen bestimmen das Verhältnis zum gehaltenen Viehstand. Der gehaltene Viehstand bestimmt das Verhältnis zur möglichen Düngung des Ackers. Bei einem ungünstigen Verhältnis, vor allem der Wiesen zur Herbst- und Winterheufütterung, ist die Überwinterung des Viehs nicht gesichert. Das heißt, wenn nicht ausreichend Winterfutter zur Verfügung steht, kann nicht viel Vieh überwintert werden, was zum Nachteil für die Wirtschaften ist.

In Regionen wie Mecklenburg und Brandenburg standen naturbürtig bedingt, oftmals nicht ausreichend Wiesen zur Verfügung. Um das Vieh über den Winter zu bringen, wurde ein Großteil der geernteten Strohs und Korns entweder als Futter verwendet oder, wenn möglich, das Korn gegen andere Futtermittel z. B. Heu getauscht.

„Dies hatte zur Folge, dass nur ein niedriger Ertrag vom Nutztvieh gewonnen werden kann, auch daß der zu gewinnende Dünger, welcher größtenteils nur vom Stroh entsteht, unkräftig ist, mithin auch mittelbar durch denselben nicht der volle Ertrag, welchen der Ackerbau geben könnte, erreicht werden kann“ (BLOCK A. 1830:308).

Eine Dreifelderwirtschaft kann also nur hinlänglich bestehen, wenn ausreichend Wiesen zur Heuernte und Weide- und Huteland zur Verfügung stehen, um ein ausgewogenes Futter für das Vieh und damit genügend Dünger für den Acker zu haben (vgl. BLOCK A. 1830:308, KOPPE J. G. 1836:248). Im günstigsten Fall sind insgesamt halb so viele Wiesen, Weide- und Huteland vorhanden, wie Ackerfläche bewirtschaftet wird. Dieses Verhältnis war aber sehr selten gegeben. Daraus resultierten unterschiedliche regionale Modifikationen der Dreifelderwirtschaft, die immer an den naturbürtigen Gegebenheiten orientiert waren.

„Die Dreifelderwirtschaft kann nur bei fruchtbarem, oder doch wenigstens bei nicht unfruchtbarem Boden, oder bei hinreichend vorhandenen Wiesen mit Vortheil betrieben werden. Die Dreifelderwirtschaft giebt im Verhältnis zu anderen Feldsystemen die meisten Körner, erfordert aber auch die meiste Düngung, und liefert bei unfruchtbarem Boden wenig Düngermaterial“ (KLEEMANN C. 1844:359).

C. KLEEMANN (1844:359ff.) führt dazu Berechnungen an und stellt fest, wenn nicht genügend Wiesen vorhanden sind und nur ein naturbürtig gering produktiver Boden ansteht, dass der dritte Teil des Düngematerials fehlt. Dieses Missverhältnis kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Beweidung und der damit notwendigen Erzeugung des erforderlichen Düngers sichergestellt werden (vgl. KIRCHBACH J v. 1847:111).

„Die gewöhnliche Dreifelderwirtschaft ist zweckmäßig, wenn die Bevölkerung eines Landes gering ist, wenn der Ackerboden genügende Ertragsfähigkeit besitzt und wenn die thierischen Erzeugnisse gegen das Getreide einen unverhältnismäßig geringen Werth haben“ (KOPPE J. G. 1836:242).



„Wenn ein Ackerbesitzer in der Lage ist, durch Wiesen und Weiden, oder auf andere Weise, einen solchen Nutzviehstand zu ernähren, daß der dritte Theil, oder das Brachfeld, reichlich alljährlich gedüngt werden kann“ (EBENDA:248).

„Bei Mangel an Weiden und Wiesen und bei Ackerboden der geringeren Bodenklassen ist der Reinertrag, den der Ackerbau bei diesem System giebt, erbärmlich“ (EBENDA:243).

In Mecklenburg und Brandenburg ist in Zusammenhang mit der Dreifelderwirtschaft auf naturbürtig geringer produktiven Böden, mit naturbürtig wenig vorhandenen Wiesen eine eigene Bewirtschaftungsform angewandt worden. Die Feldgemarkung wurde in Binnen- und Außenfelder eingeteilt. Auf den Binnenfeldern lagen die Äcker, die in einer Dreifelderwirtschaft bewirtschaftet worden sind. Die Außenfelder waren der Beweidung vorbehalten und entsprachen einer dauernden Weidebewirtschaftung. Diese Weiden sicherten, neben den Allmenden und den Zwischenweiden der Brachfelder, das notwendige Raufutter. Je nach Produktivität der Böden sind einzelne Abschnitte in der Gemarkung der Außenfelder nach drei, sechs, neun, zwölf oder sogar fünfzehn Jahren Weidenutzung umgebrochen worden (vgl. KARBE A. 1805:9f.). Das Auf- und Umbrechen der Vegetationsbestände hat den Sinn, diese Bestände wieder zu verjüngen. Dem Umbruch folgt eine Ackerzweischennutzung mit zumeist einjährigem Roggenanbau.

Die Umbruchphasen der Außenfelder unterliegen ebenso einer eigenen Rotation, wie gleichermaßen diese Weiderotation auf die Ackerrotation der Binnenfelder abgestimmt ist. Dieses sehr umfangreiche und komplexe Rotationssystem im Verhältnis der Binnen- und Außenfelder, beruht auf einem über die Zeit erlangten Erfahrungswissen, das von Generation zu Generation weitergegeben wurde.

In Gegenden mit sehr sandigen Böden wurde das Dreifeldersystem in verschiedene Mehrfeldersysteme abgewandelt. Dabei lagen die Felder länger in Brache. In Mecklenburg und Brandenburg wurde die Dauer des Brachfeldes auf mehr als ein Jahr ausgedehnt (mehrjährige Brache halten). Die Brachephase reichte hier nicht aus, die Böden wieder in einen produktiven Zustand zu bekommen. Die Zeit der Brache wurde auf bis zu 9 Jahre ausgedehnt (Prinzip der Außenfelder). Hierin änderte sich das Verhältnis des zum Anbau und Ernte bestimmten Bodens zum gesamt verfügbaren Acker. Bei der klassischen Dreifelderwirtschaft besteht das Verhältnis  $2/3$  (Anbau u. Ernte) zu  $1/3$  (Brache). Bereits bei einer zweijährigen Brache ist das Verhältnis  $1/2$  zu  $1/2$ , das bedeutet auf der Hälfte der gesamten Ackerflächen findet keine Getreideernte statt. Diese Flächen heißen auch nicht mehr Brachfelder sondern Dreeschweiden (vgl. Kap. 7). Wird, oder besser gesagt muss, diese Dauer der Bodenerholung noch weiter ausgedehnt werden, verschlechtert sich das Verhältnis zu Ungunsten der Getreideernte weiter. Bei einer 6-jährigen Dauer der Bodenregenerierung kann nur noch auf einem Viertel der Flächen geerntet werden. Diese Flächen waren dann "Hutungen auf Zeit" (Kap. 5) mit einer Ackerzweischennutzung und entsprachen einer dauernden Weidebewirtschaftung, ähnlich der Nutzung der Außenfelder.

## 6.2 Verbesserte Dreifelderwirtschaft

Eine verbesserte Dreifelderwirtschaft folgt vom Prinzip her dem Feldersystem der klassischen Dreifelderwirtschaft. Im Unterschied dazu wird das Brachefeld bzw. ein Teil des Brachefeldes zur Futtererzeugung bestellt.

„Seit Einführung des Kleebaus hat man häufig das dritte oder Brachefeld mit Klee benutzt, indem man denselben mit der Sommerfrucht aussäte. Auch Kartoffeln, Kohl, Rüben, ferner Tabak, Sommerölgewächse, Lein und Hanf hat man im Brachefelde angebaut“ (KOPPE J. G. 1836:251).

Nach J. G. KOPPE (1836) gehört diese Art der Bewirtschaftung eher zu den Wechselwirtschaften (selbständige Wirtschaften), da ein Teil des Bedarfes an Viehfutter auf dem Acker bestellt wird, wie gleichzeitig der anfallende Dung auf dem Acker erzeugt wird und dort verbleibt. Als Nachteile dieser Bewirtschaftungsweise werden die Verfestigung des Bodens und das stärkere Verunkrauten der Kulturen in den Getreidefeldern genannt (vgl. SCHWEITZER In: KIRCHBACH J. v. 1847:114). In Mecklenburg wurde ein Teil des Brachefeldes mit Erbsen und später mit Klee (Weißklee) besät, um dieses als Zwischenweide für Schafe zu nutzen. Die Bestellung des Brachefeldes wird Besömmerung genannt, weil die Einsaat der Kulturen (der Erbsen, des Klees) auf dem Brachefeld zusammen mit dem Sommergetreide gesät wird. Dazu wird das Sommerfeld vor der Einsaat gedüngt. Eine Düngung des Brachefeldes kann in dieser Bewirtschaftungsweise nur stattfinden, wenn eine Zwischenweide erfolgt und der Dung, der bei der Weide anfällt, auf dem Brachefeld verbleibt. Die Weide erfolgt nach der Ernte des Sommergetreides und dauert, abgesehen von der Spätherbst-/Winterruhe, bis in den Juni des folgenden Jahres. Problematisch beim Ackerfutterbau der verbesserten Dreifelderwirtschaft sind die Sommermonate, da

„... es ihr in den Monaten Juli und August an Grünfutter und Weide gebricht, weil das Braachfeld im Juli zum Anbau der nächstfolgenden Winterfrucht umgepflügt werden muß, auch die Stoppelweiden erst Ende August zu benutzen sind.“ (BLOCK A. 1830:321).

Albrecht BLOCK benennt Mängel, die bei einer Dreifelderwirtschaft mit angebaute oder ohne angebaute Brache und bei nicht hinreichenden Wiesen, Weide- und Huteland auftreten können. Diese sind für ihn:

- „1. Der Mangel an kräftigen Futtermitteln, besonders in den Monaten Juli und August.
2. Die unrichtige Anwendung des Düngers, besonders dann, wenn der größte Theil desselben nur zu Wurzel- und Hülsenfrüchten in das Braachfeld verwendet wird.
3. Die geringen Erndten von der Winterfrucht, welche nach angebaute Braache und besonders nach Wurzelfrüchten angebaut wird.
4. Der unrichtige Standort der angebauten Früchte, welches zur Folge hat, daß der Acker nicht den vollen Ertrag liefert, den derselbe uns, vermöge seiner natürlichen Kraft, liefern könnte, mithin auch Mangel an Dünger entstehen muß, und
5. daß wir bei der Dreifelder-Wirtschaft mit stark angebaute Braache, viele Ackerbestellungskosten haben und dennoch nie den vollen Erndte-Ertrag erreichen, welchen wir bei einer richtigen Fruchtfolge und Anwendung des Düngers mit mehrerer Sicherheit erhalten können“ (BLOCK A. 1830:221).

Wenn das Feldersystem der Dreifelderwirtschaft beibehalten werden soll, also die Aufteilung in Winter-, Sommer- und Brachefeld und gleichzeitig diese Feldwirtschaft in eine selbständige Wirtschaft mit angebaute Brache überführt wird, empfiehlt A. BLOCK:

- „1. Daß der Wurzelfrucht-Anbau nicht im Braachfelde, sondern im Sommerfelde betrieben wird.
2. Daß der jährlich zu gewinnende Dünger größtentheils zur Winterfrucht, und der geringere Theil desselben nur zu Sommerfrüchten, als: behackte Früchte u. dergl. angewendet wird.
3. Daß unter einen Theil der Winterfrucht so viel Klee angebaut wird, um im 2ten Jahre, nemlich im Sommerfelde, eine ganzjährige Kleenutzung zu erhalten, durch welche der Futtermangel im Juli und August behoben werden kann“ (BLOCK A. 1830:322).

Nach A. BLOCKS Berechnungen (vgl. EBENDA:322ff.) für mittlere Böden ergibt diese Bewirtschaftungsweise, unter Voraussetzung das nicht ausreichend Wiesen vorhanden sind, ein Defizit von 65 Pfund Roggenwert pro Morgen, der durch Körner ersetzt werden muss. Dennoch kann bei dieser Bewirtschaftungsweise ausreichend Dünger erzeugt werden und darüber hinaus auf einem Drittel der Fläche jährlich Brache gehalten werden. Bei armen, sandigen Böden weisen A. BLOCK und J. G. KOPPE (1836:243) daraufhin, dass eine Dreifelderwirtschaft mit angebaute Brache und ohne genügende Wiesen, Weide- und Huteland nur schwer einführbar und auf Dauer durchzuhalten ist.

„Bei allen armen Boden, der von der Natur kärglich ausgestattet ist, arm Dünungszustande sich befindet und keine Nebenhülfen hat, als: Wiesenwachs, Aussenweiden, Düngersurrogate oder Mittel zur Düngerproduktion, z. B. Waldstreu, Teichstreu u. dergl., welche den Ackerbau unterstützen, wirkt die Bewirtschaftung des Ackers in 3 Feldern mit angebaute Braache, auf den Rein-Ertrag desselben am aller nachtheiligsten. Ein dergleichen Acker, welcher gezwungen wird Früchte zu tragen, die er vermöge seiner schwäche nicht zu tragen vermag, ist mit dem Zugthiere zu vergleichen, welches von Natur schon schwach und dennoch bei einer kärglichen Ernährung dasselbe leisten soll, was das gut genährte kräftige Thier zu leisten im Stande ist“ (BLOCK A. 1830:327f.).

„Ein dergleichen Feld kann in seinem Ertrage nur allein durch eine längere Ruhe vor dem Pfluge, durch größere Weideflächen, der Benutzung des Pferch- und Weide-Düngers und einem bessern Wechsel der Früchte, nebst guter Cultur gehoben werden, welches aber die Beibehaltung des obigen Dreifelder-Systems, ohne bedeutende Nebenhülfen eine rein Unmögliche ist“ (BLOCK A. 1830:328).

### **6.3 Dreifelderwirtschaft und verbesserte Dreifelderwirtschaft der Herrschaften in Mecklenburg**

Die Felderbewirtschaftung der ritterlichen Güter und landesherrlichen Domänenpachthöfe ist im Mecklenburg des 16. und 17. Jahrhunderts auf den Getreideanbau und die Schafhaltung ausgerichtet. Die geringeren Niederschläge (im Jahresdurchschnitt bei 500 bis 600 mm) sind nicht ausreichend für einen üppigen Weidebewuchs (mit Ausnahme der Küstenregionen), wie die vorrangige Ackernutzung der Böden ebenso nur eine dürftige Weide zulässt. Für die Schafe ist das magere Futter mehr als ausreichend (vgl. Kap 5). Den Gütern und Domänenpachthöfen Mecklenburgs,

„... fehlte ... die Grundlage eines vorteilhafteren Wirtschaftssystemes, um, bei Veränderung der Handelskonjunkturen und anderer national-ökonomischen Faktoren, eine neue Richtung zu nehmen. Für Schleswig-Holstein war diese Grundlage in der Feldgraswirtschaft gegeben, daher konnte sich dort an Stelle der Schäfereien die Ochsenwirtschaft und nach ihr die Milchwirtschaft entwickeln. Gehen wir zum landwirtschaftlichen Betrieb im mecklenburgischen Domanium über, so geben uns über denselben die Amtsordnungen der Herzöge im 16. und 17. Jahrhundert nähere Auskunft. Fast in allen Amtsordnungen, welche für die Landwirtschaft bestimmt sind, treffen wir in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und im Anfang des 17. Jahrhunderts folgender Bestimmung: Alle unser Acker soll nach Gelegenheit ihn ordentliche Schlege gelegt werden, damit man den zum nützlichsten gebrauchte muge<sup>3)</sup>. Mit dieser Verordnung sollte bewirkt werden, daß einmal der Acker, welcher bis dahin nicht in ökonomischen Abtheilungen des permanenten Ackerlandes, in Schlägen, sondern in topographischen Abtheilungen desselben, in Kämpfen, auf deren jedem die einzelne Hufe ihren Antheil hatte, bewirtschaftet wurde, in ordentliche d. h. ökonomische gleiche Schläge getheilt werden, und daß das andere Mal der Acker, welcher in ungleichen Schlägen lag, ebenfalls in ökonomisch gleiche Schläge gelegt werden sollte“ (DADE H. 1891:49f).

Über die Anzahl der Schläge gibt eine Amtsordnung von 1573 Auskunft (vgl. DADE H. 1891:50). Nach dieser Ordnung besteht in den Bau- und Meierhöfen des Domaniums dieser Zeit eine Fünf-, Sechs- und mehrschlägige Felderwirtschaft. Über die Bewirtschaftung der Schläge wird nicht berichtet.

„Die Kammer hielt diese vielschlägige Eintheilung des Ackers, wahrscheinlich infolge der vielen aufeinander folgenden Saaten, für nachtheilig und befahl deswegen, den Acker in 3 Schläge zu legen, mithin eine [herrschaftliche Form der] Dreifelderwirtschaft zu treiben. ... Die Kammer war in derselben bestrebt, eine feste Schlagordnung in den bis dahin noch vielfach unregelmäßigen felderwirtschaftlichen Betrieb einzuführen“ (DADE H. 1891:50). [Einf. Verf.]

„Was den landwirtschaftlichen Betrieb im ritterschaftlichen anbetrifft, so dürfte es nach dem Vorgehenden keine Zweifel unterliegen, daß auch hier eine Felderwirtschaft in der Form der Drei- und Vierfelderwirtschaft das herrschende Wirtschaftssystem war. Auf eine Körnerwirtschaft, mithin für die damalige auf eine Felderwirtschaft, lassen auch die Worte F r a n k s schließen: Korn wäre das vornehmste so der Adel verkaufe“ (DADE H. 1891:52).

Die Einfriedungen der Äcker und Wiesen im Domanium erfolgt bis ins 16. Jahrhundert durch Zäune. Danach werden Zäune in diesem Zusammenhang größtenteils nicht mehr verwendet. Im 16. Jahrhundert schreibt die mecklenburgisch-herzogliche Kammer das Anpflanzen von Weiden (*Salix*) entlang der Acker- und Wiesenränder vor (vgl. EBENDA:51). Diese Vorschrift steht im Zusammenhang mit dem herrschaftlichen Interesse an den harten Hölzungen. Die harten Hölzungen sind somit alleinig der Herrschaft vorbehalten. Die weichen Hölzungen stehen den Bauern zu. Die Weiden (*Salix*) können vielfach genutzt werden, das Laub als Einstreu, die Ruten zum Flechten von z. B. Körben. Brennholz steht zur Verfügung, wenn die Weiden nach einer Umtriebszeit von sieben bis zehn Jahren auf den Kopf gesetzt werden. Eine Anpflanzung von Knicks, wie in Schleswig-Holstein, kann nach dieser Verordnung in Mecklenburg nicht nachgewiesen werden (vgl. EBENDA:51).

In Folge des 30jährigen Krieges liegt relativ viel Land in Mecklenburg wüst. Die herzogliche Kammer ist natürlich bestrebt dieses Land wieder in Bewirtschaftung

tung zu nehmen und das geregelte System der Dreifelderwirtschaft wieder einzuführen. In dieser Zeit werden Gräben angelegt (Schlagfurchen) und Äcker und Wiesen ausgerodet. Mit der Wiederbewirtschaftung gibt es eine neue Festlegung. Wiesen dürfen nach Georgii (23. April) nicht mehr beweidet werden.

„Die ständige Weide der Felderwirtschaft war indessen so schlecht und wurde mit der Zeit durch Vermehrung des permanenten Ackerlandes von so geringem Umfange, daß die Vorschriften, welche die Schonung der Wiesen betrafen, nicht befolgt wurden“ (DADE H. 1891:54).

Dieser Festlegung folgen weitere Verordnungen zur Schonung der Wiesen. Diese Verordnungen spiegeln das dominante Verhältnis der Äcker zu den Wiesen und Weiden wieder. Heinrich DADE zitiert aus einer Verordnung von 1751:

„- und ist sonst landkundig, was vor ein verderblicher höchst unwirthlicher Gebrauch der Wiesen von vielen Jahren her eingeschlichen ist, indem Unsere Unterthanen, und mit ihnen die Prediger, Pensionarien und andere Eingesessene in Unsern Cammer-Gütern, welche entweder mit jenen ihre Ländereyen in Communion oder allein besitzen, die Wiesen im Frühjahr, ohne Unterschied, es mögen selbige nass und sumpfig oder trocken seyn, mit Pferden und Rindvieh betreiben - -“ (DADE H. 1891:55).

Daraufhin verbietet die herzogliche Kammer die Beweidung der nassen Wiesen gänzlich. Trockene Wiesen dürfen bis zum 1. Mai beweidet werden. Gleichzeitig schreibt die Kammer eine Wiesenpflege nach einer Beweidung vor. Die Wiesen sollen nach der Beweidung „...durch Niederstampfen, Applaggen und andere dienlichen Mittel“ (EBENDA:55) wieder verbessert werden. Außerdem soll das Vieh über den Winter länger im Stall gehalten werden bis auf den Weidegelegenheiten Futtervorhanden ist. In den Wirtschaften und Betrieben muss also das notwendige Winterfutter länger gestreckt werden.

„Mit diesen Bestimmungen wurde indessen die wesentliche Ursache des Uebels, die mangelhafte Felderwirtschaft, welche infolge ihrer schlechten und zu Gunsten des Ackerlandes reducierten Weide keine hinreichende Futtergewinnung zuließ, nicht gehoben“ (DADE H. 1891:55).

„Die [herrschaftliche Form der] Dreifelderwirtschaft gewährte zu Anfange des vorigen Jahrhunderts [1700] in Mecklenburg so schlechten Erfolg, daß ... Landwirthe [Gutsbesitzer] sich bewogen fanden, sie aufzugeben und eine der Wirtschaft des Nachbarlandes sich nähernde Ackernutzung einzuführen. Der in Ansehung der Bodenkraft so verschiedenartige Zustand der Ackerkrume nöthigte die mecklenburgischen Landwirthe, ihrer Wirtschaft eine von der holsteinischen abweichende Richtung zu geben. Bei der großen Erschöpfung ihres Bodens konnten sie auf einen so reichen Graswuchs, wie ihre Nachbarn, nicht rechnen, sie mußten also, um ein verhältnißmäßiges Einkommen zu erlangen, dem Getreidebau größere Aufmerksamkeit, als die Holsteiner, widmen. Die Erzeugung des Winterkorns wurde aus doppelten Ursachen Hauptsache des mecklenburgischen Ackerbaus. Einmal weil es auf einem armen Boden am sichersten Geräth, und dann, weil es am leichtesten ins Ausland abzusetzen ist“ (KOPPE J. G. 1836:272). [Einf. Verf.]

## 6.4 Feldgraswirtschaften - Koppelwirtschaft und Schlagwirtschaft

Nach ihrer Entstehung her, ist die Koppelwirtschaft eine gutsherrliche Wirtschaft, die erst später Eingang in die bäuerlichen Wirtschaften findet (vgl. DADE H. 1891:15). Die sogenannte Holsteinische Koppelwirtschaft ist sozusagen die ursprüngliche in Schleswig und Holstein eingeführte Wirtschaftsform. In Mecklenburg finden Versuche zur Einführung dieser Koppelwirtschaft Ende des 17. Jahrhunderts statt. Mit dem beginnenden 18. Jahrhundert wird die Koppelwirtschaft nach und nach auf ritterlichen Gütern und landesherrlichen Domänen in Mecklenburg angewendet. Im Laufe des 18. Jahrhunderts entsteht aufgrund der naturbürtigen Voraussetzungen (u. a. geringerer Niederschlag, kleinräumlich wechselnde Bodenarten) eine eigene Modifikation in Mecklenburg, die als Mecklenburger Schlagwirtschaft bezeichnet wird. In Brandenburg wird auf den Gütern und in den Domänen die Koppelwirtschaft in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eingeführt. Auch hier gibt es die Entwicklung einer eigenen Modifikation aufgrund der naturbürtigen Voraussetzungen (geringerer Niederschlag und Sandböden). Es entsteht die Märkische Koppelwirtschaft.

Allen Koppel-/Schlagwirtschaften ist gemein, dass dasselbe Land wechselweise zum Fruchtbau und zur Weide genutzt wird. Dabei erfolgt der Anbau der Feldfrüchte nacheinander. Nach dem Feldfruchtbau wird der Acker dreesch gelegt und als Weideland genutzt (vgl. KIRCHBACH J. v. 1847:1847). Der erzeugte Dünger dient ausschließlich dem Feldfruchtanbau. Für diese Bewirtschaftungssysteme werden die Felder in einzelne Koppeln/Schläge aufgeteilt. Die Schlageinteilung in Mecklenburg bedeutet, Güter und Domänen müssen über einen umfangreichen und zusammenhängenden Landbesitz verfügen, der keinen Flurzwang und keine Gemengelage der Felder zulässt. Im Unterschied zur Mecklenburgischen Schlagwirtschaft werden die Koppeln (Felder) in der Holsteinischen Koppelwirtschaft überwiegend durch Hecken (Knicks) eingehegt. Koppelwirtschaft bedeutet im engeren Sinn, dass die Äcker mit Hecken oder Zäunen eingehegt/eingefriedet sind. Darin liegt jedoch der Unterschied zur Schlagwirtschaft.

„Die Felder derselben haben keine Befriedigungen, sondern sie sind ganz offen, und werden auch nach einer anderen Ordnung bestellt“ (WOLFF P. B. v. 1793:2).

Durch die Einhegung/Einfriedung der Äcker in der Holsteinischen Koppelwirtschaft ist eine Art Standweide für das Vieh (Ochsen, Milchkühe und Pferde) auf dem Dreesch möglich und wird praktiziert (vgl. TÜXEN R. 1950:87). In Mecklenburg gibt es entlang der Schläge keine geschlossenen Grenzen. Um die Schafe (vgl. WOLFF P. B. 1793:7), auf dem Dreesch zu weiden, benötigt man einen Hirten (vgl. Kap 8.4/8.6). In der Märkischen Koppelwirtschaft (Brandenburg) werden die Koppeln, ähnlich wie in Mecklenburg, ohne geschlossene Grenzen bewirtschaftet. WOLFF führt an, dass Hecken für die Mark Brandenburg nichts Empfehlendes haben:

„... und zwar um so weniger, da im sandigsten Boden auch nicht einmal die Birken ihrer Bestimmung zu Hecken und Befriedigungen ganz entsprechen“ (WOLFF P. B. 1793:3)

Also wird auch hier für die Beweidung des Dreeschs mit Schafen ein Hirte benötigt.

J. G. KOPPE beschreibt die Ursachen, zur Einführung der Koppelwirtschaft, als selbständiger Ackerwirtschaft folgender Maßen:

„Geringe Ertragsfähigkeit des Bodens, Mangel an hinreichendem Betriebs-Kapital, unverhältnismäßige Theuerung der Arbeit und große Wohlfeilheit der Ackererzeugnisse sind die Ursachen, welche dazu nöthigen, den Anbau des Ackers einzuschränken und stets einen Theil der Fläche durch Beweidung zu benutzen. Geringe Ertragsfähigkeit des Bodens, aus den physischen Verhältnissen desselben herrührend, ist in der Regel unabänderlich, weshalb auf den letzten 4 Bodenklassen ein selbständiger Ackerbau nur durch abwechselnde Beweidung statt finden kann. Sind die physischen Bestandteile des Bodens günstiger, seine Ertragsfähigkeit aber wegen schlechter Behandlung nicht mit diesen Bestandtheilen übereinstimmend, so ist dieses Wirtschaftssystem das sicherste Mittel, ein Landgut auf eine höhere Stufe der Ertragsfähigkeit zu erheben. Der mangelnde Kulturzustand der Felder gehört also, wie die Theuerung der Arbeit und der Mangel an Betriebsmitteln, zu den vorübergehenden Ursachen der Weidewirtschaft. Es ist eine ausgemachte Erfahrung, daß selbst der geringste Ackerboden durch mehrjährige Beweidung wieder die Fähigkeit erhalte, wenigstens eine erträgliche Getreideernte zu tragen“ (KOPPE J. G. 1836:265f.)

Bei der Einführung der Koppelwirtschaft müssen die Ertragsfähigkeit des Bodens, die Art des Viehs, das auf dem Acker weidet und „... das Vorhandenseyn auswärtiger Futterfelder“ (KOPPE J. G. 1836:267) bekannt sein und berücksichtigt werden. Feuchte, tonhaltige Bodenarten werden kürzer beweidet (bis 2 Jahre), als trockene, sandige Bodenarten (4 bis 5 Jahre). Tonhaltige Böden geben eine gute Weide für Rinder und Pferde, während trockene, sandige Böden besser zur Schaafweide geeignet sind.

„Wenn bei einem Acker-Gute Wiesen genug vorhanden sind, um das erforderliche Krafftutter für das auf den Weideschlägen im Sommer ernährte Vieh für den Winter zu erzeugen, so hat man auf den Ackerländereien nur für die Herbeischaffung des erforderlichen Strohs zu sorgen, und kann andere Früchte, die wenig Viehfutter abwerfen, wie Oelgewächse, in größerem Maaße anbauen. Ein ganz anderes Verfahren muß aber eintreten, wenn auch für den Winter das erforderliche Krafftutter auf dem Acker erbaut werden muß. Die Folgen der Beweidung des Ackerlandes sind um so günstiger, je weniger Saaten im Verhältnis der gegebenen Düngung von dem Lande vor der Beweidung genommen sind und je besser die Regeln des Fruchtwechsels bei den sich folgenden Saaten beobachtet worden sind. Mehrere Halm-saaten nach einander ohne passende Zwischenfrüchte erschöpfen den Boden, aus früher angegebenen Ursachen, am meisten und vermindern seine Fähigkeit, einen kräftigen, dichten Klee- und Graswuchs zu erzeugen. Auf der anderen Seite muß aber zur Zweckmäßigen Benutzung des aufgefahrenen Düngers derselbe, vor der Beweidung des Ackers, mehrere Male durch Pflug und Egge mit der Ackerkrume gehörig gemengt seyn, ... . Zwei Saaten sollte man deshalb nach einer Düngung nehmen, bevor das Land zur Weide liegen bleibt. Durch die dabei statt findende Bearbeitung wird der Dünger gehörig mit der Ackerkrume gemengt und es wird nun ein um so besserer Graswuchs zu erwarten seyn“ (KOPPE J. G. 1836 268f.).

## Holsteinische Koppelwirtschaft

In der Holsteinischen Koppelwirtschaft werden die Koppeln (Felder) in eine relativ feste Einteilung gebracht. Der Boden unterliegt dabei einer feld-graswirtschaftlichen Nutzung (vgl. zur Bewirtschaftung genauer DADE H. 1891:15ff.). Aufgrund der Niederschlagsverhältnisse von 700 bis 800 mm (900 Jahresniederschlag) wird der Grasbewuchs der Dreeschweiden begünstigt.

„Die Viehwirtschaft hatte in diesen Gegenden seit uralter Zeit das Uebergewicht. Holsteinische Butter, Käse und Pferde sind daher in ganz Europa bekannt. Die Vortheile, welche diese Ausfuhrartikel den Landwirten brachten, müssen sehr bedeutend gewesen seyn, weil sie verhindert haben, daß ein die Urkraft verzehrender Getreidebau jemals zum Nachtheil der Viehhaltung herrschend geworden ist“ (KOPPE J. G. 1836:269).

Bei dieser Koppelbewirtschaftung muss darauf geachtet, dass der Graswuchs nie ganz zerstört wird. Dazu muss die Ackerkrume bei der Bewirtschaftung so erhalten bleiben, dass beim Niederlegen des Ackers zur Beweidung, die Grasnarbe relativ schnell bestocken kann. Der Acker liegt länger in Beweidung und Brache, als das er mit Getreide genutzt wird. Die Anzahl der Koppeln variiert je nach Modifikation zwischen 10 und max. 14 Koppeln.

Bei einer Koppelwirtschaft mit 10 Koppeln findet z. B. folgende Fruchtfolge statt:

1. Dreeschhafer,
2. Brache und Düngung,
3. Winterkorn, 4. Sommerkorn,
5. Winterkorn und Sommerkorn,
6. bis 10. Dreeschweide (vgl. KOPPE J. G. 1836:270).

„Die oben angeführten Umstände, ein feuchtes Klima, niedrige Lage des Landes und Erhaltung der Urkraft im Boden durch das Uebergewicht der Viehwirtschaft gegen den Getreidebau, machen, dass in Holstein ein besserer Graswuchs als in anderen Ländern auf Boden mit gleichen erdigen Bestandtheilen angetroffen wird“ (KOPPE J. G. 1836:270)

Die Einhegung der Koppeln durch Hecken (Knicks) hat den Vorteil, dass das Vieh bei ungünstigen Wetterlagen (Wind) geschützt und vor allem auf der Dreeschweide eingehegt ist.

„Die echte Strauchhecke ist also, soweit sie bewußt angelegt wird, als eine Art der Einfriedung ein Element der Weide-Landschaften, in denen nicht mehr das Vieh von Hirten gehütet wird, und fehlt als überflüssig den Mähwiesen und dem Bauern offensichtlich unerwünscht den europäischen Ackergebieten. Diese Tatsache ergibt sich sowohl aus der Verbreitung der Hecken in den Weidegebieten W- und NW-Europas als auch aus der Beseitigung ehemaliger Hecken in Mecklenburg, in der Normandie und in anderen Gebieten mit ihrer Umstellung von Weide- zur Ackerwirtschaft (Jessen) und aus dem umgekehrten Vorgang (Hartke 1951). Sie wird aber fast noch schlagender durch die Bewirtschaftung der Knicks in Schleswig-Holstein beleuchtet: Hier wechselt im Kreislauf der Feld-Gras-Wirtschaft auf den einzelnen Koppeln Ackerbau mit Weide, und im gleichen Rhythmus wird der Knick gekappt, um während der Weideperiode wieder voll aufzuwachsen, bis er nach 7-9 Jahren wieder dem Zugmesser („Treckshieb“) und dem Beil zum Opfer fällt, wenn die Grasnarbe zur neuen Körnerensaat umgebrochen wird“ (TÜXEN R. 1950:87).



## **Mecklenburgische Schlagwirtschaft**

Die Mecklenburger Schlagwirtschaft ist im Unterschied zur Holsteinischen Koppelwirtschaft auf den Getreideanbau, vor allem Roggen, ausgerichtet (vgl. KOPPE J. G. 1836, KIRCHBACH J. v. 1847). Der Roggenanbau war schon in den vorangegangenen Bewirtschaftungssystemen (Drei- oder Vierfelderwirtschaften) der herrschaftlichen Gutsbetriebe und Domänenpachthöfe ein bestimmendes Phänomen. Auf vielen Gütern und in Domänenpachthöfen werden die Schläge in Hauptschläge (Binnenschläge) und Außenschläge, sowie Nebenschläge (Haus- oder Nebenkoppeln) unterschieden.

„Die Außenschläge verdanken ihre Entstehung theils der Größe des Gutes, das bei sehr großem Umfange eine einheitliche Bewirtschaftung der ganzen Feldmark unmöglich machte, theils der verschiedenen Bodengüte, die eine Trennung der Wirtschaft bedingte, ferner dem Mangel an Dung, der nur für einen kleineren Theil des baufähigen Bodens eine rationelle Bewirtschaftung ermöglichte und der Schafzucht, die wo sie in größerem Umfange bei dem neuen Wirthschaftssysteme beibehalten wurde, große Weideplätze verlangte“ (DADE H. 1891:86).

„Da die Landgüter in Mecklenburg sehr groß sind und deshalb der Boden, seinem Grundmischungs- oder seinem Düngungszustande nach, sehr ungleichartig ist, so hat man gewöhnlich bei einem und demselben Hofe mehrfache Feldeintheilungen, nämlich Hauptschläge, Außenschläge und Neben- oder Hauskoppeln“ (KOPPE J. G. 1836:273).

### **Nebenschläge (Hauskoppeln)**

In den Dreifelderwirtschaften werden diese Nebenschläge (Hauskoppeln) Grasgärten, Wöhrten, Wuhrtten oder Kämpen genannt (vgl. KOPPE J. G. 1836:273). Die Nebenschläge liegen nahe dem Gut oder Domänenpachthof. Auf den Nebenschlägen werden Kartoffeln, Mähklee, Luzerne und anderes Grünfutter in Rotation mit Getreide angebaut. Parallel zum Anbau von Futter und Getreide werden die Nebenschläge zur Weide für das Zug- und Jungvieh genutzt.

### **Hauptschläge (Binnenschläge)**

Grundlage für die Nutzung der Hauptschläge sind die jeweilige Bodenbeschaffenheit und der Bestand an Wiesen. Die Entscheidung für den jeweiligen Fruchtanbau und dessen Fruchtfolge (Rotation) sind daran orientiert. (vgl. dazu ausführlicher DADE H. 1891:87ff.)

Ist der Boden naturbürtig wenig produktiv, also eher mager und sandig, ist eine größere Zahl von Schlägen mit zwei Brachen innerhalb der Rotation notwendig. Neun Schläge mit zwei Brachen unterliegen z. B. folgender Fruchtfolge:

1. Mistbrache gedüngt,
2. Winterkorn,
3. Sommerkorn mit Klee,
4. bis 6. Dreeschweide,
7. Brache,
8. Winterkorn,
9. Sommerkorn (vgl. KOPPE J. G. 1836:274).

Bei naturbürtig produktiveren, mittleren Böden oder bei einem weit reichenden Wiesenverhältnis zur Heuwerbung, ist eine geringere Zahl von Schlägen mit

einer Brache innerhalb der Rotation ausreichend, so z. B. sieben Schläge:

1. gedüngte Brache,
2. Winterkorn,
3. Sommerkorn,
4. Erbsen und Hafer mit Klee,
5. bis 7. Dreeschweide (vgl. KOPPE J. G. 1836:273).

### **Außenschläge**

Die Außenschläge liegen vom Gut oder Domänenpachthof entfernt in der Gemarkung. Überwiegend sind das die ärmeren, hageren Ackerstandorte. Diese Äcker werden nur durch die Schafherden gedüngt. Die Einteilung der Schläge erfolgt in:

1. Brache, „welche mit Schafen gehordet wird“,
2. Winterkorn,
3. Sommerkorn,
4. bis 6. Dreeschweide (vgl. KOPPE J. G. 1836:275).

Werden die Außenschläge nicht gedüngt, also der Schafdung zusammen 'geharkt' und anderenorts aufgebracht, so werden diese Schläge fünf bis sechs Jahre mit Schafen beweidet. Danach folgt eine einjährige Ackerzwecknutzung mit Roggen. Insofern ist diese Nutzung der Außenschläge vergleichbar mit der Nutzung der Außenfelder in der Dreifelderwirtschaft. Die dauernde Weide wird von einer Ackerzwecknutzung unterbrochen.

### **Auswirkungen und Veränderungen in Folge der Schlagwirtschaft**

„Die Erträge aus der Rindviehzucht hatten sich im Verlaufe des vorigen Jahrhunderts, in Hinsicht auf den Ertrag pro Kuh, nur wenig gehoben. Der Grund hierfür lag hauptsächlich in der zu großen Anzahl der Kühe im Verhältnis zur Größe der Weide, wie in ihrer schlechten Pflege und der dürrtigen Winterfütterung, dann aber auch in der durchgehends wenig fetten Weide Mecklenburgs die trotz des neuen Feldsystems nicht einen so ergiebigen Graswuchs hatte wie in Schleswig-Holstein <sup>2)</sup>. An Stelle des Eigenbetriebes im 17. Jahrhundert trat im 18. Jahrhundert die Verpachtung an sogenannte Holländer“ (DADE H. 1891:92).

Die Erträge aus der Schafzucht bleiben in der Schlagwirtschaft auf einer ähnlichen Höhe wie in den früheren Feldersystemen.

„Der geringe Ertrag hatte seine Ursache in der rationellen Pflege und Fütterung der Schafe und in der Beibehaltung der einheimischen Race, welche eine Wolle von geringer Güte lieferte“ (DADE H. 1891:93).

Im 18. Jahrhundert geht die Zahl der Schäferereien zurück. Mancherorts, auf den produktiveren Böden werden die Schäferereien durch die Holländereien verdrängt. Hingegen bleiben die Schäferereien auf den weniger produktiven, leichten, sandigen Böden bestehen, da die magere Weide für die Rindviehzucht nicht ausreichend ist.

„Die Vorteile des neuen Wirthschaftssystemes für Mecklenburg bestanden demnach einmal in der Steigerung der Erträge pro ha der Aussaatfläche, sodann aber besonders darin, daß der landwirthschaftlich benutzte Grund und Boden in Mecklenburg durch das neue Feldsystem bedeutend vergrößert, die Aussaatfläche gegen früher wohl verdoppelt wurde, mithin auch eine quantitative Steigerung aller Erträge pro ha

der Gesamtfläche durch die Feldgraswirtschaft herbeigeführt, die landw. Produktion in Mecklenburg also vergrößert wurde, und daß in dem neuen Wirtschaftssysteme für Klima und Boden und für die vorherrschend großen Güter Mecklenburgs eine Wirtschaftsform gefunden war, auf deren Grundlage dieselben im 19 Jahrhundert sich zu quantitativ und qualitativ höherem Ertrage entwickeln konnten“ (DADE H. 1891:93).

### **Märkische Koppelwirtschaft**

Die Märkische Koppelwirtschaft ist die jüngste Modifikation des Felderbewirtschaftungssystems der Koppelwirtschaft. Ende des 18. Jahrhunderts wird dieses Bewirtschaftungssystem in Brandenburg eingeführt. Im Unterschied zu den beiden vorhergehenden Bewirtschaftungssystemen, die auf einer feldgraswirtschaftlichen Ackerrotation beruhen, wird mit der Märkische Koppelwirtschaft die Hackfruchtkultur (Kartoffel) in die Ackerrotation eingeführt. Die Aufteilung der Schläge folgt dem Prinzip der Mecklenburgischen Schlagwirtschaft, jedoch gibt es in den brandenburgischen Dominialämtern in der Regel keine genaue Festlegung zur Anzahl der Schläge (vgl. MÜLLER H.-H. 1965:158f.). Mit dieser Bewirtschaftungsform findet ein Übergang zur intensiveren Ackerbewirtschaftung statt (vgl. KOPPE J. G. 1836:276, KIRCHBACH J. v. 1847:136, BIRNBAUM K. 1863:89). Dennoch ist auch für die Märkische Koppelwirtschaft der Wechsel von Fruchtanbau, Brache und Weide ein bestimmendes Merkmal.

„Nicht ohne Kampf gegen Ende des vorigen Jahrhunderts eingeführt, lernte man durch sie auch auf magerem (Sand-) Boden mit ungünstigeren Wachstumsbedingungen für Grassaat und Wieswachs das Princip der Feldgraswirtschaften im Allgemeinen zur Geltung zu bringen. Sie stützt sich vornehmlich auf den Bau der Kartoffeln mit deren directer Fütterung oder technischen Verarbeitung und hat auf dortigem, dieser Pflanze besonders zusagendem Boden, die großartigsten Etablissements zur Gewinnung von Spiritus hervorgerufen“ (BIRNBAUM K. 1863:89f.).

Vor dem Anbau der Kartoffel muss der Acker mit Mist gedüngt und sorgsam bearbeitet werden. Während der Kultur der Kartoffeln muss der Acker gehackt werden. Diese recht sorgfältige, im Vergleich aufwändige Arbeit hat den Vorteil, dass nach dem Getreidebau und der Weide durch die nachfolgenden Arbeitsgänge weniger Unkraut auf dem Acker wächst. In diesem Arbeits- und Düngezusammenhang ist die Kartoffel, so die Empfehlungen der Zeit, eine gute Vorfrucht für Sommerkorn. Ein weiterer Vorteil für Wirtschaften und Güter auf sandigen Böden ist die nun mögliche Futtermittelerzeugung auf den Äckern.

„Dieser große Erfolg beruhet auf der Thatsache, daß durch die Kartoffel auf sandhaltigem Bodenarten unbestritten die größte Masse thierischer Nahrung auf einem gegebenen Raum erzeugt wird, die jede andere Produktion auf dieser Bodenart in der Regel vier- und fünffach, oft aber in noch größerem Maaße, übersteigt“ (KOPPE J. G. 1836:277).

Die Kartoffel kann als Sommerfutter, in hageren Weidezeiten dienen (z. B. Sommerstallfütterung), wie sie bei entsprechender Lagerung (z. T. gänzlich) als Winterfutter genutzt wird. Dazu wird die Kartoffel zu einer sogenannten 'Schlempe' verarbeitet und verfüttert. Der anfallende Dung (Mist) wird wiederum auf die Äcker gebracht.

„Somit erscheint für die gegebenen Bodenarten - rationelle Fruchtfolge, gute Düngung und ihr angemessener Viehstand vorausgesetzt, - die märkische Koppelwirtschaft besonders um deßwillen als die rationellste Form der einfachen Feldgraswirtschaft, weil sie genügendes Winterfutter gewährte und die Sommerweide nicht zu früh in angriff zu nehmen nöthigte“ (BIRNBAUM K. 1863:90).

„Als fernere Charakteristik der märkischen Wirthschaft kann noch das der Bodenart völlig angemessene Uebergewicht hervorgehoben werden, welches der Schafzucht eingeräumt wird, indem diese nicht nur lohnend an sich ist, sondern auch hinsichtlich Düngung, Futterausnutzung und Feldinstandhaltung hohen Gewinn ziehen läßt“ (BIRNBAUM K. 1863:91).

Die Rotation der Fruchtfolgen entspricht folgenden Prinzipien:

1. Kartoffel (stark gedüngt),
2. Sommerroggen,
3. Hafer (oder Hafer mit Klee),
4. bis 6. Dreeschweide,
7. Brache,
8. Winterkorn,
9. Hafer und Buchweizen, oder
1. Kartoffeln (stark gedüngt),
2. Hafer,
3. Erbsen und Klee,
4. und 5. Dreeschweide,
6. Brache,
7. Roggen,
8. Hafer (vgl. KOPPE J. G. 1836:278, BIRNBAUM K. 1863:91)

In Verbindung der Märkischen Koppelwirtschaft mit einer Stallfütterungswirtschaft, als Übergang zu einer intensiveren Wirtschaft ist folgendes rotierendes Fruchtfolgeprinzip enthalten:

1. Kartoffel oder Rüben (stark gedüngt),
2. Gerste mit Klee oder ohne Klee,
3. Mähklee oder Erbsen,
4. Hafer oder Roggen,
5. Brache gedüngt,
6. Winterkorn,
7. Sommerkorn mit weißem Klee,
8. und 9. Dreeschweide,
10. Brache,
11. Winterkorn (vgl. vgl. KOPPE J. G. 1836:279, BIRNBAUM K. 1863:91).

„Wesentliche Störung erlitt dieses System erst dann, als die Kartoffelkrankheit auch hier, wenn schon weniger wie anderwärts, sich fühlbar machte, wogegen in neuerer Zeit in der Loupine eine bei vorzugsweise Schafhaltung den Uebergang zur Fruchtwechselwirtschaft oder doch die Verbesserung des Systems ermöglichende Pflanze gefunden wurde“ (BIRNBAUM K. 1963:90).

## 6.5 Fruchtwechselwirtschaft

Mit der Fruchtwechselwirtschaft wird ein Bewirtschaftungssystem angestrebt, dass in einem möglich besten Verhältnis zwischen künstlich angebautem Futter und Getreideanbau durch eine sorgfältige Ackerbewirtschaftung hergestellt werden kann. Die Lehre des Fruchtwechsel, ihre Anwendung und damit einhergehend das Verhältnis zum landwirtschaftlichen Betrieb begründen u. a. Albrecht THAER (1810), Johann H. von THÜNEN (1990).

„Die neuern Oekonomen haben dieses Wirtschaftssystem Wechselwirtschaft genannt, weil in der Fruchtfolge fast ein jährlicher Wechsel zwischen Getreideerndten und Futterkräuterbau statt findet, und nicht, wie bei der Mecklenburgischen Koppelwirtschaft, der Acker eine Reihe Jahre zu Getreide, und dann wieder eben so lange zur Weide gebraucht werden soll“ (KARBE A. 1805:7).

In der Fruchtwechselwirtschaft wird die schwarze Brache im Brachefeld nun gänzlich abgeschafft. Im Brachefeld werden Ackerfutterpflanzen, wie Klee oder Wicken oder verschiedene Gräser angebaut.

„Aber wendet man ein, die Brache dienet sowohl zur Ruhe, als zur Reinigung und zur Vorbereitung des Ackers zur folgenden Getreidesaat und dem Vieh zur Weide, die demselben wegen des sich darauf erzeugenden jungen und frischen Grases vorzüglich gedeihlich ist. Wenn dem also ist, wenn Brache zugleich zur Weide und zur Reinigung des Feldes dienen soll, so kann sie zwar ein nothwendiges Uebel in der Dreifelderwirtschaft seyn, aber immer wird sie nur unvollkommen jeden dieser beiden Zwecke befriedigen, weil auch sie nicht zween Herrn dienen kann“ (KARBE A. 1805:33).

K. BIRNBAUM fügt dem zu, dass

„... die Brache durch Reihenkultur oder häufigen Hackfruchtbau ersetzt ist, weder dem Futter-, noch dem Getreidebau überwiegende Bedeutung zukommt und wo möglich alles zur Unterhaltung des Viehstandes nothwendige Futter auf dem Felde gebaut wird, so daß ständiges Grasland als Zuschuß nicht nothwendig oder doch entbehrlich ist“ (EBENDA 1863:110).

Im Unterschied zur Mecklenburgischen Schlagwirtschaft werden die Halmfrüchte (Getreide) nicht anhaltend nacheinander angebaut. Es findet vielmehr ein Fruchtwechsel zwischen Halmfrüchten und Blattfrüchten (Hülsen-, Hack-, Handelsfrüchten) in der Ackerrotation statt. Die Fruchtwechselwirtschaft wird auf eine stärkere Fruchtbarkeit und Vegetation des Ackers berechnet. Es werden im Vergleich relativ viele Futterkräuter angebaut und die Dreeschweide wird mit „edlem“ Klee und verschiedenen Grassorten angesät.

„Die größere Anzahl Vieh, der mehrere und bessere Dünger, der höhere Getreidegewinn und überhaupt die in ihr herrschende Industrie, die mehrere Beschäftigung der arbeitenden Menschen zu allen Jahreszeiten und der höhere Ertrag, den sie verschafft, könnten also ihr wohl den Namen der veredelten Vielfelderwirtschaft beilegen“ (KARBE A. 1805:34).

August KARBE benennt Grundsätze, die für die Einführung und Anwendung dieser „veredelten“ Vielfelderwirtschaft - Fruchtwechselwirtschaft - für ihn von Bedeutung sind. Dabei gelten diese Grundsätze keiner bestimmten Modifikation, sondern dienen einer allgemeinen Empfehlung:

- „1) Ueberlaß keinen Theil deines Ackers der wilden Natur, sondern zeige ihm durch Saat und Pflanzung die Gewächse, die er hervorbringen soll.
- 2) Suche dein Feld in die stärkste Wirksamkeit der Vegetation zu setzen, um die möglichst größte Menge von Produktion zu gewinnen.
- 3) Bearbeite den Acker auf die möglichst vollkommenste Weise und spare keine Kosten, wenn es darauf ankommt, denselben in bessere Kultur zu setzen, und eine zweckmäßige Frucht anzubauen.
- 4) Suche den Acker besonders dadurch der Luftdüngung auszusetzen, dass du ihn vor Winters, und wo möglich, gleich nach der Erndte, in raue Oberfläche legst, den schweren Acker nemlich durch den Pflug und den leichtern durch ein anderes Ackerinstrument, welches nur die oberste Erdschicht abschabt, aber nicht bis zur völligen Ackertiefe eingreift.
- 5) Die Reinigung des Ackers vom Unkraut muß hauptsächlich durch reinen Saamen, durch Bearbeitung des Ackers mit der Hacke, durch Umbrechung desselben vor Winters, und durch Gewächse geschehen, welche das Unkraut ersticken.
- 6) Suche den Acker zu der folgenden Frucht schon durch die vorhergehende vorzubereiten und laß also die Früchte so aufeinander folgen, wie sie am besten unter sich harmonieren.
- 7) Baue soviel Futtergewächse und suche dadurch den Viehstand so zu verbessern, dass die verlorenen Kräfte des Ackers nicht allein wieder ersetzt, sondern wo möglich noch erhöht werden. Warte aber mit den Futtergewächsen nicht, bis der Acker schon durch Getreidetrachten entkräftet ist.
- 8) Richte dich in der Bearbeitung und dem Betriebe der Wirthschaft immer in der Art nach dem Local und Zeitumständen, dass der möglichst höchste Ertrag von deinem Landgute zu gewärtigen ist“ (KARBE A. 1805:34f.).

Der Klee gilt in der Fruchtwechselwirtschaft als Hauptfutterpflanze (vgl. PABST H. W. 1844:75ff.). Für den Anbau des Klees ist es wichtig, dass der Acker über bestimmte Nährstoffe verfügen muss, also nicht ausgezehrt sein darf. Die Düngung des Ackers erfolgt im Hackfruchtschlag.

„Sorgsame Bearbeitung und reichliche, oft schon alljährliche Düngung, kennzeichnen ferner das System, welches neuerdings durch Anwendung der flüssigen Düngung besonders der Futterfelder, wesentliche Verbesserung erfahren hat“ (BIRNBAUM K. 1863:110).

Für das Verhältnis der Flächen zum Futter- und Halmfruchtanbau wird ein regelhaftes Verhältnis in der Verteilung von 1:1 empfohlen. In Gebieten, in denen wenige Wiesen zur Heuwerbung vorhanden sind, ist nun die gesamte anbaufähige Fläche einer Wirtschaft/eines Betriebes der Ackernutzung gewidmet. Diese anbaufähige Fläche wird sozusagen unter dem Pflug gehalten. Sobald ein Schlag als Futteranbauland niedergelegt wird, muss ein gleich großer und gleichwertiger (Bonität) Schlag umgebrochen werden. Das System der Fruchtwechselwirtschaft ist mit und ohne Stallfütterung je nach Voraussetzungen anwendbar.

„... [A]ber der Weidegang des Viehs nur in der Art üblich, daß das Futter - Rüben und dergleichen - selbst von anderen Schlägen herbeigefahren, das Vieh demnach mehr nur, um der für die Gesundheit der Thiere und die Düngung der Felder zu erlangenden Vortheile willen, in umzäunten Abtheilungen auf dem Felde gefüttert, als eigentlich gehütet wird“ (BIRNBAUM K. 1863:111). [Einf. Verf.]

Mit der Einführung der Fruchtwechselwirtschaft werden im Unterschied zu vorangegangenen Bewirtschaftungssystemen, wie der Dreifelderwirtschaft oder der Mecklenburgischen Schlagwirtschaft keine Hirten zur Hütung des Viehs

mehr benötigt (vgl. Kap. 8.9). Der Weidezaun zur Fütterung und Weide des Viehs auf dem Acker wird nun grundsätzlich eingeführt (vgl. ähnlich den Hecken in der Holsteinischen Koppelwirtschaft Kap. 6.4).

„§ 2855. Dieses, hohe Bodennutzung gestattende und im vollsten Sinne des Wortes selbstständige System fand sich ursprünglich in freilich von unvollkommener Weise in der Nähe bevölkerter Städte, überall da, wo hoch entwickelte Verhältnisse im lohnenden Absatz und erhöhten Bodenwerth die ersten Bedingnisse schufen, ... ; in Deutschland wurde es durch die Bemühungen Albrecht Thaer's einzuführen gesucht und bald auch in anderen Ländern verbreitet. § 2856. Indem dabei dem Boden un- ausgesetzt Ernten genommen werden, muß die mechanische, wie chemische Bearbeitung eine, dem Anbau entsprechende sein und gewinnt daher die Düngung um so mehr überwiegende Bedeutung, als dieselbe nicht mehr ausschließlich mit Stallmist gegeben, noch auch die erforderliche Menge von Dungstoffen in der eigenen Wirtschaft gewonnen werden kann“ (BIRNBAUM K. 1863:111f.)

Im Unterschied zu den vorangegangenen Bewirtschaftungssystemen ist die Düngung hinsichtlich der Bewirtschaftung des Ackers in der Fruchtwechselwirtschaft ein entscheidendes neues Phänomen. Der gehaltene Viehstand korreliert nicht mehr mit der notwendigen Arbeit auf dem Acker, sondern die Viehwirtschaft (ent-)steht als paralleler Wirtschaftszweig neben dem Getreideanbau auf dem Acker. Das mehr gehaltene Vieh produziert mehr Dünger, der auf dem Acker dem angebauten Getreide, wie dem Ackerfutter zugutekommt. Kann nicht genug Winterfutter produziert werden, dann wird vor allem Heu hinzugekauft. Mit den später eingeführten mineralischen Düngemitteln kann die Selbständigkeit dieser parallel nebeneinander existierenden Wirtschaftszweige verstärkt werden. Die bisherigen organischen (tierischen und pflanzlichen) Dünger und die Beimengung mineralischer Düngemittel finden ab diesem Zeitpunkt gemeinsame Anwendung bei der Aufdüngung der Ackerstandorte (vgl. dazu LIEBIG J. v. 1855:30ff.). Insbesondere muss weniger organischer Dünger vorgehalten werden, denn mineralische Düngemittel können nun käuflich erworben werden. Wenn die notwendigen finanziellen Mittel für den Erwerb der mineralischen Düngemittel zur Verfügung stehen (und nicht nur diese allein), dann kann mit Hilfe des mineralischen Düngers nun die Düngung des Ackers anders gesichert werden. Auch die Bearbeitung, die Art und Weise der Arbeit auf dem Acker ändert sich. Handwerklich verbesserte Ackergeräte ermöglichen ein besseres Einarbeiten der Düngemittel. Mit den Geräten z. B. Pflug kann je nach Bedarf z. B. tiefer gepflügt werden. Der Ackerboden wird tiefgründiger aufgelockert, wie die Ackerkrume besser umgebrochen wird. Dieses Prinzip ist gerade für den Anbau der Hackfruchtkulturen von wesentlicher Bedeutung. Die Wurzelfrüchte, Wurzelknollen können in diesem sorgfältig vorbereiteten Boden gut gedeihen.

„Die physikalischen wichtigen Eigenschaften werden der Krume durch sorgsamste Bearbeitung mit verbesserten Werkzeugen, sowie durch jede, mit Abschaffung der Brache gebotenen Meliorationen zu geben versucht und ist nur mehr ausnahmsweise, besonders in Einrichtung eines Fruchtwechsels, die Brache noch beibehalten, das System alsdann ein minder vollkommenes und Zuschuß von ständigem Grasland noch geboten. Da aber, wo, wie gegenwärtig fast allerwärts, die Brache gänzlich abgeschafft ist, muß der Hackfruchtbau in forciertem Weise betrieben werden“ (BIRNBAUM K. 1863:113).

Voraussetzung für dieses intensive Bewirtschaftungssystem ist 1. ein guter oder meliorierter Boden, 2. ausreichende finanzielle Mittel, 3. eine völlig freie Verfügung über das Eigentum und 4. eine nicht zu große Ausdehnung der Wirtschaftsflächen innerhalb der Güter. Daneben können klimatische (z.B. geringer Niederschlag) und bodenkundliche Voraussetzungen (sehr sandige oder steinige Böden) die Einführung einer Fruchtwechselwirtschaft erschweren. Unter diesen Bedingungen muss eine geeignete Bewirtschaftungsweise mit eigener Modifikation eingeführt werden (vgl. BIRNBAUM K. 1863:115ff.).

### **Verbesserte Schlagwirtschaft in Mecklenburg**

In Mecklenburg sind ab den 1830 Jahren auf leichtem bis mittlerem Boden, so genanntem Roggenboden, 3 ½ bis 4 Getreidesaatschläge in Rotation mit Ackerfutterschlägen (Klee, Erbsen, Kartoffeln, selten Futterrüben) üblich. Bei ausreichend vorhandenen Wiesenbeständen werden die Dreeschweiden zu Gunsten des Ackerfutterbaus eingeschränkt. Auf gutem Boden, so genanntem Weizenboden, werden 4 bis 5 Getreidesaatschläge in Rotation mit Ackerfutterschlägen eingerichtet. Oft ist in Mecklenburg ein völliger Fruchtwechsel nicht durchgesetzt worden. Zwischen der ersten und der zweiten Halmfrucht folgt auf Roggenböden eine so genannte Winterbrache. Auf Weizenböden werden Handelsfrüchte wie Raps oder Rübsen angebaut. Der zweite und dritte Halmfruchtschlag wird von einem Blattfruchtschlag (Hülsen-, Hack- oder Handelsfrucht) unterbrochen. Desweiteren werden mit den Hackfrüchten (Kartoffeln und Futterrüben) keine ganzen Schläge bestellt. Diese Blattfruchtschläge werden in Teilen mit Erbsen, Wicken, Bohnen, Lupinen, Kartoffeln und seltener Futterrüben bestellt oder mit Gemengegetreide z. B. Hafer und Gerste oder mit einer Mischfrucht aus Hülsen- und Halmfrucht und einer Hackfrucht. Die Einführung dieser Modifikationen ist eine aus der Mecklenburgischen Schlagwirtschaft (Feldgraswirtschaft) resultierende und wird demnach als verbesserte Schlagwirtschaft bezeichnet.

„Ein solcher Fruchtwechsel, der meistens überwiegend aus Cerealien besteht, drückt natürlich den Grad der wirtschaftlichen Intensität herab. Eine Folge der ... Entwicklung der mecklenburgischen Schlagwirtschaft war auch der Versuch um die Mitte des Jahrhunderts, die reine Brache abzuschaffen; seit 1860 kam dieselbe jedoch wieder zur allgemeinen Geltung 1), da die mecklenburgischen Landwirthe die Erfahrung gemacht hatten, daß ohne reine Brache, bei der herrschenden, mehr extensiven Wirtschaftsweise, die einen strengen Fruchtwechsel ausschloss, der Acker sich zu sehr mit Unkraut überziehen würde. Erst in neuester Zeit hat man wieder versucht, infolge intensiverer Wirtschaft, die Brache fallen zu lassen, doch ist sie auch heute noch allgemein vorherrschend“ (DADE H. 1991:100).

Um das Bewirtschaftungssystem der verbesserten Schlagwirtschaft in Mecklenburg zu verdeutlichen, stellen wir im Folgenden einige Modifikationen dar. So ist z. B. auf mittlerem Boden die Einteilung von sieben Schlägen üblich z.B. in den Gütern Chemnitz und Pinnow. Beide Güter verfügen zusammen

„... über 4000 Magdeburger Morgen [1000 ha] Areal, gegen 1000 Morgen [250 ha] Wald und 700 Morgen [175 ha] Wiesen, 2000 Stück Schafe ... 300 Stück Kühe incl. Jungvieh und Bullen, von denen immer pro 30 Kühe ein Stück gerechnet wird“ (GUMPRECHT 1852:108).



Die Rotation der Fruchtfolge auf den Ackerschläge ist aufgeteilt in:

1. Dreeschbrache,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$  oder  $\frac{1}{8}$  Raps oder Rübsen,

„... der Brachs Schlag erhält im Herbst die erste Furche, und wenn möglich auch den Dünger, im Frühjahr die zweite und, wenn es im Herbst nicht geschehen, hiermit den Dung, um Johannis die dritte und zur Saat die vierte Furche“ (GUMPRECHT 1852:108).

2. Winterkorn beliebig Roggen und Weizen,

3. Sommerkorn, nach Weizen Gerste, nach Roggen Hafer,

4. Erbsen und Kartoffeln (Kartoffeln gedüngt)

5. Winterkorn

6.  $\frac{1}{2}$  Mähklee,  $\frac{1}{2}$  Weide (Kleegras)

7. Weide (Kleegras) (vgl. GUMPRECHT 1852:108ff., BIRNBAUM K. 1863:99).

„Die Kleeschläge werden hier, wie allgemein in Mecklenburg, mit rothem und weißem Klee und Thymotigras [*Phleum pratense*] eingesät“ (GUMPRECHT 1852:111). [Einf. Verf.]

Bei einem leichten Boden, z. B. Gut Carow bei Malchow, ist eine Rotation mit acht Schlägen üblich:

1. Dreeschbrache mit Rübsen (gedüngt)

2. Winterkorn überwiegend Roggen

3. Hafer

4. Kartoffel, Kohlrüben, Erbsen (gedüngt)

5. Winterroggen

6. Klee

7. bis 8. Weide (vgl. GUMPRECHT 1852:114).

Auf dem Gut werden Kühe, Pferde und Schafe gehalten. Im Winter werden die Pferde mit Kartoffeln, die Kühe mit Kohlrüben, „...welche gemahlen und mit Häcksel gemengt werden...“ und die Schafe mit Raufutter gefüttert (EBEN-DA:114).

Eine 10schlägige Einteilung des Ackers finden wir auf dem Gut Tellow (J. H. von THÜNEN) bei Teterow.

„Tellow hat 1300 Magdeburger Morgen Acker mit vielem Humus- und Mergelgehalt, 20 Morgen Rieselwiesen mit Hang- und Beetbau und eine Parthie kleiner Waldflächen mit Laub- und Nadelhölzern. Die Fläche ernährt 1000 Schafe, 60 Kühe, Airshire, 24 Pferde und einige Schweine und Jungvieh. (Bem. 19.) Die Eintheilung des Feldes ist in innere und äußere Schläge, jede Abtheilung zu 10 einzelnen Schlägen und die Fruchtfolge so correspondieren, daß immer die Brache und Weide in die aneinander stoßenden Schläge beider Abtheilungen trifft und somit ein einziger Weideschlag entsteht“ (GUMPRECHT 1852:115f.).

Gut Tellow verfügt über einen guten Weizenboden. Die Rotation der Schläge wird in folgender Fruchtfolge durchgeführt:

1. Dreeschbrache

2. Raps (gedüngt)

3. Weizen

4. Klee

5. Sommerkorn

6. Kartoffeln (gedüngt),
7. Erbsen und etwas Leindotter
8. Winterkorn
9. bis 10. Weide (vgl. GUMPRECHT 1852:116).

„Mecklenburg bringt fast seine sämtlichen Produkte in Hamburg an den Markt, mit welcher Stadt es per Wasser und Eisenbahn communiciert. Fast jeder größere Grundbesitzer hat dort seinen Commissionär und seine Speicher, auf denen er, bei ungünstigen Conjunctionen, seine Produkte bis zur günstigern Verwerthung lagern läßt. (Bem. 22b.)“ (GUMPRECHT 1852:117).

### **Wechselwirtschaft auf Sandböden in Brandenburg**

In Brandenburg sind nach wie vor Schafhaltung und Kartoffelanbau dominierend (vgl. BIRNBAUM K. 1863:98). In Zusammenhang mit der Wechselwirtschaft wollen wir insbesondere die Ackerwirtschaft auf Sandböden betrachten. Mit der Einführung der Wechselwirtschaft werden jetzt auch leichte sandige Böden permanent beackert.

„Sandboden von allen Gattungen bedarf der düngenden und verbessernden Kraft der Wechselwirtschaft eben so sehr, als Lehmboden; er ist aber auch zum Betrieb des Wechsels eben so geschickt, als jener. Er bedarf der Wechselwirtschaft, denn es ist eine bekannte Sache, daß Sandboden, in so fern er Sand ist, keine fruchttragenden Kräfte hat, sondern den auf ihn wachsenden Vegetabilien bloß einen Raum und einen Standort darbietet, wo sie wurzeln können“ (KARBE A. 1805:239).

Der Sandboden muss für eine mögliche Beackerung verbessert werden. In den Sandboden wird eine Mischung aus Dung (Mist) und bindigen Bodenarten, wie Ton und Lehm eingebracht. Im Boden kann über das Einbringen von bindigeren Bodenarten die Bodenfeuchte besser gehalten werden, wie über das Einarbeiten von Dung für eine zeitweise hinreichende Nährstoffzufuhr gesorgt wird.

„Auf dem Amte Chorin waren vor dreißig Jahren noch viele Aecker weiter nichts, als reiner Flugsand. Da aber mein seliger Oheim weder Aufwand noch Mühe sparte, um die Aecker des Amtsfeldes zu verbessern, da er jährlich aus dem Oderbruch eine große Menge Heu kaufte, um eine starke Schäferei, die im Sommer in dem ziemlich großen Walde ihre Weide finden konnte, im Winter zu unterhalten, da er durch die zum Amte gehörige Brauerei und Branntweinbrennerei Mastochsen aufzustellen, in den Stand versetzt wurde, so konnte er so viel Dünger gewinnen, daß er die sämtliche Brache ausdüngen konnte. Nach und nach brachte er es dahin, daß Feld zum Anbau des weißen Klees geschickt wurde, und auf der Weide desselben eine Masthammelschäferei etablirt werden konnte“ (KARBE A. 1805:240)

Die Wechselwirtschaft beruht auf einem Fruchtfolgeprinzip, das in einer Rotation die Ackerschläge wechselt. Durch den Anbau von Futterpflanzen kann bei einem geringen Wiesen- und Weideverhältnis für ein ausreichendes Viehfutter gesorgt werden. Das Vieh produziert daraus den notwendigen Dünger für den Acker. Wenn für genügend Viehfutter gesorgt ist, kann darauf eine relativ starke Viehzucht gegründet werden. Demzufolge fällt auch mehr Dünger für den Acker an, der dann in einem günstigeren Verhältnis bewirtschaftet werden kann. In der Art und Weise der Bewirtschaftung des Sandbodens spielt der Unkrautwuchs, insbesondere die Quecke (*Agropyron repens*) eine entscheidende Rolle. Die Quecke, als polykormone Art, findet sehr günstige Wuchsbedingungen in einem aufgelockerten Sandacker vor. Die Quecke kann sich also gut

vermehrten und ausbreiten. Das ist für eine Ackerbewirtschaftung auf Sand mit vielen Nachteilen behaftet.

„Man hat durch die Brache und hauptsächlich durch das Auseinanderpflügen der Furchen, durch Trennung des Zusammenhangs, und durch rauhe Brache über Winter, auch wohl gar durch vieles Pflügen und Eggen ihrem Wucher Einhalt thun wollen. Einige Mittel sind bloß Palliativmittel, andere Vermehren das Uebel noch mehr. ... Trennung des Zusammenhangs im Acker und rauhe Winterbrache ist eins der besten Mittel, läßt sich aber auf Sandboden nicht immer anwenden, weil er dadurch zu leicht wird; und gesetzt auch, daß man den Acker jeden Winter auf diese Art behandeln könnte, so bleibt die Ausrottung immer nur auf einen Theil derselben eingeschränkt, der bei günstiger Frühlingsluft, oder sobald der Acker besät ist, eine zahlreiche Generation erneuert“ (KARBE A. 1805:241f.).

Von Vorteil zur Bekämpfung der Quecke ist, den Acker mehrere Jahre zur Weide liegen zu lassen. Die Beweidung, die Festigung des lockeren Sandbodens durch das Einbringen von bindigeren Bodenarten und Mist sowie die Ansaat von weideverträglichen Pflanzenarten (Konkurrenz) sorgen für ein Absterben der Quecken.

„Je fetter man also den Boden vorher durch Mist hat machen können, desto fester wird der an sich lockere Sandboden in den Weidejahren, je besser der angesäte Klee und Gras sich umgrünnten, desto mehr muß die im Druck befindliche Quecke nachgeben“ (KARBE A: 1805:243).

KARBE sagt, dass eine zweijährige Ackerweide nicht ausreichend ist, um die Quecken zu vernichten. Vielmehr müssen in einer Sandackerwirtschaft mehr als zwei Schläge, mindestens drei, zur Weide nieder liegen. Ab drei Weideschlägen sind Möglichkeiten für ausreichende Schafweiden gegeben.

„Die Quecke erhält sich nur auf Aeckern, die stets bebaut werden, verliert sich aber von selbst, wenn solche jahrelang zu Schafweide benutzt und fortwährend scharf geweidet werden; sie schlägt dann von Jahr zu Jahr ihre Wurzeln seichter, bis sie ganz abstirbt, da sie die Härte des Bodens nicht vertragen kann“ (Heinrich 1864:28).

Für eine Bereinigung des Ackers vom Unkraut ist ebenso der Hackfruchtanbau geeignet. Die regelmäßigen Pflegearbeiten während der Kultur vermindern den Aufwuchs des Unkrauts. Gegen einjährige Unkräuter wie Hederich (*Raphanus raphanistrum*) und Ackersenf (*Sinapis arvensis*) empfiehlt A. KARBE eine Mahd während der Blüte dieser Pflanzen. In der Wechselwirtschaft ist der günstigste Zeitpunkt im Wickenschlag gegeben. Um ein gutes Wickenheu herzustellen, müssen die Wicken voll entwickelt aber noch grün sein. Mit der Mahd der Wicken werden diese einjährigen Unkräuter mitgemäht.

„Bekanntlich ist dann sein Stroh so gut, als das Wickenheu selbst, weil es viel unentwickeltes Oel in sich enthält. In diesem Schlage könne wir uns also freuen, wenn er schaarenweise sich aus dem Acker drängt, um unsern Heuvorrath zu vermehren“ (KARBE A. 1805:244).

Die dargestellten Bewirtschaftungsweisen und die einhergehenden regelmäßigen Pflegearbeiten innerhalb dieser Wechselwirtschaft ermöglichen die Bewirtschaftung der Äcker auf Sand.

„... [W]o gerathen behackte Früchte, Kartoffeln, Mohrrüben und Turnips besser, als gerade auf Sandboden? Können wir nur den Acker düngen, so erhalten wir im Sandboden eine eben so große Menge dieser Früchte, als auf Lehmboden. Haben

wir diese, was fehlt uns dann? Viehfutter haben wir und davon erhalten wir Mist, um abermals zu behackten Früchten düngen zu können. Nach behackten Früchten haben wir noch eine Getreideerndte, und auch wohl eine Futtererndte zu erwarten, und diese werden den Sandboden rechtfertigen und für den erhaltenen Mist mit Dankbarkeit lohnen“ (KARBE A. 1805:245). [Einf. Verf.]

Ab September kann mit der Verfütterung der Hackfrüchte begonnen werden. Mit dem aus der Verfütterung gewonnenen Mist wird bis zum Jahresende der Schlag der Winterfrucht gedüngt. Dieser Schlag wird also zweimal gedüngt, im Frühjahr und vor dem Winter. Nach neun Jahren Rotation können bereits, bei gleich bleibenden Verhältnissen, zwei ganze Schläge ausgedüngt werden (vgl. EBENDA:247). Wenn genügend Dünger (Mist) vorhanden ist, können ‚künstliche‘ Ackerweiden mit Klee über eine Ansaat hergestellt werden. Insbesondere der weiße Klee ist für eine Ansaat auf Sandboden geeignet, vorausgesetzt der Sandboden trocknet nicht zu schnell aus. Diese Ackerweiden auf Sand gelten als beste Schafweiden.

„Hier auf allerlei Sandboden finden Zuchtschaafe und Lämmer die gesundeste Nahrung, die sie nur irgendwo finden können, daher seyen Wechselwirthschaften auf Sandboden der Erziehung dieser nützlichen Thiere geeignet“ (KARBE A. 1805:247).

Auf sehr leichte Sandböden werden nun gleichermaßen Äcker in einer Wechselwirtschaft mit Schafweide bewirtschaftet. Diese Bewirtschaftung muss jedoch als reine Vorschusswirtschaft bezeichnet werden. A. KARBE schreibt, dass erst nach einer dreimaligen Rotation ein relativ produktiver Sandacker entsteht. Gehen wir von einer 9schlägigen Ackerrotation aus, dann sind das immerhin 27 Jahre. Um Heu zu ernten oder den Acker mit Schafen zu beweiden empfiehlt A. KARBE den Spörgel (*Spergula arvensis*),

„... der auf wohlgedüngtem Sandboden sein Conto findet, und zum Abmähen so gut, als zur Weide gebraucht werden kann“ (KARBE A. 1805:248).

Auf einem besseren Sandboden, der Lehmanteile enthält oder dem diese beigemischt wurden, können fast alle Früchte angebaut werden, die auf einem Lehmboden angebaut werden.

„Zuweilen kann kleine vierzeilige Gerste, an die Stelle der zweizeiligen treten, oder Haber an die Stelle der Gerste. Wollen wir darauf eine sehr frühe und im Herbst eine recht späte Weide für die Schaafe haben, so können wir Rübsen oder Raps zu diesem Behufe säen. Er kann in die Stoppel gesäet werden, die vor behackten Früchten vorhergeht, und noch im Herbst und im ersten Frühling zur Weide der Schaafe dienen also, der Düngung des Ackers und seiner fernen Kulturen zu behackten Früchten unbeschadet, eine sehr wichtige Lücke ausfüllen“ (KARBE A. 1805:249).

Um den Sandboden in den Stand der Fruchtbarkeit eines Lehmbodens zu bringen, dürfen in einem dreimaligen Umlauf (Rotation) nur vier Schläge mit Getreide bestellt werden. Fünf Schläge müssen der Viehzucht vorbehalten bleiben. Über den in dieser Zeit gewonnenen und zugeführten Dünger (Mist) kann die Produktivität dieser Sandböden erhöht werden.

„Der dadurch gewonnene Mist wird den Getreideschlägen einen höhern Schwung geben, und die mehreren Einkünfte einer bessern Viehzucht, werden auch die ersten dadurch entstehenden Ausfälle an Getreide decken“ (KARBE A. 1805:249).

„Des Viehfutters kann so leicht nicht zu viel werden, weil der Mist eine zu edle Sache ist, als daß der Landwirth denselben überflüssig haben könnte. Es ist leicht einzusehen, daß auf 4 wohlgedüngten Getreideschlägen mehr Getreide wachsen kann, als auf 6 Schlägen, wenn sie in 15 Jahren kaum einmal gedüngt werden. Hier ist wenig Stroh und wenig Korn, dort beides in grösserer Menge, und wohl gemerkt, die Viehzucht giebt einen eben so starken reinen Gewinn, als Getreide, und ist für die Zirkulation des Geldes im Lande ebenso vortheilhaft, da bis jetzt viele Summen dafür aus dem Lande gegangen sind“ (EBENDA:250).

Im Folgenden wollen wir einige Fruchtfolgen der Wechselwirtschaft auf Sandböden anführen, die angewendet und von A. KARBE beschrieben werden.

Auf einem guten lehmigen Sandboden (Weizen- und Gerstenboden), dessen Ackerbewirtschaftung auf eine Zuchtschäferei ausgerichtet ist, folgt eine 9schlägige Ackerrotation mit der Fruchtfolge von:

1. Wicken mit Düngung,
2. Weizen mit weißem Klee und Grassamen,
3. bis 4. Weide,
5. Hafer „und in die Stoppel Rapssaat zur Hütung“,
6. behackte Früchte (z.B. Kartoffeln) mit Mist,
7. Gerste,
8. Erbsen,
9. Roggen (vgl. KARBE A. 1805:251).

Auf einem guten lehmigen Sandboden, der länger und mehr gedüngt wurde und wenn anstatt eines Getreideschlages ein Kleeschlag angebaut wird, unterscheidet sich die Bewirtschaftung der neun Schläge in:

1. Wicken mit Düngung,
2. Wicken mit Klee,
3. Samenklee und ein Schnitt zu Heu,
4. Erbsen mit halber Düngung,
5. Roggen oder Weizen,
6. behackte Früchte (z. B. Kartoffeln) mit Mist,
7. Gerste mit Grassamen und Bibernelle,
8. Weide,
9. Weide oder Hafer (vgl. KARBE A. 1805:252).

Auf einem guten lehmigen Sandboden, der als Außenschlag bewirtschaftet wird und in dem alle fünf Jahre Mist eingebracht wird, folgt eine 5schlägige Rotation mit:

1. Wicken mit Mist,
2. Roggen mit Klee und Grassamen,
3. bis 4. Weide,
5. Hafer (vgl. KARBE A. 1805:255).

Die Rotation der Fruchtfolge auf einem „ordinaiem“ Sandboden folgt dem Prinzip mit neun Schlägen und wird folgendermaßen durchgeführt:

1. Wicken,
2. Roggen mit weißem Klee, Spörgel und Grassamen,
3. bis 4. Weide,
5. Weide bis Johanni, dann Brache,

6. Erbsen,
7. Roggen,
8. behackte Früchte (z. B. Kartoffeln) mit Mist,
9. kleine Gerste (vgl. KARBE A. 1805:258).

Auf einem noch leichteren Sandboden mit stärkerem Roggenanbau werden die neun Schläge bewirtschaftet mit:

1. Wicken (Wickenheu) mit Mist,
2. Roggen mit Klee, Spörgel und Grassamen,
3. bis 4. Weide,
5. Weide bis Johanni, dann Brache,
6. Roggen,
7. behackte Früchte, besonders Möhren mit Mist,
8. Erbsen,
9. Roggen (vgl. KARBE A. 1805:258).

Wenn der Sand sehr leicht ist und keine Gerste, Wicken und Erbsen tragen kann, also dreijährigem Roggenland in der Dreifelderwirtschaft entspricht, werden die neun Schläge aufgeteilt in:

1. behackte Früchte (z. B. Kartoffeln) mit Düngung,
2. Sommerroggen mit Grassamen und gelbem Klee,
3. bis 5. Weide,
6. Buchweizen, „welcher umgepflügt wird, wenn er nicht zu gerathen scheint“,
7. Roggen,
8. Spörgel zu Heu in Mist,
9. Roggen (vgl. KARBE A. 1805:259).

KARBE (1805:259ff.) beschreibt seine eigene Wirtschaft in Weselitz. Er hat seine Äcker in sieben Schläge aufgeteilt „... da sie nicht mehr als 7 Felder zulässt,...“. Die Größe eines Schlages umfasst 208 Morgen (52 ha). Darüber hinaus gibt es noch 25 Morgen (6,25 ha) Wördenland, auf dem er Luzerne anbaut. Die Rotation der Fruchtfolge führt er folgendermaßen durch:

1. 208 Morgen Wicken zu Heu, gedüngt,
2. Weizen mit Klee,
3. bis 4. Weide,
5. Hafer,
6. 104 Morgen Erbsen und 104 Morgen behackte Früchte, beides gedüngt,
7. 58 Morgen Roggen und 150 Morgen Gerste (vgl. KARBE A. 1805:259f.).

Zu seinem Viehstand gehören 100 Kühe, 100 Mastochsen, 1000 Hammel im Winter und 2000 „... werden im Sommer nach und nach fett gehütet“ (EBENDA:260).

„Man wundere sich aber nicht, wenn ich hie und da sowohl von dieser Fruchtfolge abweiche, als auch mit der Haltung dieses Viehes Veränderungen vornehme. Zeit und Pachtverhältnisse können dies leicht erfordern; und wenn dergleichen Abweichungen den allgemeinen Regeln nicht entgegen stehen, so sind sie es gerade, wodurch sich der denkende, mit allen seinen Verhältnissen fortschreitende, Landwirth von dem mechanischen unterscheidet. ... Ich will im Ganzen nur soviel sagen: man halte sich nicht sklavisch an die für die damaligen Zeitverhältnisse als passend gewählte Rotation, sondern erlaube sich davon Abweichungen, je mehr oder weni-

ger sich die vorigen Verhältnisse verändert haben“ (KARBE A. 1805:260f.)

### **Bemerkungen zur Fruchtwechselwirtschaft**

Die Fruchtwechselwirtschaft beruht auf einem ihr regional spezifischen Fruchtfolge- und Fruchtwechselprinzip und ist darin oft auf einen selbständigen Getreide- und Ackerfutteranbau ausgerichtet. Die Prinzipien werden aus vorangegangenen Bewirtschaftungssystemen und aus Beobachtungen, Erfahrungen und daraus gewonnenen Erkenntnissen im 19. Jahrhundert auf die Fruchtwechselwirtschaft in Abwandlungen übertragen. Zum Beispiel wird das auf dem Acker angebaute Futter und die Ackerweiden so in die Ackerrotation eingeschoben, dass ausreichendes Futter für das Vieh ganzjährig zur Verfügung stehen kann. Umso mehr Fläche zur Verfügung steht, umso mehr Vieh kann gehalten werden. Das gut genährte Vieh dient gleichermaßen zur Düngererzeugung für den Acker. In dieser Folge werden Getreideschläge reduziert, Getreideerträge jedoch im Verhältnis erhöht. Vielmehr wird ab diesem Zeitpunkt versucht, auch auf naturbütig ärmeren, weniger produktiven Ackerstandorten auf Sand mit wenigen Wiesenbeständen den Acker so aufzudüngen, dass ausreichend Futter auf dem Acker hergestellt werden kann, um mehr Vieh zu halten. Vor allem die herrschaftliche Viehwirtschaft wird im 19. Jahrhundert über das Acker-Dünger-Verhältnis bestimmt. Die Verfügung über ausreichenden Dünger (meistens Mist) ermöglicht nun überhaupt erst die zunehmende vollständige Beackerung naturbütig armer, vor allem sandiger Standorte. Diese Flächen wurden in den vorhergehenden Bewirtschaftungssystemen oft als Allmenden genutzt oder als Weideflächen mit Ackerzwischenutzungen bewirtschaftet. Die Bewirtschaftung der Äcker in einer Fruchtwechselwirtschaft auf Sand bedingt, dass nun für einen entsprechend großen Viehstand mehr Ackerfläche bewirtschaftet werden muss.

„Um eine Fruchtwechselwirtschaft einführen zu können, ist es durchaus nöthig, daß man frei und ungehindert über seinen Grund und Boden verfügen kann, daß derselbe eine gute, nicht zu sehr zerstückelte Lage habe, worauf auch Rothe 37. aufmerksam macht, und endlich, wie Pabst IV. 156 hinzufügt, daß er kleefähig sey. Gemeinschaftliche Weidebenutzung mit Andern, Triftzwang, Servitute, Zehntpflichtigkeit u.s.w. vertragen sich nicht damit, wodurch die Einführung derselben daher oft sehr erschwert und unmöglich ist“ (KIRCHBACH J. v. 1847:120)

Dort wo die Fruchtwechselwirtschaft oder die verbesserten Schlagwirtschaft eingeführt wird bzw. werden soll, werden vorherigen Hute- und Weidenutzungen weitestgehend aufgegeben bzw. wird die Aufgabe per Separation und Regulierung verordnet (MÜLLER H.-H. 1965:160 und weiter vgl. Kap. 8).

Die Einführung der Fruchtwechselwirtschaft und ihre Bedeutung für den landwirtschaftlichen Ackerbau im 19. Jahrhundert werden sehr ausführlich von J. von KIRCHBACH dargestellt. Er sammelt die Literatur zur Agrarökonomie so ziemlich aller namhaften Autoren der Zeit (z.B. THAER A., THÜNEN J. H. v., KOPPE J. G., BLOCK A., SCHWERZ J. N. v., SCHWEITZER A. usw.), 'ackert' sie durch, fasst ihre Ausführungen zusammen, ohne darin zu kurz zu sein und gibt mit seinem Werk einen komplexen Überblick zur Fruchtwechselwirtschaft. Die Übersicht beinhaltet in ihrer Fülle verschiedene Vor- und Nachteile dieses

Bewirtschaftungssystems. Die verschiedenen Autoren gehen darauf in ihren An- und Einsichten ein. Ausführlich ist dies nachzulesen bei J. v. KIRCHBACH 1847 S. 118-136.

## **7 Die Brache und das Brachen**

Im vorhergehenden Kapitel (vgl. Kap. 6) zu den verschiedenen Wirtschaftssystemen der Zeit bis etwa 1900 haben wir häufig den Begriff der Brache genutzt. Dieser wird im Kontext der (Getreide-) Halmfruchtackerwirtschaft eingeführt und ist Bestandteil des Bewirtschaftungsprinzips, macht es mitunter erst möglich. Unser Verständnis des Begriffs der Brache ist heute ein ganz anderes. In den letzten 60 Jahren ist ein Bedeutungsinhalt des Wortes Brache konventionell geworden den wir wie folgt umreißen können: die primärproduktive Nutzung eines 'Stück Landes' wird aufgegeben, weil die Bewirtschaftung nicht mehr lohnt oder lohnend erscheint. Das Land bleibt liegen und niemand kümmert sich (zumindest über einen längeren Zeitraum) darum. Dieses Begriffsverständnis wurde vom Land auf analoge städtische Situationen übertragen. Daneben gibt es weitere aktuelle Bedeutungen, die den im Ganzen schillernden und darin aber wenig genau umrissenen Bedeutungshof des Brachebegriffs mit kennzeichnen.

Ingrid BAUER hat die Geschichte der Brache unter vegetationskundlichen, agrarhistorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten beleuchtet (vgl. BAUER I. 1994 u. 1995) und wir verweisen zum Verständnis der Debatte besonders auf diese Arbeiten.

### **7.1 Das Brachen**

Mit den heute konventionell gewordenen Bedeutungen der Brache hätte ein Mensch noch 1950 gar nichts anfangen können. Die Brache hatte bis zu jenem Zeitpunkt eine andere Bedeutung, die einer Tätigkeit entstammt:

Zu dem Substantiv Brache gibt es ein dazugehöriges Verb, nämlich dass des Brachen, dieses wohl der Tätigkeit des Brechens entstammt (vgl. ADELUNG J. CH. 1793:1133, GRIMM J. u. W. 1860:282 und weitere). Die Gebrüder Grimm beschreiben es wie folgt:



“... der ruhen sollende acker gleich nach der ernte umgebrochen und davon benannt wird. dies brachen oder erste umbrechen (glebare) unterscheidet sich vom pflügen zur saat“ (GRIMM J. u. W. 1860:282)

Also die Tätigkeit des Brachens, des Brechens der Ackerkrume nach der Ernte, gibt diesem Acker, dem Brachacker, seinen Namen. Was mit diesem Stück Acker dann geschieht, entscheidet in erster Linie der Bauer selbst, der denselben bewirtschaftet.

J. von KIRCHBACH fasst 1847 die Betrachtungen verschiedener Autoren zur Herstellung und Bewirtschaftung dieser Brachäcker recht kurz, aber in diesem Zusammenhang hinreichend erklärend, zusammen:

“Thaer I.295. Brachen heißt: den Acker, ohne ihm im Brachjahre eine Ernte abzunehmen, durch wiederholtes Pflügen im Sommer zur Saat vorbereiten, und nur vom Umbruch der ersten Furche an kann ein Acker Brache genannt werden, bis dahin heißt er: ruhender Acker, und wenn er zur Benutzung des Graswuchses so liegt: Dreisch oder Dreesch. [THAER A. 1810 Grundsätze der rationellen Landwirtschaft. 4 Bände. Berlin]

Koppe I. 246. Brache heißt der Acker, wenn er bei passender Witterung den ganzen Sommer hindurch mehrere Mal gepflügt und geeeggt wird; die gelegentliche Beweidung solches zur Bearbeitung liegenden Landes ist Nebennutzung.

Zur Weide liegt der Acker, wenn er zur Ernährung des Viehes liegen bleibt; wird solches Weideland nachmals im Sommer umgebrochen und zur Wintersaat vorbereitet, so ist dies keine vollständige Sommerbrache mehr zu nennen. [KOPPE J. G. 1836 Unterricht im Ackerbau und in der Viehzucht. 3 Bände. Berlin]

Schweitzer I. 293. nennt ganze Brache, wenn der Acker ein ganzes Jahr unbestellt bleibt und während dieser Zeit mehrere Mal gepflügt und geeeggt wird, zumal vor Winter und dann vom zeitigen Frühjahr an. Halbe Brache nennt er, wo der Acker erst mitten im Sommer umgebrochen wird und bis dahin zur Weide dient. Wenn Ackerland für mehrere Jahre die Bestimmung zur Weide erhält, so nennt man dies: Eindreeschen, und solches Weideland: Dreisch oder Dreesch. [SCHWEITZER A. G. 1833 Anleitung zum Betriebe der Landwirtschaft. 2 Bände. Leipzig]

Block I. 1. Schwarze Brache, oder schwarze Brache halten, dagegen: einen Acker, welcher zum Winterfruchtbau bestimmt ist, einen ganzen Sommer hindurch von Zeit zu Zeit mit Pflug und Egge bearbeiten. [BLOCK A. 1830/32/34 Mittheilungen landwirtschaftlicher Erfahrungen und Grundsätze. 3 Bände. Breslau]

Pabst I 123. Man nennt einen, den Sommer über nicht angebauten und nicht bearbeiteten, gewöhnlich bloß beweideten Acker: brach liegen, was jedoch nicht mit Brachen verwechselt werden darf, wo er den Sommer über bearbeitet wird; zu besserem Unterschiede nennt man letzteres: schwarze Brache halten. Wird das Feld bis zur Mitte des Sommers beweidet oder nicht bearbeitet und wird dann bis in den Herbst 2 – 3 Mal gepflügt, so heißt dies: eine halbe Brache, oder eine halbe Sommerbrache. [PABST H. W. 1832(-43) Lehrbuch der Landwirtschaft. 4 Bände. Darmstadt]“ (KIRCHBACH J. VON 1847:108) [Literatur im Original].

“Brache nennt man bei der Drei- und Vier-Felderwirtschaft denjenigen Theil des cultivirten Ackers, den man, als durch während des Kornbaues erzeugte Quecken und andere denselben beeinträchtigende Pflanzen verunreinigt, zu compact geworden und erschöpft für den Kornbau, von der Kornernte an bis zur Aussaat des Winterkorns oder Rapses im nächsten Jahr, mittelst in angemessenen Zeiträumen mehrmals wiederholter Bearbeitung mit dem Pfluge oder Haken und mit der Egge, unter Zutritt der zersetzenden und befruchtenden atmosphärischen Einwirkungen, auch Zuführung von Dünger oder anderen den Boden ergiebiger machenden Sub-

stanzen, zu reinigen und zu ergiebigem Fruchtbau auf's neue zuzurichten unternimmt. (Auch diese Prozedur selbst nennt man Brache, indem man z. B. sagt: ohne Brache ist diesem Lande nicht zu helfen)" (HAMMERSTEIN C. FREIHERR VON 1832:61).

Hieraus wird mehr als deutlich, dass das Brachen und die/der dadurch entstehende Brache/Brachacker der bäuerlichen Ökonomie entstammt und auch dort zu Hause war. Die eigentliche Brache oder auch schwarze Brache ruht für etwa ein Jahr vor der nächsten angebauten (Halm-)Frucht, wird aber während dieser Zeit doch aufs Üppigste bearbeitet, eben mehrfach gepflügt und geeeggt. Die Ruhe bezieht sich hier also allein auf die Aussetzung der Saat und auf die Getreideernte, aber nicht auf die zu investierende Arbeit. Das Brachen ist darin eine dienende Tätigkeit. Sie umfasst immerhin (wenigstens) ein Wirtschaftsjahr ohne explizite Ernte, um in den Folgejahren diese wieder (überhaupt) zu ermöglichen. Die Arbeit, das Brachen, ist also fest verknüpft mit den Produktionsverfahren und -verhältnissen der Drei- und Vierfelderwirtschaft, hat hier immer einen produktiven Hintergrund, nämlich den der Ernte, die schon im Kopf, im "Plan", schon vor dem Brachen, also schon vor der herstellenden Tätigkeit, angelegt und überlegt ist (vgl. BELLIN F. & HÜLBUSCH K.H. 2001:4 ff., LÜHRS H. 2001:115), selbst wenn auf dem Acker nichts angebaut ist und er, der Acker, ruht, aber eben nicht der Bauer. Diese Bewirtschaftungsform ist also eine wesentlich intensivere, als die vorangegangene Zweifelderwirtschaft, es muss in die Brache viel Arbeit investiert werden, um reichere bzw. überhaupt Ernten einzufahren. Dieses wichtige Moment der Intensivierung der Arbeit prägt im Eigentlichen den Begriff der Brache, macht sie aus. Die Brachen wurden, soweit möglich, mit produktiven Nutzungen kombiniert.

So gibt es mit der Zeit Abwandlungen des reinen Bracheackers bzw. der schwarzen Brache. Diese haben im Allgemeinen, je nach Nutzung, eigene Bezeichnungen wie z.B. halbe Brache, halbe Sommerbrache, Dreesch oder auch Dreeschweide (siehe oben). Bei der Dreeschweide wurde die Ruhephase vor der nächsten Ansaat des Ackers auf mindestens 2 Jahre ausgedehnt. Auf ertragsschwachen Böden konnte der Acker, der dann eigentlich keiner mehr war, auch mal 7 Jahre hintereinander keine Folgefrucht sehen, stattdessen nur Weidewiege. Hier ändert sich dann die Bewirtschaftungsweise von einer ackerbäuerlichen zu einer von der Viehzucht bestimmten, also eine Dreeschweide mit Ackerzwecknutzung.

Daneben können natürlich auch äußere Umstände den Bauern dazu zwingen, das Stück Brachacker nicht mehr weiter zu bewirtschaften (Kriege, wirtschaftliche Misslagen, etc.). Der Acker fällt dann nicht, wie heute (und in den letzten 60 Jahren) landläufig und umgangssprachlich behauptet, brach, denn das ist er schon, sondern wüst, und das ist im Kontext zur bäuerlichen Bewirtschaftung etwas ganz anderes.

## 7.2 Die Sozialbrache

"Sehr verehrter lieber Herr Hartke! Als Sie 1950 oder 1951 Ihren Frankfurter Doktoranden gegenüber den Vorschlag machten, die „aus sozialen Gründen“ ungenutzt

liegendebliebenen Äcker als „Sozialbrache“ zu benennen, war schwerlich vorzusehen, wie rasch dieser Begriff einerseits auch außerhalb unseres Faches Anwendung finden würde und wie sehr er andererseits auf Kritik stoßen würde“ (BORCHERT C. 1968:143).

In den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts erfährt der Begriff der Brache eine ganz neue, eine andere Bedeutung. Bestimmt wird die neue, andere Bedeutung nicht durch Bauern, Agrarökonomien oder Landwirte, sondern durch die sozial-geografische Wissenschaft. War der Brache bis zu jenem Zeitpunkt die oben beschriebene dienende Tätigkeit immanent, ja bestimmend, also in diesem Sinne eine Intensivierung der (Getreide-) Ackerwirtschaft, verbunden mit einem enormen Arbeitsaufwand, verkehrt sich der Sinn jetzt ins genaue Gegenteil, die vorübergehende Nutzungsaufgabe. Die Bezeichnung

“... Brache deswegen, weil nach Abschluß des Prozesses die betreffenden Flächen nach einer vorübergehenden Zeit der Funktionsruhe zweifellos einer neuen Funktion zugeführt werden“ (HARTKE W. 1956:262).

Diese Definition fasst diese arbeitsintensive, dienende Tätigkeit doch sehr modernistisch und abstrakt in einer Analogie zusammen. Der Anbau und die Ernte des Getreides (und was sonst noch alles dazugehört) wird auf den Begriff der Funktion abstrahiert. Und wenn eben nicht gesät und geerntet wird, ruht auch die „Funktion“. Offen und unklar bleibt auch das Neue in der „neuen Funktion“ nach der „Funktionsruhe“. Anders beim Acker, war doch das Prinzip der (Getreide-) Ackerbewirtschaftung die Rotation, also Acker, Acker, Brache - Acker, usw., also eigentlich gar nichts Neues, sondern etwas Wiederkehrendes und darin Vertrautes. Die dienende Tätigkeit selbst, also die Herstellung, die investierte Arbeit, die vorher überlegte Produktionsabsicht der Brache wird in dieser Analogie mit keiner Silbe erwähnt, kein Gedanke daran verschwendet, sie spielt keine Rolle mehr.

Aber gerade solche

“Denkschemata bedürfen stets strenger Kontrolle, da die Analogien mit den naheliegenden Bereichen nicht unbedingt die ungefährlichsten sind (wie es die Irrtümer bezeugen, zu denen bestimmte unkontrollierte Einführungen von Begriffen der Linguistik in die Ethnologie oder Soziologie führen), während Analogien mit den fernliegendsten Bereichen von großer heuristischer Fruchtbarkeit sein können, wenn man sie mit rigoroser Kontrolle handhabt“ (BOURDIEU P. 1974:30).

Ebenso unbestimmt bleibt die Zeit der „Funktionsruhe“. Ist die Dauer der Brache in der bäuerlichen Bewirtschaftung, je nach Boden bestimmt, bleibt es in der Definition offen, wie lange die Fläche „funktionslos“ bleibt. Der zeitliche Faktor dürfte zu jener Zeit, so kurz nach dem Krieg und erst mit dem Beginn des Phänomens der „Sozialbrache“, auch schwer abzuschätzen gewesen sein. Der Begriff der Sozialbrache wird dann in den folgenden Jahren aufs heftigste diskutiert und kritisiert. Es werden seitenlange Für und Wieder dargelegt und abgewogen (vgl. auch BÜRING 1970:2, RIEMANN F. et al. 1971:16), der Begriff der Brache mit der Erweiterung/Bestimmung Sozial wird

“... dann aber, in Ermangelung eines besseren Begriffs als wissenschaftlicher Terminus übernommen“ (NIGGEMANN J. 1970:252).

Mit der Übernahme des Begriffs in den wissenschaftlichen Sprachschatz der Geografen erfährt die Definition eine weitere Änderung in Bezug auf die Brache im Kontext bäuerlichen Wirtschaftens. Bei der Definition bei HARTKE ist die Dauer der Brache (Funktionsruhe), zwar unbestimmt, aber noch da und wichtig, denn nach der "Funktionsruhe" werden die Flächen einer neuen "Funktion" zugeführt. In der ein paar Jahre später durch die geographische Wissenschaft anerkannten Definition, wird auch der zeitliche Faktor fallengelassen.

"Unter Sozialbrache versteht man das Brachfallen landwirtschaftlich genutzter Flächen infolge einer sozialen Differenzierung. Diese resultiert aus dem Zusammentreffen verschiedener Faktorenkomplexe und ist das entscheidende Stadium innerhalb einer wirksamen Kausalkette. Sie ist begleitet von einer wirksamen oder scheinbaren Hebung des Lebensstandards der früheren Bewirtschafter und keinesfalls durch eine Verminderung der Bevölkerungszahl bedingt. Hierdurch gibt sich auch die Abgrenzung zu dem bisher üblichen Wüstungsbegriff" (RUPPERT K. [1959] zitiert in NIGGEMANN J. 1970:252).

Von einer "echten Sozialbrache spricht man nur, wenn

"der bisherige Träger des Bodens für die Dauer aus der Sozialgruppe Landwirtschaft ausscheidet und das Brachfallen keine vorübergehende, konjunkturelle Erscheinung ist" (NIGGEMANN J. 1970:252).

Das alte Verständnis des Begriffs Brache ist spätestens jetzt völlig aufgehoben. Weder der Bauer, die investierte Arbeit, noch die Dauer der Brache sind erwähnt. Das bäuerliche Wirtschaften wird ersetzt durch die "Sozialgruppe Landwirtschaft". Der zwar nicht zur Saat und Ernte genutzte, aber intensiv bearbeitete Acker, wird durch das Gegenteil gekennzeichnet, die Bewirtschaftungsaufgabe und das nicht über ein Jahr, sondern für immer.

Darin ist dann der Wandel im Verständnis des Begriffs der Brache, zumindest bis zur heutigen Zeit, abgeschlossen. Nachdem die Geographie den Begriff mit seinem neuen Bedeutungsinhalt eingeführt und angenommen hat, machte er sich ebenso schnell landläufig jedermann geläufig. Nur war die wissenschaftliche Definition für den 'Laien' etwas kompliziert, von wegen Faktorenkomplexen und Kausalketten. Umgangssprachlichen vereinfacht heißt es, Brachen

"... sind solche Flächen, die zur Zeit weder bebaut noch gepflegt werden, früher aber landwirtschaftlich genutzt waren" (MOHR K. 1959:86).

Mit dieser Bedeutung hat der Begriff sich eingebürgert und ist allgemein bekannt und jedermann verständlich. Die Herleitung des historischen Begriffs der Brache und der darin eingeschriebenen Arbeit, ist wichtig für das Verständnis der Brache als dienende Tätigkeit im Zusammenhang mit der heute entaktualisierten bäuerlichen (Getreide-) Ackerwirtschaft. Da wir im vorangegangenen Kapitel häufig die Brache eben in diesem Zusammenhang benutzen, schien es wichtig, diese beiden verschiedenen Bedeutungskontexte explizit darzustellen.

## 8 Zur ländlichen Wirtschafts- und Sozialgeschichte in Mecklenburg

Das bäuerliche Leben und eng damit verbunden die bäuerliche Wirtschaft stand von jeher in Abhängigkeitsverhältnissen. Diese Abhängigkeitsverhältnisse regelten in einem engen Kontext die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Besitzstrukturen innerhalb der ländlichen Gesellschaft. Anfangs waren diese Abhängigkeitsverhältnisse auf die Landesherrschaft in einem komplizierten, rechtlichen Zusammenhang beschränkt (vgl. dazu genauer WEBER M. 1924 und weiter HABERMAS J. 1971). Die Abhängigkeitsverhältnisse bestanden einerseits aus Abgaben (Naturalien und Geld) und Diensten (Hand- und Spanndiensten), die zu erbringen waren, andererseits aus Verpflichtungen, wie z. B. die Kriegsdienstplichten, die eingefordert wurden. Das rechtliche Reglement im frühen Mittelalter bestimmte somit die gesellschaftliche Abhängigkeit zum Landesherrn, der gleichzeitig Grundherr war.

Im 13. Jahrhundert kam es zu einer Veränderung innerhalb der bäuerlichen Verhältnisse, die mit den Kreuzzügen und der Auflösung der alten Villikationsverfassung (vgl. HENNING F.-W. 1994:167) in Zusammenhang stand.

„Viele Kreuzfahrer ließen ihre Bauern ausdrücklich frei. Viele sind auf den Eroberungszügen nach dem Osten umgekommen; auch deren Bauern erlangten häufig die persönliche Freiheit. Die eigentliche ökonomische Ursache für die Wendung zu Gunsten der Bauernschaft war aber die Auflösung der alten Villikationsverfassung zusammenhängende zunehmende Umwandlung von *Dienstleistungen* in *Sachleistungen* und von *Naturalabgaben* in *Geldabgaben*“ (NICHTWEISS J. 1954:15).

Mit der Auflösung der Villikation wurden prinzipiell die Eigenwirtschaften der Grundherren zu einem erheblichen Teil aufgehoben oder verkleinert. Das nun zur Verfügung stehende Land wurde mit neuen Bauernstellen besetzt oder vorhandene Bauernstellen wurden vergrößert.

„Sofern Resthöfe als Eigenwirtschaften beibehalten wurden, handelte es sich meistens um Wohnsitze des Grundherrn oder um neue Verwaltungssitze, ...“ (HENNING F.-W. 1994:169).

Trotz der zunehmenden Umwandlung von Naturalabgaben in Geldabgaben dominierten vorerst bäuerliche Naturalabgaben weiterhin. Durch die Aufhebung bzw. Verkleinerung der grundherrlichen Eigenwirtschaften wurden die Renten aus den Abgaben (naturale und Geld) für die Grundherren wesentlicher, um die Versorgung des grundherrlichen Haushalts aufrecht zu erhalten. Um Geldabgaben leisten zu können, mussten die Bauern einen Teil ihrer Produkte nun selbst auf dem regionalen Markt verkaufen, um notwendige Summen aufzubringen.

„Diese relative wirtschaftliche Freiheit förderte die Initiative der Bauern, und das wirkte sich wiederum in höheren Erträgen aus. Gleichzeitig stieg mit der Bevölkerungszunahme der Städte der Bedarf an Lebensmitteln und gewerblichen Nutzpflanzen. Das führte zu einer intensiveren Bearbeitung des vorhandenen Bodens, zu großen Waldrodungen und Urbarmachungen“ (HENNING F.-W. 1994:15).

Aufgrund der Bevölkerungszunahme in Altdeutschland wurde eine Phase der

Binnenkolonisation und Ostkolonisation eingeleitet. Das größte Ausmaß erreichten Binnen- und Ostkolonisation im 12. und 13. Jahrhundert und förderte vorerst bessere Bedingungen für die bäuerliche Arbeit. Diese Verbesserung war aber nur von kurzer Dauer.

Mit der Herausbildung einer differenzierten Herrschaftsverfassung im Verlauf des Mittelalters wurden Grundherrschaften neu organisiert (Landes- u. Grundherr: König/Herzog; Grundherr: Adel, Klerus, Städte). Diese gesellschaftliche Neuordnung der Grundherrschaft bildete die Grundlagen für die Entwicklung des feudalistischen Systems. Damit verbunden wurden Gerichtsbarkeiten und andere Verwaltungsmodalitäten neu geordnet. Die verlagerten rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Besitzstrukturen zu Gunsten verschiedener Grundherren eröffneten eine neue Verfügungsgewalt über das Land und die Leute. Nunmehr oblagen den Grundherren die rechtliche Verwaltung, die niedere Gerichtsbarkeit (hohe Gerichtsbarkeit dem Landesherr) und die Nutzungsvergabe von Land. Gleichzeitig waren die Grundherren jedoch auch für den Schutz der ihnen Untergebenen zuständig. Gerade in Zeiten der Not (z. B. aufeinander folgende schlechte Erntejahre) waren diese Schutzpflichten von wesentlicher Bedeutung für die bäuerlichen Verhältnisse, stellten sie doch eine gewisse existenzielle Lebenssicherung im Sinne einer Grundversorgung dar.

„Die langfristige Umwandlung von Natural- in Geldabgaben mußten unvermeidlich zu einer starken Verschlechterung der Lebenshaltung und der Arbeitsbedingungen führen. Je größer das Interesse der Feudalherren an barem Gelde wurde, um so mehr verstärkten sie den Druck auf die Bauern, die ihnen das Geld schaffen mussten. Und das Interesse der Feudalherren am barem Geld wuchs in dem Maße, wie der Handel und das Gewerbe der Städte aufblühten“ (HENNING F.-W. 1994:15f.).

Die Abgaben und Dienste der sogenannten Untertanen erfolgten an die Grundherren. Dabei teilten sich meistens verschiedene Grundherren die Rechte und Pflichten an einem Dorf. Die Verteilung der Zuständigkeiten und Abhängigkeitsverhältnisse machten die tatsächlichen Rechtsverhältnisse äußerst diffizil. Die gesellschaftliche Stellung der Bauern bedingte, dass sie kein unbeschränktes, freies Grundeigentum besaßen. Dazu fehlten die staatsrechtlichen Voraussetzungen.

„Dem lehnsrechtlich-grundherrlichen Aufbau des Staates und der Gesellschaft hätte der moderne Eigentumsbegriff widersprochen. Eigentümer des Grund und Boden im rechtlichen Sinne war damals nur der Landesherr, dagegen beruhte das Besitzverhältnis zwischen dem letzteren und den übrigen Grundherren einerseits und den Bauern andererseits auf einem privatrechtlichen Leihevertrag, wie ja auch die Grundherren selbst ihre Ländereien nicht eigentümlich besaßen, sondern als Lehen des Landesherrn (vgl. SERAPHIM u. MAYBAUM). Trotzdem konnte, was die Verfügungsgewalt des Beliehenen über seinen Besitz betraf, die Nutznießung und Verwendung desselben Rechte in sich schließen, die dem Eigentumsbegriff sehr nahe kamen, so vor allem das Recht des Verkaufes“ (MAGER F. 1955:33).

Zum Ende des 14. Jahrhunderts wurden aufgrund der herrschaftlichen Voraussetzungen feudale Unterdrückung und Ausbeutung der Bauern in Deutschland verstärkt. Beginnend im süd-westlichen Altdeutschland wehrten sich die Bauern im letzten Viertel des 15. und im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts gegen die

Unterdrückung und Ausbeutung. Die Aufstände erreichten im Großen Bauernkrieg von 1525 ihren Höhepunkt und erlitten dort die Niederlage. Damit war zunächst die Widerstandskraft der Bauern gebrochen. Die sogenannte zweite Leibeigenschaft (vgl. NICHTWEISS J. 1954:17) bestimmte das Leben vieler Bauern und fand ihre Ausdehnung in den Gebieten der Ostkolonisation.

„Das steigende Geldbedürfnis der Feudalherren hatte auch schon früher im Osten Deutschlands zu Versuchen einer stärkeren Ausbeutung und Unterdrückung geführt. Doch richtete sich der Druck der deutschen Feudalherren dort in der Hauptsache gegen die slawischen Bauern, auf deren Kosten den deutschen Ansiedlern viel geringere Leistungen auferlegt wurden als den Bauern im altdeutschen Gebiet. Die deutschen Bauern in den slawisch-deutschen Ostgebieten befanden sich noch vor dem Großen Bauernkrieg in einer wesentlich günstigeren Lage als die Bauern in Südwestdeutschland. Infolgedessen beteiligten sie sich kaum an der großen Bewegung der Bauernaufstände und des Bauernkrieges und wurden daher von der feudalen Reaktion, die infolge der Niederlage der Bauern mit voller Wucht einsetzte, um so härter getroffen“ (NICHTWEISS J. 1954:17).

Die politische und herrschaftsrechtliche Situation in den Gebieten der Ostkolonisation führte zur Ausbildung der Gutsherrschaft. In Mecklenburg verhalfen dazu die Übertragung von Abgaberechten und Gerichtsbarkeiten auf die ritterlichen Grundherren. Das waren im 16. Jahrhundert 1. die Übertragung der Bede und der hohen Gerichtsbarkeit, 2. die Veräußerung des Zehnten und 3. die Einführung des Römischen Rechts. Sie waren die wesentlichen Voraussetzungen für den Übergang der ritterlichen Grundherrschaft in eine Gutsherrschaft.

„Gutsherrschaft ist „Vereinigung von Grund-, Gerichts-, und Erbherrschaft in *einer* Hand“, wodurch „ein räumlich abgeschlossenes, reales territoriales Herrschaftsgebiet“ entsteht, „in dem der Gutsherr die Obrigkeit ist, dessen Bewohner seine Privatuntertanen sind“ (MAYBAUM H. 1924:3)“ (NICHTWEISS J. 1954:17).

Mit der landesherrlichen gesetzlichen Festlegung der Leibeigenschaft 1654 in Mecklenburg waren die Bauern der Herrschaft nun völlig preisgegeben. Es folgte die Zeit eines dramatischen Bauernlegens in Mecklenburg, das hier zum Niedergang des Bauernstandes führte.

„'Bauernlegen' bedeutet: Die Gutsbesitzer nehmen den Bauern das Land weg und legen es zum herrschaftlichen Gutsland, um ihre Eigenwirtschaft zu vergrößern; sie nehmen den Bauern Haus und Hof, legen die Gebäude entweder nieder oder richten darin Wohnungen für Tagelöhner ein, zuweilen benutzen sie die ehemaligen Bauernhöfe auch zu Wirtschaftszwecken für den Gutsbetrieb; sie nehmen den Bauern ferner die Hofwehr, d. h. das für den selbständig wirtschaftenden, fronpflichtigen Bauern notwendige lebende und tote Inventar und gebrauchen es zur Erweiterung ihrer Eigenwirtschaft. Der Ausdruck ‚Legung‘ oder ‚quasi castratio‘ wurde aber auch bildlich gebraucht. Wie man den Hengst zur Kastrierung niederlegte, so ‚legten‘ die Gutsbesitzer den Bauern, um durch quasi castratio einen Tagelöhner aus ihm zu machen“ (NICHTWEISS J. 1954:13).

Neben den rechtlichen Seiten kamen die wirtschaftlichen Seiten dieser Leibeigenschaft zum Tragen. Die Bauern wurden von den Gutsherren zur Gesindehaltung per Zwangsdienst und zu unangemessenen hohen Frondiensten (im 17. Jahrhundert täglich) auf den herrschaftlichen Gütern verpflichtet. Das bäuerliche Wirtschaften (vgl. WEBER M. 1990:31) im Sinne einer Subsistenzwirtschaft oder subsistenznahen Wirtschaft war unter den geschaffenen Vorausset-

zungen nur schwer oder gar nicht mehr möglich. Die so ohnmächtig und rechtlos gewordenen Bauern konnten allein aus geringsten Gründen gelegt werden. Gerade in der Zeit des 18. Jahrhunderts, mit der Einführung der Koppelwirtschaft (später Mecklenburgische Schlagwirtschaft) fand eine immense Vergrößerung und Arrondierung des Gutsbesitzes statt. Der Großgrundbesitz entstand. In den Gemarkungen der ritterlichen Güter von Mecklenburg-Schwerin wurden in 85 Jahren (1670-1755) rund 7.000 Bauern gelegt. Wenn man bedenkt, dass nach dem 30jährigen Krieg allein in diesen ritterlichen Gemarkungen noch 12.000 Bauern gewirtschaftet haben, dann kann man diesen wirklich dramatischen Verlust kaum beschreiben.

Zudem wurde das Bauernlegen in den ritterlichen Gemarkungen wie gleichermaßen in den landesherrlichen Gemarkungen bis ins 19. Jahrhundert weiterbetrieben. Moritz WIGGERS und andere Autoren beschreiben dieses Vorgehen makaber als das „Bauernschlachten“ in Mecklenburg.

„An den erbarmungswürdigen Umständen waren die Fürsten aber nicht nur direkt schuld. Sie trugen zum Elend der Bauern auch indirekt bei in dem sie der feudalen Klasse zu viel Freiraum einräumten“ (ACHILLES W. 1993:91).

Die Landesherrn in Mecklenburg konnten sich nicht der beginnenden bürgerlichen Aufklärung Ende des 18. Jahrhunderts entziehen. Im Zuge der Aufklärung folgten staatlichen Reformen. Die Reformen sollten die Bauernbefreiung oder die Verbesserung der bäuerlichen Verhältnisse von staatlicher Seite eingeleitet. Zu den Reformen in Mecklenburg gehörten im Wesentlichen die Aufhebung der Hof- und Extradienste 1768/1778, der Verkauf der Hofwehren ab 1805, das Gesetz zur Aufhebung der Leibeigenschaft 1820, das Gesetz zur allgemeinen Vererbpachtung (Mecklenburg-Schwerin) und die Verordnung zur Separation und Regulierung ab 1822. Der Erwerb der Hofwehren und die Erlangung der Vererbpachtung waren nur über finanzielle Ablösen möglich. Der Erwerb der Hofwehr kam überhaupt nur für eine handvoll Bauern Betracht. Die meisten Bauern konnten nicht die notwendigen finanziellen Mittel aufbringen. Die allgemeine Vererbpachtung galt ebenso nicht den Bauern, denn diese überführte Bauernhöfe in den Besitz von vor allem finanzkräftigen bürgerlichen Interessenten. Die Separation der Gemeinheiten (Allmenden) und die Regulierung der Feldmarken, eigentlich in Zusammenhang mit einer bäuerlichen Vererbpachtung gedacht, wurde nach einem ersten Scheitern der Vererbpachtung trotzdem nach und nach mit dem Gedanken zur privaten Intensivierung der Landnutzung (Einführung der Schlagwirtschaft im gesamten Land) durchgeführt.

„In den weitaus meisten Fällen sind Weideservitute dem Komplex der Herrschaftsrechte zuzuordnen. Sie milderten bei den Berechtigten die Futterknappheit, deren negative Folgen für die Landwirtschaft um 1800 gar nicht überschätzt werden können. Die Servitute vereinfachten aber auch in nicht geringem Maße die Wirtschaftsführung der Güter. Im späten 18. Jahrhundert wurden sie von Domänenpächtern und Gutsbesitzern nicht zuletzt deshalb so nachdrücklich verteidigt, weil sich auf ihnen die Schafhaltung zu einem außerordentlich lukrativen Wirtschaftszweig entwickelt hatte. Im Vergleich zu den beträchtlich gestiegenen Gelderträgen der veredelten Schafzucht waren jene der Rindviehhaltung nur geringfügig zu erhöhen. Je nach Nutzung besaß deshalb das Weideservitut ein unterschiedliches Gewicht im öko-



nomischen Bereich“ (ACHILLES W. 1993:102).

Walter ACHILLES (1993:102) schreibt, dass die Weideservitute, die Hut- und Triftrechte aus „bürgerlicher Sicht“ als Hindernis für den landwirtschaftlichen Fortschritt galten und deshalb die Separation als unumgänglich gesehen wurde.

„Waren die Hut- und Triftgerechtigkeiten keineswegs mehr zeitgemäß, so trifft dieses Verdikt mit fast gleicher Schwere die genossenschaftliche Haltung des Viehs, die vom Umfang her ungleich bedeutender war. ... Grundsätzlich besaßen die Inhaber der alten Höfe im Dorf das Weiderecht. ... Häufig war der Kreis der Berechtigten aber noch weiter gezogen, zuweilen auch durch herrschaftlichen Druck, und selbst Besitzer eines Hauses mit Garten trieben an manchen Orten ihr Vieh noch mit in die Herde ein. Die Interessenlage der einzelnen Dorfbewohner war entsprechend der Größe ihrer Höfe und Stellen recht unterschiedlich“ (ACHILLES W. 1993:103)

Im Wesentlichen waren vor allem die Klein- und Kleinststellenbesitzer auf die Nutzung der Allmenden angewiesen. In der Regel waren Klein- und Kleinststellenbesitzer landarm bzw. 'ackerlandlos'. In Mecklenburg verfügten sie nur über eine kleine Ackerfläche bzw. nur über Gartenland. Diese Flächen genügten nicht für einen ausreichenden Ackerfutterbau zur ganzjährigen Versorgung des Viehs. Deshalb waren Klein- und Kleinststellenbesitzer auf die Hute der Allmenden angewiesen.

„Solange die Brachäcker, Hutungen, Triften, Änger und Wälder gemeinsam genutzt wurden, hatten dabei die Kleinbauern und die Besitzer landarmer oder gar landloser Stellen absolut zwar den kleinsten, relativ aber größten Nutzen. Sie hatten an der Aufteilung dieser Flächen kein Interesse. Eher war mit ihrem Widerstand zu rechnen, der auch hinlänglich bezeugt ist“ (ACHILLES W. 1993:104).

„Sollten die gemeinsam genutzten Flächen aufgeteilt werden, so war mit den Mitteln der Zeit die wechselnde Bodengüte nicht korrekt zu erfassen. Nur zu rasch fürchtete der Bauer, sein Nachbar bekäme ein fruchtbareres Stück zugeteilt, während er mit einem schlechteren vorlieb nehmen müsste. Um den befürchteten Schaden vom Hof und der Familie abzuwenden, für die sich ein Bauer verantwortlich fühlte, und um der Blamage vor den Nachbarn zu entgehen „nicht richtig aufgepasst zu haben“, war es in jedem Fall sicherer, sich der Separation zu widersetzen. Vorschläge der Regierung auf freiwilliger Basis gemeinsame Wirtschaftsformen aufzuheben, fanden daher nur geringen Widerhall. Ein vom Staat vorgegebener Lösungsweg wurde schon eher akzeptiert“ (EBENDA:105).

Im Zusammenhang mit der Separation standen vor allem die Regulierungen der Feldmarken. In Mecklenburg führten diese Regulierungen zu einer flächenmäßigen Vergrößerung der herrschaftlichen Ländereien im gesamten landesherrlichen Domanium (Großgrundbetriebe) und zu einer Verlagerung dieser Ländereien auf die besseren Böden. Dabei wurden die Bauern in andere Dörfer umgesetzt. Dieser Umsetzung folgte einer Verkleinerung der bäuerlichen Hofstellen in den vorhandenen Dörfern. Dieses Verfahren wurde mit der Aufhebung der Hof- und Extradienste üblich. Zunehmend wurde in den domanialen wie ritterschaftlichen Großgrundbetrieben mit Lohnarbeitern (Tagelöhner, Einlieger) gearbeitet. Für die Unterkünfte der Tagelöhner wurden neue Siedlungen errichtet. Auch deshalb mussten in Mecklenburg die Bauern und Bauerndörfer weichen.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft half wenig den Bauern in Mecklenburg.

Vielmehr sorgte dieses Gesetz für Not und Armut der Bauern. Die Bauern wurden von der Herrschaft vermehrt zu Tagelöhnern degradiert. Das mit beschlossenen personelle Kündigungsrecht sorgte zudem für die Heimatlosigkeit vieler Bauern und Tagelöhner. Büdner- und Häusleransiedlungen sollten die Not lindern, jedoch diese Leute nicht aus dem Stand der Landarbeiter heben. Das Resultat zu Gunsten dieser Ansiedlungen war, dass die ohnehin schon wenigen Bauernstellen in ihrer Größe weiter reduziert wurden. Zum Ende des 19. Jahrhunderts überwogen im gesamten domanialen Gebiet Mecklenburgs Klein- und Kleinststellen. Deren Besitzer waren auf eine grundsätzliche Lohnarbeit angewiesen. Insofern ist die Zunahme der Lohnarbeit im 19. Jahrhundert ein bestimmendes Phänomen der Bewirtschaftung des Landes. Darin hatten Bauern und ihre Wirtschaften keine Bedeutung mehr, denn der Bauernstand in Mecklenburg wurde weitestgehend abgeschafft. An die Stelle der Bauern sind vor allem Büdner und Häusler getreten, die ihre Wirtschaften als Nebenerwerbswirtschaften betreiben mussten. Sie waren grundsätzlich auf Lohnarbeit angewiesen, da ihnen das zur Verfügung gestellte Land nicht ausreichte, um eine selbständige Bauernwirtschaft zu betreiben. Profiteure in Mecklenburg waren bis zur ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts Großgrundbesitzer und Domänenpächter.

### **8.1 Feudalherrliche Grundherrschaft - Lage der Bauern in Altdeutschland (Frühmittelalter - 9. bis 12. Jh.)**

Die ersten Formen grundherrlicher Verhältnisse entwickelten sich bereits seit etwa 100 n.Ch. (vgl. TACITUS 1997:19f., WEBER M. 1924:19). MEITZEN (1868:366) führt die Schriften von Tacitus an und beschreibt das Zustandekommen der grundherrschaftlichen Verhältnisse und deren Bedingungen (naturale Abgaben), in denen die Bauern standen. Bis ins frühe Mittelalter war die Subsistenzwirtschaft die prägende Wirtschaftsform der Bauern (vgl. HENNING F.-W. 1994:11). Die Versorgung aller im bäuerlichen Haushalt lebenden Personen stand somit über lange Zeit im Vordergrund des bäuerlichen Lebens. Erst mit der zunehmenden Herausbildung von herrschafts-rechtlichen Grundherrschaften im Mittelalter, dem Feudal- und Lehnswesen, der Hörigkeit und Leibeigenschaft und aller damit verbundenen Abgaben und Dienste, wurde eine herrschaftliche Arbeitsteilung eingeführt (vgl. KRZYMOWSKI R. 1961, HENNING F.-W. 1994). Mit dieser vollzog sich die Entwicklung von der Subsistenzwirtschaft zu einer frühen Form regionaler 'Marktwirtschaft' innerhalb der Feudalherrschaft. Die Wirtschafts- und Sozialstrukturen änderten sich dahin gehend zwar allmählich, jedoch grundsätzlich. Die Grundstruktur dieser neuen Ordnung blieb auf dem Land für weite Teile Deutschlands bis ins 18. Jahrhundert bestehen. Sie war geprägt durch ein Geflecht der tatsächlichen Machtausübung und der rechtlichen Regelungen seitens der feudalen Grundherren.

Die Herausbildung einer differenzierten Herrschaftsverfassung führte die Bauern in verstärkte Abhängigkeitsverhältnisse. Landes-, Gerichts-, Grund- und Leibherrschaft waren die entscheidenden Bestandteile dieses Systems.

Die ländliche Bevölkerung bestand zum größten Teil aus Bauern. Die von ihnen bewirtschaftete Landfläche wurde so bemessen, dass sie zum einen ausreichte, um eine Familie zu ernähren und zu versorgen, zum anderen um zusätzliche Erträge für Abgaben an die Grundherren erwirtschaften zu können. Desweiteren mussten die Bauern zu festgesetzten Zeiten im Jahr (z. B. Erntezeiten) Hand- und Spanndienste leisten.

Innerhalb der meisten Dorfschaften war die rechtliche, wirtschaftliche und soziale Stellung der Bauern relativ ähnlich. Viele Bauern besaßen ihre Höfe als Lehen. An dieses Lehen waren Mitwirkungs-/ Mitbestimmungsrechte und Pflichten, z.B. zu Kriegsdiensten gebunden. In Zeiten von Fehden und Kriegen war diese Dienstpflicht für die Bauern eine große Last, weil sie dann nicht für die Bewirtschaftung ihrer Höfe zur Verfügung standen. Sie mussten daher zusätzliche Arbeitskräfte (Mägde und Knechte) einstellen. Um die wirtschaftliche Situation ihrer Höfe beständiger durch dauernde Anwesenheit sichern zu können, versuchten diese Bauern den Kriegsdiensten zu entgehen. Daraus resultierte jedoch eine Beschränkung oder sogar Aufgabe der bisher bestehenden Mitwirkungsrechte bei örtlichen Entscheidungen.

Neben den Bauern gab es bereits im Mittelalter landarme Familien (Kossäten oder Häusler). Die Hofstellen und Wirtschaftsflächen dieser landarmen Familien waren so bemessen, dass sie nicht ausreichten, die Familien einträglich zu versorgen. Zudem lagen ihre Wirtschaftsflächen außerhalb der Bauernäcker. Sie saßen nicht zu Hufenrecht. Um die Familie versorgen zu können, waren diese Familien größtenteils zu anderen wirtschaftlichen Leistungen, wie Hilfsdiensten bei den Grundherren, verpflichtet. Ihnen wurde eine Grundversorgung zugestanden, die zumeist in Naturalien vergütet wurde. Diese zugestandene Grundversorgung sollte den Ausfall der eigenen Versorgungsmöglichkeiten ausgleichen. Sogenannte Dorfhandwerker (vor allem Schmiede und Holzbearbeiter) zählten oft ebenso als landarm. Ihre Stellen waren ähnlich wie die der Kossäten bemessen. Sie erwirtschafteten jedoch zusätzliche oder hauptgewerbliche Erträge außerhalb der Landnutzung.

Die Bezeichnung „arm“ („pauper“) enthält nach Friedrich-Wilhelm HENNING (1994:50) zwei begriffliche Bedeutungen. Landarme Familien waren arm, weil sie aufgrund ihres geringen Landbesitzes und ihrer wirtschaftlichen Situation dauernd oder zeitweise unterstützungsbedürftig waren. Das galt gleichermaßen für die Dorfhandwerker, deren Ergänzungseinkommen zu gering war, um das Fehlen einer landwirtschaftlichen Nutzfläche auszugleichen. Landarme Familien wurden von der Dorfgemeinschaft und eigentlich vom Grundherrn unterstützt. Auf der anderen Seite wurden auch Bauern als arm bezeichnet, deren Hufengröße nicht ausreichte, um neben der Familie auch zusätzliche Arbeitskräfte mit zu versorgen.

Zum Haushalt dieser Zeit gehörten also neben der Familie oft ebenso das Gesinde (Mägde und Knechte). Die Familien bzw. Lebensgemeinschaften der Haushalte waren demnach in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Erfordernisse unterschiedlich strukturiert. Der Haushalt einer Familie war die wirtschaftliche

Grundeinheit und gleichzeitig als kleinste soziale Gemeinschaft der wichtigste Bezugspunkt im täglichen Leben der meisten Bauern. Darüber hinaus waren die täglichen Kontakte zu anderen Dorfbewohnern, insbesondere was nachbarschaftsrechtliche Belange und die Frage der Landnutzung (Flurzwang, Überfahrrechte etc.) betrifft, von wesentlicher Bedeutung.

## **8.2 Bevölkerungszunahme und folgender Landesausbau in Altdeutschland (Hochmittelalter - 12. bis 14. Jh.)**

Im 12. bis 14. Jahrhundert fanden deutliche Veränderungen und Ausdehnungen innerhalb der Wirtschaft- und Sozialstrukturen in Altdeutschland statt. Die ökonomische Basis für die Herrschaft war das Land. Dieses Land wurde von den Bauern bewirtschaftet. Der Bauernstand stellte den überwiegenden Teil der ländlichen Gesellschaft und war nunmehr weitgehend in das Feudalsystem eingebunden.

F.-W. HENNING (1994:138) nennt vier entscheidende Entwicklungen, die für die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse auf dem Land und damit für die ländliche Bevölkerung kennzeichnend waren. Das waren 1. die Herausbildung einzelner Landesherrschaften, 2. die Entwicklung des Städtewesens und 3. die Ausdehnung der bewirtschafteten Flächen durch Zunahme der Bevölkerung in Altdeutschland, die weitgehend parallel abliefen sowie 4. die daraus folgende Ostkolonisation.

Mit der Herausbildung einzelner, kleinteiliger, separater Landesherrschaften wurde die regional politische Macht dieser Landesherren verstärkt. Diese Landesherren gewannen somit mehr Einfluss auf kleinere Regionen. Der ständischen Mitwirkung (Adel, Städte, Klerus) kam darin eine höhere Bedeutung zu. Gerade auf dem Land trafen nun Adel und Kirche viele Entscheidungen. Die aufkommende Entwicklung der Städte stärkte den städtischen Bereich der Wirtschaft und Gesellschaft und führte zu einer deutlichen Zunahme der städtischen Arbeitsteilung und des städtischen Einflusses auf dem Land.

Die Bevölkerung in Altdeutschland nahm deutlich zu und wurde überwiegend auf dem Land aufgenommen. Daraus folgte eine Ausdehnung der Besiedelung und damit der Landbewirtschaftung, die durch die stärkere Nachfrage an primärproduktiven Erzeugnissen in den Städten legitimiert wurde. In Altdeutschland wurden vorhandene Dorfschaften erweitert und neue Siedlungen auf bisherigen Weide-, Hutungs- und Wald-/ Forstflächen angelegt. Aufgrund der Siedlungserweiterungen konnten nicht mehr alle hinzu kommenden Familien mit einer Vollbauernstelle versehen werden.

Die in etwa seit dem 12. Jahrhundert abgeschlossene Einführung der Dreifelderwirtschaft konnte auf den bestehenden Flächen (Äckern), mit der Zunahme der Bevölkerung auf dem Land, nicht mehr ausreichende Erträge einbringen. Daher wurden die Wirtschaftsflächen, vor allem die Felder (Äcker), die im Rotationsprinzip der Dreifelderwirtschaft (vgl. WOLFF E. 1885, LÜHRS H. & TROLL H. & VOIGTLÄNDER H. 2000) standen, erweitert. Folglich wurden Weide-, Hutungs- und Wald-/ Forstflächen verkleinert oder weiter in die Gemarkung ver-

schoben. Insbesondere wurden die Flächen der Allmenden für die Gewinnung von Neuland und durch Einräumung von anderen Nutzungsverhältnissen z. B. die Neuerrichtung von Klein- oder unterbäuerlichen Stellen verringert (vgl. MEITZEN A. (1895) 1963, ABEL W. 1978, HENNING F.-W. 1994).

### **Anerbenrecht und Realteilung**

Die Höfeordnung als Erbschaftsregelung galt in alten Dorfgemarkungen, in Siedlungserweiterungen und in neu entstandenen Siedlungen. Für Norddeutschland war das Anerbenrecht, wie in Süddeutschland die Realteilung, überwiegend von Bedeutung (vgl. HENNING F.-W. 1994). Im Anerbenrecht wurden die Höfe im Allgemeinen nicht bei einem Generationswechsel geteilt. Im Interesse der Feudalherrschaft waren diese recht leistungsfähigen Höfe von Vorteil. Denn über die Versorgung der bäuerlichen Familie und der eventuell beschäftigten Knechte und Mägde hinaus wurden zusätzliche Erträge erwirtschaftet. Demnach konnten umfangreichere Abgaben seitens der Herrschaft gefordert werden. In diesen Gebieten kam es zur Anlage neuer Höfe und Kleinsiedlerstellen nur auf den Allmenden, also den gemeinsam genutzten Weide- und Hutungsflächen, sofern dies möglich war.

Gebiete mit Realteilung zeigten einerseits eine ähnliche Entwicklung, nämlich die Ausdehnung der Siedlungen auf bisherige Weide- und Hutungsflächen. Andererseits wurden die Höfe oft durch Erbteilung neu organisiert. Aufgrund der Teilung kam es oft zu einer Zersplitterung der Höfe. Viele Höfe und damit gleichzeitig ihre Hufenanteile in der Gemarkung wurden relativ klein. Das erschwerte die grundständige Versorgung der Familien. Damit einhergehend wurden die Abgaben (Naturalien und Geld) der nun kleineren Höfe an die Feudalherren eingeschränkt. Die Bauern der zunehmenden kleinbäuerlichen Haushalte gingen nunmehr in die Dienste der Feudalherren, um die Versorgung der Familien zu sichern. Die Feudalherren waren jedoch zu dieser Zeit mehr an den Renten (Abgaben) aus den Bauernhöfen interessiert. Insofern war ihnen daran gelegen, die Höfe zusammenzuhalten. Daher kam es zu einer Verordnung des Anerbenrechts seitens der Feudalherren in den Gebieten der Realteilung. Es galt für bestehende Dorfgemeinden wie für neue Siedlungen (vgl. HENNING F.-W. 1994:40). Beide Regelungen führten früher oder später zu Abwanderungen in neue Siedlungsgebiete (vgl. ACHILLES W. 1993, HENNING F.-W. 1994).

### **Lage der Bauern in Altdeutschland bis zum ausgehenden 14. Jh.**

Eine Verschärfung der bäuerlich-feudalen Abhängigkeitsverhältnisse wurde jedoch zum Ende des 14. Jahrhunderts nicht mehr im gleichen Maße fortgesetzt. Vermutlich war das „Potential an Egalisierung auf niedrigem Niveau“ (HENNING F.-W. 1994:151) weitgehend ausgeschöpft oder die Möglichkeiten der Abwanderung in die aufkommenden Städte und in die Siedlungen der Ostkolonisation führten zu einer Verminderung des Drucks auf die ländliche Bevölkerung. Die sehr differenten örtlichen und kleinregionalen Verhältnisse waren grundsätzlich von der Gunst oder Missgunst und dem Durchsetzungsvermögen der Feudalherren (Grundherren) abhängig.

„Der Rückgang der grundherrlichen Eigenwirtschaft und die Umgestaltung der

Grundherrschaft zu Renteninstituten machten den Weg zu einer freieren und intensiveren Gestaltung der bäuerlichen Wirtschaft frei. Ein beweglicher Grundstücksverkehr kam auf, erbliche Besitzformen bürgerten sich ein, persönliche Lasten wurden auf Haus und Hof verlegt, und wenn auch vielleicht die Summe der Abgaben und Dienste der Bauern dadurch weniger berührt wurde, so fielen doch manche lästige Verpflichtungen fort, z. B. die Fronen zur Erntezeit, wenn der Bauer und seine Familie auf dem eigenen Acker voll auf zu tun hatten. ..., so kann ... dieser ersten Lockerung der herrschaftlichen Bindungen eine Vermehrung der bäuerlichen Aktivität zugemessen werden. Sie wirkte ‚wie eine künstliche Ausweitung des Siedlungsgebietes‘ (SOMBART)“ (ABEL W. 1978:33).

Trotzdem blieb die ländliche Sozialstruktur weitgehend erhalten. Die Feudalherren standen an der Spitze. Innerhalb des Bauernstandes blieben die rechtlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge bestehen. Am unteren Ende der ländlichen Sozialstruktur standen die Gesindekräfte, wie Mägde und Knechte. Mit der aufstrebenden städtischen Entwicklung konnten die ländlichen Haushalte den für sie sich entwickelnden regionalen Märkten öffnen. Die Bauern nutzten den regionalen Markt, um primärproduktive Erzeugnisse aus zusätzlichen Erträgen und Gartenprodukten zu verkaufen. Für eine Mehrzahl der bäuerlichen Bevölkerung blieben die aus dem Feudalsystem erwachsenen und teilweise abgesicherten persönlichen Abhängigkeiten in Altdeutschland bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bestehen.

### **8.3 Bäuerliche Wirtschaften bestimmen die Landnutzung in Mecklenburg (Spätmittelalter - 13./14. Jh.)**

Die Ausdehnung des deutschen Siedlungsraumes erfolgte vor allem im 13. Jahrhundert über die Elbe - Saale - Linie mit der sogenannten Ostkolonisation (vgl. MAGER F. 1955, HENNING F.-W. 1994). Die Durchführung der Ansetzung von Siedlern aus Altdeutschland (Westfalen, Niedersachsen, Friesland, Franken) lag in der Hand von sogenannten Lokatoren. MAYBAUM unterscheidet zwei Gruppen von Lokatoren. Zum einen waren es adelige Lehnsherren (Ritter), die vom Landesherrn mit Grundbesitz beliehen waren. Sie nahmen die Besiedelung im eigenen Interesse vor. Erst die Ansetzung von Bauern sicherte ihnen durch bäuerliche Abgaben eine standesgemäße Lebenshaltung.

„Diese ritterlichen Grundherren übernahmen entweder in eigener Person die Rolle des Lokators, oder sie beauftragten irgendwelche Unterlokatoren mit der Besiedlung des ihnen verliehenen Grund und Bodens. In beiden Fällen nahmen die ritterlichen Grundherren die den Lokatoren gewohnheitsmäßig zustehenden Rechte für sich in Anspruch, nämlich das Schulzenamt mit den daraus fließenden Rechten und die zehnt- und zinsfreien Settingshufen. Die in den ritterschaftlichen Dörfern von den Grundherren eingesetzten Schulzen waren als solche grundherrliche Beamte“ (MAYBAUM H. 1926:19).

Die sogenannten Settingshufen lagen mit den Bauernhufen im Gemenge, waren jedoch überwiegend nicht zu Bauernrecht vergeben. Settingshufen gehörten als spezielles Besitztum zu den sogenannten Hofhufen der Grundherren. Zu den Hofhufen zählten vor alledem die direkt zu einem Grundherrensitz gehörenden Hufen. Sie lagen von vornherein außerhalb der Gemengelage der Bauernhufen. Bis zum 16. Jahrhundert wurden die Hofhufen auf Zeitpacht durch

Bauern bewirtschaftet.

Neben den ritterlichen Lokatoren, gab es Lokatoren, die im unmittelbaren Auftrag des Landesherrn arbeiteten. Sie besaßen keine grundherrlichen Lehnrechte über die zu besiedelnden Dörfer. Als Lohn bekamen sie eine oder mehrere zehnt- und zinsfreie Settingshufen oder Freihufen. Ihre Nachfahren waren die sogenannten Freischulzen.

„Diese Freischulzen nahmen im Mittelalter eine gewisse Mittelstellung zwischen Bauer und ritterlichen Lehnsmann ein; sie übten die untere Gerichtsgewalt aus und waren zur Stellung eines Lehnspferdes verpflichtet. Ihrer Herkunft nach werden diese Lokatoren meist begüterte Angehörige des Bauern- und auch Bürgerstandes gewesen sein“ (MAYBAUM H. 1926:24).

Von den Kolonisten wurden in erster Linie die mit Wald bestandenen Grundmoränenböden besiedelt. Die Gründung neuer Siedlungen erfolgte nach den jeweilig heimatlichen, traditionellen Vorbildern der Kolonisten. Vor der Anlage neuer Siedlungen mussten oft erst einmal aufwendige Rodungsarbeiten erfolgen. Ebenso musste das Land für die Bewirtschaftung urbar gemacht werden.

„Die Rodung der Wälder, die Trockenlegung der Sümpfe, das Abgraben tief liegender Felder, das Ebenen der Wiesen, der Aufbau der Gehöfte wurde von der Genossenschaft der Colonisten gemeinsam ausgeführt“ (PETERMANN 1853:30f.).

### **Dreifelderwirtschaft als Bewirtschaftungsprinzip**

Aufgrund der weiter entwickelten Werkzeuge und Ackergeräte (z. B. Pflug) konnten die Kolonisten diese recht schweren Böden überhaupt erst besiedeln und bewirtschaften. Die heimischen Wenden (Slawen) siedelten auf den Sandböden. Mit ihrem Ackergerät dem hölzernen Haken, waren sie nicht in der Lage die schweren Böden zu bewirtschaften. Als die deutschen Siedler, aufgrund von Besiedlungsausdehnungen, in die sandigeren Gegenden vordrangen, nahmen sie durch ihre mitgebrachten Lebens- und Organisationsformen Einfluss auf die Wenden. Die Wenden hatten eigentlich keine Wahl und mussten sich wohl eher an die deutsche Siedlungs- und Bewirtschaftungsweise anpassen. Mit dieser erweiterten Besiedlungsphase wurden wendische (slawische) Siedlungen mit eigenem Recht und Brauch zu deutschem Recht (deutsche Lehnverfassung; vgl. MAGER F. 1955:25 ff.) umgewandelt.

Die durch die neuen Siedler eingeführte Dreifelderwirtschaft (Winterung, Sommerung, Brache) wurde das häufigste Bewirtschaftungsprinzip auf dem Land (vgl. dazu ausführlicher DADE H. 1891: 24ff.).

Die unregelmäßige Feldgraswirtschaft (auf Sand) der Wenden wurde durch die deutschen Siedler mehr und mehr zurück gedrängt. Diese wendische Wirtschaft war eher eine Viehwirtschaft, also auf das Grünland ausgerichtet (vgl. PETERMANN 1853:7, SERAPHIM H.- J. 1935:7). Die Dreifelderwirtschaft als Ackerwirtschaft veränderte die Wirtschaftsweise und damit das Leben der Wenden grundsätzlich. Im Gegensatz zur unregelmäßigen Feldgraswirtschaft konnten mit der Dreifelderwirtschaft mehr Getreideerträge erwirtschaftet werden. Diese Getreideerträge kamen vor allem den Grundherren als Abgaben zu gute (vgl. KRENZLIN A. 1952, MAGER F. 1955).

### **Neue Siedler - Hufengrößen, Rechte und Abgaben**

Die Größe der sogenannten Kolonisten- oder Königshufen (auch Hägerhufen genannt) umfasste das Doppelte einer gewöhnlichen Landhufe und wird von VITENSE (1920:53f.) mit rund 30 ha angenommen. Diese Hagenbauern besaßen meist keine Gemeinweide. Die Lokatoren erhielten in der Regel vier Hufen, also 120 ha Land.

MAGER (1955:57) nimmt die Größe der normalen Landhufe aller anderen Bauern mit 20 ha Ackerland in allen Gewannen an. Hinzu kamen hier die Nutzungsrechte an den Allmenden, den gemeinen Weide- und Hutungsflächen. Die Hufenverfassung mit Feldgemeinschaft, Gemengelage der Hufenanteile und Flurzwang waren die Regel in den bäuerlichen Siedlungen. Zuwanderer wie einheimische Bauern („... deren Dörfer nach deutschem Recht umgewandelt worden waren“ HENNING F.-W. 1994:207) besaßen für ihre Höfe sichere Erbrechte bis ins 15. Jahrhundert hinein. Im 16. Jahrhundert gingen diese verloren (vgl. BOLLBRÜGGE C. F. W. 1835:4f., MAGER F. 1955:73, FOLKERS J. U. 1930:53). Die Bauern waren vor allem Erbpächter, mancher Orts Erbzeitpächter. Im Gegensatz zu den Erbpächtern konnte den Erbzeitpächtern der Hof zu einer angemessenen Frist gekündigt werden. Vererblich waren die Höfe bei beiden, wobei den Erbpächtern das Recht eingeräumt war, den Erbzeitpächtern wurde dies meist nur gewohnheitsmäßig zugelassen, aber eben nur meist. Daraus entstand Unsicherheit in der Nutzung und Verfügung über Haus und Hof sowie der dazugehörigen Wirtschaftsflächen. Neben dem erblichen Besitzrecht besaßen die Erbpächter oft die persönliche Freiheit und Mitwirkungsrechte innerhalb der Gemeinden. Mecklenburg hatte während der Kolonisationszeit aufgrund der Landverteilung und -bewirtschaftung einen sehr bäuerlichen Charakter angenommen. Der meiste Teil des Landes befand sich (ohne die verbliebenen Waldflächen) in bäuerlicher Bewirtschaftung (vgl. FOLKERS J. U. 1930:50, MAGER F. 1955:59). Die Ausstattung der neuen Siedlerhöfe stand nach Ablauf der Freijahre im Zusammenhang mit mäßigen Abgaben (Zins in Naturalien und Geld) an die jeweiligen Grundherren und der Pflicht zu einigen Diensten. Die Zinshöhe wurde ursprünglich als private Vereinbarung zwischen den Grundherren und Bauern festgelegt. Später bestimmten vor allem die landständischen Grundherren einseitig die Zinshöhe. Weitere Abgaben waren die Bede an den Landesherren und der Zehnte an den Bischof. Die außerordentliche Bede wurde mit der Zeit in eine ordentliche, regelmäßige, alljährlich zu erhebende Steuer umgewandelt. Sie wurde auf dem Land als Grundsteuer auf die Hufe fixiert (vgl. MAGER F. 1955:41).

### **Grundherren und Eigenwirtschaft**

Die eigenwirtschaftlichen Landnutzungsinteressen der Grundherren waren in den Gebieten der Ostkolonisation anfänglich noch wenig entwickelt und entsprachen den Verhältnissen in Altdeutschland.

„Für die Grundherren des 13. Jahrhunderts war nicht der Grundbesitz an sich, also in der Räumlichkeit, das Wesentliche, sondern die Renten und Rechte, die mit seinem Besitz verbunden waren, und demgemäß betrafen der Verkauf oder die Verpfändung eines Dorfes oder einzelner Bauernhöfe in der Regel nur die aus ihnen



fließenden Renten, Leistungen und Berechtigungen“ (MAGER F. 1955:61).

Im 16. Jahrhundert nahm die Eigenwirtschaft im Sinne eines gestiegenen herrschaftlichen Landnutzungsinteresses insbesondere bei den ritterlichen Grundherren, in den Gebieten der Ostkolonisation sehr deutlich zu. Dabei ist der Begriff der Eigenwirtschaft im Engen nicht gleichzusetzen mit Selbstbewirtschaftung (vgl. MÜLLER H.-H. 1962:195). Die Bewirtschaftung des Grundbesitzes konnte durch die Grundbesitzer selbst aber auch durch eingesetzte Pächter erfolgen. Beide Seiten sind in dem Begriff der feudalen herrschaftlichen Eigenwirtschaft enthalten und finden darin ihre Berücksichtigung. Vielmehr bedeutete es, dass damit ein direkter herrschaftlicher Zugriff auf die bäuerlich geprägte Landnutzung in Mecklenburg und damit auf die Bauern erfolgte. Die bäuerliche Landnutzung wurde im Laufe der Zeit, in Zusammenhang mit der Entstehung der Gutsherrschaft, auf den naturbürtig produktiveren Böden der Grundmoräne in Mecklenburg weitestgehend ausgeräumt. Die Zunahme der herrschaftlichen Eigenwirtschaften, verbunden mit der Übertragung von sehr spezifischen landesherrlichen Rechten auf die Gutsherren, führten diese in eine sehr machtvolle herrschaftliche Position und die Bauern in Mecklenburg in eine niederdrückende Lage. Die daraus entstehenden Abhängigkeitsverhältnisse verbunden mit einer konsequenten Enteignung der Bauern wurden bis ins 19. Jahrhundert und zum Teil darüber hinaus fortgesetzt.

#### **8.4. Die Gutsherrschaft – Beginn des Niedergangs der Bauern in Mecklenburg (Renaissance und Barock - 16. Jh. bis 17. Jh.)**

Mit dem Bevölkerungsrückgang und der damit rückgängigen Nachfrage an landwirtschaftlichen Produkten im 14. und 15. Jahrhundert (vgl. ABEL W. 1978, HENNING F.-W. 1994) fand ein 'turbulenter' Wandel innerhalb der herrschaftlichen Wirtschafts- und Besitzstrukturen statt. Die wirtschaftliche und territorialpolitische Entwicklung führte vor allem in den Gebieten der Ostkolonisation zur Herausbildung der Gutsherrschaft mit Gutswirtschaft im 16. Jahrhundert (vgl. MAGER F. 1955, KRZYMOWSKI R. 1961, ABEL W. 1978, HENNING F.-W. 1994).

Max WEBER (1924:90) führt dazu aus, dass die Entstehung der Gutsherrschaft und der bäuerlichen Erbuntertänigkeit auf das Fehlen einer grundherrschaftlichen Konkurrenz zurückzuführen ist. In Altdeutschland waren dagegen Grund-, Leib-, und Gerichtsherrschaft anders organisiert und häufiger in verschiedenen Händen und Zuständigkeiten (vgl. ACHILLES W. 1993:46ff.). Das räumte den Bauern andere Handlungsmöglichkeiten gegenüber der Herrschaft ein. In den Gebieten der Ostkolonisation wurden die landständischen Lehen zunehmend bis ins 17. Jahrhundert als geschlossene Lehen organisiert. Die Trennung der grundherrlichen von den landesherrlichen Rechten im beginnenden 16. Jahrhundert verstärkte die Rechte der landständischen Grundherren. Sie erlangten nun die höhere Gerichtsbarkeit, die ihnen persönlich, losgelöst von allen staatlichen Beziehungen vorbehalten war (vgl. dazu genauer MAYBAUM H. 1926:94, MAGER F. 1955:62f.). So stand zwischen der ländlichen Gemeinde und der

Landesherrschaft der landständische Grundherr als eine sogenannte ‚geborene lokale Behörde‘ (MEITZEN A. 1868:369f.). Die sich daraus entwickelnde Gutsherrschaft auf dem Lande, insbesondere sehr geschlossen auf den naturbürtig produktiveren Böden, wurde dort von den Landständen (Gutsherren) als Vermittlerin aller lokalen Beziehungen gesehen.

### **Voraussetzungen für Gutsherrschaft**

Bereits zur Zeit der Kolonisation begann eine Arrondierung und Konsolidierung des grundherrschaftlichen Besitzes, der sogenannte territoriale Charakter der ostelbischen Grundherrschaft bildete sich heraus (KAACK H. 1991:232). Die mit den Siedlungsgründungen von den Grundherren zurückgehaltenen Hofhufen, wurden in einem eigenwirtschaftlichen Interesse der Grundherren durch Bauern im Zeitpachtverhältnis bewirtschaftet.

Seit dem Spätmittelalter entstand in den Städten eine bürgerliche Oberschicht. Die Einkünfte dieser Oberschicht waren deutlich gestiegen und glichen sich den Einkünften des Landadels und anderer Grundherren (ländliche Oberschicht) an oder überstiegen diese sogar. Die Grundherren auf dem Land waren zumeist auf die ihnen zustehenden, festgelegten grundherrlichen Abgaben beschränkt und mussten dabei in Kauf nehmen, „...daß ihre formal festgeschriebenen Einkünfte bei steigendem Geldumlauf auch noch real sanken“ (KAACK H. 1991:232).

„Im Gegenzug erwarb die ländliche Oberschicht, die politische Gesamtsituation ausnutzend, aus der landesherrlichen Hand zusätzliches grundherrliches Areal und umfangreiche herrschaftliche Rechte und baute ihre Eigenwirtschaften beschränkt aus. Diesen Bestrebungen kam die besondere territoriale Struktur des Ostens mit ihren für mitteleuropäische Verhältnisse großen Flächen entgegen. Für die Ausübung innenpolitischer Macht waren diese großen Territorien im Spätmittelalter eher ein Hindernis, so daß die Landesherren in die Abhängigkeit der Landstände, also in erster Linie der Grundherren, gerieten, die ihre Forderungen weitgehend durchsetzen konnten (v. Below)“ (KAACK H. 1991:232).

Die Grundherren konnten nicht so ohne weiteres ihre Einkommen aus den Feudallasten erhöhen. Diese Versuche führten zu einem steigenden Druck auf die bäuerlichen Wirtschaften. Insbesondere auf den weniger produktiven Böden konnten die Bauern diese Abgaben nur schwer oder gar nicht erbringen, so dass es auf diesen Böden zur Aufgabe von Bauernstellen kam. Dies entsprach nicht den Vorstellungen der Grundherren, die dadurch ja Einkommensverluste verzeichnen mussten. Für die Grundherren war es daher aussichtsreicher zu weiterem landesherrlichen Grundbesitz und landesherrlichen Rechten zu kommen. Der finanzielle Bedarf der Landesherren war gleichermaßen gestiegen. Sie hatten schon in der Phase der Kolonisation große Teile des Landes an Grundherren vergeben „und so erobertes Land in bewaffnete Macht verwandelt“ (KAACK H. 1991:382). Die Einnahmen aus den landesherrlichen Domänen und anderen Geldquellen blieben hinter den Ausgaben für die feudale Hofhaltung, den militärischen und anderen Belangen zurück. Durch Anleihen und Sondersteuern sollte die Verschuldung ausgeglichen werden.

„Zur Zahlung von Krediten oder zum Beschluß von Sondersteuern mußten jedoch

die Städte und Grundherren der Landstände herangezogen werden, die sich die geleisteten Zahlungen und Dienste durch Vergabe von Rechten und Grundbesitz entgelten ließen“ (KAACK H. 1991:382).

So fand eine Umverteilung des landesherrlichen Grundbesitzes und der damit einhergehenden Privilegien statt. In Mecklenburg betraf das vor allem den landesherrlichen Grundbesitz auf den naturbürtig produktiveren Grundmoränenböden. In Brandenburg betraf dies die Uckermark mit den produktiveren Böden der Grund- und Endmoräne. Die Grundherren konnten in diesem Zuge ihre territorialpolitische Macht ausbauen. Mit den großen Pestepidemien Mitte des 14. Jahrhunderts geriet die Feudalgesellschaft in einen Wandel. Die deutliche Bevölkerungsverminderung bewirkte auf dem Lande, dass ca. ein Drittel der Bauernwirtschaften wüst fiel. FOLKERS (1930:63) verweist auf die Bederegister von Mecklenburg, die diese wüsten Hufen nachweisen. Die bestehenden bäuerlichen Wirtschaften konnten in dieser Zeit zumeist nicht die vollen Abgaben an die Landes- und die Grundherren erbringen. Die wüsten Hufen und geringere Abgaben schmälerten die Einnahmen der Landes- und der Grundherren. Ebenso war die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten mit der geminderten Bevölkerung gesunken und führten zu einer Agrarkrise. Während die Städte zeitweilige Vorteile aus der Agrarkrise zogen, mussten die Landesherren weitere verlustreiche Einbußen an Besitz und Macht zu Gunsten der Grundherren (Landstände) hinnehmen.

### **Übertragung von Bede und Gerichtsbarkeit**

Die Bede als landesherrliche Abgabe in Mecklenburg wurde zumeist als Geldbede jedoch auch als Kornbede geleistet. (FOLKERS U. J. 1930:58). Die mecklenburgischen Herzöge lebten seit Anbeginn durch feudale Hofhaltung, interne Auseinandersetzungen und die durch sie betriebene Außenpolitik in finanziellen Schwierigkeiten. Die daraus resultierenden immensen Schuldenlasten (vgl. dazu VEHSE E. 1856:28) mussten natürlich verringert werden. Mit der Übertragung der Bede sowie der hohen Gerichtsbarkeit an die ritterlichen Grundherren löste die herzogliche Kammer einen Teil der Schuldenlasten ab. Dies geschah vor allem im 15. Jahrhundert (vgl. FOLKERS U. J. 1930:63f., MAGER F. 1955:67). Die so vergebenen landesherrlichen Rechte eröffneten dem adligen Landstand eine sehr machtvolle Position. Die ritterlichen Grundherren verfügten mittlerweile nicht nur über die besseren Böden, sondern besaßen nun die ihnen eigens übertragene Rechte. Heinrich KAACK (1991:124) zitiert Rudolf IHDE, der aufgrund vorhandener Quellen die Verhältnisse des Grundbesitzes angibt. Danach ist um 1440 nur noch ein Sechstel des Landbesitzes in landesherrlicher Hand gewesen. Der ritterliche Grundbesitz umfasste die Hälfte des Landes, der Klerus verfügte über ein Drittel.

„Um die Wende zum 16. Jahrhundert begannen die Stände ihre Position weiter auszubauen. Als Mecklenburg territorial zu einer Einheit wurde, schlossen sie sich zusammen und bildeten seitdem einen festen Block. ... Ein weiterer Schritt, der die ständische Macht festigte, war die landständische Union von 1523, die auch nach der Teilung des Herzogtums von 1621 bestehen blieb“ (KAACK H. 1991:128f.).

Die Gutsherrschaft, mit den danach benannten Gutsherren, hatte durch die

Übertragung der Bede nicht nur mehr Einnahmen, sondern durch die hohe Gerichtsbarkeit nun die Möglichkeit die Bauern in den gutsherrschaftlichen Gebieten durch sämtliche Dienste und Abgaben zu knechten und zu legen. Das führte in den folgenden Jahrhunderten zu einer maßgeblichen Vernichtung der gutherrlichen Bauern in Mecklenburg.

### **Die erste Phase des Bauernlegens - die Entstehung der Gutswirtschaften**

Im 16. Jahrhundert stiegen durch eine konjunkturell begünstigte Lage die Getreidepreise in Europa. Die Ursachen dafür werden literarisch verschieden interpretiert (Silberhandel, Geldentwertung) und sind genauer bei Wilhelm ABEL (1978:122ff.) nachzulesen. Die bäuerlichen Wirtschaften in Mecklenburg waren vor allem auf den Getreideanbau ausgerichtet. So konnten die Bauern zunächst aufgrund steigender Nachfragen zusätzliche Erträge aus ihren Ernten absetzen. Die landständischen Grundherren,

„...die in ihrer Existenz ganz und gar auf die bäuerlichen Abgaben angewiesen waren, gerieten in eine mißliche Lage, da jene Abgaben im Laufe des 15. Jahrhunderts durchweg in Geldform entrichtet wurden. Es spielte sich ein Vorgang ab, der uns aus der Inflationszeit geläufig ist. Dazu kam die Verarmung des grundherrlichen Adels durch ... Fehden und Wirren, ... so daß das Bestreben verständlich wird, sich neue Einkünfte zu erschließen. Und diese konnten eben nur in der Ausweitung des landwirtschaftlichen Eigenbetriebs bestehen“ (SERAPHIM H.-J. 1935:22).

Die ritterlichen Grundherren nutzten 1. wüstes Land, Landstücke, „... die bisher noch gar nicht oder doch seit sehr langer Zeit nicht mehr bebaut worden waren“ (KAACK H. 1991:129). 2. wurden wüst gefallene Bauernhufen zu den ritterlichen Hofhufen geschlagen. Für die bäuerlichen Wirtschaften wurde es bedrohlicher, wenn 3. die ritterlichen Grundherrn Teile der Allmenden, über die die Grundherren das Obereigentum besaßen, aufhoben, um dieses Land als Hofland zu nutzen (EBENDA:22). Mitunter zogen sie 4. auch die von den Bauern bewirtschafteten Hofhufen wieder ein. Da die Hofhufen der ritterlichen Güter vorher nur auf Zeitpacht vergeben wurden, stellte dies keine Schwierigkeit für die Grundherren dar.

In den nun entstehenden Gutswirtschaften wurde vor allem der Getreidebau ein bestimmendes Phänomen in der Entwicklung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses. Dabei musste dieser Getreidebau hinsichtlich der Erträge in den Gutswirtschaften nicht unbedingt an erster Stelle stehen. Vielmehr standen im zeitlichen Übergang zum Barock die Nutzungen der Hölzungen, insbesondere des Hartholzes, als ergiebige Gewinnquelle im Vordergrund. Die gesamten harthen Hölzungen standen prinzipiell den Gutsherren zu. Die Nutzung der Hölzungen geschah auf zweierlei Weise. Zum einen diente sie dem Schlagen von Nutzholz und dem Verkauf desselben. Zum anderen eine wesentlich bedeutendere Nutzung in Mecklenburg war die Schweinemast (vgl. MAYBAUM H. 1926:168ff.).

„Die Ausbeutung der Mast wie der Weide in allen Hölzungen, auch den innerhalb der Bauernfelder gelegenen, galt als alleiniges Recht des Gutsherrn. Die Regel war, daß die Gutsherren die Masthölzung auf eigene Rechnung durch eigene Schweineherden ausnutzten – die man, soweit sie überwintert wurden, im Winter mit Kaff und

Gerste durchfütterte – und daß neben der Herde des Gutsherrn eine beschränkte Zahl von Schweinen der Bauern gegen Zahlung von „Mastgeld“ zugelassen wurde“ (MAYBAUM H. 1926:17).

Gleichermaßen einträglich waren die auf fast allen Gutshöfen gehaltenen Schäfereien. Sie waren sehr verbreitet, denn es konnten mit einem relativ geringen produktiven Aufwand ansehnliche Erträge (Wolle) erzielt werden. Arbeitskräfte waren nur in geringem Umfang nötig, nämlich zur Schur und zum Wollwaschen. Für das Hüten der Schafe sorgte ein Schäfer, der meistens eine Katenstelle vom Gutsherrn zugewiesen bekam. Für die Bauernwirtschaften wirkten sich diese Schäfereien sehr zum Nachteil aus, denn diese gutsherrliche Nutzung griff unmittelbar auf das Bauernland zu. Als Weide und Hute wurde die gesamte Feldmark des Gutsbezirkes genutzt. Dazu zählten nicht nur die Weide- und Hutegelegenheiten des Gutshofes, sondern gleichermaßen die Allmenden und die Brach- und Stoppelfelder der Bauern. Die Gutsherren unterhielten auch in den Dörfern, in denen sie keine eigene Ackerwirtschaft besaßen (jedoch Anrechte über die Settings-/ Hofhufen), sogenannte Schäferhöfe. Diese dienten dem Zweck, die Weide- und Hutegelegenheiten der Bauern auszunutzen. Nicht nur für die Schäfereien, auch für vorhandene Rindviehherden räumten sich die Gutsherren das Nutzungsrecht über das Weide- und Huteland ein.

Ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verfügten die Gutsherren über eigene Hofkoppeln, die sie von den Allmenden der Feldmark abgenommen hatten. Auf diese Koppeln trieben sie ihr eigenes Vieh. Die Bauern konnten gegen Entrichtung eines Weide- oder Graspeldes ihr Vieh auf diesen Koppeln weiden lassen (vgl. MAYBAUM H. 1926:174f.).

Die Landesherrschaft ging, wenn auch nicht in demselben Umfang, ebenso zu Eigenwirtschaften über. In diesen Zusammenhängen entstanden die sogenannten Domänenpachthöfe, die in ihrer Wirtschaftsweise und dem Zugriff auf die bäuerliche Landnutzung und damit auf die Bauern eigentlich ebenso als Gutswirtschaften betrachtet werden müssen.

Wenn wir die Vorgänge im landesherrlichen Domanium und im Gebiet der ritterlichen Grundherrschaft vergleichen und unterscheiden wollen, verwenden wir nachfolgend die Begriffe der Gutsherrschaft mit Großgrundbesitz für den Besitz der ritterlichen Grundherrschaft und Domänenpachthöfe mit Großgrundbesitz für den Besitz der landesherrlichen Grundherrschaft.

Um die Gutswirtschaften wie Domänenpachthöfe betreiben zu können, bedurfte man Arbeitskräfte. Diese konnte man am leichtesten und billigsten durch das Stärke Heranziehen der Dienste der Bauern gewinnen. Diese Dienste konnte einmal der Landesherr, der ritterliche oder geistliche Grundherr nutzen, dann aber auch wie MAYBAUM (1926:43) nachweist, der Gerichtsherr. Die Bauern in Mecklenburg waren somit dem doppelten Zugriff der Herrschaft ausgeliefert.

„Der Hauptwert eines Bauernhofes liegt aus diesen Gründen im 16. Jahrhundert nicht mehr in der Rente, sondern in der Arbeitskraft, die er für die Gutswirtschaft bedeutet“ (FOLKERS U. J. 1930:64).

### **Veräußerung des Zehnten an die Gutsbesitzer**

Der Zehnte wurde ursprünglich von den Bauern an den Bischof gezahlt. Gegen

Mitte des 16. Jahrhunderts führten die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich die Reformation ein. Fast alle Klöster und geistlichen Stiftungen wurden mit der Reformation bis zum 17. Jahrhundert säkularisiert und dem Domanium sozusagen einverleibt (vgl. BOLLBRÜGGE C. F. W. 1835:3). Damit verschwanden alle geistlichen Grundherrschaften in Mecklenburg (vgl. KAACK H. 1991:125). Aus diesem Grund verfügten die mecklenburgischen Herzöge wieder über mehr Land, das sie über Ämter oder Vogteien verwalten ließen.

„Eine Zentralisierungs- und Bürokratisierungstendenz im Sinne einer merkantilistischen Gesamtkonzeption der Landesherrschaft sei seit dieser Zeit immer stärker spürbar geworden“ (KAACK H. 1991:126).

Die Herzöge nutzten die Säkularisation auch, um die Schuldenberge weiter abzutragen. Daher kam es zu umfangreichen Veräußerungen des Zehnten an die Gutsherren. Somit erlangten die Gutsherren eine weitere Verfügungsgewalt über die Bauern.

### **Römisches Recht - Folgenreich für Bauern in Mecklenburg**

Mit der Einführung des römischen Rechts im 16. Jahrhundert in Mecklenburg wurden die bäuerlichen Rechte, insbesondere das Besitzrecht, immens verschlechtert. Vor allem die Gutsherren besaßen nun die rechtliche Möglichkeit, die Bauern zu entrechteten und auszuplündern (vgl. MAGER F. 1955:95). Das römische Recht kannte das erbliche volle Nutzungsrecht nur in Form des Eigentums der Erbpacht und des Lehens. Das bestandene bäuerliche Verhältnis entsprach nicht diesem rechtlichen Kanon und wurde nun als Zeitpachtverhältnis ausgelegt und demnach neu beurteilt.

„Die Dinglichkeit des bäuerlichen Besitzrechtes an den früheren Erbzeitpachthöfen wurde demgemäß in Abrede gestellt und die tatsächlichen schon seit der Kolonialzeit bestehende Erblichkeit der Höfe nicht als eine rechtliche, sondern nur als eine „lediglich faktische“ angesehen“ (MAGER F. 1955:95).

Gerade ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gingen nun die Gutsherren konsequent gegen die Bauern vor. Zuerst wurde jede Teilung der bäuerlichen Hufen ohne Zustimmung der Herrschaft verboten, „damit die Dienste nicht geschwächt und die Pachte nicht ungewiß gemacht würden“ (MAGER F. 1955:95). In der weiteren Folge konnten diese neuen bäuerlichen Zeitpachthufen im Bedarfsfall vom Grundbesitzer einzogen werden. Diesem Vorgehen wurde in der Polizei-Ordnung von 1572 entsprochen.

### **Lage der mecklenburgischen Bauern bis zum 30jährigen Krieg**

Die Art der bäuerlichen Abgaben an die Landesherrn und an die Gutsherren blieb bis zum 30jährigen Krieg relativ beständig. Hingegen wurden die Dienste (Pflugdienste und Dienste zu Erntezeiten), zu denen die Bauern den Domänenpächtern und den Gutsherren verpflichtet waren, besonders im 16. Jahrhundert erhöht.

Die Bauern hatten im Verhältnis zu ihrer Wirtschaftsfläche einen sehr viel größeren Viehbestand als Gutshöfe und Domänenpachthöfe. Das Zugvieh (in Mecklenburg meist Pferde) mussten sie vor allem für die Pflugdienste auf den herrschaftlichen Gütern und Domänen vorhalten. Die Bauern einer Doppelhu-

fenstelle hielten um 1600: 10 bis 16 Pferde, 2 bis 4 Zugochsen, 10 bis 15 Stück Rindvieh, 10 Schweine und 3 bis 4 (manchmal mehr) Schafe (vgl. MAGER F. 1955:120). Die auffällig starke Pferdehaltung stand in Zusammenhang mit den zu leistenden Spanndiensten. Unter Berücksichtigung des Eigenbedarfes der Bauern und der Spannverpflichtung waren für eine Doppelhufenstelle etwa 15 Pferde als gerade noch ausreichend zu bezeichnen. Pro Zuggespann für den Pflug benötigte man vier Pferde, die beim Pflügen einmal täglich gewechselt wurden. Also mussten acht Pferde je Spanntag auf den herrschaftlichen Gütern oder Domänen zur Verfügung stehen. In Folge des hohen Pferdebesatzes wurde die Wirtschaftlichkeit der Bauernhöfe zu Gunsten der Gutswirtschaften und der Domänenpachthöfe deutlich vermindert. Die Schafhaltung spielte für die bäuerliche Wirtschaft nur insofern eine Rolle, als dass sie der Deckung des Hausbedarfes mit Fleisch und Wolle diene. Der Nutzviehertrag (hinsichtlich Wolle, Fleisch, Milch, Dünger, Arbeitsleistung) genügte für die Lebenshaltung eines bäuerlichen Haushaltes. Johann U. FOLKERS (1930:63) schreibt, dass die wirkliche Belastung der bäuerlichen Stellen durch Abgaben und vor allem Dienste aus Urkunden und Registern nur schwer zu ermitteln ist. Er geht davon aus, dass diese Belastung nur wenig unter dem tatsächlichen Nutzwert der Stellen lag, so dass weitere zusätzliche Erträge, welche die Bauern erzielen konnten (als Rücklage für schlechte Zeiten), niedrig waren. So war die Sesshaftigkeit der Bauern, mit Ausnahme der Freischulzen, in der Zeit des 16. und 17. Jahrhunderts in Mecklenburg oft gering. Gerade wenn ‚schlechte‘ Jahre auf einander folgten und der Druck der Gutsherren oder der Domänenpächter durch Erhöhung der Dienste verschärft wurde, kam es zur Verschuldung bäuerlicher Stellen. Daraufhin hatten die Bauern keine andere Wahl, als ihre Stellen aufzugeben. Mit der Aufgabe der Stellen verloren die Bauern, ihr an die Stelle gebundenes Erbpachtrecht und mussten sich anderenorts zu Erbzeitpachtverhältnissen oder Zeitpachtverhältnissen niederlassen. Mit der Einführung des römischen Rechts wurde das Zeitpachtverhältnis vor allem in den Gutsbesitzungen durchgesetzt.

Im Gegensatz dazu wurde in Altdeutschland z. B. in Niedersachsen die Erblichkeit des bäuerlichen Besitzes von der Landesherrschaft gegen die ritterlichen Grundherren durchgesetzt (vgl. HENNING F.-W. 1994:281).

Das landesherrliche Verbot den Grundzins zu erhöhen, wurde erreicht, indem „diese Maßregel den Grundherren das Interesse an der Abmeierung, d. h. am Bauernlegen, nahm (MAGER F. 1955:73)“. Der Abschluss der Entstehung der Gutsherrschaften vollzog sich bis zur ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Die meisten bäuerlichen Gemeinden des östlichen deutschen Gebietes (vgl. MAGER F. 1955, KRZYMOWSKI R. 1961) standen ab diesem Zeitpunkt unter einer Gutsherrschaft, wenn sie nicht landesherrlich als Domäne verwaltet wurden (vgl. LEHSTEN C. v. 1830). Die unbeschränkte Gutsherrschaft stand der Landesherrschaft politisch nahezu selbständig gegenüber. Beide führten aufgrund eigenwirtschaftlicher Interessen viele Bauern in die existenzielle Not und damit in eine aussichtslose Lage.

## **8.5 Die Entstehung der Leibeigenschaft und des Großgrundbesitzes - Beginn der 2. Phase des Bauernlegens (Barock - 17. Jh. bis Mitte 18. Jh.)**

Der 30jährige Krieg (1618-1648) hatte verheerende Auswirkungen auf die Bevölkerung in Mecklenburg. Die Bevölkerungszahl sank von ca. 250.000 Einwohnern vor dem Krieg auf ca. 40. bis 50.000 nach dem Krieg. Dabei kamen nicht alle in den Kriegswirren um, sondern ein Teil der Bevölkerung flüchtete in angrenzende Länder. Dörfer waren niedergebrannt und viele bäuerliche Wirtschaften lagen wüst (vgl. BOLL E. (1856) 1995:134ff., MAGER F. 1955:135). In Mecklenburg-Schwerin gab es zu Beginn des Krieges mehr als 14.300 ritterschaftliche Bauern- und Kossätenstellen (um 1628) (vgl. WIGGERS M. 1864:39, NICHTWEISS J. 1954:63f.). Bis 1670 waren diese auf 12.000 Stellen reduziert (vgl. WIGGERS M. 1864:59). Für die Bauern hatte dieser Krieg katastrophale Nachwirkungen, mit einer für sie weiteren negativen Neuordnung der Besitzverhältnisse.

„Die hierdurch veranlaßten Veränderungen der Verhältnisse auf dem Lande führten auch veränderte rechtliche Verhältnisse eines Theils des Landvolkes herbei. Während in früherer Zeit viele Bauern Erbpächter gewesen waren und die meisten übrigen ihre Hufen gegen Entrichtung gewisser Geldpächte, und einiger Dienste, wenn auch nicht mit einem wirklichen Colonat-Rechte, doch wahrscheinlich als erbliche Lehen besaßen, findet man am Ende des siebzehnten Jahrhunderts fast in allen Theilen des Landes nur noch Frohnbauern, welche nach völliger Willkür ein- und abgesetzt wurden“ (BOLLBRÜGGE C. F. W. 1835:4).

Bestrebungen zur Wiederbesetzung wüster Bauern- und Kossätenstellen bestanden anfangs bei Gutsherren wie in Domänenämtern. Das Ausbleiben von Abgaben und Diensten traf die Grundbesitzer auf das Empfindlichste. Mit dem Kriegsende wurde die Untertänigkeit der Bauern durch eine strenge Leibeigenschaft ersetzt. Die Ausbildung der Leibeigenschaft, als landesherrliches Reglement, band die Bauern an die Scholle und führte die Erbuntertänigkeit ein. Sie fand das erste Mal in der Gesinde- und Bauernordnung von 1645 Erwähnung und wurde 1654 in der Gesinde-, Tagelöhner-, Tax- und Victualordnung festgesetzt. (vgl. MAYBAUM H. 1926:191, ENDLER C. A. 1930:71, inhaltlich ausführlicher SERAPHIM H.-J. 1935:37) Dies bedeutete, dass Haus und Hof, Mensch und Vieh herrschaftliches Eigentum waren. Die Bauern, die noch im Land lebten, waren wirtschaftlich derart geschwächt, dass sie ohne wesentliche Widerstände hörig wurden.

Die Anzahl der Bauern genügte jedoch längst nicht, um die wirtschaftliche Ausnutzung des wüst liegenden Landes vorantreiben und herrschaftliche ökonomische Interessen kompensieren zu können. So versuchten Gutsherren und Landesherrschaft mehr Menschen zur Übernahme einer Hofstelle und zur Leistung der damit verbundenen Abgaben und Dienste zu bewegen. Man warb um sogenannte Freileute (zuziehende Bauern). Diese bekamen die Möglichkeit wüste Hofstellen mit einer Gewähr von meist sechs Freijahren wieder zu errichten/zu bewirtschaften. (vgl. ENDLER C. A. 1930:72, HEITZ G. 1962:4) Die nach dem Westfälischen Frieden zurückkehrenden Bauern waren nun die wertvollsten Arbeitskräfte. Man stattete sie mit Gebäuden und Hofwehren aus, denn sie



selbst besaßen dafür nicht die finanziellen Möglichkeiten.

„Die Bauern verloren aber dadurch jedes Eigentumsrecht und wurden völlig vom Gutsherren [oder Domänenpächter] abhängig. Die Frondienste wurden aufs äußerste gesteigert. Unter diesen Umständen benutzte die Ritterschaft den Artikel XVI der Reversalen von 1621 natürlich nicht dazu, um die Bauern ganz zu vertreiben, sondern nur, um ihnen einen Teil der Äcker zu nehmen, wenn das für die Gutswirtschaft vorteilhaft schien“ (NICHTWEISS J. 1954:63). [Einf. Verf.]

Die Zahl der Hofstellen nahm überwiegend in den landesherrlichen Domänen vorerst bis zum Ende des 17. Jahrhunderts zu und erreichte um 1700 einen gewissen Höhepunkt.

„In dieser vergrößerten Zahl der Hofstellen kommt die wachsende Bedeutung der Bauern zum Ausdruck, deren Anteil an der Überwindung der Kriegsfolgen man nur als überragend bezeichnen kann. Sie waren es, die das Land wieder aufbauten“ (HEITZ G. 1962:4f.).

Kurze Zeit später verschwanden diese Freileute völlig. Man hatte sie nach den Freijahren relativ schnell auf die soziale und rechtliche Stufe der Erbuntertänigkeit herabgedrückt. Die Einführung der Leibeigenschaft bildete die Voraussetzung für das Bauernlegen und die Entstehung von Großgrundbesitz. Die vor dem Krieg bestandene Zersplitterung des herrschaftlichen Gutsbesitzes wurde seit dem Ende des 17. Jahrhunderts reguliert und arrondiert. Die Zahl der Gutsbesitzer nahm dabei ab (vgl. dazu Lengerke A. v. 1831:47).

„Der Krieg hatte nämlich erhebliche Vermögensumschichtungen auch auf dem Land zur Folge gehabt; denn einerseits hatten die Gutsherren ihr Betriebsvermögen, namentlich das wertvolle Inventar ihrer Höfe, größtenteils eingebüßt und waren dazu noch in mehr oder minder starke Verschuldung geraten, andererseits hatten nicht wenige Herren, besonders im Kriegsdienst als höhere Offiziere, größere Vermögen erworben und wollten sie nun in Grundbesitz anlegen“ (Mager F. 1955:143).

Kapitalkräftige neue Besitzer (oft preußische Offiziere) erwarben die durch Schuldenlasten und Konkurs gezeichneten Güter, kauften Anteile in den Dörfern zusammen bzw. erwarben mehrere nebeneinander liegende Dörfer. Damit ging der früher oft kleinteilige herrschaftliche Gutsbesitz in den neuen Besitz eines Gutsherrn über. Die Gutsherrschaft mit Großgrundbesitz entstand nun im Laufe der Zeit. Die Vergrößerung der Wirtschaftsflächen und eine intensivere Wirtschaftsform innerhalb der Großgrundbetriebe ließen die Nachfrage an Arbeitskräften steigen. Demnach wurde die Frage nach Beschaffung und Rechtsstellung freier Arbeitskräfte immer bedeutender.

Hans-Jürgen Seraphim weist darauf hin, dass

„... die Erbuntertänigkeit zu einer völligen geistigen, rechtlichen und wirtschaftlichen Entmündigung des mecklenburgischen Bauern und damit zur Vernichtung alles dessen, was überhaupt Bauerntum ausmacht [führte], so umschloß andererseits jene Sozialordnung, die nur dem einen Stand, dem Gutsherrn, Rechte verlieh, die Möglichkeit, das Bauerntum überhaupt zum Verschwinden zu bringen. Die rechtliche Handhabe boten ja die Sternberger Reversalen. Ein wirtschaftlicher Anlaß, von der Legung ganzer Bauernhufen Gebrauch zu machen, bestand zunächst nicht. Im Gegenteil, die bäuerlichen Arbeitskräfte als solche mußten ... erhalten bleiben. Deshalb konnte man sich damit begnügen, wo es Not tat, eine Verkleinerung der Hauswirtstellen eintreten zu lassen. Erst als die holsteinische Koppelwirtschaft Anfang des 18. Jahrhunderts in Mecklenburg Eingang fand, die wesentlich höhere

landwirtschaftliche Erträge ermöglichte, als sie mit Hilfe der Drei- [und] Vier[felderwirtschaft] ... zu erzielen waren, nahm die Einziehung ganzer bäuerlicher Stellen im ritterschaftlichen Gebiet einen erschreckend großen Umfang an, da es nunmehr dem Gutsbetrieb darauf ankam, die Schläge zu vergrößern und abzurunden. Wo diesem Vorgehen der Bauer im Wege stand, [wurde] ... er beseitigt“ (SERAPHIM H.-J. 1935: 44f.). [Einf. Verf.]

Nicht nur die leibeigenen Bauern der Gutsherren wurden von der Mitte des 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts auf dramatische Weise gelegt (vgl. VOGDT G. 1937). Von den 12.000 ritterschaftlichen Bauernstellen gab es 85 Jahre später, also 1755, nur noch 4.900 Stellen. Bis Anfang 1794 wurde diese Zahl nochmals um die Hälfte auf 2.490 Stellen reduziert. Bis 1800 nahm die Zahl der bäuerlichen Stellen weiter ab. In Mecklenburg-Schwerin gab es zu diesem Zeitpunkt nur noch 2.283 ritterschaftliche Bauernstellen (vgl. KAACK H. 1991:257, WIGGERS M. 1864, SERAPHIM H.-J. 1954). In Mecklenburg-Strelitz war die Lage der leibeigenen Bauern aufgrund ähnlicher Verhältnisse genauso desaströs. Nicht nur die Gutsherren gingen gegen die leibeigenen Bauern vor sondern auch die landesherrlichen Domänenämter in gesamt Mecklenburg. Johannes NICHTWEISS verweist auf Carl W. A. BALCK, der

„... berechnete, dass die Ländereien von etwa 2260 Bauern des landesherrlichen Domaniums nach dem Kriege größtenteils zu Hofacker gemacht wurden. Das waren 28 % der vor dem Krieg vorhandenen (Meckl. im dreißigjähr. Krieg, S. 106)“ (NICHTWEISS J. 1954:63).

H. KAACK (1991:257f.) weist weiter darauf hin, dass die Zahl der bäuerlichen Stellen im Domanium zwischen 1630 und 1860 um die Hälfte reduziert wurde. So konnten nach dem 30jährigen Krieg viele Gutshöfe und domaniale Pachtgüter auf Kosten von Bauernland entstehen. Die Rechtssicherheit der Gutsherren/Großgrundbesitzer resultierte aus dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755. In diesem wurde ihre autokratische Machtposition derart gefestigt, dass die Landesherrschaften eigentlich keinen Einfluss mehr auf sie ausüben konnten.

### **Der Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755 in Mecklenburg**

Zwischen den mecklenburgischen Herzögen und den ritterlichen Landständen gab es schon seit Jahrhunderten Auseinandersetzungen und Machtkämpfe. Die ritterlichen Landstände hatten sich 1523 zur ‚Union der Landstände‘ zusammengeschlossen. Der zunehmenden politischen und ökonomischen Macht dieser Union standen die landesherrlichen Herzöge aufgrund der vor allem im 16. Jahrhundert vergebenen Rechte machtlos gegenüber.

Die erste Hälfte des 18. Jahrhundert wurde durch den Großen Nordischen Krieg (1700-1721) geprägt. Dieser hatte einen wesentlichen Einfluss auf die innenpolitische Entwicklung Mecklenburgs. 1701 entstanden die Herzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz durch Aussterben der herzoglichen Linie von Güstrow. Im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin kam es zu Differenzen zwischen der Landesherrschaft und den Landständen, die den Beistand des römisch-deutschen Kaisers Karl VI. gesucht hatten. Es kam zu einem förmlich inneren Krieg.

1708 erließ Friedrich Wilhelm Herzog von Mecklenburg-Schwerin eine ‚Contributions- und Steuerordnung‘. Diese Besteuerung der Städte, der ritterlichen und geistlichen Landstände sollte die Kriegsfolgen abmildern und die landesherrlichen Kassen auffüllen (vgl. VEHSE E. 1856:188f.). Sein Nachfolger Karl Leopold erhöhte die Kontributionen, um vor allem sein Militär zu finanzieren. Die Landstände erwirkten ein kaiserliches Reskript und sperrten sich 1714 gegen die Kontributionen. 1715 versuchte der Herzog dieses Reskript zu umgehen, indem er die Leibeigenschaft aufheben wollte, um die Landstände zu schwächen. Dieses Vorhaben schlug jedoch fehl. Um nun irgendwie an Geld zu kommen, ließ er die Ämter der Geistlichen an die Höchstbietenden versteigern. Er verbündete sich durch Heirat mit Russland und ließ russische Truppen einmarschieren, um sich gegen die ritterlichen Landstände durchzusetzen (vgl. VEHSE E. 1856:249f.). Die Landstände wandten sich wieder nach Wien an Kaiser Karl VI. und erwirkten 1728 eine Absetzung Karl Leopolds zu Gunsten seines Bruders Christian Ludwig II. Einen entscheidenden Wendepunkt für den Verlauf der weiteren Entwicklung stellte der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich 1755 unter den Regierungen Herzog Christian Ludwigs II. von Mecklenburg-Schwerin und Herzog Adolf Friedrich IV. von Mecklenburg-Strelitz dar. Die Landesherrschaft trennte sich nunmehr grundsätzlich von den ritterlichen Landständen. Der Adel erlangte mit dieser Verordnung die staatsrechtliche Anerkennung seiner vom Landesherrn unabhängigen Stellung. (vgl. zum Erbvergleich ausführlicher ENDLER C. A. 1930, HEITZ G. 1962, KAACK H. 1991) Für die Gutsherrschaften blieben die daraus rechtlich entstehenden Entscheidungsgewalten mit einer restlos herrschaftlichen Verfügung über die Landnutzung bis ins 20. Jahrhundert bestehen.

Mit dem Abschluss des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs 1755 wurde zwar das Legen ganzer Bauerdörfer verboten. Der Widerspruch darin bestand jedoch, dass einzelne Bauernstellen gelegt werden durften, es mussten lediglich drei Vollbauernstellen je Dorf erhalten werden. MAGER (1955:150 u. 243) bezeichnet nach J. U. FOLKERS diesen Abschluss als „Verzichtsfrieden“, denn die Gutsherren verstanden es, diese Regelung zu umgehen. So wurden viele Bauernstellen eben nach und nach gelegt. Um sich dem Zustand des Landverlustes und der Abhängigkeit zu entziehen, wanderten viele Bauern vor allem nach Russland aus. Der Herzog Friedrich von Mecklenburg-Schwerin erließ aufgrund der massenhaften Auswanderung 1760 ein Auswanderungsverbot (vgl. BOLL E. (1856) 1995:566). Auf die Verhältnisse innerhalb der Besitzungen der Gutsherren konnte er keinen Einfluss nehmen. Für die Bauern in Mecklenburg wurde hier das Ende besiegelt.

## **8.6 Mecklenburger ritterliche und landesherrliche Gutsbetriebe - 2. Phase des Bauernlegens (Barock und Klassizismus 18. Jh.)**

„Denn kaum waren in den nächsten fünfzig Jahren die furchtbaren Wunden des Krieges einigermaßen vernarbt, die Felder wieder angebaut, die Bevölkerung gewachsen, so erstand von neuem der Hunger der edlen Grundherren nach Bauernland und Bauernarbeit. Das herrschaftliche Dominium war nicht groß genug, um all

die Arbeit aufzusaugen, die noch aus den Leibeigenen herauszuschlagen war - dies Herausschlagen hier im buchstäblichen Sinn. Das System, Bauern zu Kotsassen, leibeigenen Tagelöhnern, zu degradieren, hatte sich vortrefflich bewährt. Vom Anfang des 18. Jahrhunderts an kommt es immer mehr in Schwung; es heißt nun ‚Bauernlegen‘. Man ‚legt‘ so viel Bauern man kann, je nach Umständen; zuerst lässt man doch noch so viel übrig, als zur Leistung der Spanndienste nötig, und verwandelt den Rest in Kotsassen (Dreschgärtner, Häusler, Instleute und wie sie sonst heißen), die für eine Hütte mit kleinem Kartoffelstück jahraus, jahrein, gegen einen miserablen Taglohn in Korn und nur sehr wenig in Geld, auf dem Gut schanzen müssen. Wo der gnädige Herr reich genug ist, sein eigenes Zugvieh stellen zu können, ‚legt‘ man auch die noch übrigen Bauern und schlägt ihre Hufen zum herrschaftlichen Wirtschaftsgut. (ENGELS, Gesch. d. preuß. Bauern, S.572)“ (NICHTWEISS J. 1954:31).

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurde in den ritterlichen Gutsbetrieben, statt der bisherigen Drei- oder Vierfelderwirtschaften (je nach Ertrag der Böden vgl. ACHILLES W. 1993:51ff.), die holsteinische Koppelwirtschaft nach und nach mit unterschiedlichen Modifikationen eingeführt. In gesamt Mecklenburg ging diese neue Bewirtschaftungsform in die Mecklenburgische Schlagwirtschaft über. Diese landwirtschaftliche Flächenintensivierung erforderte größere Bewirtschaftungsflächen für die Einteilung der einzelnen Schläge. Zudem musste erst einmal die Bewirtschaftung der Schläge in einen Umlauf (Rotation) gebracht werden. Ehe sich die Rotation des Frucht- und Weidewechsels auf eine Verbesserung der Ackerböden (Akkumulation von Nährstoffen) auswirkte, konnten Jahre vergehen. Die Investition der Arbeit, des Korns und des Viehs (Dung) in die Zukunft, ohne genau zu wissen, wann diese Investitionen tragen, machte diese Bewirtschaftungsweise deutlich kostenintensiver. So wurde die Mecklenburgische Schlagwirtschaft auch Vorschusswirtschaft genannt.

„Am kostspieligsten ist der Uebergang aus einer armen Dreifelderwirtschaft in eine mecklenburgische Koppelwirtschaft, denn bei dieser wirkt allein die Zeit. Die Anhäufung des größeren Reichthums in der Ackerkrume, durch Beweidung derselben, kann erst wirksam seyn, wenn sie mehrere Jahre statt gefunden hat. Im ersten Umlauf erfolgt eine allmähliche Ansammlung der Ackerkraft und im zweiten kann dieselbe erst auf größeren Körnerertrag wirken. Es gehen also immer Ein, auch wohl Zwei Decenien hin, bevor die mecklenburgische Koppelwirtschaft größeren Ertrag an Getreide liefert“ (KOPPE J. G. 1836:282).

Massenhafte Legungen von Bauernstellen zur Vergrößerung der ritterlichen Gutsbetriebe (Großgrundbesitz) waren an der Tagesordnung. Die Vergrößerung der Besitzungen erfolgte nicht nur mit dem Einzug wüst liegender Bauernstellen, sondern durch die Enteignung bewirtschafteter Bauernstellen auf den naturbürtig ertragreicheren Böden der Grundmoräne. Einige wenige Bauernstellen wurden auf die naturbürtig wenig begünstigten, ertragsarmen, sandigeren Böden umgesiedelt. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts blieben nur 2.283 ritterschaftliche Bauernstellen in Mecklenburg-Schwerin bestehen. Viele Bauern wurden in die Existenzlosigkeit getrieben. Die so geschaffene Abhängigkeit der Bauern, musste für sie (vor allem auf den naturbürtig produktiveren Böden) in eine Lohnarbeit führen, um die Lebensexistenz der Familie halbwegs sichern zu können.

Die Lage der domanialen Bauern war jedoch ebenso durch eine herrschaftliche

Reglementierung gekennzeichnet. Der Ausbau alter Pachthöfe zu Meierhöfen wie die Errichtung neuer Meierhöfe spiegelten das gutsherrliche Interesse der Landesherrschaften wieder. Zur Vergrößerung bzw. Neuerrichtung der Meierhöfe fanden gleichermaßen Landenteignungen aber auch Landumverteilungen zu Gunsten der herrschaftlichen Pächter statt. Die Lebenssituation einiger Bauern im gesamten mecklenburgischen Domanium änderte sich mit der Aufhebung der Frondienste (ab 1780), der Lockerung und späteren Aufhebung der Leibeigenschaft verbunden mit der Einführung der Vererbpachtungen (ab 1805/1822) und der Möglichkeit des Erwerbs der Hofwehren (ab 1805). Diese Änderungen betrafen jedoch nur einen geringen Teil der Bauern und dienten wohl eher der Staatskasse oder der Reputation der Landesherrschaften. Die anderen restlichen Bauern konnten gerade mit der Abschaffung der Leibeigenschaft, dem eingeführten Kündigungsrecht und anderen reformistischen Gesetzen weiter gelegt und zu Tagelöhnern degradiert werden.

### **Bauernlegen nach „Gutsherrenart“ - Mecklenburger Großgrundbesitz und Schlagwirtschaft**

Die zunehmende Konzentration des gutsherrlichen Grundbesitzes zu größeren geschlossenen Herrschaften förderte die Ausbildung von landwirtschaftlichen Großbetrieben. Dieser wirtschaftlich starken und geschlossenen Gruppe der neuen Gutsherren/Großgrundbesitzer standen die Bauern wehr- und rechtlos gegenüber (MAGER F. 1955:144). Die Zunahme des Dienstzwanges in Form von täglichen Hand- und Spanndiensten auf den Feldern der Großgrundbesitzer und die Instandhaltung (Pflege, Reparatur, Ersatz) und Aufrechterhaltung (Viehbesatz, Fütterung usw.) der Hofwehr brachten die Bauern in eine immense Abhängigkeit. Die mecklenburgische Voll- oder Dreiviertelhüfnerstelle umfasste Mitte des 18. Jahrhunderts:

„... das Saatgut für Winter- und Sommerfrucht sowie das für den Haushalt und die Fütterung notwendige Korn; dazu Heu, Stroh und Dünger. Zum Viehbestand der Hofwehr gehörten 8 Pferde, 4 Zugochsen, 3 - 4 Kühe, einige Zucht- und Mastschweine, einige Schafe, 6 Gänse und ein Gänserich, 20 bis 24 Hühner. Ferner gehörte dazu folgendes Inventar: 2 betriebsfertige Wagen mit allem Zubehör, 2 Pflüge oder Haken, 6 - 8 Eggen, einige Sensen, Gabeln, Äxte, Beile, Sägen, Bohrer und anderes Handwerkszeug. Auch Tonnen und Kessel, Pfannen und Kübel, Tische und Bänke, Stühle und Gesindebetten u. a. m. bildeten einen Teil der Hofwehr“ (NICHTWEISS J. 1954:30).

Da die Bauern täglich auf den Feldern der Gutsherren dienten, hatten sie eigentlich keine Zeit für ihre eigenen Wirtschaften, die sie sozusagen nebenher bewirtschafteten mussten. Hinzu kamen die Abgaben, die geleistet werden mussten. Die jährlichen ordentlichen Abgaben wurden nach dem 30jährigen Krieg zwar etwas herabgesetzt und unter der Bezeichnung „Geld- und Naturalpächte“ zusammengefasst (vgl. SERAPHIM H.-J. 1935:41). Diese „Geld- und Naturalpächte“ blieben ein Jahrhundert lang gleich. 1755 wurde die jährlich zu entrichtende Hufensteuer grundsteuerlichen Charakters eingeführt, die nach Hufengröße zu entrichten war. Ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden die Naturalpacht in Geldpacht umgewandelt.

„Die wirkliche Belastung der bäuerlichen Wirtschaften lässt sich aber nur feststellen, wenn man die Abgaben ins Verhältnis zu den Erträgen setzt. Diese waren aber bedeutend unter den Stand der Zeit vor dem großen Krieg gesunken. Die hohen Dienstverpflichtungen führten zu einer Vernachlässigung der bäuerlichen Betriebe, so daß die Ernteerträge das dritte Korn nicht überstiegen. Aus der Viehwirtschaft waren überhaupt so gut wie keine Reinerträge zu erzielen, da die Hofwehr, also auch der Viehstapel nicht verkauft werden durfte. Ja, im Gegenteil, die übertriebene Zugviehhaltung als Folge der Hofdienste führte zusammen mit dem aus demselben Grunde übermäßigen großen Gesindestand zu einem erhöhten Eigenverbrauch. ... Unter Berücksichtigung des gesteigerten Eigenverbrauchs verblieben den Bauern im Durchschnitt 144 Scheffel Korn gegen 237 Scheffel Mitte des 16. Jahrhunderts. Trotz der formalen Herabsetzung der Abgabehöhe ist also eine sehr bedeutende Steigerung derselben eingetreten, ein weiteres Zeichen für die Verschlechterung der gesamt bäuerlichen Lage in Mecklenburg. Wie schwer dem Bauern diese Leistungen fielen, zeigen die sich häufenden Gesuche um Erlaß der Abgaben, die mit unerbittlicher Härte eingezogen zu werden pflegten“ (SERAPHIM H.-J. 1935:42).

Diesen herrschaftlich organisierten Unwägbarkeiten standen die mecklenburgischen Bauern ohnmächtig gegenüber und waren somit der Herrschaft preisgegeben. Diese Herrschaft konnte je nach Belieben und mit völliger Willkür die Bauern eben einfach so legen. Gerade mit der Änderung der Bewirtschaftungsweise, mit der Beseitigung von Drei- und Vierfelderwirtschaften innerhalb der Güter und der Einführung der Mecklenburgischen Schlagwirtschaft, wurde für ein dramatisches Bauernlegen in Mecklenburg gesorgt.

### **Holsteinische Koppelwirtschaft und Mecklenburger Schlagwirtschaft**

Prinzipiell waren in der Dreifelderwirtschaft die Äcker abwechselnd in Winterkorn, Sommerkorn und Brache geteilt (vgl. Kap. 6). Hierin gab es regional unterschiedliche Modifikationen. In den mecklenburgischen Gutswirtschaften (und Domänenpachthöfen) wurde die Dreifelderwirtschaft in eine verbesserte Dreifelderwirtschaft überführt. Ende des 17. Jahrhunderts wurde ein größerer Teil der Brache mittlerweile mit Erbsen, ein kleinerer Teil mit Buchweizen, Wicken, Lein und Hanf besät (vgl. DADE H. 1891:60). Der übrige Teil der Brache diente als Viehweide.

„Durch die große Besömmerung der Brache, besonders mit Erbsen im Interesse der Schafzucht, entstand vielfach eine sechsjährige Rotation, indem die Brachfrüchte erst nach 6 Jahren wieder auf dieselbe Stelle des Ackers kamen“ (DADE H. 1891:60)

Es hatte sich zudem erwiesen, dass Erbsen eine gute Vorfrucht für das Korn waren. Andererseits blieb bei einer Besömmerung der Brache nur ein Teil des Brachefeldes zur Beweidung übrig. Der beweidete Teil der Brache reichte für eine unterstützende Futtermittelversorgung des Viehs nicht aus. Mit der Schaffung einer sogenannten Außenweide auf den entlegenen Teilen der Feldmark wurde versucht die Futtermittelversorgung zu regeln.

„Aber auch eine solche Triften, Busch- und Bruchhütung gestattete noch keine ausgedehnte Viehwirtschaft. Oft mußte die Wiese als Weide benutzt werden, ein Umstand, der die notwendige Ernährung des Viehs, vornehmlich auch der für den Landmann unentbehrlichen Pferde, im Winter aus Mangel an Futter gefährden konnte. Kleine Kühe, wenig Milch, schlechter Dung waren die Folge“ (VITENSE O. 1920:342).

Daher setzte die Herrschaft vor allem auf die Schafhaltung, denn für die Schafe genügte das zur Verfügung stehende Futter der Weiden und Hutungen. Mittlerweile waren sogenannte Schäferfamilien zahlreich in Mecklenburg geworden,

„... welche, ohne eine Fuß breit Landes zu besitzen, viele hundert bis tausend Schafe halten, mit denen sie von einem Gut zum anderen ziehen, sobald sie glauben, ihre Bedingungen verbessern zu können. Mit recht sagte daher der Gutsbesitzer Ernst Friderich von Engel ... (1755) „daß der Abnutz unserer Schäfereien (für den ländlichen Wirtschaftsbetrieb) nicht viel zu bedeuten hat“, auch nicht bei einer anderen Art der Schäferei, ...“ (VITENSE O. 1920:342).

Friedrich von der LÜHE führte um 1700 in der Überzeugung, dass in Mecklenburg mit einer weit besseren Bodenausnutzung eine Steigerung der Wirtschaftserträge und die Verbesserung der Viehzucht möglich sind, die Holsteinische Koppelwirtschaft auf seinen Gütern ein. Bei diesem Bewirtschaftungssystem wurde in einer neun- bis elfteiligen Rotation der Acker mit Getreide, Klee und als Weide (Dreesch) bestellt.

Die Koppelwirtschaft war im Unterschied zur Dreifelderwirtschaft eine sogenannte selbstständige Wirtschaft, welche unabhängiger auch bei einem ungünstigen Wiesen- und Weideverhältnis bestehen konnte (vgl. KOPPE J. G. 1836:253). In der Koppelwirtschaft wurde der Acker nach dem Fruchtanbau beweidet. Die Weide wurde als Dreeschweide in die koppelwirtschaftliche Rotation integriert. Ausgenommen waren tief liegende Wiesen und zur Ackerwirtschaft ungeeignete Flächen. Neben der Dreeschweide wurden trockene Höhenzüge, feuchte Brüche und Moorflächen als Hutungen genutzt. Auf der Dreeschweide verblieb aller anfallende Dung, der sonst auch den Allmenden zu Gute kam, auf den herrschaftlichen Äckern.

Das Prinzip der Holsteinischen Koppelwirtschaft wurde mit der Anlage von elf Koppeln und der Begrenzung der Koppeln durch Knicks aufgenommen. In Mecklenburg entstand aufgrund der geringeren Niederschläge und der unterschiedlichen, naturbürtigen Produktivität der vorkommenden Böden eine eigene Modifikation, die Mecklenburgische Schlagwirtschaft. Das Prinzip mit sieben Schlägen - mit oder ohne Trennung in Binnen- und Außenschläge - setzte sich zum Ausgang des 18. Jahrhunderts durch (vgl. VITENSE O. 1920:344, MAGER F. 1955:266). Die Knicks wurden relativ schnell wieder abgeschafft bzw. später erst gar nicht angepflanzt. Die Schläge in Mecklenburg wurden durch sogenannte Schlagfurchen (Gräben) voneinander getrennt. Der Begriff des Schlages steht in einem ökonomischen Kontext der Bewirtschaftung des Ackers und ist in Mecklenburg seit dem 16. Jahrhundert gebräuchlich. Das permanente Ackerland ist nicht mehr nach topografischen Gegebenheiten aufgeteilt, sondern der Acker wird nun in ökonomischen Abteilungen, den Schlägen bewirtschaftet. Dieses Schlagprinzip gilt der Bewirtschaftung der Äcker in den herrschaftlichen Gütern und Domänen (vgl. Kap. 6.3). In Mecklenburg wurde in die schlagwirtschaftliche Ackerrotation ein Bracheschlag nach der Dreeschweide eingeschoben. Der wesentliche wirtschaftliche Unterschied zu Schleswig-Holstein war jedoch der bestimmende Getreidebau in Mecklenburg. Daher diente die Nutzung der Dreeschweide vor allem der Düngung und der Ruhe des Ackers, auf

dem nach der Dreeschbrache wieder Getreide angebaut wurde. Die sieben Schläge waren unterteilt in 1. gedüngte Dreeschbrache, 2. Winterkorn, 3. und 4. Sommerkorn, 5. bis 7. Dreeschweide. Durch das neue Bewirtschaftungssystem der Schlagwirtschaft konnte in Mecklenburg vermehrt Weizen angebaut werden.

„Er hatte bei der Dreifelderwirtschaft, die dem Boden durch eine nur einjährige Brache zu wenig Ruhe und nicht genug Reinheit von Unkraut für einen stärkeren Korn-ertrag verlieh, wenig Bedeutung gehabt. ... [S]o ist Mecklenburg doch immer mehr ein ertragreiches Weizenland geworden“ (VITENSE O. 1920:346). [Einf. Verf.]

In Bezug auf die Getreideanbauflächen war der Anbau von Roggen in gesamt Mecklenburg umfangreicher. Auf den besten Böden konnte jedoch nun Weizen mit einem wesentlich höheren Ertrag, im Verhältnis zu Roggen, angebaut werden.

„Welchen Aufschwung aber der Kornbau nach seinem Ertragswert durch die Einführung der Schlagwirtschaft überhaupt genommen hat, lehrt ein Vergleich mit der früheren Zeit. War damals das vier- bis fünffältige Korn das gewöhnliche Maß, so erhöhte er sich nachher auf das Doppelte. Bei Roggen auf bestem Boden wurde der zeh-, bei Weizen sogar der vierzehnfältige Ertrag erreicht. ... In einem Punkte schoß man jedoch bei der Einführung der Schlagwirtschaft über das Ziel hinaus. Die Anlage zahlreicher Holländereien nach ebenfalls holsteinischem Muster, bei dem auf sechs Scheffel klein Maß Aussaat eine Kuh kam, erwies sich für Mecklenburg bei der geringen Weidegüte als unausführbar. Die Rindviehzucht wurde übertrieben“ (VITENSE O. 1920:346).

Die Einführung der Schlagwirtschaft durch die Gutsherrschaften auf den bisherigen Äckern der Dreifelderwirtschaft (im Verhältnis zur gleichen Fläche) führte zu einer deutlichen Verringerung der Getreideanbaufläche und dem Ausfall an Winterkorn.

Das wird im Verhältnis von Acker zu Brache (Brachweide/Dreeschweide) in beiden Bewirtschaftungssystemen deutlich. In der Dreifelderwirtschaft ist das Verhältnis von Acker und Brache (Beweidung) wie 2:1. Das bedeutet, es gibt mehr Acker als Brache (Beweidung). In der Schlagwirtschaft ist der Schlaganteil der Brache und Dreeschweide im Bezug auf die Gesamtschlagzahl weitaus höher. In einer siebenschlägigen Wirtschaft ist demnach das Verhältnis von Acker zu Dreeschweide und Brache wie 3:4. Auf dieselbe Wirtschaftfläche umgelegt, bedeutete dies, dass der Ackeranteil für den Getreideanbau um fast 25% sinkt und damit geringer wird. Aus diesem Grund begannen die Gutsherren/Großgrundbesitzer mit dem Einziehen und Umbrechen von Weiden und Hutungen. Sie ließen Busch- und Waldland roden, Sümpfe und Brüche trocken legen. Für die eigentliche Vergrößerung ihrer Schläge benötigten sie das Land der Bauern, die sie in diesem Zusammenhang massenhaft legten.

„Die Koppelwirtschaft [Schlagwirtschaft], die man von herrschaftlicher Seite aus einführen wollte, erforderte es, die Gemengelage und die Dreifelderwirtschaft zu beseitigen. Es begann sich die Erkenntnis zu verbreiten, daß Großbetriebe auch ohne die früher notwendigen Bauerndienste zu bewirtschaften waren und daß man daher mit den neuen Anbaumethoden auf der Basis von Lohnarbeit weitgehend auf das selbständige Bauerntum verzichten konnte“ (KAACK H. 1991:149). [Einf. Verf.]



Die Einführung der Holsteinischen Koppelwirtschaft (später Mecklenburger Schlagwirtschaft) förderte vor allem die Regulierung der gutsherrlichen Gemarkung und die Separation der Allmenden. Die Anlage von Schlägen schloss eine Feldgemeinschaft mit den bäuerlichen Hufen aus. Da man in der Folge die Bauern nur noch bedingt für Hand- und Spanndienste benötigte und es eigentlich eher auf die ‚Aufrechterhaltung‘ der bäuerlichen Hofwehren abgesehen hatte, konnte die Gutsherren alle ‚unbrauchbaren‘ Bauern legen und sich ihr Land einverleiben. Vielmehr benötigten die Gutsherren nun zahlreiche Dienstarbeiter für ihre Schlagbewirtschaftung, denn diese war aufgrund der umfangreicheren Ackerbewirtschaftung und Viehhaltung arbeitsintensiver.

### **Flächenintensivierung und Großgrundbesitz**

Durch eine günstige landwirtschaftliche Konjunktur im 18. Jahrhundert, in der die Nachfrage an Getreide stieg, sahen sich die Gutsherren/Großgrundbesitzer in der Lage, ihre Flächen weiter auszudehnen. H. KAACK (1991:235) umschreibt diese Entwicklung, der ein herrschaftliches ökonomisches Ziel zugrunde liegt, als Beginn der geldwirtschaftlichen herrschaftlichen Großproduktion in Mecklenburg. Im Zuge der weiteren Wirtschaftsflächenvergrößerungen wurden weiter massenhaft Bauern gelegt bzw. ein kleiner Teil der Bauern wurde mit- samt der gesamten Dorfschaft auf wesentlich schlechtere Böden umgesetzt (vgl. BOLL E. (1856) 1995:537f., MAGER F. 1955:146). Viele vormalige Bauern wurden auf den wirtschaftlich produktiveren Böden zu leibeigenen Einlieger - Tagelöhner, die außer einem Garten und Wiese keinen Acker besaßen und zu leibeigenen landlosen Tagelöhnern herabgedrückt (vgl. ENDLER C. A. 1930:78, MAGER F. 1955:146f.). Als leibeigene Einlieger oder leibeigene Tagelöhner blieben ihnen nur die Möglichkeit in den Gutsbetrieben/Großgrund- betrieben zu arbeiten, um die Familien halbwegs ernähren zu können. Aufgrund der bestehenden Leibeigenschaft hatten sie auch überhaupt keine Wahl.

### **Bauernlegen nach „Landesherrnart“ - Meierhöfe (Pachthöfe)**

„In seiner Gesamtheit hatte der landesherrliche Besitz bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts etwa den Umfang erreicht, den er auch im 18. Jahrhundert einnahm. ... Die Verwaltung dieses umfangreichen Domänengutes war im 16. und 17. Jahrhundert intensiviert worden“ (KAACK H. 1991:138).

„Dies geschah auf dem Wege der Schaffung großer zusammenhängender Betriebs- flächen, die nach einem einheitlichen Plan in rationeller Weise von wenigen Mittel- punkten aus bewirtschaftet werden konnten. ... Während um 1600 herum die Zahl der Amtshöfe 50 betrug, war sie Ende des 18. Jahrhunderts auf 400 angestiegen“ (SERAPHIM H.-J. 1935:36).

„Das Gebiet war so stark von Amtshöfen durchsetzt, daß Ihde, etwas übertreibend, von einer Umwandlung in einen einzigen großen landesherrlichen Gutsbetrieb spricht“ (KAACK H. 1991:138).

Die bäuerlichen Verhältnisse im gesamten Mecklenburger Dominium waren wenig verschieden von denen in den ritterlichen Gutsbezirken. H. KAACK (1991:138) verweist auf die Studie von Meta MURJAHN zur Untersuchung von vier Ämtern des Landes Stargard in Mecklenburg-Strelitz in der Zeit von 1620 bis 1725.

„Ausgangspunkt ihrer Untersuchungen sind die Reversalen von 1621; sie seien zwar für die ritterschaftlichen Bauern erlassen worden, *aber im Grundsatz wird die Landesregierung innerhalb des Domaniums als gutsherrliche Behörde ihren Bauern kaum eine andere Stellung eingeräumt haben*“ (KAACK H. 1991:138)

Auf ähnliche bäuerliche Verhältnisse weisen u. a. C. W. A. BALCK (1864), O. VITENSE (1920), C. A. ENDLER (1930) und H.-J. SERAPHIM (1935) hin. Ebenso zeugte die 1654 erlassene Gesinde-, Tagelöhner-, Tax- und Victualordnung vom gutsherrlichen Interesse der Landesherrschaften. Um die landesherrschaftlichen Gutsbesitzungen von den ritterlichen Gutsbesitzungen zu unterscheiden, verwenden wir in diesem Zusammenhang für die Landesherrschaften vor allem den Begriff der Pacht- und Meierhöfe. Die Pacht- und Meierhöfe bilden dabei prinzipiell den landesherrlichen Gutsbetrieb des 18. Jahrhunderts ab.

### **Schafe und Meierhöfe in Mecklenburg-Strelitz**

Die Landesherrschaft in Mecklenburg-Strelitz vermochte nur wenige Freileute zur Übernahme einer bäuerlichen Stelle zu bewegen. Vermutlich trugen die rechtlichen Voraussetzung und die Verfahrensweise der Landesherrschaft sowie der ritterlichen Gutsbesitzer, die Bauern nach den Freijahren in die Leibeigenschaft zu drücken, dazu bei. Ähnlich formuliert es Carl A. ENDLER (1930), der beschreibt, dass die Politik der herzoglichen Kammer von Mecklenburg-Strelitz spätestens seit Beginn des 18. Jahrhunderts sehr bauernfeindlich und von ökonomischen Interessen gesteuert war. Dieses Interesse der Kammerpolitik wurde zu Lasten der Freischulzen, Freileute und Bauern betrieben.

„Durch die Kriegereignisse hatte sich die Situation in Stargard in besonders drastischer Weise verändert. In den zehn Jahren von 1643, als gerade der Tiefpunkt überwunden war und noch 389 von 424 Höfen, also über 90 Prozent, wüst lagen, bis 1653 stieg der Anteil der besetzten Höfe auf 25 Prozent. In den darauffolgenden 17 Jahren bis 1670 erhöhte sich ihre Zahl nur noch geringfügig auf 118 oder 27,83 Prozent. Dieser Wert stellt bereits den Höhepunkt der Wiederansiedlung dar, denn wie eine Quelle von 1708 zeigt, hatte sich die Rate der bewirtschafteten Bauernstellen mit 111 schon wieder auf 26,18 Prozent verringert. Nie wieder erreichte die bäuerliche Bevölkerung auch nur annähernd ihren Vorkriegsstand“ (KAACK H. 1991:139).

In der Zeit nach dem Krieg betrieben die Meierhöfe der Domänenämter eine zunehmend umfangreiche Schafhaltung und Schafzucht. Der Viehbestand um 1670 entsprach bereits wieder dem um 1618.

„Im Domanium hob sich die Anzahl der Schäfereien erst mit der Entstehung der Pachthöfe; vor Einführung der Koppelwirtschaft (d.h. vor dem Anfang des vorigen Jahrhunderts) zogen die Pächter ihre Haupteinnahme aus der Schafhaltung. „Man pflegte damals - eine Sitte, die schon aus dem 17. Jahrhundert berichtet wird und sich stellenweise bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts und länger hielt - auf den Höfen entweder die Schafe eines Schäfers, welchen sie eigenthümlich gehörten, in Weide zunehmen, indem man ihnen die Benutzung der Weiden überließ und dafür ein bestimmtes Weidegeld erhielt, oder man hatte selbst Schafe und nahm zu diesen einen sog. Setzschäfer an, welcher zu den Hofschäften gewöhnlich je das fünfte Schaf selbst lieferte und dafür auch den fünften Theil des Ertrages an Wolle, Hammeln, Lämmern, ausgemerzten Schafen und Milch erhielt, wie es die Gesindeordnung vom 14. November 1654 schon näher feststellte. Die erste Art der Verpach-

tung der Weide war im 18. Jahrhundert die allgemeinere. Man gab gewöhnlich 30 Thlr. Weidegeld für 100 Schafe, wobei dann der Schäfer während seines Aufenthaltes freie Wohnung und Feuerung, Korn, Leinsamen, Weide für 2 Pferde und andere Emolumente erhielt. Die Sitte, die Hofschafe mit den Schafen des Setzschäfers gemeinschaftlich zu halten, war die ältere, die später mehr und mehr in Abnahme kam, weil diese Setzschäfer sich meistens der größten Betrügereien schuldig machten“ (ARCHIV f. LANDESKUNDE 1865:570f.).

Da die Verpachtung der Weiden und Hutungen kein pekuniär lohnendes Geschäft für die Pächter (ebenso Gutsbesitzer) war, hörte diese mit Einführung der Koppelwirtschaft an vielen Orten auf. Ab diesem Zeitpunkt ließ man viel weniger Schafe auf die Weiden und Hutungen als vorher. Gleichsam mit der Einführung der Koppelwirtschaft nahmen die Holländereien zu. Die vergrößerten Holländereien unterdrückten die Schafhaltung, welche bis in das 19. Jahrhundert auf diesem Stand blieb.

Voraussetzung für die Ernährung des zunehmenden Viehbestandes war, dass die Landesherrschaft(en) einen großen Teil wüst liegender Bauernäcker in Hofland umwandelten. Also war die Landesherrschaft von vornherein nur wenig bestrebt, das ‚alte‘ Bauernland wieder zu vergeben. Bestehende und neu vergebene Bauernstellen dienten demnach in erster Linie der (Wieder-) Bewirtschaftung herrschaftlicher Äcker. Denn den Pächtern von Meierhöfen wurde gestattet, die Dienste der Bauern zu erhöhen, vergleichsweise wie bei den Gutsherren. In der Zeit um 1664 betrug diese Dienste drei bis vier Tage in der Woche. Mit der Errichtung neuer Meierhöfe (zumeist Schafmeierhöfe) seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts stiegen die Dienstbelastungen der Bauern deutlich an.

„Bereits zu dieser Zeit sei daher *im nördlichen Teil des Landes Stargard ... die tägliche Dienstpflicht* üblich geworden, *die die Bauern die ganze Woche in Anspruch nahm*. Eine Möglichkeit, die Leistungen der Bauern zu erhöhen, bestand nach Murjahn jetzt nur noch darin, *dass die übliche Zahl von 9 Dienststunden auch außerhalb der Erntezeit überschritten wurde, daß mehr Vieh und mehr „Volk“ gestellt werden mußte*. Im Dienstreglement von 1725 ... wurde die Höchstdauer auf zehn und in der Erntezeit auf zwölf bis dreizehn Stunden pro Tag festgesetzt; außerdem wurde die Verpflichtung des Gutsherrn zur Speisung abgeschafft“ (KAACK H. 1991:140).

Die Neuerrichtung von Meierhöfen ist im doppeldeutigen Sinn zu verstehen. Einerseits wurden tatsächlich neue Meierhöfe errichtet, andererseits, wenn wir C. A. ENDLER folgen wurden die alten Freischulzenhöfe zu neuen Meierhöfen umgewandelt/umgebaut/errichtet. Neuen kapitalkräftigen Pächtern wurde seitens der herzoglichen Kammer Vorrang gegeben, da ihre Pachtzahlungen weit aus höher lagen als die Abgaben der Freischulzen. Das eigentumsgleiche Besitzrecht der Freischulzen wurde missachtet und etliche Stellen wurden unter recht dürftigen Entschädigungen eingezogen. Das war für die Kammer ein recht einträgliches Geschäft, denn viele Stellen hatten den Vorzug, dass sie recht gut bewirtschaftet wurden. Mit dieser Hof- und Landenteignung fanden sich etliche Pächter für neue Meierhöfe. Sie konnten ihre Wirtschaft doch ohne weiteren großen Kapitalaufwand auf gut bestelltem Land und vorhandener Hofwehr gründen.

## **Einführung der Schlagwirtschaft - Domänen in Mecklenburg-Schwerin**

Für die Bauern im Domanium in Mecklenburg-Schwerin gab es ebenso gravierende Änderungen nach Ende des Siebenjährigen Krieges (1756-1763). Mit der Einrichtung neuer Meier- und anderer Pachthöfe wurde eine Beseitigung bzw. Regulierung der Gemengelage der herrschaftlichen und bäuerlichen Äcker in den Dorffeldmarken angestrebt. Mit dieser Regulierung fand ein ‚Besitzwechsel‘ (Permutation, vgl. ENDLER C. A. 1930:75) innerhalb Dorfgemarkungen statt. Die Feldmarken der Dörfer wurden neu vermessen und in eine neue Schlageinteilung gebracht. Das Prinzip der Schlagwirtschaft mit einer Modifikation von sieben Schlägen fand die häufigste Anwendung (vgl. VITENSE O. 1920:425, MAGER F. 1955:248). Die bäuerlichen Hufen blieben in Gemengelage. Eine Änderung fand jedoch hinsichtlich der Verteilung der Böden statt. Dabei wurde den Bauern ihr altes, auf den naturbütig produktiven Böden liegendes Land genommen und den neuen Meierhöfen/Pachthöfen zugeschlagen. Die Bauern bekamen die weniger produktiven, ärmeren Böden zugeteilt. Für jede Bauernhufe wurde eine bestimmte Pacht oder ein bestimmtes Dienstgeld festgelegt. Eine Befreiung von den Diensten konnte zu diesem Zeitpunkt nicht durchgesetzt werden, da die domanialen Meierhöfe/Pachthöfe nicht ohne die Dienste der Bauern hätten betrieben werden können. Zudem waren die Dienste kontraktlich festgeschrieben.

„Vor der Regulierung lagen die Dinge so, daß jeder Amtmann und Domänenpächter die Bauern seines Bezirkes willkürlich ihrer Hufen entsetzen konnte, wenn er triftige Gründe zu haben glaubte; nur musste er dem abgesetzten Bauern einen Nachfolger geben“ (MAGER F. 1955:248).

Mit den Regulierungen wurde den Bauern seitens der herzoglichen Kammer eine gewisse Besitzsicherheit gegeben. Das bedeutete, dass „... ein für alle Hufner verbindlicher, gemeinschaftlicher Zeitpachtvertrag abgeschlossen“ wurde (EBENDA:248f.). Die Zeitpacht hatte eine Dauer von 12 bis 24 Jahren. Wenn die Bauern alle kontraktlichen Verpflichtungen erfüllten, dann konnten die Pachtverhältnisse in der Regel verlängert werden.

## **Verminderung und Aufhebung der Hofdienste und daraus resultierende Folgen**

Die Pächter der Meierhöfe in Mecklenburg-Strelitz gingen Ende des 18. Jahrhunderts ebenso, wie zuvor die Gutsbesitzer, zur Schlagwirtschaft über. Im Zuge der erforderlichen Flächenvergrößerungen à la Großgrundbesitz teilte man auch hier den Bauern entweder die ärmeren, naturbütig wenig produktiven Böden zu oder riss sie aus ihren gewohnten Verhältnissen heraus und setzte sie in andere zum Meierhof/Pachthof gehörende Dörfer um. Für die geforderten Hand- und Spanndienste mussten die Bauern mitunter weite Strecken auf sich nehmen (je nach Entfernung ihrer nun neuen Höfe/Stellen). Mit der Einführung der Schlagwirtschaft, als neuer Wirtschaftsweise in den Domänengütern beider mecklenburgischen Herzogtümer erfolgte eine erste Flurbereinigung in den Dominien. H. KAACK (1991:142) verweist auf ähnliche Vorgänge in Preußen. Mit diesen Flurbereinigungen fand nach und nach eine Verminderung und Auf-

hebung der Hofdienste in beiden Dominien satt. Die Erlasse zur Verminderung und Aufhebung der Hofdienste galten ab etwa 1768 in Mecklenburg-Strelitz und ab etwa 1778 in Mecklenburg-Schwerin (vgl. SERAPHIM H.-J. 1935:51). Folge der Aufhebung der Hofdienste war, dass nun alle in der näheren Umgebung der Meierhöfe/Pachthöfe wirtschaftenden Bauern in fernere Dörfer umgesiedelt wurden. Auf den großen Meierhöfen/Pachthöfen arbeitete man zunehmend mit Büdnern, Tagelöhnern und gemieteten Knechten (vgl. BOLL E. (1856) 1995:563ff.).

„Reihenweise wurden Dörfer ‚platt‘ gemacht, um als Straßenzeilensiedlungen neu aufzuerstehen“ (LÜHRS H. & TROLL H. & VOIGTLÄNDER H. 2000:2).

In den bestehenden Bauerndörfern fand die Landenteignung ihre Fortsetzung, um die hinzukommenden Bauern unterzubringen. Weitere Freischulzenhöfe wurden von den herzoglichen Kammern angekauft. Diese wurden meist in zwei bäuerliche Stellen geteilt. Für weitere neue bäuerliche Stellen (Umsetzung von Bauern) wurden die Anteile der Feldmark der angesessenen Bauern reduziert und neu verteilt. Nach dieser Regulierung sollte der Acker in den bestehenden Gemarkungen der alten Dörfer und Siedlungen gleichmäßiger verteilt werden, so dass eine Vollbauernstelle 75 bis 100 Morgen Land (18,75 - 25 ha) hatte und dazu noch Weide- und Hutegelegenheiten (oft Waldweide) kamen. Bei diesen Größenverhältnissen sei darauf hingewiesen, dass die Bauern nun vor allem auf den weniger produktiven, ärmeren Böden saßen. Gleichzeitig begannen die Pächter der Meierhöfe/Pachthöfe, ihre Anteile aus den Allmenden und allmendnahen Nutzungen zu separieren. Dabei regelten sie die Zuteilung so, dass die besten Weiden und Hutungen an die Meierhöfe/Pachthöfe fielen. Andere Allmendnutzungen wurden durch die Anlage von Schonungen (überwiegend Kiefer) eingeschränkt und aufgehoben. Die übrig gebliebenen Allmenden überließen sie den Bauern und angesiedelten Büdnern. Aufgrund der flächenhaften Einschränkungen der Weide- und Hutungsmöglichkeiten litt der Bestand auf den eher hageren Böden durch Übertreibung dieser Flächen. Die herzogliche Kammer übte zum Ende des 18. Jahrhunderts das Vorkaufsrecht auf die Büdnereien aus, um die Allmenden zu Gunsten der Bauern zu entlasten (vgl. ENDLER C. A. 1930:77).

Die missliche Lage der Bauern, geprägt durch Leibeigenschaft, Bauernlegen, Dienstzwänge und herrschaftliche Regulierungen führten auch in den Domänen zu einer zunehmenden Bauernflucht. Die herzoglichen Regierungen veranlasseten daraufhin Maßnahmen, die zu einer neuen Phase der Binnenkolonisation führten.

### **Mecklenburger Domänen - das 'Büdnerprojekt'**

„Diese [Büdner] sind eine in der Mitte des vorigen Jahrhunderts [um 1750] entstandene Schöpfung der Herzöge Christian Ludwig und Friedrich, welche dadurch in dem durch Kriege und Auswanderungen entvölkerten Domanium Gelegenheit und Antrieb zu neuen Niederlassungen geben wollten“ (BALCK C. W. A. 1864:161).  
[Einf. Verf.]

Das 'Büdnerprojekt' beider herzoglicher Kammern zur Binnenkolonisation in Mecklenburg verlief in zwei Phasen. In der ersten Phase in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden erste zahlreiche Neubesiedlungen vorgenommen, um die Auswanderungen aufzuhalten. Im Domanium von Mecklenburg-Schwerin zeichnete sich Herzog Christian Ludwig für das 'Büdnerprojekt' zuständig. Er erließ 1753 ein Reskript, das diese Neubesiedlung regelte (vgl. BOLL E. (1856) 1995:541, ENDLER C. A. 1930:75). In diesem Reskript wurde „den jungen Leuten zureichlichere Gelegenheit, sich niederzulassen“ und „hinlängliche Wohnungen“ versprochen (NICHTWEISS J. 1954:136). Durch dieses Reskript kam es zur Errichtung von Büdnereien. Daraufhin begann die herzogliche Kammer mit der Ansiedlung von Landarbeitern (Tagelöhnern) als sogenannten Büdnern auf zumeist wüsten Bauernstellen. Diese Landarbeiter (Tagelöhner) resultierten aus gelegten (mitunter umgesiedelten) Bauern im Domanium von Mecklenburg-Schwerin und nichterbberechtigten Bauernsöhnen. Als zumeist Einlieger gehörten sie fast ausschließlich der landbesitzlosen leibeigenen Landbevölkerung an. Viele dieser Familien verdingten sich vor allem durch Tagelohnarbeit auf den herrschaftlichen Pachthöfen. Das von Herzog Friedrich 1760 erlassene Auswanderungsverbot verstärkte die Nachfrage an Büdnereien erheblich.

„Die Bewerber erhielten zu gewöhnlichem Bauernrecht, welches aber bald in gemeines Ebrecht übergegangen ist, meistens Haus-, Hof-, und Gartenplatz von 100 Quadrat-R[uten] [0,22 ha] oder mehr aus wüsten Ländereien, Holzmaterialien zu erstem Anbau und künftigen Reparaturen, später auch selbst zur Feuerung, mit freier Anfuhr, Erlaubniß des Torfstichs auf ihrem Areal und des Holz sammelns, auch Stämmeradens in den fürstlichen Waldungen, freie Weide auf der communalen Dorfsweide (§ 59) für 1 Kuh und 1 Stück Jungvieh, auch für ein Paar Pölke und Schafe - Alles für die jährliche Recognition von 4 Thlrn. meckl. Bal. oder wenig mehr, nebst zwei Freijahren. Eine Menge kleiner Grundbesitzer entstand damals also“ (BALCK C. W. A. 1964:161). [Einf. Verf.]

Die Stellen waren so bemessen, dass sie zum gänzlichen Lebensunterhalt nicht ausreichten. Die Büdner mussten sich durch Tagelohnarbeit oder als Handwerker Nebenverdienst schaffen (vgl. LÜHRS H. & TROLL H. & VOIGTLÄNDER H. 2000:67). In ihrer Lage wurden sie zwar nicht aus dem Stand der Landarbeiter gehoben, hatten jedoch mehr Vergünstigungen als Einlieger. Im Domanium von Mecklenburg-Strelitz, besonders im Land Stargard, bekamen die Büdner den Platz und das Bauholz unentgeltlich oder zu geringeren Preisen zugewiesen. Sie besaßen sechs Jahre Kontributionsfreiheit. Der Besitz dieser Büdner war frei vererblich und verkäuflich. Wobei die herzogliche Kammer Vorkaufsrecht besaß (vgl. ENDLER C. A. 1930:75).

In der Zeit während der Einführung des Betriebes der Schlagwirtschaft auf den domanialen Meierhöfen/Pachthöfen wurde 1878 die Ansiedelung von Büdnern vorübergehend eingestellt (vgl. SERAPHIM H.-J 1935:49). Zum einen wurden bestehende Bauerndörfer 'platt' gemacht und die Bauern umgesiedelt. Zum anderen wurden die herrschaftlichen Allmendanteile in bestehenden Dörfern von den bäuerlichen Allmendanteilen separiert. Alteingesessene Bauern, umgesiedelte Bauern und Büdner in einem Dorf mussten nun mit den reduzierten All-

menden zur Weide und Hutung klar kommen. Als dies vielfach zur Überbeweidung der Allmenden führte, machten die herzoglichen Kammern von ihrem Vorkaufsrecht auf die Büdnerereien Gebrauch und überließen Büdner wieder der völligen Tagelöhnererei.

Die 2. Phase des 'Büdnerprojekts' begann zur Wende zum 19. Jahrhundert. Dabei erhielten diese neuen Büdnerstellen weniger Land und weniger Rechte.

„Nicht so günstig mehr waren die Grundbedingungen der im Anfang dieses Jahrhunderts angesetzten Büdner. Nur nach vorheriger sorgfältiger Cognition wurden sie überhaupt zugelassen, und erhielten dann nie mehr als 100 Quadrat R[uten] zum Haus-, Hof- und Gartenplatz auf Erbstandsrecht gegen eine, bei sterilem Gartenland freilich zu ermäßigende Recognition von 4 Thlrn. meckl. Bal. mit nur einem Freijahr, keine Weidefreiheit, kein Holz zum Bau noch zur Feuerung, dagegen aber außer dem auch ihnen gestatteten Holzsammlens und Stämmeraden 4000 Soden Torf gegen Stechlohn. Zur Verhütung von Forstfreveln durften sie keine Pferde halten“ (BALCK C. W. A. 1864:161f.).

Für die neuen Büdnerereien wurden in Mecklenburg-Schwerin 56 bäuerliche Zeit- und Erbpachthöfe zerschlagen. Vor allem die Separation im 19. Jahrhundert bot die Gelegenheit,

„... in großem Maßstabe aus Bauernhufen neue Büdnerstellen in Größe von 1000 bis 4000 Quadratrueten zu begründen. Bei der allgemeinen Vererbpachtung 1867 wurden auch die Kleinbüdner der ersten Ansetzungsperiode des 18. Jahrhunderts mit Landzulagen bedacht, im Durchschnitt etwa auf 2000 Quadratrueten, das sind 4,34 ha, gebracht“ (SERAPHIM H.-J. 1935:49).

Der zahlenmäßige Erfolg des 'Büdnerprojekts' ging zu Lasten bäuerlicher Stellen. H.-J. SERAPHIM gibt die Zunahme der Büdnerereien folgendermaßen an: Anfang des 19. Jahrhunderts gab es im Domanium von Mecklenburg-Schwerin 4.000 Büdner, 1850 stieg die Zahl auf 6.600, 1900 auf 7470 und 1920 waren es 8.700 Büdnerereien. Um die Verringerung der bäuerlichen Stellen zu verdeutlichen, zitieren wir H.-J. SERAPHIM, der sich auf das Amt Hagenow (Mecklenburg-Schwerin) bezieht.

„Im Jahre 1703 waren von 1050 vorhandenen Stellen 72 v. H. bäuerliche und 28 v. H. in der Hand von Kossaten. 1751 waren 76 v. H. bäuerliche und 24 v. H. Kossatenstellen. Ein weiteres halbes Jahrhundert später sank der Vomhundertsatz der Bauernstellen auf 65 und der kossätischen Stellen auf 11; dagegen machen die Büdner bereits 24 v. H., also fast ein Viertel aller Stellen des Amtes aus. Die Entwicklung geht mit unverminderter Stärke bis 1820 in derselben Richtung weiter. Damals betrug die Bauernstellen reichlich die Hälfte (54 v. H.) aller vorhandenen Stellen, die Kossaten 9 v. H. und die Büdner bereits 37 v. H. Wir sehen mithin eine beträchtliche Verschiebung des ländlichen Sozialgefüges im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert sich im Gefolge der Büdneransiedlung anbahnen“ (SERAPHIM H.-J. 1935:49).

### **8.7 Mecklenburger Reformen - 3. Phase des Bauernlegens (Später Klassizismus und frühe Gründerzeit - 19. Jh.)**

Die preußischen Stein - Hardenbergschen Reformen hatten gewiss einen prinzipiellen Einfluss auf die herzoglichen Regierungen in Mecklenburg. Dennoch fanden sie eher Anwendung in der Separation der Allmenden und Regulierungen der Feldmarken. Alle weiteren mecklenburgischen Reformen spiegeln in ihrer

Art und Weise sehr spezifisch die Herrschaftsverhältnisse im gesamten Land wieder und können nur so verstanden werden. Hintergrund war die ‚Ständische Vormachtstellung‘ der Ritterschaft, die diese aufgrund des Erbvergleichs von 1755 rechtlich beibehalten konnte. Eine volle Zustimmung zu den landesherrlichen Reformen hätte bedeutet, einen Teil dieser erworbenen Vormachtstellung aufzugeben. So wurden in den aus den Reformen resultierenden Gesetzen, Kompromisse zu Gunsten der Ritterschaft geschlossen. Diese Kompromisse waren zum Nachteil für Bauern und Landarbeiter. Die Lage und Stellung der restlichen Bauern in den ritterschaftlich-gutsherrlichen Bezirken interessierte die Ritterschaft nur minimal. Die Ritterschaft war auf ihren Vorteil bedacht. Selbst im gesamten mecklenburgischen Domanium war die Zahl der Bauernstellen deutlich reduziert und so galten die Reformen nur wenigen Bauern. Zudem hatten die Domänenpächter unter Billigung der Landesherrschaften die meisten Bauern mittlerweile auf die naturbütig geringer produktiven, ärmeren Böden abgeschoben. Insofern fällt es uns schwer, etlichen Autoren zu folgen und von einer Verbesserung der bäuerlichen Lage zu sprechen. Eigentlich ist das Gegenteil der Fall. Die Reformen im 19. Jahrhundert sorgen leider nur für eine wenig geminderte Vernichtung des Bauernstandes in Mecklenburg. Man kann ja alles schön reden, aber eigentlich gibt es im 19. Jahrhundert keinen mecklenburgischen Bauernstand mehr. Der klägliche Rest eines einst doch so zahlreich beschriebenen Bauernstandes zur Zeit der Ostkolonisation in Mecklenburg muss auf den geringsten Böden wirtschaften und auch das wird beispielsweise von H.-J. SERAPHIM (1935:49ff.) schön geredet. Die Resultate der Reformen im 19. Jahrhundert führen, unter Berücksichtigung der seit knapp 300 Jahren betriebenen, von finanziellen Interessen gesteuerten, politischen Machtspiele vor allem im gesamten Dominium zu kleinbäuerlichen Verhältnissen mit landwirtschaftlichem Nebenerwerb. Für diese kleinbäuerlichen Stellen wurden alte Dörfer ‚platt‘ gemacht, neue Siedlungen gegründet und alte Dörfer wurden neu aufgesiedelt und erweitert. In den heutigen, ländlichen mecklenburgischen Siedlungsstrukturen sind diese Vorgänge/Entwicklungen (seit Mitte des 18. Jh.) enthalten und werden über die Bebauung sichtbar (vgl. dazu die Arbeiten von LÜHRS H. & TROLL H. & VOIGTLÄNDER H. 2000, NOWAK N. 2005). Im Folgenden wollen wir auf einige Reformen und ihre Folgen eingehen. Zu den Reformen in Mecklenburg gehören im Wesentlichen 1. der Verkauf der Hofwehren ab 1805, 2. die Aufhebung der Leibeigenschaft 1820, 3. die Separation der Allmenden mit 4. der Regulierung der bäuerlichen Hufen und 5. einer möglichen allgemeinen Vererbpachtung 1822.

### **Verkauf der Hofwehr (1805)**

Erste Reformen begannen mit der Aufhebung der Hofdienste (Hand- und Spanndienste) Ende des 18. Jahrhunderts und der Abschaffung der Extradienste Anfang des 19. Jahrhunderts (vgl. dazu MAGER F. 1955:341ff.). Die Bauern brauchten kein zusätzliches Spannvieh für die Herrschaft mehr vorzuhalten und mussten kein zusätzliches Gesinde (Mägde und Knechte) wie Einlieger für die Handdienste versorgen. Ab 1805 bestand für die Bauern in Mecklenburg-



Strelitz die Möglichkeit ihre Hofwehr käuflich zu erwerben. Bauern konnten nun Eigentümer des gesamten Inventars werden. Wenn wir uns das Inventar der Hofwehren im 18. Jahrhundert (vgl. Kap. 8.6) vergegenwärtigen, so war die Hofwehr sehr umfangreich. Zusammengefasst gehörten zur Hofwehr das Saatkorn, das meiste Vieh, Geräte und Werkzeuge, Wagen und der überwiegende Teil des häuslichen Inventars. Nach dem 30jährigen Krieg kam zumeist die Herrschaft aufgrund der gegebenen Verhältnisse für die ‚Erstanschaffung‘ der Hofwehr auf. Für die Sicherung des Saatkorns (aus den Ernten), für die Fütterung und Vermehrung des Viehs, für die Instandhaltung und Erneuerung der Geräte, Werkzeuge, Wagen und anderem Inventar kamen überwiegend die Bauern auf.

Die Hofwehr, das Wirtschaftsinventar, umfasste im herrschaftlich-abstrakten Verständnis einen sehr bürokratischen, nur schwer nachvollziehbaren Verwaltungsmodus. Genaueres dazu kann ausführlich bei C. W. A. BALCK (1864:122) nachgelesen werden. Der Verkauf der Hofwehren ab 1805 bezog sich nicht auf das tatsächliche Inventar der Bauernhöfe. Es wurde ein relativ fiktives, früher vorhandenes, mit der Zeit hinzugekommenes Inventar zu Grunde gelegt und durchschnittlich nach Hufengröße taxiert. Meistens war es so, dass das vorhandene Inventar, dem fiktiven gar nicht mehr entsprach, ja über die Zeit gar nicht mehr vorhanden war. So sollten die Bauern etwas bezahlen, was nicht mehr existierte bzw. Dinge, die sie selber angeschafft hatten, sollten eben noch mal bezahlt werden, weil sie zur Hofwehr gehörten. Aus diesem Grund war es zu Beginn des 19. Jahrhunderts nur sehr wenigen Bauern überhaupt möglich diese fiktive Hofwehr zu bezahlen. Einige wenige Bauern schlossen sich zusammen, um für die Hofwehr aufzukommen und diese gemeinschaftlich, zumindest ein Teil des ‚toten‘ Inventars zu nutzen. Überwiegend konnten die Bauern sich die Auslösung (ihrer) Hofwehr einfach nicht leisten.

### **Aufhebung der Leibeigenschaft (1820) und daraus resultierende Folgen**

„Die bäuerliche Leibeigenschaft machte die Hoffnung, die man mit Recht auf die Einführung der Schlagwirtschaft (S. 341ff.) für eine volle Entfaltung wirtschaftlichen Lebens gesetzt hatte, vielfach wieder zuschanden. „Es bringt nämlich die Natur und der Stand der Leibeigenschaft selbst es mit sich“, schrieb bereits der Kammerrat Wachenhufen in seinen „Gedanken“ von gänzlicher Abstellung der Leibeigenschaft in Mecklenburg vom 28. März 1750, „daß solche Leute von Jugend auf faul, niederträchtig und boshaftig geartet sind.“ (VITENSE O. 1920:423).

Aus diesem Grund wurde die Beseitigung der Erbuntertänigkeit, also die Aufhebung der Leibeigenschaft, seitens der landesherrlichen Regierungen als die bedeutendste Reform gesehen, die „... eine Neubelebung vornehmlich der wirtschaftlichen Kräfte des Landes zur Folge hatte“ (EBENDA:423).

Otto VITENSE schreibt, dass für die Bauern in früheren Zeiten die Möglichkeit bestand, sich aus dem Knechtschaftsverhältnis loszukaufen. Nicht nur die Höhe der Freikaufsumme (für die gesamte Familie) überstieg bei weitem das finanzielle Vermögen der Bauern, sondern ebenso

„... der Sprung ins Ungewisse und die Gefahr, anderswo kein Unterkommen zu finden und vielleicht auf der Landstraße umkommen zu müssen, ließen für die meisten

Bauern eine Veränderung ihrer Lage ausgeschlossen erscheinen“ (VITENSE O. 1920:425).

Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts konnte keine Einigung mit der Ritterschaft zur Aufhebung der Leibeigenschaft erzielt werden. Aufgrund der bedrängenden Finanzlage des Herzogs Friedrich Franz III. von Mecklenburg-Schwerin konnte die Ritterschaft getrost abwinken.

„Gleichsam als ein Äquivalent für Geldbewilligungen an die Regierung forderte die Ritterschaft wieder das Recht des Bauernlegens, gegen das die Regierung seit einiger Zeit mit Verboten energisch eingeschritten war. Wieder begann der Vernichtungskampf gegen die Bauern“ (VITENSE O. 1920:426).

In den ersten zehn Jahren des 19. Jahrhunderts wurden in den Gutsbezirken der Ritterschaft von Mecklenburg-Schwerin weitere 125 Bauern gelegt.

„So geschah es denn, dass die Stände, als im September 1808, kurz nach der preußischen Reform des Freiherrn vom Stein, der Herzog auf dem Konvokationstag in Rostock (S. 373) unter anderen Vorschlägen, wie „die Vereinfachung des Kontributions- und Steuerwesens“ und die Verbesserung der „Lehnsverfassung“, auch „die Abschaffung der Leibeigenschaft“ als „eine auf das allgemeine Wohl abzielende Besserung“ bezeichnete, die Stände, vornehmlich die Ritterschaft, zu diesem Punkt überhaupt schwiegen. Mit der Ablehnung der vom Fürsten vorgeschlagenen „Abänderung der bisherigen Verfassung“ wurde auch die als „notwendige Veränderung der bisherigen Verhältnisse“ mitbezeichnete Aufhebung der Leibeigenschaft beiseite gestellt.“ (VITENSE O. 1920:426).

Seit 1815 gab es dann ein vermehrtes Aufbegehren der 'Landschaft' (Landstände und Städte), vor allem der Städte (bürgerliche Aufklärung) gegen die Leibeigenschaft. Aber auch diese Forderungen fanden in der Ritterschaft nur wenig Anklang. Nach langen Verhandlungen wurde 1819 auf dem Landtag zu Sternberg die Beseitigung der Leibeigenschaft beschlossen. Durch die Edikte von 1820 der beiden Herzogtümer wurde die Aufhebung der Leibeigenschaft Landesgesetz und war ab Ostern 1821 gültig. Die Ritterschaft beklagte, dass mit dieser Aufhebung der Leibeigenschaft eine große Gefahr der massenhaften Abwanderung von den Gütern bestünde.

„Tatsächlich aber lag dem mecklenburgischen Bauern bei seiner bisherigen Unselbstständigkeit, ja Unbehilflichkeit ein ausgedehnter Wandertrieb völlig fern. Wohin sollte er auch ziehen? Es gab gerade damals noch überall Arbeitskräfte genug, und ein Recht der Niederlassung stand ihm weder in der Stadt noch im Domanium, d. h. in den fürstlichen Domänen, zu. Trotzdem wurde die Besorgnis der Gutsherren dadurch beseitigt, daß man in den ersten vier Jahren die sogenannte Freizügigkeit der Bauern nach Möglichkeit beschränkte. Es sollte in jedem Herbst nur immer ein bestimmter Teil, etwa der vierte, der bisherigen leibeigenen Bauern durch den Herrn von der Scholle entlassen werden dürfen. Dabei stand dem Herrn das gleiche Kündigungsrecht wie dem Bauern zu, und nach § 12 des Gesetzes sollte der gekündigte, wenn er anderwärts keine Arbeitsstätte fand, „gerichtlich ausgeworfen und demnächst mit den Seinen als Heimatloser in das Landarbeitshaus abgeliefert werden“, das 1817 in Güstrow eingerichtet worden war. Denn der bisherige Gutsherr war zur Wiederaufnahme des Bauern oder zur Gewährung eines Obdachs nach dem Gesetz nicht mehr verpflichtet“ (VITENSE O. 1920:427f.).

Das Gesetz zur Aufhebung der Leibeigenschaft und das mit eingeführte, personelle Kündigungsrecht war für die ritterschaftlich-gutsherrlichen Bauern und Ta-

gelöhner eine Tragödie (vgl. BOLL (1856) 1995:606, MAGER F. 1955:388). In den Jahren 1819 und 1820 sanken aufgrund der allgemein guten Ernten in Europa die Getreidepreise so stark, dass die Einnahmen aus den Verkäufen kaum die Produktionskosten der Gutsbetriebe/Großgrundbetriebe deckten. Gleichzeitig überstieg das Angebot an Arbeitskräften für Gutsbetriebe/Großgrundbetriebe die Nachfrage. Daraufhin kündigten etliche Gutsherren 'ihren' Bauern und Tagelöhnern, um die gleichzeitige „Fürsorgepflicht“ loszuwerden. „Neu“ eingesetzten Bauern und neu eingestellten Tagelöhnern stand diese ohne weiteres „Fürsorge“ nicht mehr zu.

„War doch schon der Gedanke, sich solcher Bauern wie überhaupt aller überschüssiger Arbeitskräfte zu entledigen, ein leise versteckter Grund für die Ritter zur Annahme des Gesetzes gewesen“ (VITENSE O. 1920:428).

Die Zahl der Heimatlosen im Landarbeitshaus Güstrow stieg in kurzer Zeit dramatisch an. Bis 1823 wurden über hundert Bauern in den ritterschaftlich-gutsherrlichen Bezirken durch Kündigungen gelegt.

„Wer sich und die Seinen vor Verarmung schützen und nicht einer ungewissen Zukunft entgegengehen wollte, der mußte sich auch weiterhin der Willkür des Herrn unterwerfen und ihm durch sklavische Dienstfertigkeit zu Willen sein, ja, wie Zeitgenossen zu berichten wissen, sogar bei geringfügigen Versehen lieber um harte Bestrafung und selbst körperliche Züchtigung bitten als den gefürchteten Kündigungsschein nehmen“ (VITENSE O. 1920:428).

Die Gegner des Gesetzes, O. VITENSE schreibt, dass es nicht wenige waren, sahen sich in ihrem negativen Urteil bestätigt. Er mildert dieses Urteil unverständlicher Weise ab und schreibt, dass dies an der ‚Unvollkommenheit‘ des Gesetzes lag.

„... [W]irkliche Freiheit und Selbständigkeit bot das Gesetz dem Bauern in dieser Form noch nicht. Dem Bauern war das Heimatrecht, das er in der Leibeigenschaft besessen hatte, in der Freiheit genommen, und kein Äquivalent war dafür geschaffen, außer daß er ins Landarbeitshaus wandern und dort als Art Auswurf der Menschheit verkommen konnte“ (VITENSE O. 1920:429). [Einf. Verf.]

Die Regierungen erließen 1821 (und eine Ergänzung 1823) die Ordnung des Armenwesens und des Heimatrechts und wollten damit das Gesetz zur Aufhebung der Leibeigenschaft nachbessern. Die Gutsherren sollten den ‚Ausgeworfenen‘, wenn sie keine neue Arbeitstätte fanden, ein einfaches Obdach mit Herd und Ofen gewähren und ihnen bei angemessener Arbeit Lohn zahlen.

„Eine nicht geringe Zahl ländlicher Abwanderer fand anderswo nicht oder doch nicht gleich ein Unterkommen. Denn wie einst dem Gesetz über die Aufhebung der Leibeigenschaft das über das Heimatrecht fehlte, so diesem noch wieder das Recht der freien Ansiedlung. Sowohl im Domanium als auch in der Ritterschaft und in den Städten bedurfte jeder Fremde zur Niederlassung der besonderen Erlaubnis seitens der betreffenden Obrigkeit. Der Mecklenburger hatte danach tatsächlich kein Vaterland, sondern nur ein Vaterdorf, eine Vaterstadt. Die Erlaubnis zur Niederlassung und die damit verbundene Möglichkeit zum Erwerb des Heimatrechts wurde, um der Verpflichtung zur Erhaltung in der Not geratenen Heimatberechtigten zu entgehen, nur spärlich und mit größter Vorsicht erteilt. Am günstigsten lagen die Verhältnisse noch im Domanium, in dem als in einem großen einheitlichen Landesteil der Landesfürst die letzthin zuständige Obrigkeit bildete. Aber das Domanium war für eine plötzliche Zuwanderung infolge Mangels an Obdach und Kleinbesitz noch nicht ein-

gerichtet“ (VITENSE O. 1920:429).

Die im gesamten mecklenburgischen Domanium eingerichteten Großbetriebe (Pachthöfe und Meierhöfe) verfügten bereits über genügend Arbeitskräfte. Hier fanden nur wenige Abwanderungen statt. Gleichzeitig wurden die Abwanderungen durch eine erlassene Domanial-Amtsarmenordnung beschränkt. Darin bestand der Vorteil, im Domanium zu leben.

„Die Schaffung von freiem bäuerlichen Kleingrundbesitz, die das eigentliche Ziel der Bauernbefreiung sein mußte, war von vornherein auf große Schwierigkeiten gestoßen“ (VITENSE O. 1920:430).

Die Ritterschaft lehnte eine solche kleinbäuerliche Ansiedlung in ihrem Gebiet ab und stimmte der Ansiedlung im Domanium nicht zu. Sie verwies auf den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich (1755).

„So bot ihr denn der Erbvergleich eine gesetzliche Handhabe gegen alle von der Landesherrschaft beabsichtigten Neuerungen, und immer machte sie die Integrität des Domaniums zur Vorbedingung für ihre positive Mitarbeit an einer Weiterbildung aller politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes im Sinne landesherrlicher Reformvorschläge. Eine Veräußerung von domanialem Grund und Boden an die nunmehr der Erbuntertänigkeit entzogenen Bauern zum freien Besitztum, d. h. eine Ansiedlung neuer Kleinbesitzer auf dem Lande, war demgemäß für die Regierung ausgeschlossen“ (VITENSE O. 1920:430).

Deshalb gab es nur den bisherigen Weg der Zeitpachtkontrakte für bäuerliche Stellen. Die Regierungen suchten einen neuen Modus, der dem freien Besitz näher kam. In Mecklenburg-Schwerin geschah dies mit der sogenannten allgemeinen Erbpacht oder Erbzinsleihe, die mit einer Verordnung unter gleichzeitiger Separation der Bauernhufen 1822 festgesetzt wurde.

„Gegen Zahlung eines Erbstandsgeldes, das im Grunde ein Kaufgeld für die dem Pächter überlassenen Gebäude, das Inventar und die Feldbestellung darstellte, gegen Entrichtung eines Kanons, d. h. einer jährlichen, unablösbaren Rente (Geld- oder Naturalzins), und gegen die Verpflichtung, das Gut [den Hof] nicht zu verschlechtern, sondern ordnungsgemäß instandzuhalten, wurde die Nutzung des Gutes [des Hofes] für immer von dem Grundeigentümer an den Erbpächter überlassen, und zwar mit dem freien Recht der freien Vererbung und auch Veräußerung. Doch war für den Fall des Verkaufs oder der Verpfändung durch den Erbpächter gewöhnlich die Zustimmung des Erbverpächters, hier des Landesherrn, nötig, dem auch das Vorkaufsrecht verblieb“ (VITENSE O. 1920:430f.). [Einf. Verf.]

In Mecklenburg-Strelitz begann ebenfalls die Separation und Regulierung der Allmenden und Bauernhufen, mit der Bedingung zur Einführung des Betriebes der Schlagwirtschaft. Mecklenburg-Schwerin führte den Betrieb der Schlagwirtschaft schon Ende des 18. Jahrhunderts in den bäuerlichen Gemarkungen ein (vgl. Kap. 8.6). Eine Förderung der Vererbpachtung war seitens der Regierung in Mecklenburg-Strelitz nicht gewünscht. Hier blieben vorerst die Zeitpachtkontrakte bestehen.

Die Ritterschaft war gegen die Separation und die Zeit- und Erbpachtverhältnisse. Sie verfuhr weiter auf Grundlage der rechtlichen Verhältnisse gegen die Bauern und Landarbeiter. Die Verhältnisse in den Städten waren nicht viel anders gelagert. Vielen Leuten der „niederen Klasse“ fehlten die notwendigen Mittel zum eigenen Anbau und Erwerb.

„Das Handwerk befand sich noch ganz in den strengen Vorschriften des Zunftwesens, das eine eigenmächtige Etablierung Fremder verbot und unmöglich machte“ (VITENSE O. 1920:431).

Die Auswanderung lag vielen Bauern und Landarbeitern fern, weil sie mit vielen Unwägbarkeiten verbunden war.

„Nach dem mit vielen Enttäuschungen verbundenen und im ganzen fehlgeschlagenen Versuch mit Rußland im 18. Jahrhundert (S.426) war dazu auch wenig Stimmung vorhanden. Überhaupt besaß das Ausland, abgesehen vielleicht von den Städten Hamburg und Berlin, noch wenig Zugkraft“ (VITENSE O. 1920:431).

Erschwerend wirkte zudem das Heimatrecht, das besagte, wer die vorgeschriebene Zeit von seinem Heimatort ferngeblieben war und diese an anderen Orten verbracht hatte, verwirkte sein Heimatrecht.

„Das war aber bei einer großen Zahl von Gewerbetreibenden, besonders bei Dienstboten, nicht nur möglich, sondern sogar notwendig. Und was das Schlimmste war, die Obrigkeit wiesen viele, in erster Linie das Dienstgesinde, vor Ablauf der festgesetzten Zeit zur Erwerbung des Heimatrechts, bisweilen sogar kurz vorher, aus und entzogen sich somit allen etwaigen Verpflichtungen gegen sie. Was der große Heimatdichter Fritz Reuter in seinem herrlichen Werk „Kein Hüsung“ geschildert hat, es traf den Kern und das Grundübel der zwanziger Jahre. Dauernd lag eine Anzahl Bauern sowie ländlicher Tagelöhner, Handwerker und Einlieger mit ihren Familien auf der Landstraße bei der Suche nach Arbeit“ (VITENSE O. 1920:432).

Das Landarbeitshaus in Güstrow füllte sich bis 1824 auf so dramatische Weise, dass die Regierung veranlasste, die überwiegende Zahl an Menschen nach Brasilien zu verschiffen. Wieder wurden seitens der Regierungen Verhandlungen mit der Ritterschaft und der Landschaft aufgenommen. Die Landschaft und darin insbesondere die Städte entschieden sich daraufhin für einen selbständigen, ausgedehnten Bauernstand im Interesse der Versorgung der Städte mit landwirtschaftlichen Produkten. In Mecklenburg-Strelitz wurde 1824 eine Vereinbarung mit der Ritterschaft geschlossen. Bestimmte ältere Bauernstellen konnten in Erpachtbesitz umgewandelt werden. Diese ausgewählten Bauern erhielten jedoch nur das erbliche Nutzungsrecht, nicht das Verkaufsrecht. Sie durften nicht gekündigt und die Pacht nicht erhöht werden.

„Es wurde aber in dem betreffenden Edikt zugleich bestimmt, daß alle Nieder- und Umliegungen von Bauernstellen, die vor dem Jahre 1801 stattgefunden hatten, ebenso einige Veränderungen nach dieser Zeit zu Gunsten des Gutsherrn von Bestand bleiben sollen“ (VITENSE O. 1920:433).

In Mecklenburg-Schwerin verhandelte die Regierung mit der Ritterschaft 1827 das Erbzinsrecht aus, aber unter der Bedingung, dass die „neuen“ Bauernstellen möglichst auf 2 ha beschränkt werden. Eine weitere Bedingung war, dass alle „... auf früheren Hoffeldern errichteten Bauernstellen gelegt werden ...“ können (EBENDA:433). So führte die Ritterschaft in Mecklenburg-Schwerin eben doch, auf ihre ganz eigene Art, kleinbäuerliche Verhältnisse ein, in dem sie ganz offiziell die Bauern in diese Verhältnisse drückte.

### **Separation, Regulierung und Vererbpachtung**

Mit den Regulierungen der Feldmarken in domanialen Dörfern (in Mecklenburg-Strelitz 1795 bis 1840, in Mecklenburg-Schwerin 1822 bis 1855) und der Sepa-

ration der Allmenden fanden einschneidende Änderungen innerhalb der bäuerlichen Verhältnisse statt.

„Die Separation sollte durch die Beseitigung der Gemengelage und die möglichste Zusammenlegung der Hufenanteile den Bauern aus dem Flurzwang befreien und die bodenkulturelle Hebung seiner Wirtschaft erleichtern und war gewissermaßen die technische Voraussetzung der zur Besitzfestigung führenden Vererbpachtung der bäuerlichen Hufen“ (MAGER F. 1955:358).

Eng an den Vorgang der Separation war die Vererbpachtung der bäuerlichen Stellen geknüpft. Der Übergang von einer i.d.R. bestandenen Zeitpacht in eine Vererbpachtung sollte die bäuerlichen Besitzverhältnisse sichern. Auf der anderen Seite wurde für das Erlangen dieser Vererbpachtung das herrschaftliche Reglement der Separation durchgesetzt. Natürlich fand die Separation nicht schlagartig statt, sondern begann in den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts und wurde erst zum Ende desselben Jahrhunderts abgeschlossen. Wahrscheinlich waren die übrigen Mecklenburger Bauern durch ihre wechselvolle Geschichte geprägt und deshalb viel beharrlicher gegenüber der Durchsetzung der Separation und klüger als es ihnen zugeschrieben wurde. Insbesondere ging es bei der Separation um die Durchsetzung einer ackerbaulichen Bodenbewirtschaftung, im Sinne einer flächenhaften Intensivierung der Bewirtschaftungsflächen.

Um diese Intensivierungsmaßnahmen mit der Verordnung zur Einführung der verbesserten Schlagwirtschaft durchsetzen zu können, mussten alte bestehende bäuerliche Regelungen, die z.B. in der Hufenverfassung enthalten waren und im Konsens der Verständigung und Absprache innerhalb der Dorfgemeinschaft geregelt wurden, abgeschafft werden. Dies geschah unter der Prämisse, der Einführung eines freien Bodenmarktes.

Mit der „Separation der Kommunionen aller Art“ (MAGER F. 1955:358) sollte die gemeinschaftliche Verfügung über die Allmenden beseitigt werden. Das schloss Gemeinweiden wie ebenso die Gemeinhutungen und die Hölzungen usw. ein. (vgl. MEITZEN A. 1868:392f., BENTHIEN B. 1960:128)

„Es wird desshalb unbeschadet der Anträge auf völlige oder theilweise Separation bestimmt:

a. dass der dritte Theil der Ackerländereien einer jeden in Weidekommunion befindlichen Feldmark in möglichster Nähe des Dorfes und unter Entschädigung der etwa vorzugsweise Hütungsberechtigten von der Hütung befreit und der privaten Benutzung der Besitzer mit der Massgabe überlassen werden soll, dass zu einer späteren Umliegung oder Vertauschung dieser Grundstücke die Einwilligung des Besitzers gehört;

b. für die Benutzung der gemeinen Weideanger durch Hütung oder Plaggenhieb soll nöthigenfalls unter Zuziehung eines Oekonomiekommissars oder einer Kommission von Kreisverordneten eine zweckmässige und den Anrechten verhältnissmässige Ordnung hergestellt, auch soll der Plaggenhieb nur fortgesetzt werden, wenn drei Viertel der Gemeindeglieder damit einverstanden sind;

c. die Behütung nasser, durchdrüchiger Wiesen ist im Frühjahr wie im Herbst (All. Landr. Th. I. Tit. 22. §. 4) verboten. Auch auf trocken soll die Frühjahrsbehütung, sowie jede Servitut, welche die Verwandlung der ein- oder zweischürigen in mehrschürige hindert, gegen billige Entschädigung aufgehoben werden können.

d. Bezüglich der Forstservituten, für deren wirtschaftliche Abgrenzung schon eine Reihe älterer Forstordnungen Sorge getroffen hatte, wird festgesetzt:

dass jeder Waldeigentümer befugt sein soll, das Sammeln des Raff- und Leseholzes auf das Bedürfniss der Berechtigten einzuschränken, und dafür bestimmte Tage und die Aufsicht eines Forstbedienten anzuordnen; dass ferner die Waldweide die allgemeine gesetzliche Vorschrift, nach welcher die Ausübung von Servituten die eigentliche Bestimmung der damit belasteten Grundstücke nicht hindern darf, zur vollen Anwendung kommen soll. Die Schonungsfläche soll also hauptsächlich durch das Bedürfnis der Wiederkultur bestimmt, die daraus entstehende Einbusse unentbehrlicher Weiden entschädigt, und zu diesem Zweck die Abtretung zu Ackerland und Wiesen geeigneter Theile der Holzdistrikte befördert werden. Bei der Berechnung der Entschädigung sollen Räumende und Blößen so angeschlagen werden, als wenn sie mittelmässig bestanden wären. Bei Fortsetzung der Weide müssen sich die berechtigten auf so kleine Distrikte beschränken, als sie zur Hülfe für ihre Heerden bedürfen oder zu beziehen berechtigt sind; das Vieh darf auch nicht einzeln oder ohne Hirten in den Wald getrieben werden, und Nachts nur in Buchten oder eingehegten Koppeln im Wald verbleiben. Schliesslich wird bei dem bedeutenden Einfluss, den die Gemeinheitentheilungen aller Art auf die Kultur haben, die Herstellung eines verbesserten, kurzen und doch gründlichen Verfahrens als besonders wichtig bezeichnet, und eine neue Organisation in Aussicht gestellt“ (MEITZEN A. 1868:399f.).

Anschließend an die Separation der Allmenden fanden umfassende Neuregulierungen der Gemarkungen statt. Dabei wurden die Gemengelagen der Hufenanteile in den einzelnen Gemarkungen reguliert, also umgelegt. Für diese Regulierungen wurden die Feldmarken neu vermessen und bonitiert. Weitere herrschaftlich vorgegebene Vorgänge waren die Beseitigung der traditionellen Dreifelderwirtschaft mit der Anordnung zur Einführung der Schlagwirtschaft. Der leitende Gedanke war die landwirtschaftliche Intensivierung der bäuerlichen Wirtschaftsflächen. Den Anreiz seitens der mecklenburgischen Regierungen bildete dabei die mögliche Vererbpachtung bäuerlicher Stellen. Mit einer möglichen Vererbpachtung sollten die Bauern Eigentümer ihrer Wirtschaftsflächen und ihrer Hofstellen werden.

„Durch die Vererbpachtung wollte man den Widerspruch zwischen dem in feudalistischen Fesseln wirtschaftlich abhängig gehaltenen „Hauswirt“, der persönlich schon seit Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahre 1820 frei war, und der sich im Laufe des 19. Jahrhunderts schnell entwickelnden kapitalistischen Produktionsweise lösen“ (BENTHIEN B. 1960:128).

Die eingeleitete Vererbpachtung im Domanium von Mecklenburg-Schwerin brachte nicht die von der Regierung gewünschten Erfolge. Separiert und reguliert wurde trotzdem. Bis 1860 waren von insgesamt 5.400 Bauern lediglich 1.272 Erbpächter geworden. Für 4.128 Bauern galt die Zeitpacht.

„Nur verhältnismässig wenige aus der Zahl der separierten Bauern hatten sich im Laufe der nächsten Jahrzehnte zu einer solchen Stellung emporarbeiten können, da ihnen die dazu erforderlichen Mittel fehlten, es sei denn, daß sie von vornherein als Voll- oder Dreiviertelbauern ein größeres Ackerland auf ertragreichem Boden erhielten und dadurch zur Erfüllung der Erbpachtvertragbedingungen sowie zur Zahlung der Zinsen auf geliehenes Geld, das die meisten Bauern bei Eingehung eines Erbpachtvertrages nötig hatten, im Stande waren“ (VITENSE O. 1920:499).

Im Rahmen der Vererbpachtungen ermöglichte die Regierung den Bauern Anleihen (Kredite) aufzunehmen, um etwaige Bedingungen der Erbpachtverträge, wie z. B. den Kauf der Hofweh, finanzieren zu können. Damit wurden allerdings

finanzielle Abhängigkeiten geschaffen, die in Zeiten schlechteren Absatzes zu finanziellen Risiken führen konnten. Die meisten Bauern blieben daher in ihren Zeitpachtverhältnissen.

„... [V]on den 1272 Erbpächtern waren die meisten nicht aus eigenem Übertritt aus der Zeitpacht in Erbpacht, sondern durch den öffentlichen Verkauf heimgefallener Bauerngehöfte auf Erbpacht im Wege des Meistgebotes zu ihrem Besitz gekommen“ (VITENSE O. 1920:499). [Einf. Verf.]

Interessenten und Käufer dieser neuen Erbpachthöfe kamen vor allem aus dem Bürgertum der Städte. Aus diesen Verhältnissen resultieren vor allem die von Friedrich MAGER (1955:502) beschriebenen neuen groß- und mittel'bäuerlichen' Betriebe.

1860 erließ die Regierung von Mecklenburg-Schwerin die dorfschaftsweise Vererbpachtung aller Domanialbauern,

„... um auf diese Weise einen unabhängigen Bauernstand als sicherste Grundlage für eine intensive Wirtschaftsführung auf dem Lande zu schaffen. Nach einer von der Kammer angestellten Berechnung kamen für die geplante Reform nach Abzug der wegen Unbeerbtheit ihrer Besitzer von der Vererbpachtung ausgeschlossenen Bauerngehöfte noch rund 3900 Stellen in Betracht. Für ihre Vererbpachtung wurde nun die landesherrliche Verordnung vom 16. November 1867 maßgebend“ (VITENSE O. 1920:499).

Grundsätzlich stand in dieser Verordnung, dass der Bauer die Wahl hat, entweder an der Vererbpachtung teilzunehmen oder sein Gehöft an die Grundherrschaft (Landesherr) zurück zu geben, die es dann öffentlich meistbietend verkauft. Die Bauern hatten insofern keine Wahl, als dass diese formelle Handhabe schon in den Zeitpachtverträgen vorbereitet enthalten war (Grundlage: Gesetz zur allgemeinen Vererbpachtung 1822).

„Da die notwendige Folge einer dorfschaftsweisen Vererbpachtung auch die Bildung selbständiger Dorf- und Landgemeinden war, so sollte von vornherein für Gemeinland gesorgt und dieses nötigenfalls von den zu vererbachtenden Bauernhufen abgenommen werden“ (VITENSE O. 1920:500).

Der Beginn bzw. die Durchsetzung der Vererbpachtung verzögerte sich aufgrund der Verhandlungen mit den Ständen der 'Landschaft' bis 1869. 1875 war die dorfschaftsweise Vererbpachtung im ganzen Domanium von Mecklenburg-Schwerin durchgeführt.

„Der Wert der 3900 bäuerlichen Erbpachtstellen belief sich auf 39 Millionen Mark; jedoch erhielt die Landesherrschaft als Grundherrschaft nach den Vererbpachtungsbedingungen der Verordnung vom 16. November 1867 nur 16,2 Millionen. Außerdem sparte die Landesherrschaft jährlich für Bauverwendungen 280 000 Mark, die zu 4 Prozent berechnet ein Kapital von 6 ¼ Millionen Mark ergeben. Schon nach zwanzig Jahren, Mitte der neunziger Jahre hatten 1200 Erbpächter durch Amortisation und Kapitalzahlung (zusammen über 7 ½ Millionen Mark) ihre ganze Erbpachtsschuld abgetragen. Zur Aufnahme der Gelder wurde schon 1869 der Domanialkapitalfonds begründet, in den alle irgendwie mit dem Domanium in Zusammenhang stehenden alten und neuen Einnahmen flossen. Sein Vermögensstand betrug zu Anfang des 20. Jahrhunderts bereits 75 Millionen Mark“ (VITENSE O. 1920:501).

Die durchgreifende Flurbereinigung mit gleichzeitiger Aufhebung aller gemein-



samen Nutzungen und die Einführung der verbesserten Schlagwirtschaft veränderten die bäuerliche Landnutzung und damit die bäuerliche Wirtschaft. Mit der Separation und der damit einhergehenden Intensivierung der Ackerbewirtschaftung und der Auflösung der Gemeinheiten wurde der Wandel von der bäuerlichen Subsistenzwirtschaft zu einer auf Kapital/Geld basierenden und orientierten Agronomie und Agrikultur eingeleitet,

„[d]ie Zeit der Physiokratie, die noch feudalistisch geprägt ist und den Kapitalismus der Geldwirtschaft einläutet, die Spekulation auf zukünftige Gewinne, ...“ (HÜLBUSCH K.H. 2005:153).

### **Das 'Häuslerprogramm' in Mecklenburg**

Ausgeschlossen von den Erbpachtgesetzen und den daraus resultierenden Verhältnissen blieben die Tagelöhner. Das Gesetz zur Aufhebung der Leibeigenschaft 1820 und die beschlossene Ordnung zur Regelung des Armenwesens und des Heimatrechts 1821/23 führen zu einer deutlichen Zunahme landloser und heimatloser Tagelöhner. Eduard VEHSE benennt das Verhältnis von Tagelöhnern zu Bauern um 1840 in Mecklenburg 8:1.

„In Mecklenburg begann man, ... den als Zeitpächter behandelten Bauern zu kündigen und die bäuerlichen Höfe fast ohne Ausnahme zu den Gutswirtschaften der Rittergüter einzuziehen. Bei den gegenwärtigen Zuständen, vermöge der bestehenden Fideikommiß-, Lehn- oder doch hypotekarischen Schuldverhältnisse und mit Rücksicht auf die eingeführten Feld- und Wirthschaftssysteme, ist zum Abverkauf von Trennstücken behufs successiver Wiederherstellung kleiner oder mittlerer Eigenthümer wenig Aussicht. In Mecklenburg-Schwerin leben auf 244 Quadratmeilen, wovon jedenfalls die Hälfte zu den großen Gütern gehört, etwa 650 große Gutsbesitzer, und von 865 Rittergütern neben 133 anderen größeren Landgütern sind 622 Lehn. Bäuerliche Besitzer befinden sich in verhältnismäßig geringer Zahl fast nur noch auf den Domainen und dem städtischen Areal, hingegen auf den Rittergütern 21 000 besitzlose Tagelöhner und Einlieger, fast 29 000 Knechte und ebenso viele Dienstboten. ... Besteht zwar auch seit länger als 30 Jahren keine Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit und Schollenpflichtigkeit mehr, so ist doch die thatsächliche, persönliche Abhängigkeit der Einwohner auf den gutsherrlichen Territorien von ihrer Dienst- und Gutsherrschaft, der gleichzeitigen Gerichts- und Polizeibrigade, kaum minder groß wie früher“ (LETTE A. 1858:89f.).

Armut und Heimatlosigkeit führten zu einer hohen Auswanderungswelle von Tagelöhnern, Knechten und Dienstboten. In der Zeit zwischen 1840 bis 1851 wanderten allein in Mecklenburg-Schwerin 59.000 Menschen vor allem nach Amerika aus. M. WIGGERS schreibt dazu:

„Seit 10 Jahren fanden also jährlich 6000 Menschen bei uns am Bankett des Lebens keinen Platz mehr. Im J. 1854 erreichte die überseeische Auswanderung ihren Culminationspunkt und betrug allein 8-9000“ (WIGGERS M. 1861:12).

Vergleichen wir die Einwohnerzahlen in Mecklenburg-Schwerin in der Zeit von 1851 bis 1856, so stagniert diese bei rund 543.638 Einwohnern.

„Während sich in allen anderen Ländern (mit Ausnahme von Württemberg) eine Zunahme der Bevölkerung gezeigt hat, ... steht in Mecklenburg die Bevölkerung nicht bloß still, sondern nimmt sogar ab, insbesondere auf den ritterschaftlichen Ortschaften, ...“ (LETTE A. 1858:91).

Bei genauerer Betrachtung der Verteilung der Einwohner nach landesherrlichen

Domänen, ritterschaftlichen Gütern, Klostergütern, den Städten und Kämmerergütern ist auffällig, dass die Einwohnerzahl der Landbevölkerung abnimmt und die der städtischen Bevölkerung und Kämmerergüter zunimmt. Vor allem in den ritterschaftlichen Gütern (Großgrundbetriebe) nimmt die Zahl der Einwohner deutlich ab: (Übersicht aus: ARCHIV f. Landeskunde 1857:454)

ritterschaftliche Güter	1851	141.466	1856	136.696
landesherrliche Domänen	1851	207.222	1856	205.520
Klostergüter	1851	9.045	1856	8.997
Städte u. Kämmerergüter	1851	184.905	1856	190.851

Die Zunahme der Abwanderungen auf den ritterschaftlichen Gütern hatte in dem Maße überhandgenommen, dass einigen Gütern die nötigen Arbeitskräfte zur Bestellung und Einbringung der Ernte fehlten.

„... [I]n Folge dessen mußte die fleißige und sparsame ländliche Bevölkerung großentheils von kleinen Eigenthümern aus Schlesien für die dringendsten Wirtschaftsperioden zu Hülfe genommen werden“ (LETTE A. 1858:92). [Einf. Verf.].

Um der Auswanderung im Domanium entgegenzuwirken, erließ die Landesherrschaft von Mecklenburg-Schwerin 1846 ein Kammerzirkular zur „Ansetzung von Häuslern oder von Tagelöhnern mit eigenem Hause“ (vgl. RAABE H. F. W. 1857:17).

Nach diesem Kammerzirkular,

„... soll es den Handwerkern und den Tagelöhnern oder den Einliegern in den Domanial-Dörfern verstattet werden können, eigenthümliche Häuser zu erbauen, ohne im Uebrigen ihr Verhältniß als Tagelöhner im mindesten zu ändern; mithin auch namentlich ohne sie in die Classe der Büdner zu bringen. Von den beiden Classen, in welche dann die Tagelöhner unter sich zerfallen werden, namentlich in solche, die ein eigenthümliches Haus besitzen und in solche ohne diesen Besitz, wird die erstgedachte Classe paßlich mit der Benennung „Häusler“ zu bezeichnen sein, und ist das Verhältniß dieser Häusler, wie es in ihrem Entstehen und in allen ihren Beziehungen sein soll, in dem Anschlusse Allerhöchst vorgeschrieben worden“ (RAABE H. F. W. 1857:17).

In diesem Kammerzirkular wurden genaue Grundbedingungen für die Verhältnisse der Häusler festgelegt. Ein Recht auf das Erwirken einer Baukonzession hatten Handwerker und Tagelöhner nicht, denn das oblag der herzoglichen Kammer. Für den Bau der Häusler - Häuser gab es Bebauungspläne. Das Zirkular bestimmte den Bau der Häuser in einer regelmäßigen Anlage, mit möglichst geraden Häuserreihen. Dabei durften die Häuser nicht aneinander, auch nicht nahe nebeneinander gebaut werden. Neben und hinter den Häusern musste ein ausreichender Hofplatz vorhanden sein. Der Wohnungsbedarf eines Häusler-Hauses war beschränkt auf eine Familie. So durften keine verheirateten Kinder oder Eltern, die in Lohnarbeit standen, im Haus mit wohnen. Es wurde lediglich erlaubt, erwerbsunfähige Eltern in den Haushalt aufzunehmen. Tagelöhner und Handwerker, die die Konzession für den Bau eines Hauses erhalten wollten, mussten 1. überzeugend nachweisen, dass sie mindestens zwei Drittel des erforderlichen Vermögens besitzen und 2. dass sie das Einwohnerrecht in den Domänen erlangt hatten. Grundlage für die Baukonzession war die Vorlage eines Grundrisses von Haus und Grundstück mit Nebengebäuden

(Stall, Werkstatt) über das die Kammer entschied. Nach dieser Genehmigung durfte nichts mehr verändert werden bzw. musste wieder neu beantragt werden.

„Der Bauplatz und die Baulinie werden speziell angewiesen, jede eigenmächtige Veränderung vom approbierten Bauplane und jede nicht bewilligte Bauanlage wird polizeiwegen, auf Kosten des Contravenienten, sofort vernichtet und niedergerissen und außerdem angemessen bestraft“ (RAABE H. F. W. 1857:19).

Häuslereien durften keine Erbpachtländer beigelegt oder verpachtet werden.

„Er soll vielmehr hinsichtlich des Garten-, Kartoffel-, und Flachs-Landes, desgleichen wegen der ihm etwa auch zu gewährenden Weide, stets nur in dem Verhältnisse eines Tagelöhners bleiben, auch nie einen umfänglichern Besitz erhalten, als den Einliegern des Ortes, die kein eigenthümliches Haus besitzen, zu Theil wird. So wie diese Ländereien stets im Zeitpachtverhältnisse bleiben, so steht es der Cammer auch jederzeit frei, diese Einlieger - Ländereien nach Lage und Umfang zu verändern, auch das Pachterlegnis anders festzusetzen“ (RAABE H. F. W. 1857:19).

Die Größe einer Häuslerei mit Haus und Hofplatz betrug 15 - 25 Quadratruthen (330 bis 550 m<sup>2</sup>). Einige Häusler konnten Gartenland bis zu 60 Quadratruthen (1.320 m<sup>2</sup>) hinzupachten (vgl. BALCK C. W. A. 1864:167). Tagelöhner und Einlieger ohne eigenes Haus erhielten 100 bis 200 Quadratruthen (2.200 bis 4.400 m<sup>2</sup>) Ackerland (je nach Bonität) zum Kartoffel- und Flachs-anbau sowie nach Möglichkeit, Weide für eine Kuh oder Ziege und etwas Wiese (vgl. RAABE H. F. W. 1857:22). Bis 1864 gab es im Domanium von Mecklenburg-Schwerin 2.619 Häusler, die sich in die Klassen Häusler mit und Häusler ohne Garten unterschieden (vgl. BALCK C. W. A. 1864:167). Die Landzuteilung für die Häuslereien erfolgte anfangs aus den regulierten Dorffeldmarken. Da diese Flächen aufgrund der Nachfrage nicht ausreichend vorhanden waren, wurden „entbehrliche Landstücke“ aus den Pachthöfen, aus den Forsten und unkultivierte Flächen zur Verfügung gestellt. Seit 1868 wurden im Domanium auch private Parzellierungen erlaubt und gefördert. So entstanden Häuslerstellen durch Abtrennungen von Erbpachthöfen und -hufen, Büdnerereien, Gemeinde- und Kirchenland. Diese Besiedlung führte zu regelrechten Häuslerkolonien, die sich u. a. an den Dorfrändern reihenartig entlang zogen. Mit Ausgang des 19. Jahrhunderts wurde den Häuslern ermöglicht, ihre sehr kleinen Wirtschaftsflächen durch Hinzupachtung von landwirtschaftlichen Parzellen zu vergrößern und sich damit ein wenig unabhängiger von ihrer Lohnarbeit zu machen. F. MAGER weist darauf hin, dass die Entstehung von Häuslerstellen sich besonders zahlreich auf den ärmeren, leichteren Sandböden vollzog.

„Die südwestliche und südliche Zone des Landes hatte nun bei ihrem vorwiegend leichten Sandboden relativ günstige Bedingungen für den Häusleranbau aufzuweisen, weil hier die Bauern und Erbpächter besonders große Hufen und landwirtschaftliche Betriebsflächen zur Verfügung hatten und leichter geneigt waren, Häuslerparzellen und Zeitpachtland abzugeben. Hier lagen auch in den breiteren Urstromtälern ausgedehnte Wiesenflächen, so dass die Pachtung von kleinen Grünlandflächen oder der Einkauf von Heu keine Schwierigkeiten machten und die Häusler einen verhältnismäßig großen Viehstand zu halten imstande waren“ (MAGER F. 1955:411).

Das vorhandene Vieh sorgte für eine hinreichende Düngung des Pachtackers.

Die Häusler sind später zur Kuhbespannung für Pflug und Wagen übergegangen und wurden dadurch unabhängiger. In den Forsten wurden ihnen die Möglichkeit zur Werbung von Streu und Holz sowie die Nutzung der Waldweide eingeräumt. Der Erfolg dieser Häuslerkolonisation im Domanium von Mecklenburg-Schwerin war außerordentlich hoch, währenddessen im Domanium Mecklenburg-Strelitz die Häuslerbesiedlung weniger dominant war. In Mecklenburg-Schwerin gab es im Jahre 1870 3.600 Häuslerstellen. Bis 1912 stiegen die Häuslerstellen auf über 12.000 an.

### **Verteilung des Grundbesitzes und ländliche Wirtschaftsverhältnisse**

Wenn wir F. MAGER (1955:491) folgen, so war die Verteilung der Landgüter (ca. 1.100) einschließlich der großen Domänen (ca. 322) und Dörfer/Siedlungen (ca. 800) bis ins 20. Jahrhundert in Mecklenburg eine recht ungleiche, hinsichtlich der bewirtschafteten Böden. Im Süden und Süd-Westen von Mecklenburg-Schwerin waren domaniale Dörfer/Siedlungen vorherrschend. Im Nord-Osten Mecklenburg-Schwerins und im Süden von Mecklenburg-Strelitz (Land Stargard) waren Landgüter und domaniale Dörfer/Siedlungen jeweils zur Hälfte vertreten. Im übrigen Mecklenburg (beide Landesteile) waren Dörfer/Siedlungen nur in das fast geschlossene Gebiet der Großgrundbesitz - Landgüter eingestreut, namentlich „in der Gegend der oberen Seen sowie in den Quellgebieten der Nebel, Peene, Tollense, Havel und Elde“ (EBENDA:491).

Die Anteile des Besitzes auf den naturbürtig produktiveren Böden (Grundmoräne) und den naturbürtig weniger produktiven Böden (Sanderflächen, Oszüge, Niederungen) waren unterschiedlich zwischen den Großgrundbesitzern und der Landesherrschaft (Domanium) verteilt. Im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin nahm das Domanium 43% der Landesfläche ein. In den Gegenden der leichteren, weniger produktiven Böden (Sand) im Süden und vor allem Süd-Westen („griese Gegend“) gab es zahlreiche Dörfer/Siedlungen. Die Großgrundbesitz - Landgüter nahmen 46% der Landesfläche ein. Die Gutsherrschaften saßen auf den naturbürtig produktiven Böden der Grundmoräne, die sie im Laufe der Zeit vereinnahmt hatten. Die relativ wenigen Bauern, die von einer Legung verschont geblieben waren, hatten die Gutsherren jeweils an den Rand ihrer Großgrundbesitzungen auf Böden mit einer von Haus aus geringer naturbürtigen Produktivität verdrängt (vgl. EBENDA:506).

Um die Situation zu verdeutlichen, entnehmen wir aus MAGER eine Tabelle aus dem Jahr 1925. In dieser Tabelle wird das Verhältnis der Besitzverteilung auf den leichten, sandigen Böden (Amt Ludwigslust) und den produktiveren Grundmoränenböden (Amt Malchin) offensichtlich.

	Kleinbetriebe [Kleinstellen] (bis zu 10 ha)	mittel[große] Betriebe (10 bis 50 ha)	[größere] Betriebe (50 bis 100 ha)	Großbetriebe (über 100 ha)
Ludwigslust	30,1 Prozent	48,9 Prozent	1,5 Prozent	19,5 Prozent
Malchin	6,3 Prozent	12,5 Prozent	4,2 Prozent	77,0 Prozent

Tabelle Statist. Handb. f. Mecklb.-Schw. 1931, S. 36. In: MAGER F. 1955:507 [Einf. Verf.]

Im Herzogtum Mecklenburg-Strelitz saßen ebenso die Großgrundbesitzer und die großen Domänenpachthöfe (insgesamt 90%) auf den naturbütig produktiven Böden. Während dessen ist der Flächenbesitz der Dörfer/Siedlungen entlang der leichten, sandigen Böden im Bereich der Seenplatte wesentlich höher (ca. 45%).

„In Mecklenburg überwiegt der Großgüterbestand. Die politische Verfassung des Landes hat das bäuerliche Element nicht denjenigen Schutz von Seiten des Landesherrn, gegenüber den Guts- und Patrimonial-Gerichtsherrn finden lassen, welcher in anderen deutschen Landstrichen namentlich Hannover dessen Erhaltung sicherte. Während bei uns [Hannover] in älterer Zeit dem Einziehen der Höfe, dem Zusammenschlagen derselben mit den Gütern mit Nachdruck gewehrt, in neuerer Zeit der bäuerliche Grundbesitz durch Ablösung, Beseitigung der Eremtionen, politische Vertretung verselbstständigt und auf gleiche Höhe mit den Rittergütern gehoben wurde, vollzog sich in Mecklenburg ein entgegen gesetzter Proceß. Durch das s. g. Legen der Bauern wurden die Höfe mehr und mehr von den Domänen und Gütern aufgezehrt; aus den Bauern wurden Tagelöhner“ (FACHTMANN 1864:33).

Ausgehend von den Bevölkerungsstatistiken von A. PETERMANN (1862) lebten 1861 in Mecklenburg-Schwerin 548.449 und 1860 in Mecklenburg-Strelitz 99.060 Einwohner. Vergleichend dazu stellen wir die Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung. Im Domanium von Mecklenburg-Schwerin gab es 1860 neben 4.128 bäuerlichen Zeitpächtern 1.272 Erbpächter (vgl. VITENSE O. 1920:499). 1870 gab es 7.000 Büdnereien und 3.600 Häuslerstellen. Bis 1912 stieg ihre Zahl auf 8.000 Büdnereien und 12.000 Häuslerstellen an. Im Domanium von Mecklenburg-Strelitz gab es 1856: 60 große Pachthöfe, 23 Freischulzen, 104 Erbpächter, 263 Bauern, 54 Kossaten, 1.267 Häusler, 13 Kolonisten und 3 Büdnereien. 1912 verschoben sich die Verhältnisse zu: 72 Pachthöfen, 23 Freischulzen, 162 Erbpächter, 241 Bauern, 25 Kossaten, 147 Häusler, 1.015 Büdnereien und 27 Kolonisten (vgl. VITENSE O. 1920:503).

Im Gebiet der Großgrundbesitzer (Ritterschaft) 1860 in Mecklenburg-Schwerin gab es max. 1.300 Bauern, in Mecklenburg-Strelitz 47 Bauern. Das Bauernlegen in den ritterschaftlichen Gebieten verdeutlicht WIGGERS (1864:59f.) sehr anschaulich. Von den im 17. Jahrhundert noch vorhandenen 12.000 Bauern in Mecklenburg-Schwerin existieren bis 1755 noch 5.000 Bauern bis 1860 wurden ihre Zahl auf 1.300 Bauern reduziert. Das heißt, allein die Zahl der Bauern in den ritterschaftlichen Gebieten von Mecklenburg-Schwerin wurde in nur zwei Jahrhunderten auf ein Zehntel reduziert.

„Man erhält übrigens nur einen sehr schwachen Begriff von den unter den Bauern angerichteten Verwüstungen, wenn wir uns die Quantität und Qualität des den Bauern geraubten Ackers vergegenwärtigen. Es ist bereits nachgewiesen, daß in früheren Zeiten die Ritter fast gar kein Hoffeld besaßen und daß erst durch die Verkleinerung und Verlegung und endlich durch die völlige Legung der Bauern die großen Höfe entstanden sind“ (WIGGERS 1864:59).

M. WIGGERS gibt an, dass allein in der Zeit zwischen 1755 bis 1860 insgesamt 35 Millionen Quadratruthen (77.000 ha) ritterschaftlicher Bauernländer, teils mit und teils ohne Zustimmung der Landesherrschaft eingezogen und verschwunden sind. Dabei wurden in 30 Jahren, zwischen 1820 bis 1850 in Zustimmung der Landesherrschaft 3,5 Millionen Quadratruthen (7.700 ha) und 2 Millionen Quadratruthen (4.400 ha) in den letzten 10 Jahren (1850 - 1860) eingezogen.

„Wenn man mit Boll annimmt, daß die jetzt noch vorhanden ritterschaftlichen Bauern, deren Zahl in runder Summe auf 1300 veranschlagt werden mag, durchschnittlich nicht mehr als 2000 bis 5000 Quadratruthen [4,4 - 11 ha] oder ungefähr 20 bis 30 Magdeburger Morgen an Acker besitzen, so daß von den im Jahre 1755 noch vorhandenen 40 Millionen Quadratruthen nur der 8. Theil übrig geblieben ist“

(WIGGERS M. 1864:60). [Einf. Verf.]

Vergleichen wir die Wirtschaftsflächen der Bauern im 13. und 14. Jahrhundert, die bei 20 bis 30 ha lagen (vgl. Kap.8.3) und die um 1860 mit 4,4 bis 11 ha, so wird über den dramatischen Verlust der Bauern und ihres Landes - über das Bauernlegen hinaus - die Enteignung der Bauern sichtbar. Der Verlust der bäuerlichen Wirtschaftsflächen bedeutete, dass im 19. Jahrhundert hauptsächlich kleinbäuerliche Verhältnisse existierten, die eine zusätzliche Lohnarbeit der Stellenbesitzer notwendig machte. Auf den sandigen Böden, wie in der ‚Griesen Gegend‘ waren die Hufengrößen/Parzellengrößen in Hektar zwar größer, jedoch nur aufgrund der naturbütig geringen Produktivität der ärmeren Böden. Deshalb sind die Angaben von MAGER in Bezug auf mittelgroße Betriebe relativierend zu betrachten. Die meisten bäuerlichen Wirtschaftsverhältnisse in gesamt Mecklenburg waren Ende des 19., Anfang des 20. Jahrhunderts eher kleinbäuerlich ausgerichtet und bedurften zur Sicherung der Existenz einer zusätzlichen Lohnarbeit. Deshalb behaupten wir, dass es zu diesem Zeitpunkt den Bauernstand in Mecklenburg an sich nicht mehr gibt.

### **8.8 Bäuerliche Verhältnisse in Brandenburg (Preußen) - Ein kurzer Vergleich**

Die Geschichte der bäuerlichen Verhältnisse in Mecklenburg ist eine Geschichte der Gebundenheit an abhängige Verhältnisse. Diese resultierten in einem hohen Maße aus der Verschwendungssucht und der Machtgier der Landesherren, die allzeit knapp bei Kasse waren. Sie ließen ihre immensen Schulden durch die Ritterschaft einlösen und verloren damit ihren politischen Einfluss auf einen nicht unbeträchtlichen Teil des Landes. Somit entstanden zwei machtpolitische Konkurrenzen, denen gerade die Bauern ausgeliefert waren. Die Folge waren gewaltsame Knechtung und Enteignung der Bauern zu Gunsten vor allem der Gutbesitzer und späteren Großgrundbesitzer.

Im 13. Jahrhundert mit der Ostkolonisation besaßen die Bauern in Mecklenburg eine gewisse persönliche Freiheit. Wirtschaftlich waren sie zu einem bestimmten Teil an die Grundherren gebunden. Dennoch war die bäuerliche Wirtschaftsweise in dieser Zeit bestimmend auf dem Land. Mit zunehmender wirtschaftlicher Bindung der Bauern an die Grundherren ab dem 15. Jahrhundert wurden die Freiheitsrechte der Bauern beschnitten. Persönliche und wirtschaftliche Bindungen wurden bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts immer stärker und führten im 17. Jahrhundert zu Leibeigenschaft und wirtschaftlicher Unfreiheit der mecklenburgischen Bauern. Um eine völlige Vernichtung des Bauernstandes zu vermeiden, reagierten die regierenden mecklenburgischen Herzöge Ende des 18. Jahrhunderts mit ersten Reformen in den landesherrlichen Domänen, die im 19. Jahrhundert ihre Fortsetzung fanden.

Die Ausprägung ähnlicher feudaler Verhältnisse, gekennzeichnet durch Gebundenheit und Abhängigkeit der Bauern in Zusammenhang mit Frondiensten und Leistungen aller Art auf herrschaftlichen Gütern und Domänen, sind ebenso für Brandenburg literarisch nachweisbar (vgl. dazu MÜLLER H.-H. 1998). Hier wa-

ren die Bauern zudem noch der Heeresverfassung unterworfen, einer Verfassung,

„... die nur in Preußen ausgeprägt war und das gesamte bäuerliche Leben militärisch durchdrang. Der Bauer war gleichzeitig Soldat, zweifacher Untertan und zweifach ausgebeutet, da er auch sämtliche Militärlasten zu tragen hatte. Der Gutsherr war zugleich Kompagniechef, eine Doppelrolle, die den Adligen zum absoluten Souverän in seinem Bereich machte (vgl. BÜSCH O. 1962)“ (MÜLLER H.-H. 1998:9).

Friedrich II. von Preußen, der im Gegensatz zu den mecklenburgischen Herzögen eine souveräne politische und staatsrechtliche Machtstellung innehatte, erließ 1763 einen sogenannten Bauernschutz, der das Legen der Bauern per Gesetz ausdrücklich verbot. Nach preußischem Besitzrecht wurden die Höhe und der Umfang der Geld- oder Naturalabgaben festgelegt. Dieses Besitzrecht regelte darüber hinaus, ob eine Hofstelle frei verkauft oder vererbt werden konnte bzw. ob eine herrschaftliche Genehmigung eingeholt werden musste. Der Bauernschutz galt jedoch nur der bäuerlichen Wirtschaft, nicht den Bauern persönlich.

„... [E]r war im wesentlichen “Soldatenschutz“, ausgerichtet auf die Erhaltung der “Wehrkraft“ und die im Interesse des preußischen Staates praktizierte Verhinderung eines einschneidenden Steuerausfalls“ (MÜLLER H.-H. 1998:9). [Einf. Verf.]

Diesem Bauernschutz vorangegangen war die Aufhebung der Leibeigenschaft und Erbuntertänigkeit auf den Domänen in Ostpreußen und Litauen durch die Patente von 1719 und 1723. 1804 wurde für diese Patente eine zusätzliche landesherrliche Erklärung abgegeben, die besagte, dass keine Leibeigenschaft und Gutspflichtigkeit in diesen Domänen stattzufinden hatte. Mit dem Edikt von 1807 wurde die Leibeigenschaft im gesamten preußischen Staat per Gesetz aufgehoben und damit der Bruch zur feudalen Vergangenheit vollzogen (vgl. WIGGERS M. 1869:41). Mecklenburg folgte erst 13 Jahre später mit der Aufhebung der Leibeigenschaft,

„... ohne aber die notwendigen wirtschaftlichen Konsequenzen dieser Maßregel zu ziehen. Preußen dagegen ergänzte jenen geschichtlichen Act durch entsprechende Reformen der wirtschaftlichen Gesetzgebung und verlieh ihm erst seine großartige Bedeutung, indem es die wirtschaftliche Freiheit überhaupt und insbesondere die Freiheit des Grundeigentums proclamierte“ (WIGGERS M 1869:41f.).

Ähnlich wie in Mecklenburg war die Landnutzung in der Feudalzeit vorherrschend auf das Feldsystem der Dreifelderwirtschaft ausgerichtet. Im Unterschied zu Mecklenburg waren die zu bewirtschaftenden Flurstücke der Gutsherren und der Bauern bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts in einer Gemengelage, die den Flurzwang (nach Hufenverfassung) notwendig machten. Dieser Flurzwang bestimmte noch bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts für viele kleinregionale Gebiete der Mark Brandenburg eine einheitliche Regelung der Nutzung des Ackerlandes und der Feldbestellung, sowie die Weidenutzung für alle Flurstücke der Bauern wie der Gutsherren und Domänenpächter. Dieser enge Zusammenhang der Bewirtschaftung des Landes führte in Brandenburg zu einem relativ niedrigen Produktionsniveau mit abnehmender Bodenfruchtbarkeit. So wurden z. B. in der Mark Brandenburg, aufgrund der



naturbürtig ertragsarmen Böden, etwa 20 bis 30 Prozent des Ackerlandes nur alle sechs bis zwölf Jahre mit Korn besät (vgl. MÜLLER H.-H. 1998:10).

### **Folgen der frühen Separation in Brandenburg**

Seit Mitte des 18. Jahrhunderts, insbesondere nach dem Siebenjährigen Krieg (1756-1763), fand in Preußen ein zunehmender wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Wandel statt. Mit der steigenden Bevölkerungszahl stieg die Nachfrage an landwirtschaftlichen Produkten, größeren Mengen an Getreide und Viehprodukten. Die einsetzende Agrarkonjunktur führte zu einem Anziehen der landwirtschaftlichen Preise. Die Ausdehnung von Manufakturen und damit die Zunahme der Warenproduktion begünstigten in diesem Zusammenhang die Übertragung fortschrittlicher Produktionsmethoden aus westeuropäischen Ländern auf das feudale Preußen. Begleitet wurden diese Neuerungen

„... von heftigen Angriffen auf Leibeigenschaft und Frondienstverfassung, die von Kameralisten, Philanthropen und aufgeklärten Landwirten kamen. Hier trafen sich Interessen bürgerlicher Intellektueller, die auf antifeudalen Positionen standen, mit denen von Verteidigern der Feudalordnung, die die Notwendigkeit der Weiterentwicklung der Produktivkräfte erkannt hatten. Die Landwirtschaft rückte in einem Maße in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses, wie es weder vorher noch später kaum jemals geschehen ist“ (MÜLLER H.-H. 1998:11).

In diesem Zeitgeist stand die Entwicklung zur Aufhebung der Gemeinheiten (Separation), da diese von Gutsbesitzern, Domänenpächtern und staatlichen Beamten als nachteilig gesehen wurden. Daher schieden durch Separation und Regulierung bis um 1800 ein großer Teil der Ritter- und Domänengüter in Brandenburg aus der Gemengelage der Fluren in den Dörfern aus. Die Güter und Domänen verfügten nunmehr über einen eigenen, regulierten Landbesitz, der ihre Arbeitsorganisation vereinfachte und den Anbau neuer Kulturen förderte. Die Bauern behielten nach dieser ersten frühen Regulierung und Separation der Güter und Domänen vielfach die Gemengelage und Feldgemeinschaft bei, weil diese Art der Bewirtschaftung ihnen einen Rückhalt gegenüber der Herrschaft gab. Auch in den preußischen Domänen erfolgte in den Jahren 1799 bis 1805, ähnlich wie in den Mecklenburger Domänen, die Aufhebung der Frondienste. Dies betraf vorerst nur die spannfähigen Bauern, die die Ablösung der Hand- und Spanndienste durch Geld auslösen konnten. Gleichzeitig erfolgte damit eine Eigentumsverleihung, die für die Domänenbauern 1808 allgemein festgesetzt wurde.

„... [D]ie Aufhebung der Frondienste und der Schollenpflichtigkeit für die spannfähigen Domänenbauern bewirkte nicht nur eine Scheidung zwischen diesen und den die Ablösungsgesetze nicht mit einbezogenen Kossäten und Häusler, sondern auch zwischen den Domänenbauern überhaupt und den Privatbauern. Es ergaben sich durch das Nebeneinanderbestehen untertäniger und dienstpflichtiger Bauern einerseits, sowie freier, in ihrem Besitzrecht gesicherter Bauern andererseits unhaltbare Zustände, und die notwendige Konsequenz der Befreiung der Domänenbauern war die Ausdehnung der bezüglichen Maßnahmen auf die Privatbauern“ (KAHLDEN E. 1908:395). [Einf. Verf.]

Vor allem für die nichtspannfähigen Bauern und Kleinbauern gab es keine Möglichkeit der Ablösung. Mit der Deklaration von 1816 wurden diese Bauern von

den Regulierungen ausgeschlossen. Dies bewirkte, dass die Gutsherren eine große Anzahl dieser kleinbäuerlichen Stellen einzogen und deren Inhaber zu besitzlosen Landarbeitern wurden (vgl. KAHLDEN E. 1908:395). Mit dieser Deklaration nahm die Zahl der abhängigen oder freien Lohnarbeiter, der Einlieger, Büdner, Knechte, Mägde und Dienstjungen deutlich zu. Die herrschaftlichen Güter und Domänen wurden von nun an ganz oder teilweise mit Lohnarbeitern bewirtschaftet. Dies förderte die Landarmut und die Herausbildung einer zunehmenden unterbäuerlichen Schicht, ähnlich wie in Mecklenburg.

### **Meliorationen und neue Bewirtschaftungssysteme**

Eine weitere Entwicklung der Landnutzung wurde mit den zahlreichen Meliorationen in der Mark Brandenburg (ab 1840) vollzogen, z. B. im Oderbruch oder im Rhinluch. Mit diesen Meliorationen waren recht zahlreiche Neubesiedlungen mit Kolonisten verbunden. Die Intensivierung des Ackerbaus begann mit der Verbreitung neuer Kulturen, wie Kartoffel, Rüben, Tabak, Klee, Luzerne, Esparsette, Rübsen und Raps. Der Anbau der neuen Kulturen begünstigte in der Wechselfolge den Getreidebau. Zu Beginn wurden diese Kulturen überwiegend auf einem Teil des Brachefeldes angebaut. Daraus entstand die sogenannte verbesserte Dreifelderwirtschaft, die nach und nach auf den Gütern und Domänen in eine Vierfelderwirtschaft ohne Brache überging und Grundlage für eine verbesserte Viehhaltung wurde. Neben diesen Felderwirtschaften wurden die Holsteinische Koppelwirtschaft in eigener Modifikation (vgl. WOLFF P. B. 1793) als sogenannte Märkische Koppelwirtschaft (vgl. KOPPE J. G. 1836:276ff., MÜLLER H.-H. 1965:158) und die Fruchtwechselwirtschaft nach A. THAER (vgl. KARBE A. 1805) auf den naturbürtig ertragreicheren Böden der Uckermark und im Oderbruch eingeführt. Die Viehbestände an Rindvieh, Milchkühen und Schafen nahmen auf diesen Gütern und Domänen deutlich zu.

Veränderungen in den traditionellen Bewirtschaftungsweisen und der Anbau neuer Kulturen fanden ebenso Eingang in die bäuerlichen Wirtschaften. Die Bauern besaßen jedoch nicht die finanziellen Mittel und verfügten nicht über eine geeignete Vorbildung wie Gutsbesitzer und Domänenpächter (vgl. KAACK H. 1991 413). Den Rahmen für die bäuerliche Landnutzung bildete daher vor allem die verbesserte Dreifelderwirtschaft. Die Bauern pflügten sorgfältig ihre Äcker, säten Hülsenfrüchte in einem Teil des Brachefeldes, bauten Kartoffeln an und verbesserten ihre Viehwirtschaft. Zahlreiche Vereine, wissenschaftliche Verbände und Gesellschaften, Landwirtschaftsschulen etc. wurden im Laufe dieser Zeit gegründet und propagierten neue landwirtschaftliche Verfahren, förderten Versuche, regten Forschungen an und gaben Schriften heraus.

„Träger des Fortschritts waren aufgeklärte, ökonomisch denkende Adlige, vor allem bürgerliche Gutsbesitzer und Domänen- oder Generalpächter. Letztere waren rechnende und berechnende Landwirte, in der Regel gut gebildet, sie hatten Gymnasien und Universitäten besucht und auf ausgedehnten Reisen sich mit dem Stand und der Entwicklung der Landwirtschaft vertraut gemacht; sie waren ausgesprochene Unternehmertypen und mehr oder weniger Anhänger der „rationalistischen“ Aufklärung. Mindestens ein Fünftel aller adligen Gutsherrschaften wurden von ihnen bewirtschaftet“ (MÜLLER H.-H. 1998:14).

Ingesamt führten der Wandel in den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen, die politische Situation und die Niederlage Preußens in Jena und Auerstedt 1806 (Napoleonische Kriege) verbunden mit der französischen Fremdherrschaft zu den Preußischen Reformen ab 1807.

### **Stein - Hardenbergsche Reformen - Separation und Regulierung in allen Gemarkungen**

Mit dem Tilsiter Frieden (1807) begann die Reform der obersten Verwaltung in Preußen. Maßgeblich setzten sich für diese Staats- und Verwaltungsreformen Minister Reichsfreiherr vom und zum Stein und ab 1810 Staatskanzler Freiherr von Hardenberg ein (vgl. RÖNNE L. v. 1864:48ff.), daher die Bezeichnung Stein - Hardenbergsche Reformen. In diesem Zusammenhang fanden umfassende Agrarreformen statt.

„Eingeleitet wurden die Reformen mit dem berühmten Edikt vom 9. Oktober 1807, „den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend“. Dieser Edikt, ..., hob am Martinitag (10. November) 1810 die Leibeigenschaft und die Freizügigkeitsbeschränkungen auf und proklamierte die Güterfreiheit, während die Ablösung der Feudallasten und der spannfähigen Dienste erst in den Regulierungsedikten von 1811 bzw. 1816 erfolgte und die nichtspannfähigen Bauern sogar erst 1849/50 und später berücksichtigt wurden. Eine Ablösung wurde jedoch durch das Ablösungsgesetz von 1821 auf die Erbzins- und Erbpachtpächter beschränkt. Ergänzt wurde diese Gesetzgebung durch das Landeskulturgesetz vom 14. September 1811 aus der Feder von Albrecht Thaer, das die Aufhebung der Gemeinheiten und Regelungen der Servitute vorbereitete; mit der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 ging dieses Teilstück der Agrarreformen in die Zuständigkeit der Ablösungsbehörden über (vgl. COING H. 1982:1721ff.)“ (MÜLLER H.-H. 1998:16).

In der ersten Phase der Regulierungen der Feldmarken ab 1815 bis 1820 konnten nur spannfähige Bauern schlechte Besitzverhältnisse ablösen. Mit der Ablösungsverordnung von 1821 wurde dies allen bäuerlichen Eigentümern (Erbzinsleuten und Erbpachtleuten) gestattet (vgl. KAACK H. 1991:413), woraufhin die Regulierungen einen schnellen Fortgang nahmen. Bis 1850 war ein Großteil der spannfähigen Bauern reguliert und abgelöst. Von 1850 an wurden jegliche noch bestehende Handdienste und Feudalabgaben, vor allem in Bezug auf Klein- und Kleinstbauern, abgelöst und aufgehoben. In Mecklenburg erfolgte die Durchsetzung einer dorfschaftsweisen Vererbpachtung der Bauern in den Domänen erst mit einem Erlass von 1860 (vgl. Kap. 8.7).

Ablösungen und Regulierung der Feldmarken konnten erst durch die Separation, die 1821 mit der Gemeinheitsteilungsordnung in Preußen Gesetz wurde, nach und nach umgesetzt werden. Mecklenburg folgte diesem Gesetz 1822 mit der allgemeinen Regulierung und Separation der Feldmarken (vgl. Kap. 8.7). Wie in Mecklenburg sollten auch in Preußen Regulierungen und Separation zu Gunsten einer verbesserten, intensiveren Landwirtschaft durchgesetzt werden.

„Die Gemeinheitsteilung und Separation, die unter dem Einfluss der modernen Landbauwissenschaft und nach rationalen Gesichtspunkten erfolgte, war ein schwieriges Werk, verursachte hohe Kosten und war nicht frei von sozialen Spannungen. Besonders im Jahre 1848 nahmen die Spannungen und Unruhen zu“ (MÜLLER H.-H. 1998:17).

Dabei wurden die Gemeinheiten (Allmenden) in Preußen viel radikaler beseitigt als z. B. in Mecklenburg. Vermutlich sollten die durch die Agrarkrise (1801 bis 1830) geschwächten Gutsbesitzer und Domänenpächter neue Möglichkeiten bekommen, insbesondere neue Bewirtschaftungsweisen (Koppel- und Fruchtwechselwirtschaft) einführen können, um Preußen zu neuer Blüte zu führen. Mit den Regulierungen und der Separation ab 1821 wurde die Bewirtschaftung der Güter und Domänen (nunmehr Großgrundbesitz) in Brandenburg vollständig auf die intensiveren Bewirtschaftungsweisen der Märkische Koppelwirtschaft und der Fruchtwechselwirtschaft umgestellt. Die Modifikationen waren in den jeweiligen Regionen sehr unterschiedlich auf das naturbürtige Produktionsniveau der Böden ausgerichtet. Oft gab es auch eine Kombination aus beiden Bewirtschaftungsweisen, indem die Fruchtwechselwirtschaft auf den Binnenfeldern und die Märkische Koppelwirtschaft auf den Außenfeldern Anwendung fand.

„Von vielen Schriftstellern und Agronomen, die als Wurzel der Agrarkrisis die Überproduktion erkannt hatten, wurde gefordert, daß die Landwirte den Getreidebau einschränkten. Auch Thünen erklärte, daß nur Produktionseinschränkung den deutschen Landwirten helfen könnte. ... Tatsächlich dürften in gewissem Umfang Produktionseinschränkungen und Produktionsumstellungen erfolgt sein. ... In Norddeutschland soll der Getreidebau durch Handelsgewächse, wie Raps, Hanf und Flachs, Futterpflanzen, Klee und Kartoffeln, zurückgedrängt worden sein. ... der neue Auftrieb der Preise wurde weniger von der Seite der Erzeugung als von der Seite des *Bedarfes* her bewirkt. die Bevölkerung Mitteleuropas wuchs stetig“ (ABEL W. 1978:238f.).

Mit der Agrarkonjunktur Mitte der 1830er Jahre bis 1850 (Steigerung der Getreidepreise und Getreideabsatzes) und der allgemeinen Durchführung/Durchsetzung der Separation und Regulierung aller Feldmarken wurden diese neuen Bewirtschaftungssysteme staatlich begünstigt. Eine Rolle spielten dabei die vermehrten Steuereinnahmen aus den Gutsbesitzungen und die Pacht- und Steuereinnahmen aus den Domänen. Dies alles geschah, wie in Mecklenburg, zu Ungunsten der landärmeren und landlosen Bevölkerung, insbesondere der Häusler, Einlieger, Büdner und Tagelöhner.

„Vor allem Häusler, Einlieger und Büdner verloren Weideland, auf dem sie bisher eine Kuh, ein oder zwei Schweine und einige Gänse halten konnten; ihre Lage war nicht nur schlechter, sondern auch unsicherer geworden (vgl. GOLTZ T. v. d. 1893:107)“ (MÜLLER H.-H. 1998:18).

Die persönliche Situation der landlosen Tagelöhner und der eher landarmen Häusler und Büdner hatte sich in Folge dieser Separation deutlich verschlechtert. In Preußen wirkte zudem die preußische Gesindeordnung von 1810 (vgl. HEINZE C. Th. E. 1833) auf die Situation der Landarbeiter und des Dienstgesindes nach. Die Gesindeordnung regelte die Arbeitsverhältnisse der Landarbeiter, des Dienstgesindes und behielt wesentliche Merkmale des feudalen Zwangsdienstes bei (Landarbeiter und Dienstgesinde dürfen keine selbständigen Entscheidungen treffen, sondern obliegen den Entscheidungen der Dienstherrn; vgl. dazu ausführlich HEINZE C. Th. E. 1833). Eine Verschärfung dieser Ordnung erfolgte 1854 mit der Strafjustiz gegen das Gesinde und die Landar-

beiter. Bis 1918 blieb diese Ordnung gültig (vgl. EBENDA:20). Die Preußischen Agrarreformen führten Gutsbesitzer und Domänenpächter zum Großgrundbesitz und damit in eine entscheidende kapitale Machtposition auf dem Land. Die Bauernstellen spannfähiger Höfe nahmen in Folge der Separation bis in die 1870er Jahre ab. Bauern spannfähiger Höfe lebten vor allem in eher mittelbäuerlichen Verhältnissen, denn größere bäuerliche Wirtschaften über 500 Morgen (125 ha) hatten von 1858 bis 1882 insgesamt abgenommen (vgl. MEITZEN A./GROSSMANN F. 1901:481ff.).

### **Ländliche Wirtschaftsverhältnisse in Brandenburg**

Bauern nichtspannfähiger Höfe sowie Büdner und Häusler bewirtschafteten Kleinstellen, zählten wie die Tagelöhner zu den Landarbeitern und bildeten die unterste soziale Schicht auf dem Land. Zu den Kleinstellen gehörte ein wenig Land, um z. B. Kartoffeln anzubauen, ein bis zwei Schweine zu füttern und mitunter eine Kuh halten zu können (vgl. MÜLLER H.-H. 1998:19). Die Zahl der Häusler und Büdner nahmen in dieser Zeit, ähnlich wie in Mecklenburg deutlich zu.

„Das proportionale Verhältnis der spannfähigen Bauernstellen, der Kleinstellen und der Rittergüter in der Provinz Brandenburg von 1816 bis 1867“ (MÜLLER H.-H. 1998:18) können wir in der folgenden Tabelle nachvollziehen.

Gruppe	1816	1837	1851	1859	1865	1867
Bauernstellen	54,8	52,0	45,7	43,6	39,1	38,2
Kleinstellen	43,6	46,4	52,9	55,0	59,6	60,6
Rittergüter	1,6	1,6	1,4	1,4	1,3	1,2

Tabelle BERTHOLD R. 1978:79 In: MÜLLER H.-H. 1998:18

Der Großgrundbesitz der Rittergüter und Domänen nahm 1853 über 42 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche und Forsten im Regierungsbezirk Potsdam ein. Besonders hoch war der Großgrundbesitz in der Uckermark (auf den naturbürtig produktiveren Böden) mit rund 60 Prozent. Im Regierungsbezirk Frankfurt lag der Anteil bei rund 50 Prozent. Dabei nahmen die Forsten innerhalb der Großgrundbesitzungen einen überaus bedeutenden Teil im Vergleich zur Ackernutzung ein. So verfügten die Großgrundbesitzungen insgesamt im Vergleich zu den spannfähigen Bauern und Kleinstellenbesitzern über nur 30 Prozent des Ackerlandes. Die spannfähigen Bauern und Kleinstellenbesitzer verfügten hingegen über 70 Prozent des Ackerlandes. (vgl. insgesamt MÜLLER H.-H. 1998:18) Im Unterschied zu Mecklenburg konnte eine vergleichbare Verlagerung bäuerlicher Wirtschaften aufgrund der naturbürtigen Voraussetzungen in Brandenburg nur selten stattfinden. Die sandigen Böden waren flächendeckend über ganz Brandenburg verteilt. Die produktiveren Böden waren auf Auen, Senken und dergleichen beschränkt. Das daraus entstandene Verhältnis des Landbesitzes zur Produktivität der Böden war im Verhältnis zwischen Großgrundbesitzern und Bauern relativ gleichmäßig verteilt. Die Größen der Kleinstellen betragen zwischen unter 1 ha bis 2 ha. Kleinbäuerliche Stellen

waren zwischen 2 und 7,5 ha groß. Die Mittelbauern verfügten sehr different zwischen 7,5 und 75 ha. Rittergüter und Domänen waren in der Regel weit über 100 ha groß, manche durch einen flächenmäßig großen Forstbestand bis zu 1.000 ha (vgl. MEITZEN A./GROSSMANN F. 1901:297 u. 483). Der Größenunterschied der mittelbäuerlichen Stellen im Vergleich zu Mecklenburg beruht vermutlich auf den naturbürtig sehr gering produktiven Sandböden, die in Brandenburg vorherrschend sind. Die bäuerliche Bewirtschaftung mit der Möglichkeit einer Subsistenzproduktion in dieser Zeit (ohne künstlichen Dünger und technischen Fortschritt) musste demnach auf größeren Wirtschaftsflächen stattfinden.

### **8.9 Krise und Spekulation der Großgrundbetriebe im 19. Jh.**

In Zusammenhang mit den Napoleonischen Kriegen (Feldzügen) von 1792 bis 1815 in Europa begann ab 1801 die Agrarkrise.

„Nach kaum unterbrochenem, fast halbjahrhundertjährigem Anstieg hatten die Weizenpreise in England und den deutschen Ausfuhrhäfen im Jahre 1801 einen Höchststand erreicht. Da stürzten die Weizenpreise plötzlich in *England*“ (ABEL W. 1978:220).

Diese Agrarkrise verlief in drei Phasen, insgesamt in der Zeit von 1801 bis 1830. Zwischen diesen drei Krisenphasen gab es konjunkturelle Aufschwünge, die sogleich Vorboten für die nächste Krisenphase waren. Das konjunkturelle Auf und Ab bestimmte den Beginn des 19. Jahrhunderts und kann eigentlich als Krise in der Krise bezeichnet werden (vgl. dazu MIELCK O. 1929:600f). Für Mecklenburg und Brandenburg war diese Agrarkrise eine Krise des Großgrundbesitzes. Gerade mecklenburgische Bauern und Landarbeiter, die in ritterlichen Großgrundbesitzbezirken lebten, bekamen die Auswirkungen am deutlichsten zu spüren. Sie wurden zum großen Teil heimatlos. Ähnliche Auswirkungen können wir ebenso für preußischen Landarbeiter feststellen. In Mecklenburg und Brandenburg setzte die erste Krisenphase (1801-1805) ab 1804 ein. Diese führte zu zahlreichen Konkursen hoch verschuldeter ritterlicher Großgrundbesitz - Güter (vgl. ABEL W. 1978:221). Die ritterlichen Großgrundbesitzer hatten aufgrund geschaffener Kreditgesetze große Kapitalien aus dem In- und Ausland aufnehmen können. Diese Kapitalien konnten nicht zurückzahlt werden.

„In den *Randgebieten der Ostsee* folgten die Getreidepreise dem Preisabschwung in England. Doch wurde der Preisverfall in Ostdeutschland dadurch gehemmt, daß gleichzeitig im deutschen Binnenland Missernten einfielen. Wenn trotzdem auch im Osten Deutschlands nicht wenige Landwirte [Großgrundbesitzer] in Not gerieten, so lag das weniger an den Getreidepreisen als an der Überschuldung der Landgüter in den vergangenen guten Jahren. ... In Mecklenburg, so berichtete der Verfasser eines einige Jahre später erschienen Aufsatzes, hätte man schon im Jahre 1804 mit dem Einstürzen des Kreditwesens rechnen müssen, da es trotz der hohen Getreidepreise schwierig gewesen wäre, die vielen Zinsen der hochverschuldeten Güter durch die Reinerträge zu decken“ (ABEL W. 1978:221). [Einf. Verf.]

Vorboten der zweiten Krisenphase (1806 - 1817) waren die guten Ernten in den Jahren 1806/07.

„Der Preisfall in England wurde durch die Kontinentalsperre unterbrochen, die Napoleon durch das Berliner Dekret vom November 1806 verfügte und durch ein weiteres

Dekret aus Mailand vom Dezember 1807 noch verschärfte. England wurde gezwungen, für die Getreideeinfuhr aus Deutschland, die in den Jahren 1801/05 noch rund die Hälfte aller englischen Getreideeinfuhren ausgemacht hatten, Ersatz in Irland und anderen Ländern zu suchen“ (ABEL W. 1978:222).

Da der Absatz des deutschen Getreides aufgrund der von Napoleon verhängten Kontinentalsperre (1811 bis 1815) nach England nicht mehr möglich war, sanken in den Häfen und im Binnenland die Preise für Getreide. Die Einnahmen aus Getreideverkäufen waren geringer als die Aufwendungen für Kredittilgungen der Großgrundbesitzer.

„Auch versagten sich die Geldgeber schon häufiger den Wünschen der Landwirte [Großgrundbesitzer], da sie in unruhigen Zeiten das Risiko der Geldhergabe höher veranschlagten. ... Soweit sich noch Käufer für Landgüter fanden, boten sie bis zu 75 v. H. weniger, als die Grundstücke noch vor wenigen Jahren gekostet hatten. In Mecklenburg sanken die Landgüterpreise bis zum Januar 1813 auf die Hälfte. Der Landbau war, wie ein Zeitgenosse klagte, „ein brotloses Gewerbe“ (Anonym)“ (ABEL W. 1978:223). [Einf. Verf.]

Im Gegenzug zum Preisabschwung auf dem Kontinent, stiegen die Preise für Getreide in England nach Öffnung der Kontinentalsperre immens an und hatten für die englische Wirtschaft katastrophale Folgen. Die Landwirtschaften auf dem Kontinent, vor allem die Exportwirtschaft Preußens, zog einen vielfachen Gewinn daraus. Zudem ließen die Missernten bzw. geringen Ernten 1815 bis 1817 Preise für Getreide weiter emporsteigen.

„Die weiteren Aussichten der ostdeutschen Landwirtschaft [Großgrundbesitzer] waren nicht gut. Der Mindestsatz für die Zulassung der Einfuhr nach England überstieg die Getreidepreise der kontinentalen Häfen um mehr als das Doppelte. Es war zu befürchten, daß die Ausfuhr nach England stockte und der Preissturz in den Exporthäfen sich wiederholen würde. Doch geschah dies nicht. Missernten trieben die Preise empor. ... Diese Ernteausfälle bewirkten - dank der Unelastizität der Nachfrage an Getreide - einen Preisanstieg, der in den Erfolgsbilanzen der mittleren und größeren Landgüter den Mengenausfall mehr als ausglich. Viele Zeitgenossen berichteten, dass in diesen Jahren, in denen die Lohn- und Gehaltsempfänger Not litten, die Landwirte [Großgrundbesitzer] hohe Gewinne erzielten“ (ABEL W. 1978:224) [Einf. Verf.]

Die dritte Phase der Agrarkrise (1817 - 1830) folgte sehr ergiebigen Ernten der Jahre 1819 bis 1821. Gerade die Großgrundbesitzer sahen zu Beginn nun sichere Jahre mit guten Absatzmöglichkeiten für Getreide kommen. Sie täuschten sich, da die ‚Krisenherde‘ der vergangenen Zeit nicht beseitigt wurden. Die guten Ernten mit hohen Erträgen führten wiederum zu einem rapiden Preisverfall des Getreides (vgl. EBENDA:223ff.). Zum Ende der Krise waren die Großgrundbetriebe durch hohe Kredite und Spekulation in Mecklenburg und Brandenburg gezeichnet.

„Obwohl der preußische Staat Millionen verlorener Zuschüsse direkt und indirekt - über die Landschaften - an den ostdeutschen Großgrundbesitz gab und darüber hinaus noch Steuerermäßigungen und -stundungen, Kreditmorationen und Zinsreduktionen verfügte, ... Tatsache ist, daß in Teilen Ostdeutschlands der Grundstücksmarkt infolge des Überangebotes von Gütern völlig zusammenbrach“ (ABEL W. 1978:236).

Nach WIGGERS betrogen die Schulden der Rittergüter (Großgrundbetriebe)

allein in Mecklenburg-Schwerin um 1834 insgesamt 23.855.994 Reichsthaler in N. 2/3 und Gold und stiegen bis 1849 auf 36.563.786 Reichsthaler in N. 2/3 und Gold an,

„... so daß, die Zunahme der Verschuldung in 15 Jahren 53 ¼ Procent betragen hat. Die Zunahme des Werthes jeder Hufe betrug aber nach einem 85jährigen Durchschnitt in 15 Jahren nur 17 Procent, so daß die Verschuldung der Hufe beinahe dreimal so stark gewachsen ist als der Werth derselben“ (WIGGERS 1861:18).

### **Schafhaltung und Schafzucht in Mecklenburg und Brandenburg**

Eine bedeutende Rolle im 19. Jahrhundert nahm gleichermaßen die herrschaftliche Wollschafhaltung in Mecklenburg und Brandenburg ein. Die naturbürtigen Voraussetzungen in Mecklenburg und Brandenburg waren für die Schafhaltung und Schafzucht prädestiniert.

„Das zur Verfügung stehende Futter war in seiner Zusammensetzung den Merinos scheinbar sehr bekömmlich, und auch das Klima sagte den Tieren zu, so daß sie sich schnell einlebten. Sie standen den Tieren in der Heimat bald in nichts nach; die Wolle wurde von manchen Fachleuten den spanischen sogar vorgezogen, ein Umstand, der auf die Preisbildung sehr günstig wirken mußte. ... Die schönsten Wollen fanden jederzeit auch zu den höchsten Preisen willig Abnehmer. Die hohe, durch keinen anderen Nutztviehzweig erreichte, geschweige denn übertroffene Rente war ein Ansporn zu immer weiterer Steigerung der Schafzahl. Die Schafhaltung und der aus ihr entspringende Erlös war die Haupteinnahmequelle der Landwirtschaft [Großgrundbetriebe und Domänengüter]“ (FRIGGEMANN T. 1927:23). [Einf. Verf.]

Zu Beginn der Krise stieg der Preis für Wolle in England, Mecklenburg und Berlin an. Im weiteren Verlauf der Krise waren die Preise für Wolle nicht stabil, sanken jedoch nicht mit den Getreidepreisen. Dass, Schafhaltung und Schafzucht lohnte, zeigt Theodor FRIGGEMANN, der A. THAER zitiert:

„Für mich ist dieser Markt zwar nicht der pekuniär beste, aber der gloriöseste, den ich erlebt habe. Meine Wolle ist 20 % billiger verkauft als 1816, aber um 50 % höher als irgendeine Wolle hier und in ganz Deutschland. Unter allen Wollhändlern und Wollproduzenten ist es als ganz entschieden angenommen, daß meiner Wolle keine in ganz Europa gleichkomme, viel weniger ihr an die Seite zu setzten sei“ (FRIGGEMANN T. 1927:23).

Mit der Agrarkonjunktur in den 1830er Jahren stiegen die Wollpreise. Die herrschaftlichen Wollschafbestände nahmen um ein Vielfaches zu (vgl. MÜLLER H.-H. 1998:28).

Vergleichend dazu eine Tabelle zum Viehstand in Preußen.

	Pferde	Rinder	Schafe
1816	367617	687096	782341
1822	442654	761060	988203
1831	428311	786939	1549068
1840	447315	885073	2517060
1849	482628	981407	2610391
1858	487359	1016546	2839827
1867	540721	1026574	3752819



Tabelle In: MEITZEN A. 1869:568f.

Die Wollschafhaltung und ihre Veredelung mit der Einführung von Merinoschafen und der Kreuzung mit einheimischen Landrassen war auf mittelfeine Wolle ausgerichtet. Mit den neuen Schafzuchtungen konnte ein Viertel mehr Wolle produziert werden. Der Vorteil der Kreuzungen bestand darin, dass diese Schafe sehr genügsam in der Futterauswahl waren und damit auf den naturbütig weniger produktiven, sandigen Böden sehr gut gehalten werden konnten. Die herrschaftliche Wollschafhaltung in den Großgrundbetrieben und Domänengütern blieb bis in die 1860er Jahre kennzeichnend für die „Goldenen Jahrzehnte“ (vgl. ABEL W. 1978:277).

### **Forcierung und Stagnation der herrschaftlichen Schafhaltung und Schafzucht**

Das herrschaftliche Interesse an der Schafhaltung in Mecklenburg war dann besonders hoch, wenn 1. die Renten aus den Abgaben der Bauern sanken, wie nach dem 30jährigen Krieg (vgl. Kap. 8.5), 2. Weide und Hutungen zeitlich an Schäfer verpachtet wurden, als Nebengeschäfte (vgl. Kap. 8.6) und 3. der Absatz für Wolle lohnen war (vgl. Kap. 8.6 u. 8.7). Darin lag die eigentliche Bedeutung der herrschaftlichen Schafhaltung/-zucht in Mecklenburg, wohl vergleichbar auch in Brandenburg. In Zeiten der landwirtschaftlichen Intensivierung der Bewirtschaftungsflächen nahm das herrschaftliche Interesse an der Schafhaltung/-zucht ab. Das passierte zum einen bei der Einführung der Koppelwirtschaft/Schlagwirtschaft im 18. Jahrhundert (vgl. Kap. 8.6) in Mecklenburg, in der die Weiden und Hutungen als Dreeschweiden in die Rotationsfolge der Ackerbewirtschaftung aufgenommen wurden. Zum anderen am Ende des 19. Jahrhunderts, als nach der Einführung der Fruchtwechselwirtschaft die Dreeschweiden aufgrund des vermehrten Hackfrucht- und Futteranbaus verschwanden.

Die Schafhaltung der Bauern wurde in Zeiten des herrschaftlichen Interesses reglementiert. So weisen z. B. Georg W. VIEBAHN und Gustav FREYTAG drauf hin.

„Sie [die Schafhaltung/-zucht] wurde stets mehr von den größeren Besitzern als von den Bauern betrieben. So war schon im 16. Jahrhundert der Gebrauch allgemein, daß nur derjenige auf einem Kommuniongute Schäferei mit Hürdenschlag treiben durfte, dem davon wenigstens 4 Hufen gehörten. Im Domanium, wo es noch keine großen Güter gab, war die Schafzucht deshalb gering. Mit der Entstehung der Pachthöfe hob sich indessen auf dem Domanium die Zahl der Schäfereien, und vor der Einführung der Koppelwirtschaft bildeten dieselben den Hauptgegenstand der Einnahme für die Pächter“ (VIEBAHN G. W. v. 1868:343).

„Schon 1617 galt in Schlesien der Satz: Bauern dürfen keine Schafe halten, falls sie nicht alle Briefe darüber besitzen; Ziegen zu halten wurde hier und da überhaupt verboten. Dies alte Verbot ist eine Ursache, daß noch jetzt in weiten Strichen des östlichen Deutschlands dies Nutztier der Armen ganz fehlt“ (FREYTAG G. 1867:433).

Im gestiegenen Interesse des Wollverkaufs widmete sich die Herrschaft der Schafzucht. So gab es um 1785 auf einigen Rittergütern in Mecklenburg Versuche zur Einführung und Haltung edlerer Schafe. Man kreuzte Merinoschafe mit

sächsischen, mährischen und schlesischen Schafen und erzielte feinere Wollen zum Verkauf.

Das Domanium in Mecklenburg-Schwerin beteiligte sich ab 1840 mit der in Toddin angelegten Stammschäferei an den Züchtungen. Dieser allgemeine Zuchtbetrieb hatte zur Folge, dass man keine Pacht- und Setzschäfer mehr benötigte.

„Mit dieser feinen Schafzucht starb denn auch der Stand der Setz- und Pachtschäfer aus; erstere findet man gar nicht mehr, letztere nur noch sehr selten im Lande und dahin modificirt, daß die Schafe nicht mehr dem Schäfer, sondern dem Gutsherrn gehören. Man findet jetzt auf allen Höfen ausschließlich edle Schafe, auch in den Bauerndörfern vielfach veredelte und überhaupt nur selten größere Heerden von Landschafen. ... Zur Wartung der Schafe hält man jetzt meistens Schäferknechte mit bestimmter Löhnung oder Schäfermeister, denen eine Tantième des Reinertrags bewilligt wird“ (ARCHIV f. Landeskunde 1865:571).

Die Zahl der Schafe in Mecklenburg-Schwerin betrug um 1851: 1.181.083 Stück, davon veredelte Schafe: 1.019.766 und Landschaft: 161.317. Bis 1860 stieg die Zahl der Schafe auf 1.237.014 Stück (veredelte 1.086.778 + 150.236 Landschaft). In diesen Zahlen sind die Schafe der Domanialpachthöfe, der Rittergüter, der Kloostergüter, der Rostocker Distriktsgüter, der Kämmerei- und Ökonomiegüter, der wismarschen Landgüter und der Städte und Stadtgüter enthalten. In Mecklenburg-Strelitz gab es 1851: 114.086 hochedle, 82.420 halbveredelte und 39.691 unveredelte herrschaftliche Schafe. 1860 nahm die Zahl der hochedlen Schafe auf 146.491 zu, während die Zahl der halbveredelten Schafe auf 52.578 abnahm. Die Zahl der Landschaft blieb mit 40.426 Stück beständig.

Der Gesamtschafbestand beider Herzogtümer betrug somit 1860: 1.476.509 herrschaftliche Schafe. (vgl. VIEBAHN G. W. v. 1868:344).

„Die jährliche Wollproduktion stellt sich bei dem Wollreichtum der Mecklenburger Heerden über 2 Pfd. pro Kopf oder 34.000 Ctr.; auf den Wollmärkten zu Güstrow werden jährlich gegen 12000, Rostock und Wismar gegen je 3000 Ctr., der 22pfündige Stein zu 12 - 14 Thlr. (Ctr. zu 60 - 70 Thlr.) verkauft. Auch Neubrandenburg und Boitzenburg haben Wollmärkte. Bei einem Durchschnittspreis von 60 Thlr. berechnen sich gegen 2.040.000 Thlr. Wollerlös. Eine beträchtliche Einnahme liefern die Schäfereien durch den Verkauf von Zucht- und Schlachtvieh, letzteres hauptsächlich nach Berlin und Hamburg. Es werden im jährlichen Durchschnitt gegen 70.000 Stück ausgeführt; im Ganzen kommt über 1/6 der gezählten, also gegen 250.000 Stück jährlich zur Ausnutzung, welche einschließlich des verkauften Zuchtviehs über eine Million Thaler geschätzt werden müssen. Überhaupt wird der Werth etwas höher wie in den bisher betrachteten Ländern, mindestens 4 Thlr. pro Stück, also 5.906.086 Thlr. und die Jahresnutzung ebenso hoch anzuschlagen sein“ (VIEBAHN G. W. v. 1868:344f.).

Neben der Wollproduktion kam dem Verkauf von Zuchtvieh eine fast ebenbürtige Bedeutung zu. Die deutsche herrschaftliche Schafzucht und ihre produzierten Wollen hatten einen guten Ruf, nicht nur in Europa sondern auch in Übersee erlangt.

„Die hohen Preise für feine und feinste Wollen hatten die Schafhalter und -züchter ganz in ihren Bann geschlagen. Ohne Rücksicht auf die Wirtschaft und ohne Rücksicht auf den tierischen Organismus wurden der Wollfeinheit die größten Opfer ge-

bracht. Der Tuchfabrikant zahlte für die feinsten Wollen die höchsten Preise, also suchte man die Feinheit mit allen nur erdenklichen Mitteln zu steigern. Hierin wurde sogar so weit gegangen, daß man die Tiere hungern ließ, um auch die sog. Hungerfeinheit noch für das Geldgeschäft auszuschlachten. Das zeigt deutlich, wie wenig ein großer Teil der damaligen Schafhalter sich des Verderblichen ihres Tuns bewußt war. ... Aber bei einer unsachgemäßen Behandlung des Nährbodens, des Schafes, mußte dieser mit der Zeit doch im Ertrage nachlassen, und zwar erstreckte sich dieses nicht nur auf den Wollertrag, sondern auch auf alle übrigen Nutzungseigenschaften und vor allem auf die Fruchtbarkeit“ (FRIGGEMANN 1927:24).

Die ‚unsachgemäße‘ Behandlung der Schafe, durch die Spekulation auf feine Wollen vorangetrieben, richteten z. B. die sächsische Schafzucht in relativ kurzer Zeit zu Grunde. Den Zusammenbruch der herrschaftlichen Schafhaltung/-zucht beschleunigten ab 1870 die Verhältnisse auf dem Weltmarkt und die Vervollkommnung der Technik zur Wollaufbereitung.

Erst mit der Agrarkrise ab den 1870er Jahren brach dieser Wirtschaftszweig zusammen. Die australische, südamerikanische und afrikanische Konkurrenz übernahm diesen Markt, weil die auf riesigen Weideflächen erzeugte Wolle einschließlich der Transportkosten weitaus billiger war als die deutsche Wolle (vgl. MÜLLER H.-H. 1998:35). T. FRIGGEMANN weist darauf hin, dass dies nur die eine Seite der Medaille ist. Vielmehr trug die Intensivierung der Landwirtschaft mit dazu bei, dass das herrschaftliche Interesse an der Schafhaltung abnahm.

„Daß auch bei der Preissteigerung für Wolle der Rückgang des Schafbestandes nicht zum Stillstand kam, ist ein Beweis dafür, daß nicht die überseeische Konkurrenz und der dadurch verursachte Preissturz für Wolle allein die Hauptursache für die Abnahme des Schafbestandes gewesen sind, wie so oft behauptet wird. Ein Hauptgrund ist doch auch in gewissem Sinne in der Intensivierung der Betriebe zu suchen, so zwar, daß man unter keinen Umständen in den intensiven Betrieben einen Faktor dulden konnte, welcher in der Form nur in extensive Wirtschaften paßte. Wäre die Schafhaltung mit intensiviert wie die Rindvieh- und Schweinehaltung, dann hätte sie sich wohl behaupten können (FRIGGEMANN T. 1927:49).

Vergleichen wir in etwa die Zahlen der Viehzählungen für Schafe in gesamt Deutschland in der Zeit zwischen 1864 und 1917, so können wir nach T. FRIGGEMANN (1927:48) feststellen, dass die Zahl der Schafe rapide abnahm. 1864 gab es 29.700.000 Schafe in Deutschland. Bis 1917 geht die Anzahl der Schafe auf 4.953.772 zurück.

Erst mit dem schwindenden Interesse der Herrschaft, der Gutsbesitzer und Domänenpächter, also konjunkturbedingt, nahm die Schaf- und Ziegenhaltung vor allem in klein’bäuerlichen‘ Verhältnissen zu. Diese war jedoch auf die häusliche, bäuerliche Produktion und auf einen sehr kleinräumlichen regionalen Markt ausgerichtet.

Parallel zur Wollschafhaltung fand eine Intensivierung der Märkischen Koppelwirtschaft, der mecklenburgischen Schlagwirtschaft und der Fruchtwechselwirtschaft in den Gütern und Domänen statt. Die seit den 1850er Jahren rasch zunehmende Verwendung natürlicher und künstlicher Dünger trug dazu bei,

„... daß die Naturalroherträge der Landgutswirtschaften und mit ihnen trotz steigender Löhne auch Reinerträge wuchsen“ (ABEL W. 1979:274).

Zur Intensivierung der Ackerwirtschaften führten ebenso eine nun allgemein

üblich gewordene gründliche und tiefere Bearbeitung des Bodens, eine durchgreifende Veränderung der Viehhaltung und neue landwirtschaftliche Geräte und Maschinen. Die Zunahme der Viehbestände (Rindvieh, Milchkühe, Pferde und Schweine) erwuchs aus den Möglichkeiten einer verbesserten Fütterung. Durch den Anbau von Hackfrüchten und Futterpflanzen konnte das Vieh, gerade auf naturbütig weniger produktiven Standorten, hinreichender ernährt werden. Wohl spielten auch die verbesserte Wiesenpflege und die verbesserte Weidepflege durch künstliche Bewässerung, natürliche und künstliche Düngung eine wesentliche Rolle. Wir gehen davon aus, dass es einigen Gütern und Domänen mit dieser landwirtschaftlichen Intensivierung möglich war, einen gewissen Anteil an Grünländern für die ausgewogene Ernährung des Rindviehs, der Milchkühe und der Pferde vorzuhalten. Auf den naturbütig geringproduktiven Sandböden setzte sich vor allem die ganzjährige Stallfütterung des Rindviehs und der Schweine bis zum Ende des 19. Jahrhunderts durch. Das neben den Futterfrüchten- und pflanzen notwendige Heu für das Rindvieh wurde auf diesen an der Ertragsgrenze liegenden Böden hinzugekauft.

In diesen „Goldenen Jahrzehnten“ (vgl. ABEL W. 1978:277) stiegen die Preise der Güter aufgrund der spekulativen Verkäufe, die durch eine große Nachfrage zahlreich waren, deutlich an. Die Überschätzung der Bodenrente führte zu wachsender Verschuldung, die die Preissteigerung der Güter übertraf. Gleichmaßen standen die Preise für Agrarprodukte hoch und stiegen weiter.

„Es hatte sich nur der Zinsfuß erhöht. Er war bei Privathypotheken von 4 auf 5 v. H. gestiegen. Diese leichte Erhöhung genügte, um eine Welle von Zwangsversteigerung auszulösen und die Güterpreise in den überschuldeten Landschaften zu drücken“ (ABEL W. 1978:277).

Diese Kreditkrise Ende der 1860er Jahre wirkte sich insbesondere auf den Großgrundbesitz in Brandenburg und Mecklenburg aus, war aber von zeitlich kurzer Dauer. Vielmehr war sie ein Vorspiel der in den 1870er Jahren hereinbrechenden Agrarpreiskrise (vgl. MIELCK O. 1929:601ff.). Hinsichtlich der Krise

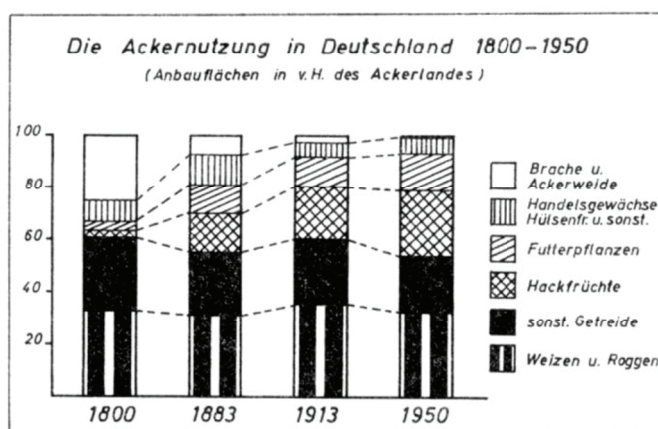


Abb. 1 aus ABEL W. 1978:269

können wir wiederum eine Veränderung in der Ackernutzung feststellen. Der Getreideanbau nahm bis 1913 zu und sank bis 1950 in Folge der Weltkriege und der Weltwirtschaftskrise auf den Stand von 1883. Hackfruchtanbau, Futterpflanzenanbau und Anbau von Handelsgewächsen standen in Korrelation zu Brachen und Ackerweiden. Der

Anteil der Brachen und Ackerweiden sank von 25,0 v. H. auf 0,9 v. H. bis 1950. In diesem Zusammenhang nahm der Viehbestand zu, aber mit deutlich unter-

schiedlichen Verschiebungen bei den einzelnen Arten. Die Zahl der Rinder in Deutschland stieg seit 1800 von rund 10 auf 20 Millionen bis 1935/38. Die Zahl der Schweine erhöhte sich in diesem Zeitraum von 3,8 auf 24 Millionen. Ebenso nahm die Zahl der Ziegen zu, während die Schafe dem intensiven Ackerbau (vor allem der Güter und Domänen) weichen mussten. In Großvieheinheiten gerechnet stiegen die Viehbestände zwischen 1800 und 1935/38 um das Dreifache. Die Fruchtwechselwirtschaft und die verbesserte Dreifelderwirtschaft hatten zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Dreifelderwirtschaft sowie die Schlagwirtschaft/Koppelwirtschaft in Mecklenburg und Brandenburg zurückgedrängt (vgl. ABEL W. 1978:269). Dabei war die Fruchtwechselwirtschaft in Brandenburg und Mecklenburg kennzeichnend für Güter, Domänen und größere Mittelbetriebe. Währenddessen die verbesserte Dreifelderwirtschaft, das Prinzip der Ackerwirtschaft auf sandigen Böden der kleineren Mittelbauern und vor allem der Kleistellenbesitzer bis zum Beginn der 1920er Jahre blieb. Erst mit der Weimarer Republik (ab 1918) fielen alle aus der Feudalzeit resultierenden persönlichen und wirtschaftlichen Beschränkungen, vor allem die der Klein- und Kleinststellenbesitzer, des Gesindes und der Tagelöhner in Brandenburg und Mecklenburg.

## **9 Gedanken zur Geschichtslosigkeit einer Profession**

Dass vieles oftmals nicht so ist, wie wir glauben zu wissen, zeigen die umfangreichen Ausführungen zur Geschichte des Bauerntums in Mecklenburg. Sind wir bisher immer davon ausgegangen, dass die Bauern zum überwiegenden Teil bis zur staatlich verordneten Einführung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) frei waren, konnten wir feststellen, dass dem gar nicht so war. Die rückläufige Entwicklung des Bauerntums in Mecklenburg ist eine jahrhundertealte Geschichte der Drangsalierung, der Ausbeutung, der Enteignung und der Missachtung. Der Begriff des "Bauernschlachtens" kommt nicht von ungefähr. Bereits 1850 gab es in Mecklenburg nur noch eine Handvoll von freien Bauern. (vgl. Kap. 8) Diese Handvoll freier Bauern wurden über die Zeit von den produktiven Böden Mittel-Mecklenburg auf die hageren Standorte der Sanderflächen Süd-Mecklenburgs vertrieben. Dazu gezwungen, von diesen wenig produktiven Böden zu leben, zu Überleben, haben sie sich eingerichtet, den Ort über Generationen akzeptiert, meist glücklich (vgl. GIONO J. 1989:152). Die Bauern stellten durch ihre Bewirtschaftung unter anderem auch die Heide-Nelken - Gras-Nelkenfluren her, lebten von ihnen. Ähnlich den Heiden (vgl. TÜXEN R. 1967, HÜLBUSCH K. H.) ist auch diese Gesellschaft bereits seit etwa 1900 dem "Vergehen" geweiht (vgl. Kap. 2, Kap. 3, HUECK K. 1931).

Die pflanzensoziologische Feldarbeit hat seit etwa 1930 dieses "Vergehen einer Landschaft" (TÜXEN R. 1967) in umfangreichem Aufnahmematerial dokumentiert. Dies war möglich, da die 'Landschaften' der nährstoffarmen Sande noch über viele Jahre (30 und mehr) "... ganz oder doch fast völlig ohne Gehölze bleiben" (ARNDT A. 1956:204). Sie behalten ihren Charakter und oft die typi-

schen Artenkombination über einen langen Zeitraum. Ende der 50-Jahre, als das professionelle Interesse an diesen Beständen durch die Arbeiten von KRAUSCH, PÖTSCH uvm. zunahm, war die Bewirtschaftung dieser Flächen weitestgehend entaktualisiert. Sie konnte vor Ort nicht mehr beobachtet werden, war so nicht mehr da. Vielleicht aus diesem Grunde sind die Ausführungen der Autoren, zu dem konstituierenden Moment der Arbeit so dürftig ausgefallen. Besser die Situation in den Flussterrassen Nordwestdeutschland. Dort wurde zur Zeit der Aufnahmen (70er/80er Jahre des letzten Jahrhunderts) real gewirtschaftet. Die investierte Arbeit der Produzenten war vor Ort anwesend, ließ sich so auch nicht übersehen, ausblenden. Dementsprechend finden wir hier ein Stück 'vorgeleistete Arbeit', die uns das Verständnis dieser Pflanzengesellschaft erheblich erleichtert hat. Die zu investierende Arbeit, um diese Flächen zu stabilisieren ist dokumentiert.

Dank einer umfangreichen Arbeit von Dieter MEERMEIER zu den "Versaumungen an Weg- und Straßenränder" konnten wir auch die Bestände von KRAUSCH im Kontext der ihr investierten Arbeit verstehen. Die Ränder einer Landschaft, und die hat KRAUSCH in erster Linie aufgenommen, halten das vergangene Moment der Flächennutzung über einen langen Zeitraum vor (vgl. MEERMEIER D 1991), so dass wir über die Vegetationsbestände der Weg- und Straßenränder einen Einblick in die ehemaligen Flächennutzungen der angrenzenden Flächen erhielten, über die ein Verständnis der Bewirtschaftungsweisen möglich ist.

"Auch in der Altmark wird bestätigt, dass die Vegetation der ‚Ränder‘ (i.w.S.) gegenüber den Flächengesellschaften ein altertümliches Floren- und Vegetationsinventar vorhält und Prognosen in die Vergangenheit zulässt (Ginzburg C. 1983)" (GEHLKEN et. al. 2010:55).

Dieses Moment der "ungleichzeitigen Gleichzeitigkeit" (BLOCH E. 1977) macht darin Geschichten lesbar und verständlich, die bereits selbst zur Geschichte geworden sind. Die 'Landschaft' hält für uns ein Archiv oder wie BRAUN-BLANQUET gesagt hat, "ein offenes Buch" (BRAUN-BLANQUET J. 1964:24) bereit, dass an Qualität kaum zu übertreffen ist, vorausgesetzt, man kann es lesen und die Inhalte deuten. Und anders als im niedergeschriebenen Wort sind diese Archive nicht mit Vorurteilen, Unwahrheiten oder 'guten Absichten' 'geschwängert'.

Diese Lesbarkeit der Archive gibt uns die Pflanzensoziologie/Vegetationskunde, wenn wir ihr Handwerk beherrschen, zur Hand.

"Mit der vorgeleisteten Arbeit zur Pflanzensoziologie wurde ein handwerkliches und theoretisches Repertoire an Wissen und Fertigkeiten tradiert, an das sich landschaftsplanerisch hervorragend anknüpfen lässt. Zugleich ist hier aber nicht nur eine bewährte (d.h. für eine praktische wie akademische Absicht außerordentlich taugliche und tragfähige) Arbeitsweise mitgeteilt. Die vegetationskundlich pflanzensoziologische Beschreibung der Landschaft, wie sie in der Tradition BRAUN-BLANQUETs seit mittlerweile rund 70 Jahren erfolgt, stellt ein landschaftsgeschichtliches Archiv erster Güte dar, weil hier über die Vegetationsausstattung hinaus die jeweiligen Produktionsweisen (der Plan der Produzenten; ...), also die menschliche Bearbeitung der Natur in aller Regel ihrer primärproduktiven Seite nach

mitbeschrieben sind. Allein aufgrund dieser Vorarbeiten sind wir in der Lage, die Vegetation sowohl als Indiz einer bestimmten, aktuellen Nutzungsgeschichte (vgl. z.B. HÜLBUSCH K.H. 1973, 1974b, 1981; HARD G. 1982; 1988; LÜHRS H. 1993c) wie als Indiz landschaftsgeschichtlich sedimentierter Wirtschaftsweisen zu verstehen, die es erlauben, mit der Abbildung der aktuell realen Vegetation tiefe Einblicke in deren Nutzungs- und Sozialgeschichte zu gewinnen (vgl. TÜXEN R. 1939; SCHMIDTHÜSEN J. 1934; HARD G. 1964; HÜLBUSCH K.H. 1986; AUTOREN-GRUPPE 1989/90; KLAUCK E. 1992)“ (LÜHRS H. 1994:37/38).

In der Tradition von R. TÜXEN und J. BRAUN-BLANQUET haben K.H. HÜLBUSCH, H. LÜHRS, E.-J. KLAUCK, B. SAUERWEIN, B. GEHLKEN (und einige wenige mehr) den Gedanken, das Verfahren, das Wissen, also die “vorgeleistete Arbeit“ weitergetragen und vermitteln sie bis in die heutigen Tage, was darin wieder einen großen Schatz “vorgeleisteter Arbeit“ birgt und bereithält. Darin implizit vergegenständlicht, sind die Verfahren dieses einfachen wie praktikablen Handwerks, was nicht heißt, dass es voraussetzungslos und einfach so zu erlangen ist. (An dieser Stelle vielen Dank an die eben Genannten für das Bewahren und die Vermittlung dieser überaus tragfähigen Arbeitsweise (und darüber hinaus noch viel, viel mehr), ohne die diese Arbeit nie entstanden wäre.) In der heutigen Profession der Pflanzensoziologie ist das Handwerk und mit ihm das Wissen um das Verständnis der Geschichten, der Produktionsweisen, eben dem Alltag der Leute einem ‘Wissenschafts-Hocus-Pokus’ gewichen, der seines gleichen sucht. War “das System nicht Endziel, sondern Grundlage“ (TÜXEN R. 1970:149), also nur Mittel zum Zweck, ist es im heutigen “technokratischen Pflanzensoziologismus“ (GEHLKEN B. 2000) zum Selbstzweck pervertiert. Hier wird das System zum Endziel erklärt, was nie gelingen wird. Auch das Handwerk scheint verlernt. Die Tabellenarbeit ist zwar eine anspruchsvolle und zeit-aufwendige, aber leicht erlernbare, handwerkliche Tätigkeit. Und wie jede gute handwerkliche Arbeit erfordert sie Routine.

Im Pflanzensoziologismus wird diese handwerkliche Routine durch Programme und Maschinen ersetzt. Das liest sich dann wie folgt oder ähnlich:

### “3.6. Numerische Ermittlung von Ähnlichkeitsbeziehungen

Für die Ermittlung der Ähnlichkeit zweier Biocoenosen wurden vielfältige Ähnlichkeits- bzw. Unähnlichkeitsindizes vorgeschlagen ... . Die gebräuchlichsten sind der JACCARD- und der SØRENSEN-Index. Beide nehmen Werte zwischen 0% (keine gemeinsamen Arten) und 100% (Biocoenosen hinsichtlich der Artenzusammensetzung identisch) an. ... Er gehorcht der Formel

$$S_{SØRENSEN} = 2n_g / (n_1 + n_2 + 2n_g),$$

wobei  $n_g$  die Anzahl gemeinsamer Arten und  $n_1$  bzw.  $n_2$  die Anzahl der für die Biocoenose 1 bzw. 2 exklusiven Arten darstellen. ... (DENGLER J. 1994:185).

Diese ‘Formelsammlung’ geht dann noch ungefähr eine Seite lang weiter. Die ‘Wissenschaftsmimikry’ wird im wahrsten Worte zelebriert. Die Tabellen, die dann von Programmen ‘ausgespukt’ werden, sind verständlicher Weise nicht mehr zu lesen.

“Abstrahierte, numerisch kalkulierte Tabellen, die ohne Anschauung manipuliert werden, lassen eine Prüfung aus der Erinnerung und Beobachtung nicht zu, weil die Abbildung der Vegetation in der Berechnung der Merkmalsausprägungen (z.B. mittels Faktorenanalyse) verloren gegangen ist. Das heißt aber, dass kein Mensch die Dokumente mit der Anschauung in Übereinstimmung zu verbringen vermag, also wieder erkennen kann“ (GEHLKEN B. et al. 2010:55).

So verlieren diese Tabellen nicht nur “jeden Unterhaltungswert“ (EBENDA), sondern jeglichen Wert. Alle Ausführungen zur Tabelle entziehen sich der Ebene der Les- und Prüfbarkeit. Pflanzensoziologismus ist vegetationskundlich betrachtet, eine Form von Analphabetentum. Das “geöffnete Buch“ der Landschaft schließt sich, wird nicht weitergeschrieben. Mit ihm verschwinden die Geschichte und die Geschichten.



## 10 Herkunft der Aufnahmen

**Tabelle 2 Gesellschaften mit *Armeria elongata***

lfd. Nr. der Tabelle

- 1 PREISING E. 1997 (S. 50, Spalte a) Diantho deltoidis-Armerietum elongatae typicum, Variante mit Cladonia (7 Aufnahmen aus dem Ostbraunschweigischen Flachland von SOMMER, BRANDES und JECKEL (aus JECKEL 1984, Tab. 5, Aufn. 3-9))
- 2 DENGLER J. 1994 (S. 235, Tabelle 2, Spalte 5a) Diantho deltoidis-Armerietum elongatae coryneporetosum KRAUSCH 1967 (5 Aufnahmen) (Chorin, Brandenburg)
- 3 KRAUSCH H.-D. 1968 (Tab. 5, Aufn. 1-10) Diantho deltoidis-Armerietum elongatae KRAUSCH 1959, Subassoziation von Corynephorus (Brandenburg)
- 4 PASSARGE H. 2002 (S. 26, Tab. 175, Spalte d) Galio veri-Agrostietum capillaris (HUECK 31) MAHN 65 Potentilla argentea-Rasse typicum (Nordostdeutschland)
- 5 JECKEL G. 1984 (Tab. 11, Spalte 51) PÖTSCH (1962): Tab. 12: Diantho-Armerietum 1958 (Fiener Bruch, DDR)
- 6 PASSARGE H. 2002 (S. 30, Tab. 176, Spalte h) Diantho deltoidis-Armerietum elongatae KRAUSCH ex PÖTSCH 62 coryneporetosum KRAUSCH 67 (Nordostdeutschland)
- 7 DENGLER J. 1994 (S. 235, Tabelle 2, Spalte 5b) Diantho deltoidis-Armerietum elongatae typicum KRAUSCH 1967 (15 Aufnahmen) (Chorin, Brandenburg)
- 8 KRAUSCH 1959 (Tab. Diantho-Festucetum, Aufn. 1-11) Diantho-Festucetum (Brandenburg)
- 9 KRAUSCH H.-D. 1968 (Tab. 5, Aufn. 11-16) Diantho deltoidis-Armerietum elongatae Krausch 1959, Typische Subassoziation (Brandenburg)
- 10 JECKEL G. 1984 (Tab. 11, Spalte 48) PASSARGE (1964): Tab. 82, Sp. f-g: Agrostidetum tenuis HUECK 1931 (Norddeutsches Flachland)
- 11 JECKEL G. 1984 (Tab. 11, Spalte 41) KRAUSCH (1967): Tab. 9, Sp. 1-3: Diantho-Armerietum elongatae KRAUSCH 1961 (Stechlinsee)
- 12 KRAUSCH H.-D. 1968 (Tab. 5, Aufn. 17-30) Diantho deltoidis-Armerietum elongatae Krausch 1959, Subassoziation von Rumex acetosa (Brandenburg)
- 13 TÜXEN R. 1937 (S. 56/57) Festuca ovina-Thymus angustifolius-Ass. Tx. (1928) 1937 (40 Aufnahmen)

- 14 JECKEL G. 1984 (Tab. 11, Spalte 42) KRAUSCH (1968): Tab. 5, Diantho-Armerietum elongatae KRAUSCH 1959 (Brandenburg)
- 15 JECKEL G. 1984 (Tab. 11, Spalte 44) KORNECK in OBERDORFER (1978): Tab. 103, Sp.12 a, Armerio-Festucetum trachyphyllae (Libb. 1933) KNAPP 1948 ex HOHENESTER 1960 (Süddeutschland)
- 16 KORNECK D. u. OBERDORFER E. 1993 (Tab. 103, Spalte 12 b) Armerio-Festucetum trachyphyllae (Libb. 1933) KNAPP 1948 Subass. mit Dianthus deltoides (16 Aufn. aus Mittelfranken)
- 17 JECKEL G. 1984 (Tab. 11, Spalte 54) KORNECK in OBERDORFER (1978): Tab. 103, Sp.12 b, Armerio-Festucetum trachyphyllae (Libb. 1933) Subass. mit Dianthus deltoides (Süddeutschland)
- 18 JECKEL G. 1984 (Tab. 11, Spalte 55) SCHUBERT (1974): Tab. 4: Diantho-Armerietum elongatae KRAUSCH 1959 (Südliche DDR)
- 19 JECKEL G. 1984 (Tab. 11, Spalte 50) ZIELONKOWSKI (1973): Tab. 15: Diantho-Armerietum elongatae KRAUSCH 1961 (Regensburg)
- 20 HUECK K. 1931 (S183/184, Aufnahme 1-5) Das Agrostidetum, (Chorin, Brandenburg)
- 21 PASSARGE H. 2002 (S. 26, Tab. 175, Spalte c) Galio veri-Agrostietum capillaris (HUECK 31) MAHN 65 Potentilla argentea-Rasse trifolietosum Mahn 65 (Nordostdeutschland)
- 22 ARNDT A. 1956 (Tab. 1, Aufnahme 1-10) Agrostidetum tenuis (HUECK 1931) ARNDT 1956 (Brandenburg)
- 23 JECKEL G. 1984 (Tab. 11, Spalte 46) KLEMM (1970): Tab. 34: Diantho-Armerietum elongatae KRAUSCH 1959 + Festuca trachyphylla-Gesellschaft (Nordöstlicher Unterspreewald)
- 24 HÖFNER J. u. ADAM P. 2011, Tabelle 1, Spalte 4 in dieser Arbeit, (Mecklenburg und nördliches Brandenburg)
- 25 PREISING E. 1997 (S. 50, Spalte c) Diantho deltoidis-Armerietum elongatae ranunculetosum bulbosi, typ. Variante, (10 Aufnahmen aus dem Allertal von JECKEL 1984 (aus JECKEL 1984 Tab. 4, Aufn. 14-16, 18-24))
- 26 MEISEL K. 1977 (S. 71, Tab. 24, Sp. c) Diantho-Armerietum KRAUSCH 1959, Subassoziation von Corynephorus canescens, Elbtal-Ausbildung
- 27 JECKEL G. 1984 (Tab. 11, Spalte 37) JECKEL (Orig.-Tab. 6: Diantho-Armerietum KRAUSCH 1959 (Aller)
- 28 JECKEL G. 1984 (Tab. 11, Spalte 36) HOFMEISTER (1970): Tab. 11: Diantho-Armerietum KRAUSCH 1959 (Allermündung und Weser)
- 29 JECKEL G. 1984 (Tab. 11, Spalte 38) JECKEL (Orig.-Tab. 4: Diantho-Armerietum KRAUSCH 1959 (Elbe-Gebiet)

- 30 PREISING E. 1997 (S. 50, Spalte d) *Diantho deltoidis-Armerietum elongatae ranunculetosum bulbosi*, Variante mit *Sedum* ( 58 Aufnahmen aus dem mittleren Emstal, Allertal, und Elbe-Seegetal, von JECKEL)
- 31 PREISING E. 1997 (S. 50, Spalte e) *Diantho deltoidis-Armerietum elongatae ranunculetosum bulbosi*, Variante mit *Trifolium repens* (64 Aufnahmen aus dem mittleren Emstal, Allertal, und Elbe-Seegetal von Jeckel)
- 32 MEISEL K. 1977 (S. 71, Tab. 24, Sp. f) *Diantho-Armerietum* KRAUSCH 1959, Subassoziation von *Rumex acetosa*, Typ. Var. (Nordwestdeutschland)
- 33 MEISEL K. 1977 (S. 71, Tab. 24, Sp. e) *Diantho-Armerietum* KRAUSCH 1959, Subassoziation von *Rumex acetosa*, Var. von *Nardus* (Nordwestdeutschland)
- 34 PASSARGE H. 2002 (S. 74, Tab. 187, Spalte f) *Viola canina-Nardus-Rasengesellschaften*, *Diantho deltoidis-Nardetum* (Pass. 64) ass. nov. *coryneporetosum* subass. nov. (Nordostdeutschland)
- 35 PASSARGE H. 2002 (S. 74, Tab. 187, Spalte e) *Viola canina-Nardus-Rasengesellschaften*, *Diantho deltoidis-Nardetum* (Pass. 64) ass. nov. *linarietosum* subass. nov. (Nordostdeutschland)
- 36 PASSARGE H. 2002 (S. 30, Tab. 176, Spalte i) *Diantho deltoidis-Armerietum elongatae* KRAUSCH ex PÖTSCH 62 *typicum* (Nordostdeutschland)
- 37 PASSARGE H. 2002 (S. 30, Tab. 176, Spalte k) *Diantho deltoidis-Armerietum elongatae* KRAUSCH ex PÖTSCH 62 *rumicetosum* (Nordostdeutschland)
- 38 DENGLER J. 1994 (S. 235, Tabelle 2, Spalte 5c) *Diantho deltoidis-Armerietum elongatae dianthetosum carthusianorum* subass. nov. (13 Aufnahmen) (Chorin, Brandenburg)
- 39 HÖFNER J. u. ADAM P. 2011, Tabelle 1, Spalte 5 in dieser Arbeit, (Mecklenburg und nördliches Brandenburg)
- 40 JECKEL G. 1984 (Tab. 11, Spalte 52) CELINSKI (1953): Tab. 2: *Armerio-Festucetum* KNAPP 1944 (Poznan, Polen)

**Tabelle 3 Diantho deltoideis - Armerietum elongatae (Krausch mspt 1958)  
Pötsch 1962**

lfd. Nr. der Tabelle

- 1 KRAUSCH H.-D. 1968 (Tab. 5, Aufn. 1-10) Diantho deltoideis-Armerietum elongatae KRAUSCH 1959, Subassoziation von Corynephorus (Brandenburg)
- 2 PASSARGE H. 2002 (S. 26, Tab. 175, Spalte d) Galio veri-Agrostietum capillaris (HUECK 31) MAHN 65 typicum (Nordostdeutschland)
- 3 JECKEL G. 1984 (Tab. 11, Spalte 51) PÖTSCH (1962): Tab. 12: Diantho-Armerietum 1958 (Fiener Bruch, DDR)
- 4 PASSARGE H. 2002 (S. 30, Tab. 176, Spalte h) Diantho deltoideis-Armerietum elongatae KRAUSCH ex PÖTSCH 62 corynephoretosum KRAUSCH 67 (Nordostdeutschland)
- 5 KRAUSCH 1959 (Tab. Diantho-Festucetum, Aufn. 1-11) Diantho-Festucetum (Brandenburg)
- 6 KRAUSCH H.-D. 1968 (Tab. 5, Aufn. 11-16) Diantho deltoideis-Armerietum elongatae Krausch 1959, Typische Subassoziation (Brandenburg)
- 7 JECKEL G. 1984 (Tab. 11, Spalte 48) PASSARGE (1964): Tab. 82, Sp. f-g: Agrostidetum tenuis HUECK 1931 (Norddeutsches Flachland)
- 8 JECKEL G. 1984 (Tab. 11, Spalte 41) KRAUSCH (1967): Tab. 9, Sp. 1-3: Diantho-Armerietum elongatae KRAUSCH 1961 (Stechlinsee)
- 9 KRAUSCH H.-D. 1968 (Tab. 5, Aufn. 17-30) Diantho deltoideis-Armerietum elongatae Krausch 1959, Subassoziation von Rumex acetosa (Brandenburg)
- 10 TÜXEN R. 1937 (S. 56/57) Festuca ovina-Thymus angustifolius-Ass. Tx. (1928) 1937 (40 Aufnahmen)
- 11 JECKEL G. 1984 (Tab. 11, Spalte 42) KRAUSCH (1968): Tab. 5, Diantho-Armerietum elongatae KRAUSCH 1959 (Brandenburg)
- 12 JECKEL G. 1984 (Tab. 11, Spalte 44) KORNECK in OBERDORFER (1978): Tab. 103, Sp.12 a, Armerio-Festucetum trachyphyllae (Libb. 1933) KNAPP 1948 ex HOHENESTER 1960 (Süddeutschland)
- 13 KORNECK D. u. OBERDORFER E. 1993 (Tab. 103, Spalte 12 b) Armerio-Festucetum trachyphyllae (Libb. 1933) KNAPP 1948 Subass. mit Dianthus deltoideis (16 Aufn. aus Mittelfranken)
- 14 JECKEL G. 1984 (Tab. 11, Spalte 54) KORNECK in OBERDORFER (1978): Tab. 103, Sp.12 b, Armerio-Festucetum trachyphyllae (Libb. 1933) Subass. mit Dianthus deltoideis (Süddeutschland)

- 15 JECKEL G. 1984 (Tab. 11, Spalte 55) SCHUBERT (1974): Tab. 4: Diantho-Armerietum elongatae KRAUSCH 1959 (Südliche DDR)
- 16 JECKEL G. 1984 (Tab. 11, Spalte 50) ZIELONKOWSKI (1973): Tab. 15: Diantho-Armerietum elongatae KRAUSCH 1961 (Regensburg)
- 17 PASSARGE H. 2002 (S. 26, Tab. 175, Spalte e) Galio veri-Agrostietum capillaris (HUECK 31) MAHN 65 Carex arenaria-Rasse (Nordostdeutschland)
- 18 JECKEL G. 1984 (Tab. 11, Spalte 46) KLEMM (1970): Tab. 34: Diantho-Armerietum elongatae KRAUSCH 1959 + Festuca trachyphylla-Gesellschaft (Nordöstlicher Unterspreewald)
- 19 HÖFNER J. u. ADAM P. 2011, Tabelle 1, Spalte 4 in dieser Arbeit, (Mecklenburg und nördliches Brandenburg)
- 20 PREISING E. 1997 (S. 50, Spalte c) Diantho deltoidis-Armerietum elongatae ranunculetosum bulbosi, typ. Variante, (10 Aufnahmen aus dem Allertal von JECKEL 1984 (aus JECKEL 1984 Tab. 4, Aufn. 14-16, 18-24))
- 21 MEISEL K. 1977 (S. 71, Tab. 24, Sp. c) Diantho-Armerietum KRAUSCH 1959, Subassoziation von Corynephorus canescens, Elbtal-Ausbildung
- 22 JECKEL G. 1984 (Tab. 11, Spalte 37) JECKEL (Orig.-Tab. 6: Diantho-Armerietum KRAUSCH 1959 (Aller)
- 23 JECKEL G. 1984 (Tab. 11, Spalte 36) HOFMEISTER (1970): Tab. 11: Diantho-Armerietum KRAUSCH 1959 (Allermündung und Weser)
- 24 JECKEL G. 1984 (Tab. 11, Spalte 38) JECKEL (Orig.-Tab. 4: Diantho-Armerietum KRAUSCH 1959 (Elbe-Gebiet)
- 25 PREISING E. 1997 (S. 50, Spalte d) Diantho deltoidis-Armerietum elongatae ranunculetosum bulbosi, Variante mit Sedum( 58 Aufnahmen aus dem mittleren Emstal, Allertal, und Elbe-Seegetal, von JECKEL)
- 26 PREISING E. 1997 (S. 50, Spalte e) Diantho deltoidis-Armerietum elongatae ranunculetosum bulbosi, Variante mit Trifolium repens (64 Aufnahmen aus dem mittleren Emstal, Allertal, und Elbe-Seegetal von Jeckel)
- 27 MEISEL K. 1977 (S. 71, Tab. 24, Sp. f) Diantho-Armerietum KRAUSCH 1959, Subassoziation von Rumex acetosa, Typ. Var. (Nordwestdeutschland)
- 28 MEISEL K. 1977 (S. 71, Tab. 24, Sp. e) Diantho-Armerietum KRAUSCH 1959, Subassoziation von Rumex acetosa, Var. von Nardus (Nordwestdeutschland)

## 11 Literaturverzeichnis

- ABEL Wilhelm 1978: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter. Hamburg und Berlin
- ACHILLES Walter 1993: Deutsche Agrargeschichte im Zeitalter der Reformen und der Industrialisierung. Stuttgart
- ADAM Peter et al. 2010a: Kompaktseminar "Ein Stück Landschaft sehen, vergleichen, beschreiben, verstehen, z.B. Dresden vom 03.06 bis 14.06.09. In: Hrsg. Landschaft- und Freiraumplanung Neubrandenburg e.V. Neubrandenburger Skizzen 10. Neubrandenburg
- ADAM Peter et al. 2010b: Kompaktseminar "Ein Stück Landschaft sehen, beschreiben, verstehen, z.B. Schonungen am Main vom 30.05 - 11.06.10. unveröffentlichte Projektarbeit im Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung der Hochschule Neubrandenburg. Neubrandenburg
- ADELUNG J. Christoph. 1793: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, mit beständiger Vergleichung der übrigen Mundarten, besonders aber der Oberdeutschen. Erster Theil von A - E. Leipzig
- ALAIN 1931: Die geheimen Doktrin. In: Alain 1997: Im Haus des Menschen. Frankfurt am Main und Leipzig
- ALTENKIRCH Walter 1949: Neuzeitliche Schafzucht und Schafhaltung auf dem Bauernhof und genossenschaftlich betrieben. In: Schriftenreihe "Der freie Bauer". Band 21. Berlin
- APPEL Andrea 1991: Reisen ohne das Weite zu suchen. In: Hrsg. AG Freiraum und Vegetation 1992. Notizbuch 26 der Kasseler Schule. Reise oder Tour?. Kassel
- ARCHIV für Landeskunde 1857: Archiv für Landeskunde in den Großherzogthümern Mecklenburg und Revüe der Landwirthschaft. Siebenter Jahrgang. Schwerin
- ARCHIV für Landeskunde 1865: Archiv für Landeskunde in den Großherzogthümern Mecklenburg und Revüe der Landwirthschaft. Fünftehnter Jahrgang. Schwerin
- ARNDT Alwin 1956: Beiträge zur Flora und Vegetation Brandenburgs 9-14. 9. Die Rotstraußgrasflur in der Niederlausitz. In: Pädagogische Hochschule Potsdam (Hrsg.). 1956. Wissenschaftliche Zeitschrift der PH Potsdam. Math.-Nat. Reihe. Jg. 2. heft 2. S. 201-229. Potsdam
- ARNDT Petra et. al. 2008: Zwischengerufen: Eifel-Rasen - Eifel-Weide. In: Hrsg. AG Freiraum und Vegetation 2008. Notizbuch 73 der Kasseler Schule. Reisen um Fragen zu finden. Vegetationskundliche Reisen und Seminare, Klimakunde und Litera-Touren. S. 72-86. Kassel
- BACH et. al. 1962: Die Nomenklatur der Pflanzengesellschaften. In: Hrsg. TÜXEN Reinhold 1962. Mitteilungen der Floristisch-soziologischen Arbeitsgemeinschaft. N.F. Heft 9. Tagungsberichte. S. 301-308. Todenmann ü. Rinteln

- BALCK Carl W. August 1864: Domaniale Verhältnisse in Mecklenburg-Schwerin. Erster Band. Einleitung, Administrativbehörden, Grundbesitz und Landbevölkerung, Landwirthschaft. Cameralistische Abhandlung. Wismar, Rostock und Ludwigslust
- BAUER Ingrid 1994: Brachephänomene in der Wirtschaftsgeschichte - oder: Was hat Brache mit bäuerlicher Arbeitsökonomie zu tun? In: Hrsg. AG Freiraum und Vegetation 1995. Notizbuch 36 der Kasseler Schule. Alles Quecke ... . S. 192-199. Kassel
- BAUER Ingrid 1995: Ackerbrache und Flächenstilllegung. Die Agropyro-Rumicion-Brachegesellschaften in der Umgebung von Kassel. - ein landschaftsplanerischer Diskussionsbeitrag - . In: Hrsg. AG Freiraum und Vegetation 1995. Notizbuch 36 der Kasseler Schule. Alles Quecke ... . S. 78-191. Kassel
- BELLIN Florian 1995: 110 Hektar Entwurf oder Die Anatomie einer Enteignung. Naturschutz und Landschaftsgärtnerei am Dörnberg. In: Hrsg. AG Freiraum und Vegetation 1996. Notizbuch 42 der Kasseler Schule. Land und Lüge. - Geschichten zur Landschaft - . S. 71-128. Kassel
- BELLIN Florian & HÜLBUSCH Karl Heinrich 2001: Die Kunst des Gärtnerns. In: Hrsg. AG Freiraum und Vegetation 2001. Notizbuch 57 der Kasseler Schule. Der Gartenbau in vier Abtheilungen oder Die Haus-Gemüse-Wirtschaft. S. 4-7. Kassel
- BENTHIEN Bruno 1960: Die historischen Flurformen des südwestlichen Mecklenburg. Schwerin
- BERGER John 2000: SauErde. Geschichten vom Lande. Frankfurt am Main
- BERTHOLD Rudolf 1978: Die Veränderung im Bodeneigentum und in der Zahl der Bauernstellen, Kleinstellen und der Rittergüter in den preußischen Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern während der Agrarreformen des 19. Jahrhunderts. In Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte. Sonderheft. zitiert In: MÜLLER H.-H. 1998. Die brandenburgische Landwirtschaft von 1800 bis 1914/18 im Überblick.
- BIRNBAUM K. 1863: Lehrbuch der Landwirtschaft. Dritter Theil. Frankfurt am Main
- BLOCH Ernst 1959: Spuren. Frankfurt am Main
- BLOCH E. 1977: Erbschaft dieser Zeit. Frankfurt am Main
- BLOCH Ernst 1980: Abschied von der Utopie? Vorträge. Frankfurt am Main
- BLOCH Ernst 1996: Tübinger Einleitung in die Philosophie. Frankfurt am Main
- BLOCK Albrecht 1830: Mittheilungen landwirthschaftlicher Erfahrungen, Ansichten und Grundsätze. Ein Handbuch für Landwirthe und Kameralisten. Erster Band. Breslau
- BOHN C. et al. 2000: Die Sandtrockenrasen der Emsaue im mittleren Emstal. In: NUA-Seminarbericht. Band 6. S. 49-61. Recklingshausen
- BOLL Ernst (1856) 1995: Geschichte Mecklenburgs mit besonderer Berücksichtigung der Culturgeschichte. Zweiter Theil. Neubrandenburg
- BOLLBRÜGGE Carl Friedrich Wilhelm 1835: Das Landvolk im Großherzogthum

- Mecklenburg-Schwerin. Eine statistisch-cameralistische Abhandlung über den Zustand und die Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung bäuerlichen Standes in Mecklenburg und über die Mittel, den Wohlstand derselben zu sichern und zu erhöhen. Güstrow
- BORCHERDT Christoph 1968: Über verschiedene Formen von Sozialbrache. In: Münchener Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeographie: Wolfgang Hartke zum 60. Geburtstag. Heft 4. 1968. Regensburg
- BOURDIEU Pierre 1974: Zur Soziologie der symbolischen Formen. Frankfurt am Main
- BRAUN Volker 2000: Lustgarten, Preußen. Ausgewählte Gedichte. Frankfurt am Main
- BRAUN - BLANQUET Josias 1931/32: Die Pflanzensoziologie in Forschung und Lehre. I. Pflanzensoziologische Forschungsprobleme. In: Station Internat. de Geobotanique Mediterraneene et Alpine, Mitteilung Nr. 14. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift "DerBiologe" 1. Jahrg. 1931/32. Heft 8.) 1932. S. 175-180. Montpellier
- BRAUN - BLANQUET Josias 1964: Pflanzensoziologie. Grundzüge der Vegetationskunde. Wien und New York
- BÜRING Heinrich 1970: Sozialbrache auf Äckern und Wiesen in pflanzensoziologischer und ökologischer Sicht. Gießen
- BÜSCH Otto 1962: Militärsystem und Sozialleben im alten Preußen 1713 - 1807. Die Anfänge der sozialen Militarisierung der deutschen Gesellschaft. Berlin. zitiert In: MÜLLER H.-H. 1998. Die brandenburgische Landwirtschaft von 1800 bis 1914/18 im Überblick.
- COING Helmit (Hrsg.) 1982: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte. Bd. 3. Das 19. Jahrhundert. Teilbd.2. Gesetzgebung zum allgemeinen Privatrecht und zum Verfahrensrecht. München. zitiert In: MÜLLER H.-H. 1998. Die brandenburgische Landwirtschaft von 1800 bis 1914/18 im Überblick.
- DADE Heinrich 1891: Die Entstehung der Mecklenburgischen Schlagwirtschaft. Inaugural-Dissertation der hohen Philosophischen Fakultät Rostock. Göttingen
- DENGLER Jürgen 1994: Flora und Vegetation von Trockenrasen und verwandten Gesellschaften im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin. In: Gleditschia 22 1994. S. 179-321. Berlin
- DENGLER Jürgen 2001: 21. Klasse: Koelerio-Corynephoretea Klika in Klika & V. Novak 1941 - Sandtrockenrasen von der submeridionalen bis zur borealen Zone. In: Hrsg. LAUN MV 2001. Die Pflanzengesellschaften Mecklenburg-Vorpommerns und ihre Gefährdung. Tabellenband. S. 119-135. Jena
- DENGLER Jürgen 2004: 21. Klasse: Koelerio-Corynephoretea Klika in Klika & V. Novak 1941 - Sandtrockenrasen von der submeridionalen bis zur borealen Zone. In: Hrsg. LAUN MV 2004. Die Pflanzengesellschaften Mecklenburg-Vorpommerns und ihre Gefährdung. Textband. S. 301-326. Jena



- DÜLL Ruprecht & DÜLL-Wunder Barbara 2008: Moose einfach und sicher bestimmen: ein illustrierter Exkursionsführer zu den Arten Deutschlands und angrenzender Länder. Wiebelsheim
- ENDLER C. A./FOLKERS J. U. 1930: Das Mecklenburgische Bauerndorf. Rostock
- ENDLER Carl August 1930: Die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse der Bauern vom 30jährigen Krieg bis zur Gegenwart. In: Endler C. A./Folkers J. U. Das Mecklenburgische Bauerndorf. S. 49-127. Rostock
- FACHTMANN 1864: Gebundenheit oder freie Veräußerlichkeit des bäuerlichen Grundeigenthums im Königreich Hannover. Stade
- FOLKERS Johann Ulrich 1930: Vom Werden des Dorfes und seiner Feldmark. In: Endler C. A./Folkers J. U. Das Mecklenburgische Bauerndorf. S. 7-48. Rostock
- FREYTAG Gustav 1867: Bilder aus der deutschen Vergangenheit. 3. Band. Aus dem Jahrhundert des großen Krieges (1600 - 1700). Leipzig
- FRIGGEMANN Theodor 1927: Die wirtschaftliche Entwicklung der Schafhaltung und die Änderung unserer Betriebsverhältnisse. Dissertation. Gießen
- GEHLKEN Bernd 1994: Von der Bauerei zur Landwirtschaft. Aktuelle und historische Grünlandvegetation im Stedinger Land. In: Hrsg. AG Freiraum und Vegetation 1995. Notizbuch 36 der Kasseler Schule. Alles Quecke... . S. 200-292. Kassel
- GEHLKEN Bernd 2000: Klassenlotterie – Die Pflanzensoziologie zwischen Vegetationskundigkeit, Formalismus und Technokratie. In: Hrsg. AG Freiraum und Vegetation 2000. Notizbuch 55 der Kasseler Schule. In guter Gesellschaft. S. 259-346. Kassel
- GEHLKEN Bernd 2006: Die Gras- und Grünlandvegetation im Landkreis Northeim. Eine pflanzensoziologische Spurensicherung der jüngeren Wirtschaftsgeschichte. In: Hrsg. AG Freiraum und Vegetation 2006. Notizbuch 68 der Kasseler Schule. Vor der Haustür . S. 71-128. Kassel
- GEHLKEN Bernd 2008: Eifel-Hirsche. In: Hrsg. AG Freiraum und Vegetation 2008. Notizbuch 73 der Kasseler Schule. Reisen um Fragen zu finden. Vegetationskundliche Reisen und Seminare, Klimakunde und Literatortouren. S. 46-55. Kassel
- GEHLKEN Bernd et. al. 2010: Ackerbrachen in der Altmark bei Buch. In: Hrsg. AG Freiraum und Vegetation 2010. Notizbuch 78 der Kasseler Schule. Altmark-Reise. Ackerbrachen. S. 6-84. Kassel
- GEHLKEN Bernd 2010: Synthetische Übersicht nordostdeutscher Ackerbrachen. In: Hrsg. AG Freiraum und Vegetation 2010. Notizbuch 78 der Kasseler Schule. Altmark-Reise. Ackerbrachen. S. 181-186. Kassel
- GEINITZ Eugen 1880: Beitrag zur Geologie Mecklenburgs. Bericht über die Ergebnisse geologischer Orientierungsexcursionen im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Neubrandenburg
- GEINITZ Eugen 1885: Der Boden Mecklenburgs. Stuttgart
- GEINITZ Eugen 1907: Landeskunde von Mecklenburg. Güstrow

- GIONO Jean 1989: Die Terrassen der Insel Elba. Frankfurt am Main
- GLEDITSCH Johann Gottlieb 1765: Vermischte Physicalisch - Botanisch - Oeconomische Abhandlungen. Erster Theil. Halle
- GOLTZ Theodor von der 1893: Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat. Jena. zitiert In: MÜLLER H.-H. 1998. Die brandenburgische Landwirtschaft von 1800 bis 1914/18 im Überblick.
- GRIMM Jakob und Wilhelm 1860: Deutsche Wörterbuch. zweiter Band. Biermörder - D. Leipzig
- GUMPRECHT 1852: Des Landwirths Wanderschaft. Ein Wegweiser für junge Landwirthe. Erster Theil. Glogau
- HABERMAS Jürgen 1971: Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft. Neuwied und Berlin
- HAMM Wilhelm 1853: Die Grundzüge der Landwirtschaft. Ein Lehrbuch für den Selbstunterricht und zum Gebrauch in landwirthschaftlichen Lehranstalten. Zweiter Band. Braunschweig
- HAMMERSTEIN Christian FREIHERR von 1832: Ueber die Cultur und Verbesserung der natürlichen und künstlichen Schafweiden und über die vortheilhafteste Anlegung der letzteren. Celle
- HARTKE Wolfgang 1956: Die „Sozialbrache“ als Phänomen der geographischen Differenzierung der Landschaft. In: TROLL C. (Hrsg.) 1956. Erdkunde. Archiv für wissenschaftliche Geographie. Band X. Heft 4. Bonn
- HEINEMANN Georg u. POMMERINING K. 1989: Struktur und Nutzung dysfunktionaler Freiräume - dargestellt an Beispielen der Stadt Kassel - In: Hrsg. AG Freiraum und Vegetation 1989. Notizbuch 12 der Kasseler Schule. Kassel
- HEINRICH 1864: Welches ist die sicherste Art die Quecken zu vertilgen? Vortrag, gehalten im landw. Verein zu Strehlen in Schlesien. In: Hrsg. RAUCH A./DOCHNAHL F. J. 1864. Die Fundgrube, ein Wochenblatt für die praktischen Erfahrungen und neuen Entdeckungen. Zehnter Jahrgang. Nr. 1 u. 2. Erlangen
- HEINZE C. Th. E. 1833: Die preußische Gesinde-Ordnung nebst den dazu gehörigen Erläuterungen und späteren Verordnungen. Liegnitz
- HEITZ Gerhard 1962: Die sozialökonomische Struktur im ritterschaftlichen Bereich Mecklenburgs zu Beginn des 18. Jahrhunderts. In: Hrsg. Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Schriften des Instituts für Geschichte. Band 10. Beiträge zur deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts. Berlin
- HENNING Friedrich-Wilhelm 1994: Deutsche Agrargeschichte des Mittelalters 9. bis 15. Jahrhundert. Stuttgart
- HEUPLER Henning (Hrsg.) 1998: Die Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands. Band 1. Standardliste der Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands. Stuttgart
- HEUSINGER Friedrich 1831: Vollständiger Unterricht über den Futterbau auf benarbttem Boden oder Anleitung gutes und reichliches Futter auf Wiesen

- und Huthrasen zu gewinnen; mit einer Anzeige der an den Wiesen, Rasen und dem Futter, während eines jeden Monats, vorzunehmenden Arbeiten.  
Leipzig
- HOFMEISTER Heinrich 1970: Pflanzengesellschaften der Weserniederung oberhalb Bremens. In: *Dissertationes Botanicae*. Band 10. 1970. LEHRE
- HUECK Kurt 1931: Erläuterung zur Vegetationskundlichen Karte des Endmoränengebiets von Chorin (Uckermark). In: *Beiträge zur Naturdenkmalpflege*. Band XIV, Heft 2. 1931. Neudamm und Berlin
- HÜLBUSCH Inge Meta & HÜLBUSCH Karl Heinrich 2007: Ackerbrachen in der Prignitz. In: Hrsg. AG Freiraum und Vegetation 2010. Notizbuch 78 der Kasseler Schule. Altmark-Reise. Ackerbrachen. S. 6-84. Kassel
- HÜLBUSCH Karl Heinrich (1976)1994: Vegetationssystematik als vorgeleistete Arbeit. Vorbereitungstext zum Kompaktseminar 'Ein Stück Landschaft: z.B. Riede' In: Hrsg. Cooperative Landschaft. 1994. Schriften der Landschaft. Beiträge zur Vegetationskunde. S. 107-119. Wien
- HÜLBUSCH Karl Heinrich (1983) 1999: Wo steht der Naturschutz in Theorie, Forschung und Praxis? In: Hrsg. AG Freiraum und Vegetation 1999. Notizbuch 53 der Kasseler Schule. Alle reden vom Land.... S. 71-79. Kassel
- HÜLBUSCH Karl Heinrich (1985) 1999: Ein Kommentar. Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz). In: Hrsg. AG Freiraum und Vegetation 1999. Notizbuch 52 der Kasseler Schule. Gagel, Speik und Wegerich. Beiträge zur Landschafts- und Vegetationskunde. S. 215-218. Kassel
- HÜLBUSCH Karl Heinrich (1986) 1999: Eine pflanzensoziologische "Spurensicherung" zur Geschichte eines "Stücks Landschaft" - Grünlandgesellschaften in La Fontanelle/Vogesen - Indikatoren des Verlaufs der Agrarproduktion. In: Hrsg. AG Freiraum und Vegetation 1999. Notizbuch 53 der Kasseler Schule. Alle reden vom Land.... S. 100-119. Kassel
- HÜLBUSCH Karl Heinrich 2003: Die Ökonomie der Indizien. In: Hrsg. AG Freiraum und Vegetation 2003. Notizbuch 62 der Kasseler Schule. Anthropogen Vegetation. S. 241-250. Kassel
- HÜLBUSCH Karl Heinrich 2005: Chronologie der anthropogenen Vegetation. In Erinnerung an Joseph Bergmann und Reinhold Tüxen. In: Hrsg. AG Freiraum und Vegetation 2005. Notizbuch 67 der Kasseler Schule. Symposien der AG Freiraum und Vegetation 2001 - 2004. S. 144-157. Kassel
- IHDE Rudolf 1913: Amt Schwerin. Geschichte seiner Steuern, Abgaben und Verwaltung bis 1655. Schwerin. zitiert In: KAACK Heinrich 1991. Die Gutsherrschaft. Theoriegeschichtliche Untersuchungen zum Agrarwesen im ostelbischen Raum. Berlin. New York
- JAHNS Hans Martin 1995: Farne, Moose, Flechten Mittel-, Nord- und Westeuropas. München.
- JECKEL Gertrud 1983: Syntaxonomische Gliederung, Verbreitung und Lebensbedingungen nordwestdeutscher Sandrockenrasen (Sedo-Scleranthetea).

- Dissertation. Unveröffentlichtes Manuskript. Göttingen
- KAACK Heinrich 1991: Die Gutsherrschaft. Theoriegeschichtliche Untersuchungen zum Agrarwesen im ostelbischen Raum. Berlin. New York
- KAHLDEN E. von 1908: Die ländlichen Arbeiter. In: MEITZEN August 1908: Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preussischen Staates. Bd. VIII. S. 383-436. Berlin
- KARBE August 1805: Die in der Mark Brandenburg und anderen deutschen Provinzen mögliche und nützliche Einführung der Fruchtwechselwirtschaft. Berlin
- KIENAST Dieter 1978: Die spontane Vegetation der Stadt Kassel in Abhängigkeit von bau- und stadtstrukturellen Quartierstypen. In: Urbs et regio. 10/1978. Kassel
- KIRCHBACH J. von 1847: Handbuch für angehende Landwirthe, oder Zusammenstellung der Grundsätze, Ansichten und Angaben verschiedener Schriftsteller in Betreff der wichtigsten Gegenstände der Landwirtschaft. Leipzig
- KLAPP Ernst 1934: Das Dauergrünland. Wegweiser zur erfolgreichen Bewirtschaftung von Wiesen und Weiden. In: KLAPP E. (Hrsg.) Schriften über neuzeitlichen Landbau. Doppelheft 1/ 2. Stuttgart
- KLAPP Ernst 1965: Grünlandvegetation und Standort. nach Beispielen aus West-, Mittel-, und Süddeutschland. Berlin und Hamburg
- KLEEMANN C. 1844: Encyclopädie landwirtschaftlicher Verhältnisse und Berechnungen. Ein Hand- und Hülfsbuch zu landwirtschaftlichen Werthsermittelungen für Landwirthe, Cameralisten und Oeconomie-Commissäre. Sondershausen
- KOPPE Johann Gottlieb 1836: Anleitung zu einem vortheilhaften Betriebe der Landwirtschaft. Unterricht im Ackerbau und in der Viehzucht. Erster Theil. Berlin
- KORNECK Dieter & OBERDORFER Erich 1993: Klasse: Festuco-Brometea. In: OBERDORFER 1993: Süddeutsche Pflanzengesellschaften. Teil II: Sand- und Trockenrasen, Heide- und Borstgrasgesellschaften, alpine Magerrasen, Saum-Gesellschaften, Schlag- und Hochstauden-Fluren. Jena, Stuttgart, New York
- KORNECK Dieter 1974: Xerothermvegetation in Rheinland-Pfalz und Nachbargebieten. In: Hrsg. Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie 1974. Schriftenreihe für Vegetationskunde. Heft 7. Bonn-Bad Godesberg
- KRAUSCH Heinz-Dieter 1958: Vegetationsstudien an xerothermen Trockenrasen in Brandenburg. Autoreferat einer Dissertation. In: Wissenschaftliche Zeitschrift der Pädagogischen Hochschule Potsdam. 4. Jahrgang. Heft 2. S. 235/235. Potsdam
- KRAUSCH Heinz-Dieter 1959: Vegetationsstudien an xerothermen Trockenrasen in Brandenburg. Dissertation. Unveröffentlichtes Manuskript. Potsdam
- KRAUSCH Heinz-Dieter 1962: Vorschläge zur Gliederung der mitteleuropäi-

- schen Sand- und Silikat-Trockenrasen. In: Hrsg. TÜXEN Reinhold 1962. Mitteilungen der Floristisch-soziologischen Arbeitsgemeinschaft. N.F. Heft 9. Tagungsberichte. S. 266-269. Todenmann ü. Rinteln
- KRAUSCH Heinz-Dieter 1968: Die Sandtrockenrasen (Sedo-Scleranthetea) in Brandenburg. In: Hrsg. TÜXEN Reinhold 1968. Mitteilungen der Floristisch-soziologischen Arbeitsgemeinschaft. N.F. Heft 13. S. 71-100. Todenmann ü. Rinteln
- KRENZLIN Anneliese 1952: Dorf, Feld und Wirtschaft im Gebiet der großen Täler und Platten östlich der Elbe. Eine siedlungsgeographische Untersuchung. Remagen
- KRZYMOWSKI Richard 1961: Geschichte der deutschen Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der technischen Entwicklung der Landwirtschaft bis zum Ausbruch des 2. Weltkrieges 1939. Berlin
- LAUXMANN Frieder 2000: Der philosophische Garten. München
- LEHSTEN Carl von 1830: Versuch einer Darstellung der bäuerlichen Verhältnisse in den Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Domainen. Rostock und Schwerin
- LENGERKE Alexander von 1831: Darstellung der Landwirtschaft in den Großherzogthümern Mecklenburg. Erster Band. Königsberg
- LETTE Adolph 1858: Die Verteilung des Grundeigenthums im Zusammenhange mit der Geschichte, der Gesetzgebung und den neuen Volkszuständen. Berlin
- LIEBIG Justus von 1855: Die Grundsätze der Agricultur-Chemie mit Rücksicht auf die in England angestellten Untersuchungen. Braunschweig
- LÜHRS Helmut 1993: Die Vegetation als Indiz der Wirtschaftsgeschichte. In: Hrsg. AG Freiraum und Vegetation 1993. Notizbuch 31 der Kasseler Schule. Pater Rourke's semiotisches Viereck. Acht vegetationskundliche Beiträge zur Landschaftsplanung. Kassel
- LÜHRS Helmut 1994: Die Vegetation als Indiz der Wirtschaftsgeschichte. dargestellt am Beispiel des Wirtschaftsgrünlandes und der GrasAckerBranchen - oder Von Omas Wiese zum Queckengrasland und zurück? In: Hrsg. AG Freiraum und Vegetation 1994. Notizbuch 32 der Kasseler Schule. Kassel
- LÜHRS Helmut 2001: Ein kurzer Kommentar zum 'Gartenbau in vier Abtheilungen. In: Hrsg. AG Freiraum und Vegetation 2001. Notizbuch 57 der Kasseler Schule. Der Gartenbau in vier Abtheilungen oder Die Haus-Gemüse-Wirtschaft. S. 115. Kassel
- LÜHRS Helmut 2010a: Seminarankündigung. In: ADAM Peter et al. 2010a: Kompaktseminar "Ein Stück Landschaft sehen, vergleichen, beschreiben, verstehen, z.B. Dresden vom 03.06 bis 14.06.09. In: Hrsg. Landschaft- und Freiraumplanung Neubrandenburg e.V. Neubrandenburger Skizzen 10. Neubrandenburg
- LÜHRS Helmut 2010b: Zum Schluss. In: ADAM Peter et al. 2010: Kompaktseminar "Ein Stück Landschaft sehen, beschreiben, verstehen, z.B. Scho-

- nungen am Main vom 30.05 - 11.06.10. unveröffentlichte Projektarbeit im Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung der Hochschule Neubrandenburg. Neubrandenburg
- LÜHRS H. & TROLL H. & VOIGTLÄNDER H. 2000: Katen auf dem Hof und Katen ohne Hof. In: Hrsg. Landschaft- und Freiraumplanung Neubrandenburg e.V. Neubrandenburger landeskundige Skizzen F. 3. Neubrandenburg
- LUTHER Martin 1555: Der Ander Teil aller Bücher und Schrifften. Jhena
- MAGER Friedrich 1955: Geschichte des Bauerntums und der Bodenkultur im Lande Mecklenburg. Berlin
- MAY Georg 1868: Das Schaf. Die Wolle, Racen, Züchtung, Ernährung und Benutzung des Schafes. Erster Band. Breslau
- MAYBAUM Heinz 1926: Die Entstehung der Gutsherrschaft im nordwestlichen Mecklenburg. Stuttgart
- MEERMEIER Dieter 1991: Versaumungen an Weg- und Straßenrändern. Eine Kritik zur "ökologisch orientierten Grünpflege" am Straßenrand. In: Hrsg. AG Freiraum und Vegetation 1993. Notizbuch 27 der Kasseler Schule. Vom Rand zur Bordüre. Kassel
- MEISEL Klaus 1977: Die Grünlandvegetation nordwestdeutscher Flusstäler und die Eignung der von ihr besiedelten Standorte für einige wesentliche Nutzungsansprüche. In: Hrsg. Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie 1977. Schriftenreihe für Vegetationskunde. Heft 11. Bonn-Bad Godesberg
- MEITZEN August 1868: Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preussischen Staates nach dem Gebietsumfange vor 1866. Bd I. Berlin
- MEITZEN August 1869: Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preussischen Staates nach dem Gebietsumfange vor 1866. Bd IV. Berlin
- MEITZEN August/GROSSMANN Friedrich 1901: Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preussischen Staates. Bd. VI. Berlin
- MEITZEN August (1895) 1963: Siedlung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen. Aalen
- MIELCK Otfried 1929: Mecklenburgische Agrarkrisen in früheren Zeiten - und heute. In: Mecklenburgische Monatshefte. Zeitschrift zur Pflege heimatlicher Art und Kunst. Band 5. Heft 11. S. 597-603. Schwerin
- MOHR Klaus 1959: Die sozialökonomische Struktur der Taunusgemeinde Nau-rod in ihrer Beziehung zur „Sozialbranche“. Hohenheim
- MÜLLER Hans-Heinrich 1962: Die Entwicklungstendenzen des Ackerbaus in Brandenburg vor den Reformen des 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Entwicklung der Produktivkräfte in der Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Anteils der Bauern am landwirtschaftlichen Fortschritt. Diss. Berlin

- MÜLLER Hans-Heinrich 1965: Domänen und Domänenpächter in Brandenburg - Preußen im 18. Jahrhundert. In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1965. Bd. 6. S. 152-192. Berlin
- MÜLLER Hans-Heinrich 1998: Die brandenburgische Landwirtschaft von 1800 bis 1914/18 im Überblick. In: KLEMM V., DARKOW G., BORK H.-R. (Hrsg.) 1998: Geschichte der Landwirtschaft in Brandenburg. S. 9 - 75. Budapest
- MURJAHN Meta 1934: Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse des 17. Jahrhunderts im nördlichen Domänialgebiet des Landes Stargard (in den Ämtern Stargard, Broda, Nemerow, Wanzka). In: Mecklenburgische Jahrbücher 98 (1934). S. 1 - 100. zitiert In: KAAK Heinrich 1991. Die Gutsherrschaft. Theoriegeschichtliche Untersuchungen zum Agrarwesen im ostelbischen Raum. Berlin. New York
- MUSSÄUS Pastor zu Hansdorf 1837: Über die niedern Stände auf dem flachen Lande in Mecklenburg-Schwerin. Jg. 2. S. 107-140. Ebendorf. zitiert In: MAGER F. 1955. Geschichte des Bauerntums und der Bodenkultur im Lande Mecklenburg. Berlin
- NADOLNY Sten 1997: Das Erzählen und die guten Absichten. Münchener Poetik-Vorlesungen. München und Zürich
- NICHTWEISS Johannes 1954: Das Bauernlegen in Mecklenburg. Eine Untersuchung zur Geschichte der Bauernschaft und der zweiten Leibeigenschaft in Mecklenburg bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Berlin
- NIENDIEK Georg 1936: Standort und Betriebsform der Schafhaltung in den Provinzen Brandenburg, Sachsen und Hannover. Halle (Saale)
- NIGGEMANN Josef 1970: Zum Begriff Grenzertragsboden. In: Innere Kolonisation. Heft 9. 1970. Bonn
- NOWAK Nicole 2005: Freiraumplanung für den „Clausdorfer-Biohof“. Von grenzenlosen Weiten zu brauchbaren Freiräumen. Unveröffentlichte Diplomarbeit an der Fachhochschule Neubrandenburg
- OBERDORFER Erich 1994: Pflanzensoziologische Exkursionsflora. Stuttgart
- PABST H. W. 1844: Lehrbuch der Landwirtschaft. Specielle Pflanzenproductionslehre. Ersten Band. Zweite Abtheilung. Darmstadt
- PASSARGE Harro 1964: Pflanzengesellschaften des nordostdeutschen Flachlandes I. In: Hrsg. Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege 1964. Pflanzensoziologie. Eine Reihe vegetationskundlicher Gebietsmonographien. Band 13. Jena
- PASSARGE Harro 2002: Pflanzengesellschaften Nordostdeutschland 3. III. Cespitosa und Herbosa. Berlin, Stuttgart
- PETERMANN 1853: Zum mecklenburgischen Bauernrecht. Neubrandenburg
- PETERMANN A. 1862: Mittheilungen aus Justus Perthes' Geographischer Anstalt über wichtige neue Erforschungen auf dem Gesamtgebiete der Geographie. Gotha
- PÖTSCH Joachim 1962: Die Grünland-Gesellschaften des Fiener Bruchs in West-Brandenburg. Beiträge zur Flora und Vegetation Brandenburgs 35.

- In: Wissenschaftliche Zeitschrift der Pädagogischen Hochschule Potsdam.  
Band 7. Heft 1/2. S. 167 - 200. Potsdam
- POTT Richard 1992: Die Pflanzengesellschaften Deutschlands. Stuttgart
- PREISING Ernst & TÜXEN Reinhold 1951: Erfahrungsgrundlagen für die pflanzensoziologische Kartierung des westdeutschen Grünlandes. In: TÜXEN Reinhold 1951. Angewandte Pflanzensoziologie. Band 4. Stolzenau/Weser
- PREISING Ernst et. al. 1997: Rasen-, Fels- und Geröllgesellschaften. In: Hrsg. Niedersächsisches Landesamt für Ökologie 1997. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen 20/5. Hannover
- RAABE H. F. W. 1857: Gesetzsammlung für die Meklenburg-Schwerin'schen Lande. Zweite Folge, umfassend den Zeitraum vom Anfange dieses Jahrhunderts bis zum Jahr 1856. Wismar und Ludwigslust
- RAUSCHERT Stephan 1963: Beitrag zur Vereinheitlichung der soziologischen Nomenklatur. In: Hrsg. TÜXEN Reinhold 1963. Mitteilungen der Floristisch-soziologischen Arbeitsgemeinschaft. N.F. Heft 10. Tagungsberichte. S. 232-249. Todenmann ü. Rinteln
- RIEMANN F. et. al. 1971: Sozialbrache in Nordrhein-Westfalen. Umfang. Ursachen. Folgerungen. In: Landesentwicklung. Schriftenreihe des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen. Heft 31. Düsseldorf
- RÖNNE Ludwig von 1864: Das Staats-Recht der Preußischen Monarchie. Zweiter Band. Erste Abtheilung. Leipzig
- ROTHMALER Werner 1995: Exkursionsflora von Deutschland. Band 3. Gefäßpflanzen: Atlasband. Stuttgart
- RUNGE F. 1972: Vegetationsentwicklung in einer aufgelassenen Wiese. In: TÜXEN R. (Hrsg.) Grundfragen und Methoden in der Pflanzensoziologie. Bericht über das internationale Symposium der internationalen Vereinigung für Vegetationskunde in Rinteln 1970. Den Haag
- SCHNEIDER Gerda 1989: Die Liebe zur Macht. Über die Reproduktion der Enteignung in der Landespflege. In: Hrsg. AG Freiraum und Vegetation 1989. Notizbuch 15 der Kasseler Schule. Kassel
- SCHWEITZER August Gottfried 1832/33: Anleitung zum Betriebe der Landwirtschaft. 2 Bände. Leipzig
- SCHWEITZER August Gottfried 1842: Kurzgefaßtes Lehrbuch der Landwirtschaft. Erste Abtheilung. Ackerbau. Dresden und Leipzig
- SCHWERZ Johann Nepomuk von 1823: Anleitung zum practischen Ackerbau. Erster Band. Stuttgart und Tübingen
- SCHWERZ Johann Nepomuk von 1837: Anleitung zum practischen Ackerbau. Zweiter Band. (2. Auflage). Stuttgart und Tübingen
- SERAPHIM Hans-Jürgen 1935: Bauernschicksal in Mecklenburg. Schwerin i. M.
- TACITUS 1997: Germania. Stuttgart
- TANCRÉ von 1926: Die Kultur der Wiesen und Weiden. Bordesholm in Holstein
- THAER Albrecht 1810b: Grundsätze der rationellen Landwirtschaft. Dritter



- Band. Berlin
- THAER Albrecht 1810: Grundsätze der rationellen Landwirtschaft. 3 Bände. Berlin
- THÜNEN Johann Heinrich von (1910) 1990: Der isolierte Staat. In Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie. Aalen
- TÜXEN Reinhold 1938: Von der nordwest-deutschen Heide. In: Natur und Volk. 68. S. 253-263. Frankfurt am Main.
- TÜXEN Reinhold 1940: Niedersaechsische Gruenlandfragen in soziologischer und wirtschaftlicher Betrachtung. In: Arbeiten aus der Zentralstelle für Vegetationskartierung des Reiches. 1940. Nr. 5. S. 17-26. Hannover
- TÜXEN Reinhold 1950: Hecken und Gebüsche. In: Arbeiten aus der Zentralstelle für Vegetationskartierung. S. 82-117. Stolzenau
- TÜXEN Reinhold 1951: Eindrücke während der pflanzengeographischen Exkursionen durch Südschweden. In: Vegetatio. Bd. 3.1950. S. 149-172. Den Haag
- TÜXEN Reinhold 1960a: Zur Geschichte der Sand-Trockenrasen (Festuco-Sedetalia) im nordwestdeutschen Alt-Diluvium. In: Hrsg. TÜXEN Reinhold 1960. Mitteilungen der Floristisch-soziologischen Arbeitsgemeinschaft. N.F. Heft 8. Tagungsberichte. S. 338-341. Todenmann ü. Rinteln
- TÜXEN Reinhold 1960b: Über Bildung und Vergehen von Pflanzengesellschaften. In: Hrsg. TÜXEN Reinhold 1960. Mitteilungen der Floristisch-soziologischen Arbeitsgemeinschaft. N.F. Heft 8. Tagungsberichte. S. 342-344. Todenmann ü. Rinteln
- TÜXEN Reinhold 1962: Zur systematischen Stellung von Spezialisten-Gesellschaften. In: Hrsg. TÜXEN Reinhold 1962. Mitteilungen der Floristisch-soziologischen Arbeitsgemeinschaft. N.F. Heft 9. Tagungsberichte. S. 57-59. Todenmann ü. Rinteln
- TÜXEN Reinhold 1967: Die Lüneburger Heide. Werden und Vergehen einer Landschaft. In: Rotenburger Schriften. Heft 26. Jahrgang 1967. S. 7-56. Rotenburg
- TÜXEN Reinhold 1970: Pflanzensoziologie als synthetische Wissenschaft. Miscellaneous Papers 5. S. 141-159. Wageningen
- TÜXEN Reinhold 1977: Zum Problem der Homogenität von Assoziationstabellen. In: Documents phytosociologiques. N.S. Vol. I. S. 305-309. Lille
- TÜXEN Reinhold 1978: Eröffnung des Symposium. In: TÜXEN R., WILMANN O. 1979: Werden und Vergehen von Pflanzengesellschaften. Bericht der Internationalen Vereinigung für Vegetationskunde. Vaduz
- TÜXEN R., WILMANN O. 1979: Werden und Vergehen von Pflanzengesellschaften. Bericht der Internationalen Vereinigung für Vegetationskunde. Vaduz
- VEBLEN Thorstein 1997: Theorie der feinen Leute. Eine ökonomische Untersuchung der Institution. Frankfurt am Main
- VEHSE Eduard 1856: Geschichte der deutschen Höfe seit der Reformation. Die kleinen deutschen Höfe. Erster Theil. 6. Abtlg. 35. Band. Hamburg

- VIEBAHN Georg Wilhelm von 1868: Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands. 3. Theil. Thierzucht, Gewerbe, Politische Organisation. Berlin
- VITENSE Otto 1920: Geschichte von Mecklenburg. Elfte Werk. In: Hrsg. TILLE A. Deutsche Landesgeschichten. 3. Abteilung. In: Hrsg. ONKEN H./TILLE A. Allgemeine Staatengeschichte. Gotha
- VOGDT Gerhard 1937: Die Bauernbefreiung in Mecklenburg. Würzburg
- WEBER Max 1924: Wirtschaftsgeschichte. Abriss der universalen Sozial- und Wirtschafts-Geschichte. München und Leipzig
- WEBER Max 1990: Wirtschaft und Gesellschaft: Grundriss der verstehenden Soziologie. Tübingen
- WELZ Christian 1995: Von der Zerstörung produktiver Arbeit. Naturlandschaft und Landnutzung am Dörnberg. In: Hrsg. AG Freiraum und Vegetation 1996. Notizbuch 42 der Kasseler Schule. Land und Lüge. - Geschichten zur Landschaft - . S. 129-204. Kassel
- WIGGERS Moritz 1861: Zwei Vorträge über die agrarischen Zustände in Mecklenburg-Schwerin. Leipzig
- WIGGERS Moritz 1864: Der Vernichtungskampf wider die Bauern in Mecklenburg. Geschichte des Junkerthums in Deutschland und zum Verständnis seiner Politik. Leipzig
- WIGGERS Moritz 1869: Die Reform der bäuerlichen Verhältnisse im Domanium des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin. Rostock
- WOLFF Emil 1885: Johann Gottlieb Koppe's Unterricht im Ackerbau und in der Viehzucht. Anleitung zu vorteilhaftem Betriebe der Landwirtschaft. Berlin
- WOLFF Paul Benedikt von 1793: Praktische Bemerkungen über die Anwendbarkeit der Koppelwirtschaft in den Preußischen Staaten. Berlin

















Agrimonia eupatoria

Ort der Aufnahme

Niederschläge mm/Jahr

Bewirtschaftung/Nutzung  
(wenn angegeben)

sowie viele weitere Arten mit einer geringeren Stetigkeit als III

		700-800/600-700	Osttraunschw. Tiefland	Weg- und Waldländer
		500-550 (600)	Chorin BB	Biosphärenreservat
		500-550 (600)	BB	Wegränder, beweidete Flächen, um 10% brach
		500-550 (600)	BB	Wegränder, (Weiden?)
		500-550 (600)	BB/MV	Wegränder, (Weiden?)
		500-550 (600)	BB	Wegränder, (Weiden?)
		500-550 (600)	BB	Wegränder, bew. Flächen, um 10% brach
		500-550 (600)	BB	Wegränder, (Weiden?)
		500-550	BB, Stechlinsee	Wegränder, bew. Flächen, um 10% brach
		500-550 (600)	BB	Wegränder, bew. Flächen, um 10% brach
		600-700 (800)	BB	Wegränder, bew. Flächen, um 10% brach
		600-700 (800)	Bayern	ohne Angabe
		550-650	Bayern	ohne Angabe
		550-650	südliche DDR	ohne Angabe
		550-650	Regensburg	ohne Angabe
IV		500-550 (600)	Chorin BB	beweidet, gemäht
		500-550 (600)	BB	ohne Angabe
		500-550 (600)	BB	Wegränder, Weide, 1 Brache
		500-550 (600)	BB	ohne Angabe
		550-600	MV	beweidet (z. T. mit Naturschutzaufl.)
		600-700 (800)	Nieders. Aller	Weiden, Kühe, Rinder, Pferde
		(550) 600-650 (700)	Nieders. Elbe	Weiden, Kühe, Rinder, Pferde
		600-700 (800)	Nieders. Aller	Weiden, Kühe, Rinder, Pferde
		650-700 (800)	Nieders. Elbe-Ems	Weiden, Kühe, Rinder, Pferde
		700-800	Nieders. Ems	Weiden, Kühe, Rinder, Pferde
		700-800	Nieders. Ems	Weiden, Kühe, Rinder, Pferde
		650-700 (800)	Nieders. Eibe-Ems	Weiden, Kühe, Rinder, Pferde
		700-800	Nieders. Ems	Weiden, Kühe, Rinder, Pferde
		550-600	BB	Mahd, Weide
		550-600	BB	Mahd, Weide
		550-600	BB	ohne Angabe
		550-600	BB	ohne Angabe
		500-550 (600)	Chorin BB	Biosphärenreservat
		500-600	MV/BB	Naturschutzbrachen
		500-600	Polen, Poznan	ohne Angabe

Tabelle 3

## Diantho deltoideis - Armerietum elongatae Pötsch 1962 nach Krausch mspt 1958

Spalte	I											II					III											
	a			b	a								b	c	d	e		a			b							
Lfd. Nr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	
Autor (Publikation)	Kr	Pa	Je	Pa	Kr	Kr	Je	Je	Kr	Tx	Je	Je	Ob	Je	Je	Je	Pa	Je	HA	Pr	Me	Je	Je	Je	Pr	Pr	Me	
Jahr (Publikation)	68	02	83	02	59	68	83	83	68	37	83	83	93	83	83	83	02	83	x	97	77	83	83	83	97	97	77	
Jahr der Aufnahmen	1950-1960 1931-1994 1962			1962-1964		1950-1958 1950-1960 1955-1963		bis 1967 1950-1961 bis 1937		1950-1965		bis 1978 bis 1993		bis 1978 1974		1973		1950-1961 1970 2009/10		bis 1976 bis 1977 1975/76 ca. 1970		bis 1977 bis 1976 bis 1976 bis 1977						
Ort	5/1	26d	51	30h	D/F	5/2	48	41	5/3	56	42	44	103	54	55	50	26e	46	IV	50c	24c	37	36	38	50d	50e	24f	
Aufnahmen	10	24	5	8	11	6	23	15	14	40	30	39	16	16	10	5	32	6	8	10	36	62	15	59	58	64	20	
Artenzahl Ø	-	18	19	15	24	-	21	24	-	-	23	-	-	-	-	20	24	24	22	22	-	26	23	31	30	27	-	
<i>Armeria elongata</i>	IV	IV	IV	V	IV	V	V	V	V	II	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	II	IV	IV	V	IV	III	II	
<i>Dianthus deltoideis</i>	II*	I	II	III*	IV	V	II	II	V	II	IV	IV	IV	III	II	III	III	III	IV	IV	II	IV	II	IV	IV	V	II	
<i>Corynephorus canescens</i>	V	III	IV	V	I*	.	I	III	.	II	II	.	.	II	II	II	I*	III	.	.	II	r	II	I	I	.	.	
<i>Carex arenaria</i>	.	+	I	II	.	.	I	.	.	II	+	.	.	.	.	.	+	I	.	III	III	IV	III	II	III	III	II	
<i>Cladonia div. spec.</i>	FL	.	.	III	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	I*	.	.	.	.	.	.	.	.	
<i>Thymus pulegioides</i>	.	.	+	.	.	.	.	+	.	.	.	IV	IV	II	.	.	I	.	.	.	r	+	.	.	.	.	.	
<i>Dianthus carthusianorum</i>	.	.	.	.	I*	.	I	.	.	.	.	.	.	V	III	.	.	.	.	.	.	.	.	III	II	I*	.	
<i>Koeleria macrantha</i>	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	V	IV	.	.	.	.	.	.	.	.	III	II	I	.	
<i>Trifolium repens</i>	.	.	.	.	.	.	II	II	II*	II	II	.	.	+	II	V	III	.	.	.	I	II	II	II	I	V	IV	
<i>Lotus corniculatus</i>	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	+	.	.	III	IV	.	.	.	I	II	I	I	II	II	III	IV	
<i>Festuca rubra</i>	.	.	I	.	.	.	II	.	.	.	.	.	.	.	.	.	III	V	V	I	II	+	.	II	II	III	IV	
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	I*	+	+	.	.	.	II	II	II*	II	I	.	.	+	.	II	IV	II	I	II	II	III	III	IV	IV	V	IV	
<i>Ranunculus bulbosus</i>	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	r	.	.	II	.	.	II	III	II	II	IV	III	IV	IV	
<i>Rhynchospora squarrosus</i>	M	.	.	.	.	.	II	.	.	.	.	+	.	+	.	.	.	V	I	II	II	II	II	II	IV	IV	IV	
<i>Vicia lathyroides</i>	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	r	IV	.	I	.	I	.	
<i>Nardus stricta</i>	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	I*	.	.	.	.	I	I	I	
<i>Caluna vulgaris</i>	.	.	.	.	.	.	I	.	.	II	+	.	.	I	II	.	.	.	.	.	+	.	.	I	I*	I	I	
<i>Succisa pratensis</i>	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
<i>Rumex acetosa</i>	.	.	.	.	.	.	+	III	IV	.	II	.	.	.	II	.	.	I	.	.	I	.	.	.	.	.	I	
<i>Rumex thyrsoiflorus</i>	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	+	I	II	.	.	.	III	III	III	III	V	III	III	III	II	I	
<b>VC Armerion elongatae</b>																												
<i>Galium verum</i>	II*	II	V	IV	IV	V	V	III	III	.	III	V	V	IV	I	.	IV	II	I	IV	.	IV	IV	III	IV	V	V	
<i>Cerastium arvense</i>	II*	II	.	I*	IV	V	III	III	V	II	IV	V	V	III	II	III	III	III	I	IV	.	IV	V	V	V	V	V	
<i>Hypericum perforatum</i>	I	I	II	.	III*	IV	III	IV	II*	.	II	II	II	III	I	I	III	V	I	II	II	II	I	II	II	I	I	
<b>OC Festuco-Sedetalia</b>																												
<i>Helichrysum arenarium</i>	IV	III	.	I	III*	II*	III	III	+	II	II	.	.	+	III	.	II	V	II*	.	.	.	.	+	I*	.	.	
<i>Artemisia campestre</i>	V	III	I	II	II	II*	III	IV	II*	II	III	V	V	V	.	IV	II	II	III	II	.	II	I	III	III	I	.	
<i>Jasione montana</i>	III	III	II	IV	II*	+	III	IV	II	II	II	II	II	III	I	.	II	.	.	I*	II	I	.	II	II	I	.	
<i>Thymus serpyllum</i>	II	.	I	III	III	II	III	I	II*	IV	II	I	I	.	.	.	.	.	.	II	III	III	IV	III	IV	III	III	
<i>Sedum reflexum</i>	II	.	.	II	II*	II*	I	.	+	.	I	I	I	III	.	.	.	.	I	.	IV	.	II	III	II	I*	I	
<i>Potentilla verna</i>	.	.	I	II	+	.	.	.	.	.	+	V	II	V	.	I	.	.	.	.	.	II	.	I	II	I	.	
<b>KC Sedo-Scleranthetea</b>																												
<i>Rumex acetosella</i> agg.	IV	V	V	V	III*	IV*	V	IV	III*	V	III	IV	IV	IV	III	V	V	V	V	IV	IV	V	V	V	V	V	IV	
<i>Hieracium pilosella</i>	V	IV	V	V	V	V	V	V	V	V	V	IV	IV	III	II	V	V	V	IV	IV	III	IV	IV	IV	IV	V	IV	
<i>Festuca ovina</i> agg.	V	III	V	V	V	V	.	V	V	V	V	III	III	III	V	V	IV	.	V	IV	III	III	V	IV	V	IV	IV	
<i>Trifolium arvense</i>	IV	III	I	II	III*	+	II	IV	II*	II	II	III	III	III	III	V	II	.	IV	I*	IV	II	III	IV	IV	II	I	
<i>Potentilla argentea</i>	III	III	II	II	II*	.	II	III	II	I	I	II	II	III	II	.	III	V	I	.	I	I	II	II	II	I	.	
<i>Sedum acre</i>	+	I	.	I*	II*	II*	III	I	II*	II	II	I	I	II	I	II	II*	.	.	.	II	I	III	I	III	I	III	
<i>Polytrichum piliferum</i>	M	II	I	V	.	+	.	II	.	III	II	.	.	I	.	IV	.	I	.	I	.	II	I	III	II	II	.	
<i>Trifolium campestre</i>	M	I	II	.	.	+	I*	I	IV	.	II	I	I	II	I	III	II	.	.	II*	III	II	III	II	III	III	.	
<i>Ceratodon purpureus</i>	M	III	.	.	.	II	II	I	I	I	II	II	I	I	IV	III	.	III	IV	II	II	II	I	I	III	III	I	I

Ornithopus perpusillus	FL	II <sup>+</sup>	.	.	.	.	.	.	.	+	+	II	.	.	.	.	.	.	I	.	II	II	I	II	II	I					
Cladonia furcata	FL	II <sup>+</sup>	.	.	.	.	.	.	.	I	.	.	+	I	I	II	.	I	.	.	I	+	.	I	II	I <sup>+</sup>					
Cerastium semidecandrum	FL	II <sup>+</sup>	.	.	.	.	.	I	III	II <sup>+</sup>	II	I	.	.	+	.	IV	.	I	III	I <sup>+</sup>	.	I	I	+	II	II	.			
Sedum sexangulare		+	.	+	.	II	.	I	III	III <sup>+</sup>	.	II	.	.	II	I	.	.	.	.	V	I	I	II	III	I <sup>+</sup>	I				
Teesdalia nudicaulis		III <sup>+</sup>	.	+	I <sup>+</sup>	.	.	.	II	.	I	I	.	.	.	.	.	.	I	II	.	III	.	I	II	II	.				
Scleranthus perennis		II	.	+	I <sup>+</sup>	+	.	I	+	II	I	I	I	I	.	II	II	.	I	II	I	I	I	II	I	.					
Brachytetium albicans	M	.	.	.	.	+	III <sup>+</sup>	.	I	I <sup>+</sup>	.	I	.	I	.	.	.	.	.	II	.	II	.	I	I	.	.				
Racomitrium canescens	M	.	.	.	.	.	.	+	.	.	I	.	.	.	+	.	III	.	.	II	r	.	I	I	.	I					
<b>VOK Arrhenatheretea</b>																															
Achillea millefolium		IV	IV	II	IV	V	V	IV	V	V	IV	V	V	V	V	IV	V	V	V	IV	III	V	V	IV	IV	V	IV	IV			
Plantago lanceolata		IV	IV	III	IV	V	V	IV	V	V	III	V	V	V	V	II	III	V	V	V	IV	II	IV	IV	V	V	V	IV			
Holcus lanatus		+	.	III	II <sup>+</sup>	.	II <sup>+</sup>	.	+	+	.	I	+	.	.	.	.	.	I	III	.	II	+	I	I <sup>+</sup>	II	III				
Leontodon autumnalis		.	.	.	.	.	IV <sup>+</sup>	II	II	II	II	II	II	II	+	.	.	.	III	I	.	I <sup>+</sup>	I	II	I	II	II	II			
Knautia arvensis		I <sup>+</sup>	.	.	.	II <sup>+</sup>	II <sup>+</sup>	III	IV	III <sup>+</sup>	.	II	+	.	.	.	.	.	I	I	r	.	II	I	I	I	I				
Poa pratensis		.	.	II	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	II	I	.	.	.	I <sup>+</sup>	I <sup>+</sup>	III	I	.	r	.	I	IV			
Dicranum scoparium	M	.	.	.	II	.	.	.	.	.	.	I	.	.	.	.	.	.	.	I	.	I	+	II	I	III	.				
Trifolium dubium		.	.	.	.	.	.	.	+	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	III	II	II	I	I <sup>+</sup>	III	I	I			
Taraxacum officinale		II <sup>+</sup>	.	.	.	.	+	.	.	+	.	.	.	.	.	.	.	.	+	.	I <sup>+</sup>	I <sup>+</sup>	.	.	I	I	III				
Bellis perennis		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	I	II	II			
Phleum pratense		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	II	II			
Cerastium holosteoides		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	I	I			
<b>Nardetalia</b>																															
Luzula campestris		+	+	.	.	.	.	II	III	II <sup>+</sup>	II	I	III	III	II	.	II	III	III	II	III	III	II	III	I	III	I	III	II	IV	IV
Viola canina		+	.	.	.	II <sup>+</sup>	II <sup>+</sup>	I	.	II <sup>+</sup>	.	II	+	+	.	.	.	.	.	.	II	.	II	.	+	I	II	I	I		
Danthonia decumbens		.	+	.	I <sup>+</sup>	.	II	I	+	I	.	I	.	.	I	I	.	III	.	.	I <sup>+</sup>	I	+	.	I	I	I	I	I		
Aira praecox		.	.	.	.	.	.	II	r	+	III	.	.	.	.	.	.	.	I <sup>+</sup>	.	II	I	.	.	+	I	I	I	I		
<b>Begleiter</b>																															
Agrostis capillaris		V	V	V	V	V	V	V	V	V	IV	V	V	V	V	III	V	V	V	IV	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	
Hypochoeris radicata		IV	II	+	II	II <sup>+</sup>	IV <sup>+</sup>	II	III	III <sup>+</sup>	IV	IV	III	III	III	II	V	III	V	III	II	II	III	IV	IV	IV	IV	III	III		
Poa angustifolia		II <sup>+</sup>	III	.	II	II	V	I	IV	IV	I	IV	IV	IV	III	.	III	III	V	III	III	.	III	IV	III	III	III	.	.		
Hypnum cupressiforme	M	III	II	.	.	IV	II	.	IV	III <sup>+</sup>	.	III	II	II	V	V	IV	+	.	I <sup>+</sup>	I	II	I	II	III	II	II	.	.		
Euphorbia cyparissias		II	II	III	IV	III	III	II	III	II <sup>+</sup>	.	II	III	III	III	IV	I	.	II	IV	I	.	.	.	+	I	.	.	.		
Pimpinella saxifraga		.	+	.	.	II <sup>+</sup>	.	II	I	II	.	I	IV	IV	II	I	.	II	.	.	III	II	III	I	II	II	II	II	II		
Campanula rotundifolia		.	I	.	.	.	.	I	+	II <sup>+</sup>	II	+	II	II	I	II	.	II	.	.	III	I	IV	.	+	I	IV	I	I		
Conyza canadensis		II <sup>+</sup>	.	+	.	.	.	+	.	+	.	I	+	.	+	III	.	.	I	.	.	.	.	r	.	.	.	.	.		
Carex hirta		.	.	II	II <sup>+</sup>	.	.	+	+	.	.	+	I	I	II	.	I	.	.	.	.	.	+	.	.	.	.	.	.	.	
Stellaria graminea		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	I <sup>+</sup>	.	II	+	.	.	.	.	II	III <sup>+</sup>	.	II	.	r	I	III	I	I		
Agropyron repens		.	.	+	.	.	.	.	.	+	.	.	II	II	II	.	.	.	.	III	II	III	II	.	+	I	I	I	I		
Carex praecox		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	III	.	.	II	II	I <sup>+</sup>	I	I	I		
Polytrichum juniperinum	M	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	III	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Climacium dendroides	M	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	III	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Veronica chamaedrys		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	III	.	.	.	.	.	.	.	.	III <sup>+</sup>	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Lolium perenne		.	.	.	IV	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	III <sup>+</sup>	.	.	.	.	.	.	.	.	II	
Leontodon saxatilis		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	I	
Alyssum mon. ssp. gmelinii		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	III	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Lychnis viscaria		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	III	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Medicago lupulina		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	III	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
sowie viele weitere Arten mit einer geringeren Stetigkeit als III																															
Ort der Aufnahme		BB	BB/MV	BB	BB	BB	BB	BB	BB, Stechlinsee	BB	Nordwestdeutschland	BB	Bayern	Bayern	Bayern	südliche DDR	Regensburg	BB	BB	MV	Nieders. Aller	Nieders. Elbe	Nieders. Aller	Nieders. Weser	Nieders. Elbe	Nieders. Elbe-Ems	Nieders. Elbe-Ems	Nieders. Ems			
Niederschläge mm/Jahr		500-550 (600)	500-550 (600)	500-550 (600)	500-550 (600)	500-550 (600)	500-550 (600)	500-550 (600)	500-550 (600)	500-550 (600)	600-700 (800)	500-550 (600)	600-700 (800)	600-700 (800)	550-650	550-650	550-650	500-550 (600)	500-550 (600)	550-600	600-700 (800)	(550) 600-650 (700)	600-700 (800)	700-800	(550) 600-650 (700)	650-700 (800)	650-700 (800)	700-800			

Bewirtschaftung/Nutzung  
(wenn angegeben)

---

Wegränder, beweidete Flächen, um 10% brach  
Wegränder, (Huten?)  
Wegränder, (Huten?)

Wegränder, (Huten?)

Wegränder, bew. Flächen, um 10% brach  
Wegränder, bew. Flächen, um 10% brach  
Wegränder, (Huten?)

Wegränder, bew. Flächen, um 10% brach  
Wegränder, bew. Flächen, um 10% brach  
z.T. aufgelassene Äcker

Wegränder, bew. Flächen, um 10% brach

ohne Angabe  
ohne Angabe

ohne Angabe  
ohne Angabe

ohne Angabe

ohne Angabe  
ohne Angabe

beweidet (z. T. mit Naturschutzaufli.)

Weiden, Kühe, Rinder, Pferde  
Weiden, Kühe, Rinder, Pferde  
Weiden, Kühe, Rinder, Pferde  
Weiden, Kühe, Rinder, Pferde

Weiden, Kühe, Rinder, Pferde  
Weiden, Kühe, Rinder, Pferde  
Weiden, Kühe, Rinder, Pferde  
Weiden, Kühe, Rinder, Pferde

28  
Me  
77

bis 1977

24e  
13

-  
I  
IV

.

**IV**

.

.

.

IV

IV

V

**IV**

IV

V

.

IV

III

IV

II

.

V

V

.

.

.

I

IV

II

.

I

V

V

.

.

I

.

.

I

I  
.  
I  
.  
I  
.  
V  
V  
II  
I  
.  
.  
.  
I  
II  
II  
II  
III  
IV  
I  
IV  
.  
V  
IV  
.  
.  
.  
II  
III  
.  
.  
I  
II  
.  
.  
.  
I  
.  
.  
III  
.  
.  
.

Weiden, Kühe, Rinder, Pferde